



<36635877310015



Handbuch
der
Statistik
des
Königreichs Baiern

Von

G. H. Kayser,
Professor der Philologie und geschichtlichen Studien am k. Gymnasium.

Mit königlicher Censur.

Erster Band.

Erlangen 1814.
bey Johann Jakob Palm.

Vorrede.

Das Publikum erhält hier ein Werk, welches schon vor geraumer Zeit angekündigt worden ist. Es soll durch die eingetretene Zögerung nichts verloren haben. Wäre dieses Handbuch in dem versprochenen Zeitraum erschienen: wie Vieles hätte seitdem hinzugesetzt, berichtigt und verändert werden müssen? Jetzt, wo man annehmen kann, daß die neuen Grundlinien unsrer Verfassung und innern Verwaltung fest gezogen sind, wird es jedem Leser leicht seyn, die einzelnen Theile, welche nach und nach zur Vollendung des Gebäudes als Stoff geliefert werden, an ihrer schicklichen Stelle einzutragen und so dieses Handbuch in sich selbst zu vervollständigen. Dieses wird auch der Verfasser sich selbst angelegen seyn lassen und jährlich eine systematische ergänzende Uebersicht der im Innern vorgegangenen Veränderungen nachliefern.

Ueber die Art der Bearbeitung finde ich für nothwendig, mich etwas ausführlicher zu erklären.

In der neueren Zeit ist die Statistik eine von den Lieblings-Wissenschaften geworden. Allein dem regen Eifer, mit dem man sie betrieben, hat nicht immer der Erfolg entsprochen. Man hat die Statistik meist viel zu einseitig aufgefaßt und sie vorzüglich als Kunst des Calculs behandelt. Flächeninhalt, Produktion, Volkszahl, Geburts- und Sterbelisten, Einnahme und Ausgabe, Gewerbe, Aus- und Einfuhr, Alles zierlich auf Zahlen gebracht, schien der Menge das wahre Wesen der Statistik zu seyn. Nun sind diese Gegenstände zwar allerdings ein nothwendiger Theil dieser Wissenschaft, aber bey Weitem ist ihr Inhalt durch dieselben nicht erschöpft, oder ihr durch die gewöhnliche Behandlungsweise ein Genüge geleistet.

Zuerst hat, der Theoretiker, welche über Wissenschaft blos gesprochen haben, ohne die Ausführung der von ihnen aufgestellten Grundsätze zu versuchen, nicht zu gedenken, Niemann in seinem Werkchen:

Abriß der Statistik und Staatenkunde. Altona 1807. 8.

mit

mit Besonnenheit und richtiger Auffassung das ganze Gebieth der Wissenschaft beschrieben. Ihm zu folgen und mein Gebäude auf seinen Plan zu stützen, war demnach gleich von der Erscheinung desselben in mir entschieden. Aber was ganz Andres heißt es, diesen Entwurf bey der Statistik eines kleinern Landes ausführen, welches, im Genuße der Ruhe und fester Einrichtungen ist und in welchem sich Aufschlüsse zu verschaffen, nicht unbesiegliche Schwierigkeiten kostet, als ihn bey einem größern Lande verwirklichen, welches in stürmevollen Zeiten in seinem ganzen Bestande mehrmals verändert, in dem das neu Hinzugekommene mit dem Alten noch nicht fest verwachsen, so Vieles in den öffentlichen Einrichtungen in wenigen Jahren vom Grunde aus neu geschaffen, über wichtige, bedeutende statistische Angaben sichere Auskunft zu gewinnen, durch Zeitumstände fast unmöglich gewesen ist. Indem ich den ganzen Stoff, dessen ich mich bemächtigen konnte, sammelte, war ich daher oft verlegen, ihn der vorgeschriebenen Form zu unterwerfen, und so wenig ich mich auch sklavisch an Niemann binden, sondern nach eigener Einsicht schicklicher einzureihen und zu ordnen bemüht seyn mochte, gelang es mir den-

dennoch nicht immer, mir selbst ein Genüge zu leisten. Daß dieses bey Arbeiten der Art unvermeidlich ist, werden diejenigen gerne zugeben, welche sie aus eigener Erfahrung kennen; sie allein werden auch meine Erklärung, daß mein Handbuch bey einer zweiten Auflage eine durchaus veränderte Gestalt erhalten würde, begreiflich finden. Mit denjenigen, welche als blos recensirende Männer ihre Federn bewegen, um zu zeigen, wie sie eine Statistik von Baiern geschrieben haben würden, habe ich übrigens nichts zu schaffen. Ich wünsche, sie aus ihren Werken zu erkennen.

Meine Statistik ist Darstellung des organischen Lebens des Staates. Jedes einzelne Glied des Staatskörpers soll in seiner Selbstständigkeit und wieder als fest eingreifend in das Ganze dargestellt werden. So findet der Leser demnach in dem Buche, reine und vollständige Darstellung des Staates in seiner Gegenwart. Dadurch wird mein Werk brauchbar:

a) für den angehenden Geschäftsmann, welcher hier ihm unentbehrliche Kenntnisse systematisch geordnet findet;

b) für den wirklichen Beamten und die Bureaus zum Nachschlagen, da auch vollständige Register geliefert werden;

c) für jeden Patrioten, welcher über sein Vaterland gründlich belehrt seyn will.

Ueber die Hülfsmittel, welche ich gebraucht habe, werde ich mich am Schluße des Werkes ausführlich erklären. Ich weiß wohl, daß eine in allen Theilen befriedigende Statistik, deren Werth sich auch im praktischen Leben völlig bewähren soll, nur durch die Regierung selbst zu Stande gebracht werden kann. Zu dem Ende bedarf sie neben einem topographischen Bureau auch eines statistischen Recherchen-Bureaus, über dessen innere Bildung und Zusammengreifen mit allen Geschäfts-Branchen hier zu reden, unzeitig wäre. So lange die Aufgabe von dem Staate selbst noch nicht gelößt ist, bleiben die Arbeiten von Privaten eine erwünschte Quelle.

Die folgenden Bände sollen ohne alle Unterbrechung erscheinen und das Publikum so vollkommen befriedigt werden.

Schrift-

Schriftliche Mittheilungen jeder Art, welche zur Vollendung des Ganzen abzwecken, werde ich auf das dankbarste benützen, jede gegründete gedruckte Zurechtweisung gerne annehmen, Recensionen, wie jene des I. Cursus meiner Statistik in den sonst geschätzten geographischen Ephemeriden ruhig belächeln. Wie hoch muß das Männlein stehen, welches Herrn Prändl, dessen schriftstellerische Würde ich übrigens ganz unangetastet lasse, als meine Hauptquelle nennt? Wie Vieles war seit der Erscheinung seiner Erdbeschreibung ganz anders geworden? Daß ich meine Lehrbücher mit Sorgfalt ausgearbeitet und den Stoff für dieselben unermüdet gesammelt hatte, können nur ganz Unterrichtete einsehen. Es sind seitdem gar mancherley Arbeiten erschienen, bey welchen man meine Schriften benützt hat, ohne sie zu nennen. So ward Andern der Preis und mir die Mühe!

Augsburg, im März 1814.

Kayser, Professor.

Ueber-

Uebersicht des Inhaltes.

I. Rein-geographisch-physische Darstellung des Landes.

*) Durch ein Versehen sind die § Bezeichnungen stehen geblieben.

**) Der Druckfehler in der Bestimmung der geographischen Ausdehnung von Baiern ist durch die in der Note

II. Verfassung und Verwaltung des Reiches.

Note versprochene Abhandlung von dem Leser leicht zu berichtigen. Ich verspare aber die Mittheilung derselben bis zum letzten Bande.

---

§. 1.

Größe und Gestalt.

Das Land, welches gegenwärtig mit dem Namen von Baiern bezeichnet wird, liegt zwischen dem 27° 15′ und 31° 40′ östlicher Länge und zwischen 46° 25′ und 50° 30′ nördlicher Breite *). Es hat die Gestalt eines Vielecks. Seine größte Erstreckung von Süden nach Norden geht von Kollmann bis Lauenstein, von Westen nach Osten vom rechten Rheinufer bis an den Ausfluß der Mur. Nirgends unterbricht fremdes Gebieth.

§. 2.

Naturgrenzen.

Zum Theil hat dieses Land natürliche Grenzen; im Süden Theile der Alpenkette, im Westen den Rhein, die Iller, die Tauber, die Itz, die Rodach, im Norden den Thüringer Wald und das Voigtländische Gebirge, im Nord-Osten den Böhmer Wald und in Süd-Osten Theile der Alpenkette.

§. 3.

*) Ueber die Berechnung des Flächen-Inhalts s. im letzten Bande Tabelle I. und über die Längen- und Breitenlage ebend. Nro. II.

§. 3.

Boden*), Gebirge und die mit diesen in Verbindung stehenden Natur-Erscheinungen.

Unser Land wird im Süden von einer Hauptbergkette durchschnitten. Diese Kette tritt aus Helvetien ein und besteht aus Granitgebirge, welches in einiger Entfernung auf beiden Seiten von Kalkgebirgen umgeben, selbst von angeschobenen Schiefergebirgen begleitet ist, welche jedoch hie und da mit großen Maßen von Kalklagern entweder bedeckt, oder eingefaßt, oder dem Anschein nach ganz unterbrochen sind.

Die Hauptgranitkette zieht sich von Finstermünz, das rechte Ufer des Inns begleitend, bis dahin, wo sich dieser Fluß der nördlichen Kalkgebirgskette zuwendet und diese durchbricht. Sie setzt sodann fort zur Dreiherrenspitze, zum großen Glockner, an den Ursprung der Mur. Auf diesem Zuge bildet sie die Naturscheidegrenze zwi-

*) Dieses Werk ist nicht für Geognosten berechnet, daher ist über die Gebirge nur dasjenige aufgenommen, was nach dem Plane des Buches nicht fehlen darf, um eine allgemeine physikalische Uebersicht unsers Reiches zu verschaffen. Uebrigens stehen einer vollständigen Baierschen Geographie noch ungeheure Schwierigkeiten entgegen: denn nicht blos der größte Theil des Innkreises ist noch terra incognita. Auf diesem Gebiethe ist noch nach allen Vorarbeiten von Moll, Flurl, L. v. Buch und Andern, ein Kranz zu gewinnen.

zwischen dem ehemaligen Salzburgischen und Kärnthenschen.

Die nördliche Kalkkette wird im Illerkreise vom Lech durchbrochen, geht im Innkreise fort am linken Ufer des Inns, der bey Schwaz sich seine Bahn durch sie geöffnet hat und streicht durch den Salzachkreis. Hier gehören als Arme das Gebirge, welches die Abtenau und Friz scheidet, jenes, welches zwischen dem Aber- und Hintersee durch in das Innviertel zieht und endlich die Bergreihe dazu, welche das ehemalige Berchtesgadensche umschließt, der große und kleine Göhl, der Untersberg, das Mühlstürzhorn, der große und kleine Wazmann, der zwar isolirt da zu stehen scheint, aber mit den Bergen am obern See durch einen schmalen Rücken zusammenhängt.

Der südliche Zug, welcher das Granitgebirge begleitet und in das Königreich Italien fortsetzt, wird von der Adige durchbrochen.

In diesem Gebirge haben sich eine Menge Haupt- und Seitenthäler gebildet, Rinnsäle von Flüssen und Bächen, welche, seit der Ocean diese Kessel ausgewühlt und seine Gewässer sich ihre Bahn gebrochen haben, zum Theil noch verheerende Fluthen wälzen.

Unter diesen Thälern haben wir hier folgende zu nennen:

Das Vintschgau oder das Hauptthal der Etsch. Mit demselben kommen mehrere Nebenthäler

zusammen, als das Thal von Münster, Martell, Ulten, Schnals, Passeyr, Eisack. Dieses, gegen welches sich das Sarnthal und bey Kollmann das Grödner Thal (val di Gardena) öffnet, stößt bey Brixen mit dem Pusterthal zusammen. Von dem Nebenthal des letztern, Taufers, heißt der mittlere Theil Ahrn, der innerste Prettau.

Das große Thal der Ill (Montafun) mit seinen Nebenthälern, besonders dem Silberthal, Klosterthal, Walserthal.

Das große Lechthal.

Das Isarthal mit dem Nebenthale der Achern.

Das Innthal, ein Längenthal, welches seine Ausdehnung von Westen gegen Osten hat, von der Martinswand an aufwärts bis Finstermünz Ober- von jener abwärts bis unter Kufstein, Unter-Innthal genannt wird. Nebenthäler desselben sind: das Paznauner Thal, das Kaunerthal, das Pizenthal oder Pizthal, das Thal Selrain, das Oezthal, das Thal Stubay, das Thal Inner- und Ausser-Thiersee. Das Oezthal ist ganz von hohen rauhen Gebirgen eingeschlossen; nur bey Oesten, Umhausen, Lengenfeld, öffnet sich eine angenehme, aber nicht große Fläche und bey Sölden eine noch kleinere. Zu Zwiselstein, 2 Stunden hinter Sölden, theilt sich das Thal, der innerste Theil desselben hat die Benennung Rofenthal; dahin führt der Weg anfangs über einigen Wiesengrund, dann durch eine öde verlaßne Gegend neben einem rauhen Gebirge, der Aufenthaltsstätte von Murmelthieren.

Das

Das Wippthal, welches in Ober- und Unter-Wippthal, das erste jenseits vom Brenner bis zum Paß Kläusel gegen Brixen, das zweite oder das Thal an der Sill von Wilten bis an den Brenner, unterschieden wird.

Das Brixenthal.

Das Thal Pillersee.

Das Thal der Saale.

Das Thal der Friz.

Das Thal der Abtenaü.

Das Zillerthal, welches seine größte Breite von der Mitte des Geißlerjochs im Tux bis an die Mitterfiller Grenze hat und dessen Richtung mit der des Innthals, gegen welches es sich in der Breite von einer halben Stunde öffnet, beinahe einen rechten Winkel bildet. Gegen Süden und Westen ist es von den höchsten Gebirgen und Eiswänden umgürtet. In das Hauptthal öffnen sich 8 Nebenthäler: das Oechselthal, Finsingthal, Märzenthal, die Gerlos, Tux, Stiluppe, Zillergrund und die Dornau, welche wieder 3 Seitenthäler, die Floiten, Goigl und Zenn hat.

Im Süden der Salzach laufen mehrere Thäler parallel und senden diesem Flusse ihre Gewässer zu: das Thal der Kriml, Ober- und Unter-Sulzbach, Habach, Hollersbach, Velber, Stubach, Kaprun, Fusch, Rauris, Gastein, Großarl, Kleinarl, Flachau, Zauch, die untern Tauern, das Thal Forstau.

Im Südosten ist das Hauptthal der Mur mit seinen Nebenthälern.

Diese

Diese Thäler sind im Süden von Himmel an steigenden Gebirgen gleich als von Mauern umschlossen.

Die in diesem großen Gebirgszuge zu bemerkenden Hauptgipfel sind:

1) Der Orteles, Orteler, dessen Höhe schon von Peter Anich geahnet, erst seit 1804 genauer bestimmt ward. Der Berg kann von Graubünden aus nicht bestiegen werden, weil Gletscher hier den Zugang versperren. Man muß ihn daher durch die Thäler Drofui und Sulden, die ihm am nächsten liegen und gegen Nordosten und Westen einschliessen, erklettern. In dem oben schon angeführten Jahre ward sein Gipfel zuerst erstiegen. Der Erzherzog Johann von Oestreich schickte den Berg-Officier Dr. Gebhard zur Bereisung Tirols aus. In den Kreis seiner Forschungen ward auch die Höhenbestimmung der Orteles-Spitze gezogen, welcher jedoch unbesiegbare Schwierigkeiten im Wege zu stehen schienen. Schon hatte Dr. Gebhard in Mals fast alle Hofnung aufgegeben, als am 26sten Sept. 1804. Joseph Pichler, ein Jäger und geübter Steiger, zu ihm kam und sich bereit erklärte, mit Begleitern, die er von Gebhard forderte, das Wagestück auszuführen. Er erhielt diese, und am 28sten Sept. Nachmittags kamen die Steiger mit der Nachricht, die Spitze wirklich gewonnen zu haben, zurück und erzählten:

„Gleich, wenn man von Drofui hinter die heiligen drey Brunnen kommt, muß man einen gefährlichen und höchst

höchst beschwerlichen Weg über eine steile Wand hinauf machen. So wie man diese gewonnen hat, erreicht man den Ferner, welcher voll Klüfte ist, zwischen welchen man auf kaum 4″, 5 Zoll breiten Wegen gehen muß. So wie man diesen gefährlichen, lange Zeit daurenden Weg zurückgelegt hat, kommt man wieder auf den Ferner, auf welchem aber gut zu gehen ist, bis man auf rollende Steinrisse trift, wo kein Tritt hält. Dann erreicht man abermals den Ferner, unter dessen Wänden man mühsam durchkriechen muß. Nun kommt man zu jenem Felsen, von welchem stets freie Steine von verschiedener Größe herabstürzen und den Emporsteigenden leicht beschädigen, ja wohl tödten können. Nach diesen gefahrvollen Stellen kommen andere Wände, wo nur sohlbreite Flecken anzutreffen sind und wo man mit größter Mühe sehen muß, wie man eine Spitze des Steigeisens einsetzen kann. Solcher Wände gibt es etwa 8. Wollte man den Ortler für minder kühne und ungeübte Steiger zugänglich machen, so müßten an allen diesen Wänden, von welchen einige 10—15 Klafter hoch sind, eiserne Stifte mit Ringen befestigt und in dieselben Seile eingehängt werden, der Steigende müßte aber vorher Muth genug haben, jene Stelle zu passiren, wo die herabrollenden Steine Lebensgefahr drohen. Doch mit allen diesen Vorrichtungen dürfte der Orteles nicht alle Jahre zu besteigen seyn, indem fast in der größten Höhe eine sogenannte rothe Rinne sich befindet, welche nur selten ganz vom Schnee geleert ist. Ist dieses nicht, so

so bleibt die Besteigung des Berges unmöglich. Hat man endlich die Wände und die rothe Rinne glücklich überstiegen, so erreicht man abermals den Ferner, und kann ohne Mühe und Gefahr bis auf den Gipfel steigen; nur ist es ein gewaltig weiter Weg."

Auf dieses im Jahr 1804. gewonnene Resultat gab der Erzherzog Johann den Befehl, den Zugang zur Ortler Spitze möglichst zu erleichtern. Eine genauere Untersuchung that dar, daß er leichter durch das Sulden-Thal als durch das Thal von Drofui gewonnen werden kann. Man machte Stufen in das Eis und den Schnee und befestigte an den gefährlichen Felswänden Stricke. Doktor Gebhard selbst unternahm es um 1805 dreimal, den Gipfel zu besteigen. Auf der ersten Reise begleitete ihn der gewandte Bergkletterer Pichler, auf der zweiten Rechemacher, Provisor des Frühmeß-Beneficiums zu Stilfs; die dritte machte er mit seinen Leuten ganz allein. Rechemacher versicherte, zur Hin- und Herreise und den kurzen Aufenthalt auf der Spitze seyen volle 17 Stunden gebraucht worden, und nach der Zurückkunft habe sich der schneidenden Luft halber die Haut von seinem Gesichte ganz abgeschält. — (1804. erstarrten dem Pichler auf der Spitze schon in wenigen Minuten die Zehen und einer von Gebhards Leuten brachte geschwollene und von Kälte starre Finger nach Hause; alle drey deckte eine Schneekruste und ein heftiger Wind, der den losen Schnee auf sie blies, beraubte sie für einige Zeit selbst der Sprache.)

Nach

Nach den sorgfältigern Beobachtungen, die über die Höhe des Orteles gemacht und mit den 1804. in Mals angestellten verglichen wurden, ergab sich, daß die Erhebung des Gipfels wenige hundert Schuhe mehr als 13000 betrage.

Zur Bezeichnung der Besteigung ward eine Art von Denkmal errichtet. Weil aber der Schnee auf der Spitze so tief war, daß der Felsen von demselben nicht entblößt werden konnte, so wurde jenes in Schnee begründet. Um auch einige Unglaubige zu überzeugen, ward im September 1805. auf dem Gipfel eine Stange mit Stroh, welches in Theer getränkt war, auf dem Gipfel eingesteckt und dort bey einbrechender Nacht angezündet. Der Ausbruch des Krieges unterbrach die weiteren Veranstaltungen zur Besteigung des Orteles und führte selbst die Vernichtung der schon getroffenen herbey.

Das Gestein des Berges ist Kalk. An der Seite gegen Sulden, wo der Berg am wenigsten mit Schnee bedeckt ist und seine steilen Wände zeigt, sieht man nichts als schwärzlich grauen Kalkstein, durchzogen mit fadenförmigen Adern von Kalkspath. Weil man auf dem Wege nach Sulden links Granit in großen Trümmern findet, so war Gebhard der Meinung, daß dieser Kalkfelsen auf Granit aufsitze.

Der Plataykogl 9756 Fuß.

Der Brenner, einer von den niedrigen Alpenpässen: denn er liegt über dem Meere nur 4454 Fuß.

Der Greiner. Er besteht aus mehrern Köpfen; der Hauptkopf des Berges ist noch nicht erstiegen. Die Höhe, so gut als möglich, nach dem Barometer bestimmt, beträgt 6594 Fuß. An seinen nackten, senkrechten Wänden hängen ganze Felsenstücke über und drohen täglich den Einsturz. Das Gebirge bestehet aus einem festen weißgrauen Gestellstein, der meistens mit Schörl und zwar mit dem schwarzstrahligen angefüllt ist. Merkwürdig ist der hier vorkommende Turmalin. (s. u.)

Die Gerloswand 6621 Fuß.

Das Kreuzjoch 7646 Fuß.

Der Geierkopf 8500 Fuß.

Der Großglockner. Dieser Berg, dessen Höhen eine der ausgedehntesten Aussichten gewähren, ist zuletzt vorzüglich durch Schultes verherrlicht worden; ihm verdanken wir die lebendigste, geistvollste Darstellung, die wir von einer Gebirgsreise besitzen.

Der Glockner ward zuerst auf Veranstaltung des Fürsten von Salm - Reiferscheid, Fürstbischoffs von Gurk, im Jahr 1799., zum zweitenmal 1800. und zum drittenmal 1802. bestiegen. In dem letztern Jahre unternahm auch Professor Schultes in einer Gesellschaft eine Reise auf denselben.

Nachdem er mit seinen Begleitern Heiligenblut erreicht hatte, was 701,78 Toisen über dem Meere liegt, ward

ward mit den Führern der Weg auf den Gipfel angetreten. Der ganze Zug bestand aus 7 Personen von der Reisegesellschaft, 5 Führern, 8 Trägern (auf Alpen ist es eine der ersten Vorsichtsmaasregeln, den gehörigen Vorrath an Kleidung und Lebensmitteln immer gleich zur Hand zu haben) und einer Köchinn. Man stieg die Höhe, auf der Heiligenblut liegt, in Nordwesten hinab und wanderte an den Ufern der Möll das Pasterzenthal hinan. Hinter dem Wasserfalle, welchen die Gösniz bildet, ward der Pfad steiler und hatte an einigen Stellen kaum 2 Fuß Breite. Man kam sodann an den Katzensteig, einen grausenvollen Weg. Die letzte bewohnte Stelle auf dieser Höhe ist die Ochsenhütte, nach Schiegg 1104,13 Toisen über dem Meere. Hier ist die Grenze von Bäumen und Sträuchen; nur Zwerge von Pflanzen beleben die bemoosten Trümmer. Von dieser Hütte stieg man die Schlucht vollends hinan, die sich in ein Alpenthal öffnete, welches sich gen Westen zog. Von Osten gen Westen lagern sich zwey mit Schnee bekränzte hohe Alpen und bilden das Salmsthal. Dieses Thal erreichte die Gesellschaft unter einem drohenden Gewitter bey dem ersten Ausbruche desselben. In dieser Höhe hat der Fürst von Salm eine hölzerne Hütte erbauen lassen, welche 4 Klafter lang, 2 breit, eine hoch, mit einem ordentlichen Dachstuhl und einem gezimmerten Oberboden versehen ist. Jeder Baum, jedes Brett rc. dazu mußte 6 Stunden weit hinauf getragen oder durch Pferde ge-

sämt

sämt werden. Die Erhebung der Salmshöhe ist 1393/53 Toisen. Unter diesem Obdache übernachteten die Steiger.

Am 6. September um 3 Uhr Morgens setzten sie den Weg weiter fort. Ungefähr nach einer Viertelstunde kam man über Gerölle auf dem Gletscher an. Immer steiler führte der Weg an die Felsenwand, über die man mit beiden Händen an ein Seil angeklammert, klettern mußte. Nach 2 Stunden unverdrossenen Steigens waren die Freunde auf der Hohenwarte. Diese liegt fast auf der halben Höhe des Glockners von der Salmshöhe aus und über dem Meere 1732/53 Toisen. Auch hier hat der Fürst eine Hütte von Stein erbauen lassen. Eine steile Schneelähne both auf dem Wege eine neue Schwierigkeit dar; sie mußte durch Hülfe eines Seils errungen werden, welches einer der Führer, nachdem er sie erstiegen, herabwarf. Nun bedurfte es blos noch eines Wagestückes, dicht an der Schneide einer Schneelähne hinzugehen, welche über einen fast tausend Klafter hohen Abgrund hinaus hing und stellenweise unter den Tritten brach und der erste Gipfel des Glockners, auf dem der Fürst 1799. ein kleines Kreuz hatte errichten lassen, war erreicht. Jetzt standen die Reisenden am Rande des Abgrundes auf der Schneide der gebrechlichen Schneelähne, einer hielt den andern und alle erwarteten einzeln mit Stricken über die fürchterliche Kluft setzen zu können, welche den kleinen Gipfel von dem größern trennt. Graf Anton Appony wagte sich

sich zuerst hinüber. Die Führer ließen ihn, die Brust mit einem Seil umschlungen, hinab von der senkrechten Wand in die Tiefe auf die Schneide einer schmalen Schneelähne, die der Sturm zwischen dem großen und kleinen Gipfel zusammengeweht hatte. Auf dieser mußte er hinüber balanziren, rechts und links den Abgrund von 1000 Klaftern, in den der Schnee unter seinen Füßen hinabrollte, hinüber zu der eben so steilen Wand des großen Gipfels als jene war, von der man ihn herabließ. Dort ließ man ihn wieder hinauf am Seile, das er sich selbst anlegen mußte. Hier stund er nun 1997/08 Toisen (11988 F.) über dem Spiegel des Meers, auf der höchsten Kuppe, auf welcher der Fürst ein goldenes Kreuz hat errichten lassen. Wer es ganz mitfühlen will, was sich in den Glücklichen regte, welche diese erhabene Stelle der Natur betraten, muß Schultes mit Farbenfülle aufgetragene Schilderung lesen (Band II. S. 179. ff.). Von der Gesteinart sagt Vierthaler: „Der Thonschiefer am Glockner springt plötzlich in grauen Glimmerschiefer über und setzt dann wieder in Thonschiefer fort. Der Glimmerschiefer ist häufig mit Quarz durchzogen. Er verliert gegen die Höhe zu das Blätterige und wird so fein, daß er an verschiedenen Stellen Gneiß scheint und wirklich Gneiß ist." (?)

Das Wiesbachhorn, 11,000 Fuß. Es machte früher dem Glockner seinen Rang streitig, bis er dem letztern durch bestimmte Messungen gesichert ward. Dieser

ser Berg ist von ähnlicher Figur wie der Glockner, nur weniger nackt, mit mehr Schnee abgedacht und weniger steil.

Der Brennkogel. Hacquet wollte auf seiner Reise in die Norischen Alpen seinen Gipfel besteigen. Bey einer Höhe von 6000 Schuhen ergriff ihn aber Regen, der sich noch höher in Schnee verwandelte. Noch war eine Stunde weit, um zu einem auf Goldkies neu angelegten Bau zu gelangen. Ehe die Gruben erreicht wurden, waren noch zwey bedenkliche Keese zu überschreiten. Ueber den ersten, sehr schmalen Eisberg kam Hacquet noch glücklich, aber bey dem zweiten war die Gefahr, in den Abgrund geführt zu werden, zu groß, weil der frisch gefallene Schnee keinen sichern Tritt auf dem alten Eise zuließ. Wiewohl Hacquet bis zur Spitze nur noch eine Stunde hatte, so mußte er, bey einer so üblen Witterung, dem Vorhaben, jene zu ersteigen, entsagen; inzwischen maß er die Grubenhöhe, welche 7981 Schuhe gab. Herr Dr. Schwägrichen gewann später den Gipfel wirklich.

Der Hirzbach-Berg. Die Höhe der Goldgrube auf demselben schlägt Hacquet auf 6000 Schuhe an.

Der Herzog Ernst an der Grenze zwischen Gastein, Rauris und Kärnthen mit 9100 Fuß.

Der Goldberg in Rauris. Die höchste Grube hier liegt 7668 Schuhe über dem Meere.

Der

Der Muraner Kopf an der Schlapperebne mit 9000 Fuß.

Der Rathhausberg. Seine Spitze, der Kreutzkegel, durch Beryll, Amethyst und andere seltene Fossilien ausgezeichnet, hat 8138 Fuß Höhe.

Der Ankogel, 9500 Fuß.

Die Radstadter Tauern, 5082 Fuß.

Der Hochgailing, 9800 Fuß.

Das Montafun ist voll hoher Gebirge; genauere Messungen mehrerer derselben fehlen.

Der Hochvogel, 9000 Fuß.

Der große Solstein, 9106 Fuß. Seine Abhänge gegen Süden, steiler und rauher als die gegen Norden, enden plötzlich bey der Martinswand, deren Felsen eine fast vertikale Lage haben.

Brandjoch, 7423 Fuß.

Der Gipfel vom Rumer Joch, 7082 Fuß.

Die Spitze zwischen Sattel und Seegruben, 7068 Fuß.

Die Seegruben-Spitze 6961 Fuß.

Die Penzen-Grabenspitz 6624 Fuß.

Das Taurer Joch 6546 Fuß.

Die Gleiersspitz 6000 Fuß.

Die Serles oder Waldraster Spitze 7733 Fuß; ein zackiger Berg, der von Insbruck aus ganz isolirt dazustehen scheint, aber mit dem hohen Bergarme zusammenhängt, den die Stuben- und Frenle-Eisgebirge

birge zwischen den Stubay- und Gschniz-Thälern hinschicken.

Glunkeser Berg 7523 Fuß. Er verliert selten den Schnee ganz.

Der Saile-Berg, westlich vom Stubay-Thale, auf der Nordseite felsig und steil, auf der südlichen mit Gras bewachsen. Ein Fußsteig führt auf den höchsten Gipfel.

Patscher Kofel 6343 Fuß; am rechten Ufer des Sillbaches, erkennbar durch seinen tonnenförmigen Gipfel.

Die hohe Salfe, 4500 Fuß.

Der Kaiserberg.

Der Wazmann, 9150 Fuß, ein Theil der Kalkkette, zu der auch der Untersberg gehört. Er erhebt sich aus seinem Thale zu einer beträchtlichen Höhe, welche deßhalb merkwürdig ist, weil er nicht tief in der Gebirgkette, sondern ziemlich nahe an den Vorgebirgen um Salzburg und Hallein liegt. Bis an seine Mitte hin zieren ihn Waldungen und fette Weidgänge; von dort weg ist er nackter Fels, in dessen Schluchten ewiger Schnee liegt, rechts steht er mit seinem Fuße im Königssee (s. u.) und stürzt mit sehr schroffen Wänden in sein Wasser. Er hat zwey ungleiche Spitzen, von welchen die niedrigere der kleinere, die höhere der große Wazmann heißt; beide trennt die Wazmannsscharte, ein gräßliches steiles Thal, in dessen Hintergrunde eine isolirte Spitze der Ueberrest jenes Bergrückens zu seyn

scheint,

scheint, welcher in grauer Zeit die beiden Gipfel vereiniget hat. Auf dem großen Wazmann zeigen sich die Spuren der Verwitterung. Ein scharfer Grat läuft von oben herunter, hebt sich da wieder in eine stumpfere Spitze und bezeichnet die beiden Abstürze des Gebirges.

Das Mühlstürzhorn, 7000 Fuß.

Der Untersberg ist eine ungeheure Kalkmasse, welche kühn und furchtbar aus den Moosgründen emporsteigt, die sich längs demselben auf der Seite von Salzburg ausbreiten. Seine Spitze liegt 5516 Fuße hoch. Von der Basis bis zu 2—3000 Schuhen ist er mit Wäldern bewachsen, zwischen welchen hie und da Marmorwände von verschiedenen Farben hervorblicken. Der Weg, auf dem man hinansteigt, ist eine Strecke weit in Marmor gehauen und beschwerlich. Er läuft, vermittelst hölzerner Treppen, hinweg zu einem abentheuerlichen Wasserfalle. Aus einer Kluft, die von einem übergestürzten ungeheuern Felsen gebildet ist, schießt das brausende Berggewässer, die Klan, heraus. Die grotesken Bilder, die dieses Gebirge darbietet, reizen eben so sehr, es zu besteigen, als die Flora desselben es dem Botaniker befreundet. Um es ganz zu bereisen, werden drey bis vier Tage erfordert. Braune räth, es zu zwey verschiedenen Malen zu besteigen, einmal über die Firmian-Alpe und die steinerne Stiege zum hohen Thron zu gehen, dann von dort über den Muckenbrunn zur Schweigmühler-Alpe, und von da nicht

durch den Laubfall, sondern auf dem Alpenwege zum Steinbruche hinab zu steigen. Man kann diesen Weg auch umgekehrt machen und anfangs vom Steinbruch weg auf den Alpweg zur Schweigmühlalpe, von dort über den Muckenbrunnen zum hohen Thron hinaufsteigen und dann über die steinerne Stiege und die Firmian-Alpe herab kommen. Das andere Mal ist die Reise beim Hallthurm nach den 10 Kasern anzutreten, von dort weg über den Hundsrücken zu den 4 Kasern zu gehen, von welchen man zur Klingleralpe und dann nach den Alpenweg herab in den Steinbruch kommt. Auch dieser Weg läßt sich umgekehrt machen. Man kann auch die Firmian-Alpe besteigen, von dort nach den Salzburgischen hohen Thron wandern, dann zur Schweigmühl-Alpe herabgehen, hier die Nacht zubringen und dann die Reise durch die weite Mittags- oder Sonntagsscharte nach den Berchtesgadenschen hohen Thron fortsetzen, von dort zu den 10 Kasern, von hier über den Hirschanger zu den 4 Kasern wandern, von da aus durch das Kriegerthal in die Klingleralpe gehen und von hier aus durch das Klinglerthal auf dem Alpenwege in die Tiefe zum Steinbruch hinabsteigen. Auf dieser Tour durchwandert man in drey Tagen den ganzen Rücken des Unterbergs. Mit den beiden ersten Ausflügen bringt man anderthalb bis 2 Tage zu. Bey der ersten Tour muß man, je nachdem man nämlich den Weg nach der Firmian-Alpe oder jenen nach der Schweigmühle antritt, Nachmittags die Stadt verlassen, die Nacht im Stein-

bruche

bruche zubringen und frühe Morgens den Berg besteigen, bey der 2ten im Hallthurm oder bey den 10 Kasern, oder in der Klingler-Alpe ein Nachtquartier suchen.

Der hohe Staufen, Kalkgebirge 5408 Fuß.

Der Gaisberg 4012 Fuß. Man hat von ihm aus einen sehr weiten Prospekt. Er steigt, obgleich sehr steil, doch nicht in einer ununterbrochenen flachen Ebene zur Spitze hinauf. In den Vertiefungen am Abhang sammeln sich die losgerissenen und herabgestürzten Massen und fein zertheilter Kalkschlamm bindet sie zur neuen Gebirgsart.

Der Mönchberg, zur Rechten der Salza, mehr durch die schöne Aussicht über menschliche Wohnsitze, als seine Erhebung über dem Meere nennenswerth. Er besteht aus zusammengeschwemmtem und auf einander gehäuftem Conglomerat oder Nagelfluh. Die ganze Masse ruht auf Kalkstein, ihrer Unterlage, und ist durch ein schwaches Bindemittel, größtentheils lockern Sand, verbunden.

Das hohe Tännengebirge. Seine Westspitze am Passe Lueg ist 6644 Fuß.

Der hohe Thron 7245 Schuhe. — Wenn man das Tännengebirge besteigt, muß man sich oft über die steilen und schmalen Steige wundern, welche das Vieh hier zu erklimmen hat. Es ist sogar eine Stelle, wo in einer Felsenschlucht eine Art steiler Treppen angebracht ist, die aus mehr als 30 hohen Stufen besteht;

diese Schlucht verengert sich am Ende so sehr, daß es unmöglich scheint, daß sich die dickleibigen Kühe über die hohen Felsenstufen hinaufschwingen und durch die enge Schlucht hindurch kommen können. Ueber ihm zieht sich da, wo sich diese sogenannte Stiege endigt, ein sehr schmaler Steig neben einer thurmhohen Felsenwand bis auf den nahen Rücken dieses so hohen und ungeheuren Gebirgs hinauf; hier genießt man die umfassendste Aussicht.

Das zweite Hauptgebirge, welches unserm Reiche zum Theil angehört, ist der Böhmer Wald. Er hängt mit dem östlichen Zweige des Fichtelberges zusammen, scheidet Baiern, Böhmen und das ehemalige Passauische von Oesterreich. Die ganze Kette bildet einen Bogen, dessen höchste Spannung in die Gegend des Aus- und Innern Gefildes, des Rachels und des Arbors oder Aetwa fällt. Einzelne Berge, die noch zu der Kette gehören, stehen von ihrem Rücken getrennt da; das Gebirge fällt steil gegen Baiern, etwas sänftig gegen Böhmen ab. Der Hauptzug besteht aus Granit, Gneis, Glimmerschiefer, Sienit, auch Thonschiefer. Die Berge bedecken zum Theil sumpfige Wälder. Der längs der Donau heranziehende Arm des Granit-Gebirges geht über Vilshofen, Hegnersberg, Deckendorf, Bogen, Steinach, Wörth bis eine Stunde über Donaustauff. An ihm liegen Baierns fruchtbare Ebnen an; auf dem Fuße desselben sitzt nichts als feiner, mit Thonlager

ab-

abwechselnder Gneis und Sand. Dieser Zug ist vom vorigen beinahe immer drei gute Meilen entfernt, und zwischen ihm liegen andere minder pralige Gebirge.

Von Stauf bey Regensburg setzt das Granitgebirge von Kirn gegen Nittenau um, das Kalksteingebirge aber, das sich da, wo es auf einmal abschneidet, an seinem Fuße angelegt hat, zieht weiter an den Ufern der Donau hinauf und erstreckt sich auch nach Hochenburg, Pfaffenhofen, Amberg, bis Thumbach.

In diesen Gebirgsreihen befinden sich folgende Thäler:

Das Thal der Donau.

Das Ilzthal, düster und oft ziemlich enge.

Das Thal des weissen Regens, von der sogenannten Lam heraus bis gegen Kötzting.

Das Thal des schwarzen Regens, zum Theil sehr enge und traurig.

Das Thal der Vils über Amberg nach Kallmünz, mit malerischen Sennen.

Das angenehme Laberthal.

Das Thal der Altmühl über Dietfurt nach Kellheim.

Das Thal der Nab neigt sich bey Regensburg gegen jenes der Donau.

Die Hauptgipfel dieser Kette sind:

Der Dreisesselberg an der Grenze von Baiern und Oesterreich, 3798 Fuß. Selbst die Zinne des Berges ist noch mit Fichtenbäumen von 50 und mehreren

Schu-

Schuhen Höhe bewachsen; doch sind sie meistens am Gipfel dürre.

Der Lusen, ziemlich weit herab kahl.

Der Rachl, höher als der vorige, hat 4282 Fuß.

Der Arbor oder Aetwa 4320 Fuß.

Der Ossa.

Der Scheibenberg bey Donaustauf, 1663 F.

Der Kobel im Regensburgischen, 2215 Fuß.

Das dritte Hauptgebirge ist das Fichtelgebirge, das Gebieth vieler Sagen. Es breitet seine Arme gegen den Böhmer und den Thüringer Wald aus. Der Zug von Granitbergen, welcher die Donau heran geht, sich nach Kirn wirft, bald darnach im Regenthale sich wieder verliert, als Grundgebirg in der Gegend von Schwarzenfeld wieder zum Vorschein kommt und dann die Nab begleitet, verbindet sich gleichfalls mit dem Fichtelgebirge, indem er sich in zwey Arme trennt, wovon der eine von Neuhaus aus nach Nordost, der andere von Windisch-Eschenbach nach Nordwesten sich ausbreitet.

Das Gebirge ist nicht sehr steil. Spuren der Verwitterung und Zerstörung zeigen sich auch in diesen festen Theilen des Erdkörpers, deren Höhe in einer unbekannten Zeit gewiß viel beträchtlicher war. Blöcke von Granit, vom höhern Gipfel herabgestürzt, kommen an mehreren Stellen vor und werden in der Gegend mit besondern Namen, der Hirtenfelsen, der Predigtstuhl rc. belegt. Das ganze niedere Gehäng vom Ochsenkopf herab und andere Abhänge sind in ansehnlicher Tie-

fe

se mit Sand von aufgelößtem Granit überschüttet, in welchem sich auch ungeheure Blöcke der Steinart finden, die man hier ihres Gebrauches wegen Knopfstein nennt.

Die Masse des Hauptgebirges bildet der Granit. An ihn haben sich die uranfänglichen Schiefergebirgsarten und auch ihre Uebergänge in die Flözgebirge angelegt.

Unter den letztern zeigt sich der Jura- oder Höhlenkalkstein, der auch schon bey Regensburg angelegt ist, sich durch den westlichen Theil der ehemaligen Ober-Pfalz bis in das ehemalige Bambergische ausbreitet, über der Donau bey Ulm ansteht und durch den Geißlinger Steig dem Necker zufällt. Dieser bildet im Lande fränkischer Mundart auch die Gegend, welche hier vorzugsweise das Gebirg genannt wird und Plech, Bezenstein, Pegniz, Gräfenberg, Bodenstein, Ebermannstadt u. s. f. umfaßt. Die höchsten Punkte des Fichtelgebirges sind:

1) Der Schneeberg. Wir verdanken die genauere barometrische Höhenbestimmung desselben der Bäronesse von Matt und den Herren Professoren Bürg und Matt. Nach derselben liegt der Berg nur 511,93 Toisen über der Meeresfläche.

2) Der Ochsenkopf, dessen Höhe auf übertriebene Weise gewöhnlich zu 3600 Fuß angegeben wird; sie beträgt nur wenige Schuhe über 3000.

Unter den übrigen Berggipfeln zeichnen sich aus:
Die hohe Farmleiten.

Der

Der Todtenkopf.

Der Plattenberg.

Die hohe Mätze.

Die Kössein.

Der große und kleine Waldstein.

Der große Kornberg.

Merkwürdig sind die im Süden aufgesetzten Basaltkuppen. Bey Neustadt erhebt sich, einsam und von den übrigen Bergen getrennt, der hohe Kulm zu den Sternen empor; an seinem Fuße stehen blos niedere Basaltkuppen.

Am Anzen- oder Waldeckerberg, am Kulch- und Pichelberg und besonders am hohen Parkstein tritt dieselbe Bildung ein; der Basaltberg am letztern Ort ist von seinen übrigen Brüdern wenigstens 2 Meilen entfernt. Der Kegel, den er bildet, ruht auf einem Sandberg und ragt über alle andere Berge dieser Gegend so sehr hervor, daß er weit gesehen werden kann.

Das Hauptgebirge mit seinen Zweigen bildet folgende Thäler:

1) Das Thal zwischen dem Ochsenkopf, Schneeberg, der Farmleiten, ehedem ein grosser See, von welchem aber nichts mehr als eine etwas tiefe Sumpfstrecke übrig ist.

2) Das schöne Thal der Oelsniz.

3) Das Thal der Saale.

4) Das zum Theil öde Thal der Lamiz.

5) Das

5) Das Egerthal mit seinen Seitenthälern. Es ist unterhalb Rösla vom Gebirge mehr eingeschlossen, öffnet sich bey Marktleiten wieder, wird unterhalb dem letztern Orte rauh, von hohen Bergen umgeben und parthienweise romantisch. Am engsten ist es am Steinberge; Böhmen näher öffnet es sich wieder und gewährt eine schöne Aussicht. Nebenthäler sind: das Maierhoferthal, das Selbthal, das Thal der Rösla, in welches sich das Thal der Kössein öffnet.

6) Das anmuthige Thal von Weidenberg, mit welchem das finstere enge Thal der Steinach zusammenkommt.

7) Das Thal der Haidnab.

8) Das Thal der Waldnab.

9) Das Thal des weissen Mains, das bey Ober-Auhof oder Trögelsdorf mit dem des rothen Mains zusammenstößt. Nachdem der Fluß hier vereinigt ist, windet sich ihm in ihrem Thale die Rednitz zu, deren Nebengewässer, die Wiesent, durch eine Gegend eilt, in welcher die Natur die merkwürdigsten Gebilde hervorgebracht hat. Mehrere enge und tiefe Thäler kommen hier zusammen. Bey Muggendorf hat das Wiesentthal einen Büchsenschuß Breite und 400 Fuß Tiefe, bey Ebermannstadt aber sind die Gebirgswände fast schon eine Viertelstunde von einander entfernt. Diese ganze merkwürdige Gegend fodert eine genauere Bezeichnung.

Gen Osten ist das Bodensteiner Gebirg, welches ganz enge Thäler durchschneiden, von welchen das eine

der

der Bodensteiner Grund, eine enge Felsenschlucht ist, durch die sich ein schmaler Bach hindurch drängt, das andere aber als Ahornthal von Nordosten herabkommt. Dieses ist anfangs eine Ebne, welche sanfte Anhöhen umschliessen, bey Klausstein aber treten hohe Felsenwände so nahe an einander, daß die offen gelassene Schlucht kaum dem Bache seine Bahn verstattet. Nicht weit von Gößweinstein vereinigen sich beide Thäler mit dem Engelhardsberger, welches sich nach Toos, Rabeneck und Weischenfeld hinaufzieht und das Rabenecker und Weischenfelder Gebirg durchschneidet.

Nach dem Toose zieht sich das Thal der Aufseeß, von dem vorigen nur durch einen schmalen Strich getrennt. Bey Aufseeß ist es nur von niedrigen Anhöhen umgeben, die weiter unten zu steilen Klippen sich erheben; es vereinigt sich mit dem Engelhardsberger Thal. Die drey vereinigten Thäler werden bey Gößweinstein nach diesem Orte benannt. Dieses Thal geht nun unter dem Namen des Muggendorfer in nordwestlicher Richtung bis Streitberg herab, beugt sich nach Süden, wo es sich beträchtlich erweitert und den Ebermannstadter Grund bildet, der seinen Ausgang in die Rednitz hat. Bey Geiseldorf öffnet sich das Thal der Leinleiter gegen ihn.

Auf dem hohen Alpengebirge lagern ewige Massen von Schnee, Berge von Eis haben seine Schluchten ausgefüllt. Beide geben den Ebnen ihre Gewässer. Am

Fichtel-

Fichtelgebirge entspringen vier wichtigere Flüsse; aber hier zeigen sich nicht dieselben Formen ihrer Geburt. Hier sind es Sümpfe, welche die ersten Reservoirs der Gewässer bilden, in der Vorzeit unstreitig Seen, jetzt Moosgründe. Diese an den Gehängen und in den Schluchten befindliche Sümpfe, welche die übliche Benennung der Lohe führen, sind sehr ausgedehnt. So ist der ganze Bezirk um den Fichtelsee und den Kregnitzbach bis Nagel hin mit solchen Lohen bedeckt.

Wasserscheiden und Abdachungs-Flächen.

Diese Hauptgebirge sind es, deren hohe Rücken unsere Ströme scheiden und deren Arme zwischen die Quellen der Flüsse tretend, das Gebieth dieser trennen. Von ihren Gehängen verflächt sich das Land nach verschiedenen Weltgegenden, denen in den Thälern die Ströme mit ihren Flüssen zueilen.

Die südliche Haupt-Alpenkette scheidet das Gebieth der Donau und der Adige. Nördlich von ihr gehören die Gewässer der erstern und bey der Neigung des Stroms gegen das schwarze Meer dem Haupt-Revier des letztern, südlich der letztern und also dem Adriatischen Meere an. Doch bleibt bey der Fortsetzung der Hauptkette auch das südlich abfallende Gewässer wieder Donau-Gebieth, die Mur durchbricht das südöstliche Gebirge, um die Drau zu gewinnen.

Am

Am Böhmer Walde ist die zweite Wasserscheide. Nahe an dem Ursprung der zum Elbegebieth gehörigen Moldau, getrennt durch einen unbedeutenden Strich, welchen die Kunst zu Herstellung einer Verbindung zwischen dem schwarzen Meer der Nord- und Ostsee leicht gewinnen könnte, entspringt die der Donau zugehörige Ilz. So trennt dasselbe Gebirge mehrere Gewässer, die nun beiden Strömen zulaufen.

So wie im Süden die Haupt-Abdachung nach den rechten Ufer der Donau geht, gegen welches eine ungeheure Ebene, ehedem der Boden des Meers, dessen Küsten das nördliche und südliche Hauptgebirge waren, sich öffnet, so ist auch vom Fichtelgebirge die südliche Neigung zu demselben Strome, die Naturformation der gesenkten Fläche aber von der südlichen sehr abweichend. Bey der hohen Lage jenes Gebirges entsteht jedoch durch dasselbe eine mehrfache Scheidung. Unfern den Quellen, welche der Donau Zufluß senden, entspringen auch die Gewässer, welche der Elbe und dem Strome angehören, der, mit teutschem Namen Rhein bezeichnet, lange als der König unserer Gewässer galt.

Das Hauptgebirge und Rücken, von demselben abgehend, trennen die Flüsse, welche dem Nebengewässer dieses Rheins, der Elbe oder Donau zuströmen.

Gletscher.

Im Hochgebirge, welches sich über die Schneelinie erhebt, steht der Anmuth und dem blühenden Leben der Natur

Natur die Oede und der starrende Winter gegen über. Wo Massen von Schnee und Eis aufgehäuft sind, ist die Pflanzen- und Thierwelt verschwunden; es herrscht Ruhe und Tod wie am Pole. Der Gegensatz der Fülle und der Dürftigkeit, des höchsten Zaubers der Umgebungen und Aussichten und einer furchtbaren Stille in den Gegenden, wo alle Spuren des Lebens verloschen sind, gibt aber eben dem Gebirglande seinen höchsten Reitz. Das Einförmige versetzt das Gemüth in einen Zustand der Gleichgültigkeit und flächt es ab; der Wechsel belebt und setzt alle innere Kräfte in Bewegung. Mit einem eigenen unbeschreiblichen Gefühle steht man daher auch hier vor den Schnee- und Eisbergen, von welchen wir nun sprechen.

Auf den höchsten Gipfeln lagert ein nie schmelzender Schnee. Zwischen den Schluchten und tiefen Gründen der Berge selbst aber bilden sich neue Gestalten des Winters, die sie, zum Gebirge erwachsend, ausfüllen — die Eisberge, Gletscher, im ehemaligen Tirol Ferner, im ehemaligen Salzburgischen Kees genannt. Sie sind aufgethürmte Massen von bloßem Eise, ursprünglich entstanden durch Theile von Eis und Schnee, die sich vom höhern Gebirge losrissen und in dem Thale noch mehr anwuchsen. Doch verstehen Einige unter Gletscher das Eis, welches mit Schnee vermengt, sich auf den Bergen und in den Thälern viele Jahre so angesammelt hat, daß man den jährlichen Wachsthum aus den auf einander folgenden Lagen häufig deutlich sehen kann.

Die

Die Eisberge oder Ferner sind unten gemeiniglich ausgewölbt, da sie von unten auf thauen. Des jährlichen Schmelzens ungeachtet nehmen sie dennoch zu.

Große Kälte und frischer Schnee bringt auf ihnen neues Eis hervor, auch wachsen sie durch die von den Bergen auf das Neue herabstürzenden Eis- und Schneetheile an, so wie sie sich, ihrer eigenen Schwere folgend, wo ihnen kein mächtiger Widerstand entgegensteht, im Thale ausbreiten, daher sich auch aus den Geschieben an ihrer Grundfläche ihr Alter bestimmen läßt. Diese Ausdehnung der Gletscher ist ein Gegenstand von Wichtigkeit. Wo z. B. jetzt der Gurglerferner ist, zwischen dem Schwarz- und Kübeleberg, war ehedem eine Viehweide.

Die meisten Ferner erhalten ihre Benennung von den Bergen, auf welchen, oder den Thälern, in denen sie sich befinden, z. B. Oetzthaler Ferner, Guslar Ferner, Hochjoch Ferner rc. Wenn sie sich als Eisflächen, gleichsam als feste Decke eines Eismeeres darstellen, werden sie zur Ersparung von Umwegen von Wanderern häufig betreten und man treibt selbst Vieh über sie. Da aber die Witterung in ihnen öfter Klüfte bildet, so ist der Weg häufig gefährlich, besonders wenn jene ein neu gefallener Schnee verbirgt. Daher werden auch verschiedene Vorsichtsmaasregeln angewendet; es gehen entweder Mehrere zusammen, versehen mit einer starken Schnur, welche sie zur Sicherheit wohl auch um den

Arm

Arm binden, Einzelne aber versehen sich mit einer langen Stange, um in der Gefahr den Sturz zu verhindern, oder nach diesem sich zu retten. Die Ferner und Keese finden sich in der ganzen südlichen Hauptkette. Die größten und merkwürdigsten aber sind in dem Gebirge, von welchem das Rofner- Spiegler- Fender- und Gurglerthal eingeschlossen wird; hier schliessen sich eine Menge Eisberge an einander an, daher diese Oetzthaler Gletscher auch insgemein mit dem Namen des großen Ferner bezeichnet werden.

Eine besondere Erwähnung fodert noch der Gletscher, der unter dem Namen der Eiskapelle im Berchtesgadenschen vorkommt. In dem Thale, das von Bartholomäus aus zum kleinen Wazmann hinaufgeht, in einem Winkel zwischen den abgeschnittenen, mehrere 1000 Fuße hohen Felsen, ist das Rinnsal eines Baches, der aus dem prächtigen Eisgewölbe abfließt, welches sich der Witterung zum Trotz, fortwährend erhält. „Den 28. Nov. 1797., sagt Leopold von Buch, da wir, Herr v. Humbold und ich, diese einzige Halle betraten, hatte man noch kein Frostwetter gehabt; noch war der Schnee nur für Minutendauer gefallen; wir sahen die Eiskapelle daher im Zustande, wie die nagenden Wirkungen des Sommers und des gelinden Herbstes sie gelassen hatten. Die Oeffnung war 60 Fuß hoch, und 80 Fuß breit, ein dämmerndes Licht erhellte das Innere; tropfen- und stromweis kamen Bäche von der

hohen

hohen Decke herab, aus kleinen Oeffnungen im milchweissen, großmuschlichen, durchscheinenden, opalähnlichem Eise. Große Stücke, durch die Wärme von oben abgelößt, bedeckten den Boden und eine erst vor kurzem abgefallene Menge war in der Mitte noch als ein kleiner Hügel aufgethürmt. Der klare Bach floß ruhig zwischen den Steinen. Wir giengen 600 Fuß hinein; das Licht verschwand fast; in der Ferne erschien ein helleres neues, und im Hintergrunde, der steilen Wand des Felsens gegenüber, hob sich das Eis zur hohen gewölbten Kuppel herauf, in der, durch eine Oeffnung das Licht hinein fiel und der Bach als prächtiger Wasserfall von oben herab gegen 200 Fuß hoch. Mannichfaltig war dieser, wie aus einer neuen Welt erscheinende Lichtstrahl, an den glänzenden Eisflächen gebrochen; denn dieses Eis hat von Natur eine großmuschliche Form, durch die im Sommer stets herabfallende Stücke; seine Muscheln sind inwendig völlig glatt und fast einen Fuß weit; häufig sahen wir runde Stücke von spangrüner Farbe zwischen der milchweissen Masse und auch als kleine bald absetzende Lager, wahrscheinlich von schmelzendem und bald wieder gefrorenem Schnee und söhlige Streifen von schwärzlichgrauer Farbe laufen, als kleine Lager, durch die Länge des ganzen Gewölbes. Im Frühjahr soll es durch die Wirkung des Winters seine Erstreckung fast mehr als verdoppeln und nur gelinde Sommer bringen es auf die Länge zurück von 600 Fuß, wie wir sie sahen, vom Eingange bis zur hohen Kuppel im Hintergrunde. —

Diese

Diese Eishöhle liegt zwar an der Südseite des Berges, aber zwischen den hohen Mauern so eingeengt, daß bis dahin nur wenige zerstörende Sonnenstrahlen auf kurze Zeit eindringen können. — Auf den Spitzen des Watzmanns selbst ist im May aller Schnee schon verschwunden; noch weniger ist er also im Sommer auf niedrigen Bergen der Kette, wenn er gleich noch öfter im July auf dem Untersberge fällt; um so merkwürdiger daher die Erhaltung jenes Eises auf nicht mehr als 2000 Fuß Meereshöhe." — Noch ist dieses merkwürdige Phänomen der Dauer dieses Gewölbes nicht erklärt, ob gleich Humbold, Buch und Schultes dasselbe besucht haben. Auch dem letztern verdanken wir eine anziehende Beschreibung des Gewölbes und seiner grotesken Umgebungen.

Schnee-Lauwinen.

Die Eis- und Schneegebirge verursachen öfter fürchterliche Zerstörungen durch die von ihnen gegen das Thal sich losreissende Theile, welche man Lauwinen, Lähnen oder Schneefälle heißt. Es zeigen sich mehrere Arten derselben: 1) Wind-Lauwinen. Sie erwachsen aus kleinen Schneeschollen zu ungeheuern Schneeklumpen, die im Rollen immer Zuwachs gewinnen und alles, was sie antreffen, einwickeln und mit sich fortreissen, sie werden meistens vom Winde verursacht und Anfangs, wenn sie noch klein sind, bestimmt dieser auch ihre Richtung. Sie bestehen immer aus frisch gefalle-

nem oder nicht veraltetem Schnee. 2) Schlag- oder Grund-Lauwinen. Sie nehmen ihren Weg gerade abwärts, durch ihre eigene Schwere fortgetrieben, reissen in ihrem Laufe Wälder, Strecken Landes und Häuser mit fort, bestehen meistens aus veraltetem Schnee, und sind schon bey ihrer Entstehung ungeheure Klumpen, welche auf einen Schlag in die Tiefe stürzen. Diese beiden Arten fallen insgemein nur im Winter. 3) Staub-Lauwinen. Diese bestehen nicht aus ganzen Klumpen, sondern aus lauter zertrennlichem Schnee, der sich im Hinunterfallen in der That zertheilt und zu Staub wird. Sie haben mit den Windlähnen das Gemeinsame, daß auch ihnen der Wind ihre Richtung gibt, unterscheiden sich aber von ihnen auch dadurch, daß sie insgemein nur im höchsten Sommer fallen.

Diese Lähnen, der Schrecken des Aelplers, werden durch die kleinste Veranlassung erregt und bringen, einmal in Bewegung gesetzt, Verderben über jeden Lebenden, auf den sie stossen, und über Alles, was sich ihnen widersetzt, ohne sie aufhalten zu können. Oft ist es eine ganz leise Bewegung der Luft, der Ton des Glöckchens von einem Saumrosse, eine Gemse, die durch das Gespräch von Reisenden erregte Luft, die den ersten Anstoß gibt, daß sich ein kleines Fleckchen Schnee losreißt. Furchtbar wächst dieses jetzt und gibt, um so länger der Weg ist, mit der durch die Geschwindigkeit des Falls und der fortwährenden Zunahme des Volumens verstärk-

ten

ten Kraft, das grausendste Bild von der Uebermacht der Natur.

Murren, Erdfälle.

Von den Lauwinen verschieden, aber in ihren Wirkungen gleich furchtbar verheerend sind die Murren oder Bergfälle. Bey diesen sondert sich eine große Masse von Erde, Steinen und Felsen durch die eigne Schwere senkrecht stehender oder überhängender Felsen und solcher hohen Erdwände ab, deren Schwerpunkt ausser der Grundfläche fällt, oder die von Quellen durchwühlt und angegriffen, den festen Zusammenhang mit dem übrigen Gebirg verloren haben. Diese Masse stürzt der tieferen Gegend zu, welche sie bedeckt.

Auch die Murren sind verschieden. Eine Gegend, die, wie z. B. auf dem Wege in das Thal Tux am Gerlos und Hainzenberg, aus Boden besteht, der nicht haltbar und zum Sturz geneigt ist, nennt man Ploike (Ploacke). Die Murren selbst sind: trockne und nasse, ein Unterschied, der jedoch nicht ganz richtig festgestellt ist, da alle Bergfälle sich nur in ihrer Wirkung nicht gleich sind, indem bey trocknen Murren die herabgestürzte Masse sogleich liegen bleibt, bey nassen hingegen in Bewegung erhalten und bis zu dem Augenblick, wo sich die Gewalt des Wassers vermindert, größtentheils wieder hinweggeführt wird, beide Arten aber durch Untergrabung von Gewässer verursacht werden. Nach der Gebirgsart bestimmt sich auch der Schade der Mur-

ren. Die Erdmurren bedecken die angebauten Gründe in Thälern mit fruchtbarer oder der Fruchtbarkeit fähiger Erde; sie zerstören blos die Aerndte eines Jahrs, ohne sonst einen bedeutenden Nachtheil herbeizuführen. Kiesmurren aus Gneis- Granit- u. Thonschiefergebirgen begrünen sich nach einigen Jahren wieder und bald erscheint wieder eine fruchtbare Oberfläche; das Kalkgerölle hingegen verbreitet Oede und wirkt auf Jahre aller Cultur entgegen. Am furchtbarsten sind die Steinmurren, die alles, worauf sie stürzen, zerschmettern und da, wohin sie die Gewalt des Wassers wälzt, in gräßlicher Unordnung mit abwechselnden Höhen und Tiefen aufthürmen. Wohin sie sich verbreiten, da kann der Anblick der Verwüstung nur durch die äusserste Anstrengung wieder beseitiget werden.

Die gewöhnliche Veranlassung der Bergfälle sind Regengüsse und durch diese angeschwollene Wildbäche, öfter auch in heißen Sommern die anhaltenden Südwinde, welche das Eis auf den Fernern zum Schmelzen bringen, bisweilen auch das plötzliche Ausbrechen eines Sees. Oefter rücken die Eisfälle so an, daß man noch Zeit zur Rettung des Nöthigsten gewinnt, meistens aber verstatten sie nicht mehr, an diese zu denken.

Das Schreckliche dieser Murren ergiebt sich aus der Schilderung eines einzigen Falles, der im Jahr 1807. erfolgt ist. Im April des letztern brach gegen das Dorf Inzing am rechten Ufer des Inns durch einen

Wolken-

Wolkenbruch eine Bergmurre so schnell los, daß niemand dem andern zu Hülfe kommen konnte. Felsenstücke von 6—900 Centner wurden herabgerollt, 45 Gebäude zerschmettert und fortgeführt, die übrigen bis an den zweiten Stock in Steine und Schlamm versenkt, 180 Jauch. Äcker und Wiesen mit Felsen überschüttet und für den Anbau untauglich gemacht, die Straße 4 Schuhe hoch mit Schlamm überschüttet.

So zerstört die blinde Kraft der Natur; aber ihr Kampf ist gegen den Menschen nur gerichtet, daß er der Größe ihres Widerstandes, die Macht seines Geistes entgegen stelle, durch die er der Herrschaft über das Leblose fähig ist.

Vom Werth der Gebirge.

Jetzt standen wir betrachtend vor Bildern der Zerstörung; das Auge darf nun einer mildern, erfreulichern Scene sich zuwenden. Dieselben Berge, welche Gefahren über die Thäler wälzen, sind auch die Schauplätze, auf denen der Mensch gleichsam der Erde und jedem irdischen Triebe entrissen, sich in seiner Größe fühlt. Die unermeßliche Aussicht auf ihren ruhigen Gipfeln, auf denen man der Sternenwelt näher steht, erweitert das Herz, das über die Leidenschaften und Wünsche, über das wechselnde Glück und den namenlosen Schmerz, die in den Tiefen hausen, auf Augenblicke erhoben ist. So wie auf den Höhen das Panorama der Welt geöff-

net

net ist, so zeigt sich dem Naturforscher innerhalb der Linie der Vegetation das schönste Spiel der Farben und Blüthen; die Kinder der Flora sind in ihrer Anmuth auf die Berge verpflanzt, wo sie ihren Freund begrüßen und für die Anstrengung, mit der er ihnen sich naht, durch ihren Zauber belohnen; das Gestein gewährt nicht minder den höchsten Genuß. Wer das tiefe Räthsel der Schöpfung, den Cyclus, in dem die ursprünglichen schöpferischen Kräffte sich geäussert haben, ergründen will, muß es auf den Höhen zu lösen versuchen; im Gebirge offenbart sich das Mysterium der Natur. Hier allein wird das Gesetz begreiflich, nach welchem sich die Wassermassen bilden, die ihre befruchtenden und zerstörenden, ihre trennenden und verbindenden Fluthen in die Tiefe wälzen, hier allein ist die richtige Ansicht von den Abdachungs-Formen der Erde gegen das Meer zu fassen. So wie der Wißtrieb hier seine Befriedigung findet, so schöpft auch das thierische Leben von diesen Höhen reichere Nahrung, an ihren niedern Gehängen ist ein üppiger Wuchs der Gräser, hier sind Pflanzen zu Hause, welche dem Thiere den köstlichsten Weidboden darbiethen und den Menschen einladen, das stillfromme Leben des Hirten zu seinem Beruf zu wählen.

Höhlen.

Wir haben oben gesehen, wie der Bewohner des Thales von den Gebirgen bedroht wird. Aber auch diese, so unüberwindlich fest sie auf den ersten Blick erschei-

scheinen, erliegen dem Wechsel der Dinge, Feinden, welche allmählich an ihrer Zerstörung arbeiten. So haben wir die Spuren der erstern schon oben am Fichtelgebirge bemerkt, und auch im Innern der Gebirge zeigen sich verborgen wirkende Mächte. Das Wasser hat hier die Tiefen der festen Massen durchdrungen und in ihnen Höhlen gegraben, die als innere Tempel zu betrachten sind, von der Natur selbst ausgewölbt, um ihre Anbeter näher an ihrem Busen zu versammeln. Solcher Höhlen haben wir sehr merkwürdige. Am zahlreichsten sind sie in dem Gebirge, welches das Thal der Wiesent begleiten; ich führe hier die bedeutendsten dieser Gegend und einige andere wichtigere an, da eine ausführliche Beschreibung derselben ausserhalb dem Plane meines Werks liegt.

Die Grotte von Neudeck. Ein 24 Schuhe hohes Felsenthor führt in einen drey Klaftern breiten, halbzirkelförmig von hohen Felsenmauern umzogenen Platz. Durch ein Gewölbe zur rechten Hand tritt man in eine mit Tropfstein ausgekleidete Höhle, auf deren sich erhebendem Fußboden man 16 Schritte weit hinaufsteigen kann, zur linken Hand des Platzes krümmt sich die Wölbung wie ein Gang um einen Felsen herum und hier tritt man auf eine Klippe hinaus, von der man das Thal überschaut. Neben dem Eingang der Höhle ist der Felsen geborsten und durch die Spalte gelangt man in ein anderes 18 Schritte breites, 28 Schuhe langes Gewölbe.

wölbe. In dem Hintergrunde desselben geht ein 44 Schritte langer niedriger Gang, gleichfalls mit Stalaktit verziert in den Felsen hinein.

Der Brunnenstein. Das Gewölbe des Vorhofes dieser Höhle ist 5 Klafter breit und gegen 100 Schuhe lang. In die innere Grotte muß man mühsam auf dem Bauche liegend durch ein kaum 2 Schuhe weites Loch schlüpfen. So gewinnt man durch eine 40 Fuß lange gekrümmte Röhre, die sich blos gegen ihr Ende allmählig erweitert, das geräumige Gewölbe von 13 Schuhen Breite, 28 Schuhen Länge und anfangs gegen 10 Schuhe Höhe: denn nach dem Hintergrunde nimmt diese ab. Die Grotte ist mit schönen Stalaktiten ausgeziert.

Der Schönenstein. Der Eingang ist durch ein 2½ Fuß hohes Loch am Boden. Auf dem Bauche kriechend drängt man sich durch einen 20 Schuhe langen Gang, dessen Decke gegen das Ende zu 8 — 10 Schuhe empor steigt. Plötzlich aber verengt er sich wieder, und nun führt eine Oeffnung von 2½ Fuß Weite zu dem eigentlichen Vorhof der Höhle, der 40 Schuhe Länge hat und durch eine von der Decke schwebende Felsen-Masse von der innern Höhle geschieden ist. Ueberall hängen Tropfsteine in den wunderbarsten Gestalten. Bis zum Ende der letzten Grotte des Schönensteins mißt ein am Anfang der Höhle befestigter Faden 175 Ellen; an ihrem Eingange hängt gleich einem Vorhange ein Tropf-

stein

stein herab. Ein enger Gang führt an den Rand eines Abgrunds, dessen Mündung in der Breite einer Klafter und in einer Länge von 18 Schuhen sich öffnet. An einem Seile läßt man sich in denselben hinab, und genießt den erhabenen Anblick des 60 Fuß hohen Deckengewölbes.

Die Rosenmüller-Höhle. Man kommt am Eingang in derselben durch einen engen Weg zu einer Leiter, auf der man 38 Sprossen hinabsteigt. Jetzt zeigt sich eine bezaubernde Erscheinung, ein unterirdischer Berg, der Parnaß, zu dem man an Stalaktiten sich anhaltend 150 Schritte weit hinauf steigt, um die Höhe herab den reitzendsten Anblick zu genießen. In dieser Höhle und ihren Grotten finden sich die schönsten und sonderbarsten Stalaktiten.

Die Oswalds-Höhle. Man tritt in ein 55 Schuh breites, 35 Schuhe tiefes Gewölbe, im Hintergrunde öffnen sich 3 Thore, die in verschiedene Grotten führen, von welchen die eine 44 Schuhe breit, 20 lang und öfter 5 Klafter hoch ist. Auch hier zeigen sich schöne Formen von Stalaktiten.

Die Wunderhöhle. Ihre Länge beträgt über 150 Schuhe. Der Eingang ist sehr mühsam. So wie in der vorigen Höhle täuschende Kaskaden von Tropfstein gebildet sind, so hat der letztere hier Katzengesichter, Klauen von Thieren rc. verwirrt neben einander gestaltet.

Die Witzenhöhle. Ihre ganze Länge beträgt gegen 300 Schuhe.

Die

Die Gailenreuther Höhle. In ihren furchtbaren Tiefen begrub eine dunkle Vorzeit Thiere, welche unsere Schöpfungs-Periode nicht mehr kennt, ihre Zähne, Klauen, Wirbelbeine rc. lagen entweder auf dem Boden umher, oder waren an den Wänden mit Sinter fest gekittet. Sie wurden hier aufgegraben und in alle Naturalien-Sammlungen in Europa versendet.

Die Höhle bey Mokas, eine der gefährlichsten und weitläuftigsten.

Die Espershöhle.

Die Wassergrotte. Man stößt hier auf eine große Aehnlichkeit mit dem Brunnenstein.

Die Klausstein Höhle, mit ihren Grausen erregenden Schlünden.

Das Kühloch, eine der geräumigsten Höhlen in diesem Gebirge.

Das Zahnloch.

Die Förstershöhle bey dem Dorf Zeubach, mit den erhabensten Parthien, besonders dem majestätischen Dom, einem ovalen Gewölbe, das sich zu einer Höhe von 60 Fuß erhebt, einen Raum von 80 Fuß Länge und 30 Fuß Breite umschließt.

Das Schülerloch, eine weite große Höhle, beiläufig eine Stunde oberhalb Kehlheim auf der linken Bergkette. Sie ist vor etwa 50 Jahren entdeckt worden. Der Eingang ist mühsam und sehr schwer. Im Innern vernimmt man von ferne das dumpfe Geräusche

strömender Gewässer; sie bildet eine sonderbare Reihe von fortlaufenden Gängen. Es ist nicht rathsam, sie ohne Beleuchtung und Beobachtung der strengsten Vorsicht zu besuchen.

Die Höhle Scheikofen zwischen Gölling und Werfen am linken Ufer der Salza.

Von den Gewässern.

Unser Reich hat, wie wir oben gesehen haben, eine dreifache Abdachungs-Fläche. a) Gegen die Nordsee. b) das Adriatische, c) das schwarze Meer. Ehe wir noch die Ströme, welche diesen Richtungen gehören und ihr gesammtes Wassergebieth betrachten, reden wir von den dem Gebirglande eigenthümlichen Gewässern; den Eis-Seen, Wildbächen, Wasserfällen.

Eis-Seen. Sie bilden sich im hohen, von Himmel an steigenden Bergen, Gletschern und Eisstöcken umgebenen Thale. Indem wir von einigen reden, wird die Entstehung derselben klar gemacht werden. Es gehören dahin: der See im Rofenthale. Dieser ist erst 1771. entstanden. Aus dem Hochjoch Ferner entsprang nehmlich ein mittelmäßiger Bach, der durch das Rofenthal seinen ungehinderten Lauf nahm. Eisstöcke, die in dieses herabstürzten, hemmten aber seine Bahn und setzten ihm einen Damm, so daß der Bach bey dem Mangel an fernerem Ablauf zum See anschwoll, der gegen Abend vom Rofenberg, südlich vom Neusberg und Hochjoch-

Ferner,

Ferner, östlich von der Zwerchwand, und nördlich vom Oetzthaler Ferner umgeben war. Dieser See bedroht nun das Oetzthal, so lange sich der See mit seinem Damm nicht verliert. Ein anderer See, der Gurgler genannt, befindet sich ober den Gurgler Almen, am Fuße des Schwarzenbergs. Auch er wird, wie der vorhergehende, durch einen vorgelegten Eisdamm zurückgehalten, nur daß dieser Damm bey dem Rofner See aus einzelnen Eisstöcken, bey dem Gurgler aus einer ganzen ununterbrochenen Eismasse besteht. Er hat sich dadurch gebildet, daß sich der große Oetzthaler Ferner immer weiter verbreitet, zuletzt das Langthal verschlossen und den aus diesem Thale fliessenden Bächen den Abfluß verwehrt hat. Der Passeyrer- Pseyer- Passer-See ober Meran, eine Stunde hinter Moos, hat eine Entstehung, welche von der des Rofner Sees etwas abweicht; es hat sich nämlich hier der Damm durch einen Bergsturz nicht blos aus Eisstöcken, sondern aus Stein, Sand und Erde gebildet. Er bedroht das Passer Thal und die Stadt Meran. Schon aus diesen kurzen Angaben geht hervor, daß diese Seen ihre Gestalt häufig verändern, sich bilden, verschwinden, auf das Neue zum Vorschein kommen, immer aber sehr beunruhigend sind, da, wenn sie ihren Damm durchbrechen, eine furchtbare Ueberschwemmung der tiefer liegenden Gegenden unvermeidlich ist. Walcher in seiner schätzbaren Schrift über die Eisberge von Tirol verdient über diesen Gegenstand nachgelesen zu werden.

Die

Die Wildbäche. Fast aus jedem Ferner strömt ein Wildbach hervor, der entweder zu Zeiten austrocknet, oder nie versiegt. Bey häufigem und starkem Regen, oder andern die Wassermasse vermehrenden Veranlassungen, wenden sich diese Bäche mit wüthender Gewalt gegen ihre Umgebungen und werden auch eine vorzügliche Ursache der traurigsten Ereignisse.

In der Ebne verdünstet entweder das Gewässer leicht, oder wird von dem mehr lockern Boden eingesaugt, oder findet ableitende Kanäle, die plötzliches Anwachsen einer großen Menge Wasser verhüten. Im Gebirge hingegen stürzt das Wasser von dem steilen Bergrücken so schnell der Tiefe zu, daß es durch die Gewalt des Stoßes hier wild seinen Weg verfolgt. Da nun in einem und demselben Thale alle Wässer von 4—5 Stunden hohen Bergrücken hinter sich und zu beiden Seiten sich vereinigen, so erwächst ein kaum bemerkbarer Bach schnell zum reissenden Strome. Als solcher wird er im Thale um so gefährlicher, wenn er, was meistens der Fall ist, der höchste Punkt desselben ist. Im Herabstürzen nämlich reißt er eine Menge Erde und Steine mit sich fort, gibt eben dadurch dem Gewässer in seinem Falle noch mehr Kraft, um Trümmer und Erdmassen mit sich fortzuführen und erhöht so das Rinnsaal immer mehr. Zufällige Veranlassungen können dann bewirken, daß er das letztere verläßt und sich auf die eine oder andere Seite wirft. Dazu kommt noch, daß

sich

sich der Gebirgsbach in einen größern Fluß meist rechtwinkelig öffnet und deshalb die von der Höhe herabgeführten Massen nicht fortwälzen kann, die sich daher vor dem Fluß aufhäufen, das Bett erhöhen und es auf die entgegengesetzte Seite drängen. So gebiehrt also das Gebirge neue Feinde der Thalbewohner; aber die Natur bildet durch dieselben Werkzeuge, die sie zerstörend gegen den Menschen wendet, auch solche Erscheinungen, die ihn ihrer Schrecken vergessen und sie in ihrer Größe und Erhabenheit zu verehren zwingen. Dahin gehören denn auch die dem Hochgebirge eigene zahlreiche Wasserfälle, von welchen mehrere den schönsten Helvetiens nicht nachstehen. Einige der merkwürdigsten sind:

Der Wasserfall der Gasteiner Ache (s. u.), einer der schönsten, größten und stärksten in Europa. Er beträgt eine Höhe von 630 Pariser Fußen, beginnt an der Schreckbrücke und endet an den Klippen senkrecht unter St. Nikolas. Die unmittelbar von der Grabenbrücke aus sichtbare Kaskade mißt 270 Fuß; von hier aus zeigt sich das Schauspiel am Größten. Man überblickt den ganzen Fall bis zur Kluft hinaus, aus welcher das Wasser wie aus einem Rachen hervorbricht; man sieht die Wassersäulen bald senkrecht von Felsen auf Felsen stürzen, bald über schiefe Abhänge gleich Terrassen sich hinunter wälzen. „Wir hatten, sagt Schultes, wir hatten die Möll herabstürzen gesehen und die Cirkniz,

wir

wir sind in Alleen von Wasserfällen gewandelt, aber die Gasteiner Ache übertraf selbst die Bilder unserer Phantasie. Wir waren wie angezaubert an die Brücke, die mit den Felsenwänden, die sie stützten, im Toben und Brausen und Donnern der wüthenden Ache unter unsern Füßen zitterte."

Der Guringfall oder Schwarzbach-Wasserfall bey Gölling. „Von den schroffen Wänden der Göllen hervor, sagt gleichfalls Schultes, die in den schwarzen Nadelwald über die säuselnden wankenden Gipfel der Fichten hineinblicken, hört man das Rauschen des Baches. Er stürzt sich durch einen Felsen herab, der wie ein Triumphbogen über ihn hin gespannt ist. Die Natur scheint ihrem Eigensinne, mit dem sie ihre Wasserfälle bildete, hier die Sieges-Pforte erbaut zu haben. Aus dem Becken, in dem in der Tiefe der Wasserstaub des Baches zu neuen Fluthen sich sammelt, stürzt er in neuen Kaskaden mit doppelt vervielfachten Kräften hinab in eine Felsenwüste, die die feurigste Phantasie sich nicht gräßlicher denken kann. Nur mit Mühe und nicht ohne Gefahr konnten wir hinabklettern in dieselbe über kahle und lose Felsen, über glattes Moos und schlüpfrige Wurzeln der Bäume. In der Felsenwüste, in der wir uns lagerten, um diesen Wasserfall zu zeichnen, rüstet sich der Bach zu einem dritten Falle, in welchem er unter unsern Füßen in die Waldschlucht hinabbraußte, die ihn auf immer unsern Blicken entzog."

Der

Der Bachsfall, der durch den Grainfeldbach entsteht, welcher unweit Bischoffshofen über eine ungefähr 100 Fuß hohe steile Felsenwand stäubend herabstürzt.

Der hohe Fall der Wengerbachs unweit dem Dorfe Weng.

Die Wasserfälle in der Ramsau, im ehemahligen Berchtesgadenschen.

Der Wasserfall der Taurach. Dieser braußt zwischen tiefen Felsen und fällt endlich donnernd und stäubend über eine beträchtliche Höhe herab.

Der Fall der Krimlach. Sie eilt in drey Abfällen zwischen hohen Felsen, 11 bis 12 Fuß breit, schäumend einem tiefen Becken zu, das sie sich selbst ausgegraben hat.

Die Stuiben oder Staubbäche des Oetzthals u. s. w.

Von den Strom-Gebiethen.

Bey den hohen Gebirgen, von welchen unser Reich durchschnitten ist, hat es eine überaus reiche Bewässerung an Bächen, Flüßen und Seen. Diese gehören (die letztern in soferne sie auf der einen Seite ihrer Neigung gegen den Strom zufolge in diesen abfließen) den Gebiethen a) der Donau, b) des Rheins, c) der Elbe, d) der Adige oder Etsch zu.

a) Strom=Gebieth der Donau.

Der Donau=Strom. Die eigentliche Quelle von diesem ist im Würtembergischen Gebiethe unfern dem Orte St. Georg. Bey Ulm betrit er unser Gebieth und wird, bis er dasselbe wieder verläßt, durch eine Menge zum Theil ansehnlicher Gewässer, die sich auf beiden Seiten in ihn ergießen, verstärket. Die erste größere Verstärkung schickt ihm die Iller, die zweite der Lech zu. Von der Mündung des letztern eilt er in vielen und großen Krümmungen und mehrere Auen bildend, bis Neuburg, oberhalb welchem er schon vor mehr als 30 Jahren auf der linken Seite ausbrechen wollte. Von Neuburg läuft er vielarmig und bald rechts, bald links gekrümmt in einer Ebne bis Ingolstadt. In alten Zeiten soll er von der Gegend bey Weichering über die sogenannte Sonnenbrücke auf der Strasse von München bis Märching seinen Lauf gehabt haben. Die Spuren desselben führen noch den Namen der alten Donau oder Sandarach. Rechts bey und oberhalb Ingolstadt stößt das große Moos an den Strom, von welchem dasselbe auch seinen Ursprung nahm. Die größte Wendung macht die Donau von Ingolstadt aus, oberhalb Möhring, von wo sie immer am Fuße der links liegenden Berge bleibt; rechts zieht sich von Pöttmes bis über Neuburg eine Ebne fort. Von Voburg aus über Phöring bis Neustadt theilt sie sich in mehrere Arme und bildet viele Auen und Inseln. Von dem letztern Orte aus bis Kehlheim, sind auf beiden Seiten Anhöhen und

Berge. Oberhalb Kehlheim drängt sich der Strom in der Länge eine ganze Stunde durch eine senkrechte Felsenwand durch. Am Anfang dieser Steine und auf der Mittagsseite liegt Weltenburg. Von Kehlheim läuft die Donau zwischen Bergen beinahe gerade nach Abbach hin. Von Poststaal gegen Abach erheben sich rechts steile Felsen. Vom letztern wendet sich der Strom in großen Krümmungen durch die rechts und links liegende Berge bis Regensburg. Oberhalb dieser Stadt theilt er sich in zwey Hauptarme und bildet eine große Insel. Bis Straubing hat er wieder viele und große Wendungen, das rechte Ufer ist eben, das linke bergig, doch ziehen sich die Berge in ziemlich große Entfernungen zurück. Bey Straubing sind wieder 2 Hauptarme. Von Bogenberg strömt die Donau in einem großen Umkreise gegen Deckendorf. Bei Pleinting drängt sie sich rechts und links, zwischen Bergen nach Passau. Große Felsentrümmer machen hier die Fahrt, besonders bey hohem Wasserstande, die jene bedeckt, gefährlich. Unterhalb Passau verläßt sie unser Reich unweit Waldkirchen wieder.

An diesem Strom sind besonders seine Richtung von Westen gegen Osten, in welcher er unser ganzes Land durchschneidet und in zwey ungleiche Hälften theilt, seine Krümmungen, die Art der Mündung seiner Nebenflüße und das dadurch entstehende geringe Gefälle zu bemerken, welches die Ursache häufiger und großer Ueberschwemmungen ist. Sein Wasser ist schwer, deßhalb trägt

trägt auch ein Schiff auf demselben eine Ladung von beiläufig 1000 Centnern. Er wird mit Schiffen und Flößen befahren (s. unten). Die Tiefe des Stroms ist bey Donauwörth 7, bey Neuburg 9, bey Ingolstadt 12, bey Regensburg 11, bey Straubing 10, bey Deckendorf 6, bey Vilshofen 9, bey Passau 17 Schuhe. Von Donauwörth bis Passau hat er 511 Schuhe zum Gefälle, nämlich vom Wasserspiegel zu Donauwörth bis Neuburg 35, bis Ingolstadt 115, bis Regensburg 289, bis Straubingen 369, bis Deckendorf 399, bis Vilshofen 488, von da bis an den Zusammenfluß mit dem Inn 511 Schuhe. Der Lauf des Stroms ist von Donauwörth bis Passau bey seinen Wendungen zu 1,072,000 baier. Schuhen bestimmt.

a) Südliches Strom-Gebieth der Donau.

Die Iller auf einer Strecke im Westen, Naturgrenze. Ihre Quelle ist im Bregenzer Walde. Sie hat ein stärkeres Gefälle als die Donau und verursacht bey ihrem reissenden Wasser oft sehr verderbliche Ueberschwemmungen. Eine halbe Stunde oberhalb Ulm mündet sie sich in die Donau. Man kann sie nicht mit Schiffen, wohl aber mit Flößen befahren. Zu ihrem Flußgebiethe gehören der Abfluß des Alp-Sees bey Immenstadt mit mehrern kleinen Gewässern.

Die Leibe. Sie fällt bey Leiben in die Donau.

Die Roth. Sie mündet sich bey Fahlheim.

Die Biber. Sie besteht anfänglich aus zwey Armen, der äussern und innern, diese fließen vereinigt unterhalb Leipheim in den Strom.

Die Günz. Auch dieser Fluß ist Anfangs in zwey Arme getheilt, von welchen der eine, die untere Günz, bey Obergünzburg entsteht. Nach der Verbindung mit dem andern Arm, der obern Günz, fällt der Fluß bey Günzburg in die Donau.

Die Mindel. Sie ist an ihrem Ursprunge gleichfalls in zwey Arme geschieden, diese werfen sich vereint bey Oettingen in den Strom. Zu ihrem Gebieth gehört die Kamlach, welche sie unterhalb Burgau erreicht.

Die Glött. Ihre Mündung ist unweit Lustenau.

Die Zusam. Sie vereinigt sich bey Donauwörth.

Die Schmutter. Ihre Verbindung erfolgt unterhalb Donauwörth.

Der Lech. Sein Ursprung ist an der Alpe Formanin in dem Lande vor dem Arlberg. Er verstärkt sich durch mehrere Bäche, oberhalb Ehrenberg durch die kleinen Flüsse, Stanzach und den Rothlech, oberhalb Füssen durch die Vils, unterhalb Reutti durch den Abfluß des Plansees, in welchen der Haiterwanger Ablauf hat, zwischen Füssen und Schongau durch den Halblech, bey Augsburg durch die Wertach und stürzt endlich bey Marxheim beinahe in einem rechten Winkel in die Donau. Hat daher die letztere ohnehin schon einen hohen Wasserstand und drängt nun der Lech, gleichfalls von den

in

in ihn sich mündenden Gewässern angeschwollen, sich mit so starkem Gefälle in den Strom, so entstehen um so mehr große Ueberschwemmungen, als ein Wasser das andere in seinem Laufe zurück schnellt. Der Nebenfluß des Lechs, die Wertach, hat die Gennach, die sich mit ihr bey Hiltefingen und die Sinkel, die sich mit ihr unterhalb Göggingen vereinigt, zu Nebengewässern. Der Lauf des Lechs ist sehr schnell, aber auch sehr ungleich, da er sich bald auf diese, bald auf jene Seite wirft und so auch häufig Ufereinbrüche verursacht. Seine Breite ist verschieden, sein Lager lockerer, rollender Kies, der sich vom anschwellenden Wasser leicht forttreiben und bald da, bald dort ansetzen läßt, wodurch Sandbänke und getheilte Arme des Flusses entstehen. Auch der Nebenfluß des Lechs, die Wertach, ist ein reissendes Wasser und zu Zeiten sehr gefährlich. Der Kies ihres Bettes ist noch kleiner und mehr rollend, der Lauf schlangenförmig und öfter verändert. Besonders merkwürdig ist auch der Lauf der Sinkel, die in einem Thale, innerhalb einem dem Anscheine nach mit dem Ufer der Wertach im Niveau stehenden Ufer, parallel in den wunderbarsten Krümmungen läuft. Der Lech und die Wertach werden mit Flößen befahren. Zwischen der letztern und dem erstern breitet sich das schwäbische Lechfeld aus.

Die Ach. Dieses Gewässer läuft vom Lechhauser Moose, in geringer Entfernung vom Lech, berührt denselben

selben oberhalb Rhain beinahe und erreicht mit ihm in einer geringen östlichen Entfernung die Donau.

Von der vorigen Ach verschieden, ist ein Gewässer desselben Namens, das in einem Thale bey Gundelsdorf entspringt und oberhalb Ingolstadt in die Donau fällt.

Die kleine Paar.

Die große Paar. Sie erhält rechts die Ecknach und Weilach.

Die Ilm, deren Quellen nahe an jenen der Weilach sind, verbindet sich mit dem Strom bey Vohburg.

Die Abens, die sich unterhalb Neustadt mündet.

Die Pfäter, welche bey dem Orte dieses Namens einfließt.

Die große und kleine Laber, welche in geringer Entfernung parallel laufen und sich oberhalb Straubingen gegen die Donau öffnen.

Die Aitrach, deren Fall in die Donau unterhalb Straubingen erfolgt.

Die Isar. Dieses Haupt = Nebengewässer der Donau in unserm Reiche entspringt nach einer Angabe bey einem Orte, der Halleranger genannt, 2 Stunden ober dem Haiserkopfe, nach Adrian von Riedl aber in einem öden Thale, das Hinterauerthal genannt, zwischen dem Gleiers = und Karwendelthal; hier quillt sie als kleiner Bach unter einem Steine von 6 Fuß Höhe. Auf ihrem

ihrem Laufe bis Scharniz empfängt sie an nie versiegenden Bächen: den öden Chorbach; der Brodkrieskörbelbach, die hintere Chorlach, der Charwendelbach, der Leimgrubenbach führt bloßes gesammeltes Regen- und Schneewasser zu. Links gehören als wasserreiche Bäche zu ihr: der Schwarzenbach, der Gleiersbach; der Wasserfallsbach führt blos das sich von Zeit zu Zeit sammelnde Regen- und Schneewasser zu. Von Scharniz wendet sich der Fluß in einem Laufe von 18,000 Schuhen Mittenwald zu, wo er 2 Schuhe tief und floßbar wird. Von letzterem Orte bis an die Grenze der ehemaligen Grafschaft Werdenfels legt sie 45,000 Schuhe zurück. Nun eilt sie in einer fast halbkreisförmigen Krümmung zwischen mehreren Bergen über den Fall, der fast in der Mitte der großen Krümmung ist, in einer Länge von 140,000 Schuhen fort. Rechts und links werfen sich aus den Bergen mehrere Bäche in sie. Eingeschlossen zwischen jene stürzt sie von einer Steinwand an die andere und macht die Floßfahrt gefährlich, besonders am Falle. Hier stürzt sie zwischen zwey hohen Wänden, in einen 20 Schuhe weiten Raum gedrängt, über schroffe Steine in einer kurzen Strecke mit einem Gefälle zu 15 Schuhe heraus. Unterhalb dem Falle empfängt sie rechts die Dirach, dann den Achenbach oder die Walcher, den Abfluß des Achensees, der schmal, fast eine Meile lang und von dunkelgrünem Gewässer ist. Seine Tiefe soll 300 Klafter betragen. — Links fällt in sie die Jachenau, welche sich aus dem

Wal-

Walchersee oder Wallersee wirft. Dieser liegt mitten in einem tiefen Thale zwischen hohen, ihn einschliessenden Kalkgebirgen, enthält 2965 Tagwerk und hat 112 Klafter höchste Tiefe. Er ist fischreich. Nach Süden zu kommt die Obernach, das einzige, ihm beständig zulaufende Tagwasser, herein. Noch schmäler ist die Oeffnung, durch welche nördlich die Jachenau abfließt, welche stark genug ist, um Flöße zu tragen und lange Bäume hinauszuschwemmen. Nachdem die Isar noch links den Schwarzen- und rechts den Alpenbach empfangen, erweitert sie ihre Bahn auf 1000—1500 Schuhe, wirft sich bald rechts, bald links, bildet große Kieslagen, theilt sich in mehrere Arme und richtet bey hohem Wasser starke Verheerungen an. Unterhalb Lengries wirft sich rechts der Steinbach, zwischen ersterem Orte und Tölz links der Arzbach, vor Tölz rechts die Gaisach, links der Ainbach in den Fluß. Unterhalb Wolfertshausen mündet sich in ihn links die Loisach. Von Tölz bis hieher läuft die Isar in einer Flußlänge von 84000 Schuhen in mehreren und starken Krümmungen, welche die Veranlassung sind, daß die meistens aus Sand und Rollsteinen bestehenden Anhöhen angegriffen werden und in dem Fluße Kiesanlagen sich bilden, welche zur Folge haben, daß er sich immer mehr ausbreitet.

Die Loisach, der Nebenfluß der Isar, entspringt in einem Walde aus 4—5 Quellen, die sich aus einem

Hügel,

Hügel, in der schwarzen Lacke genannt, der Silberleite rechts gegenüber herausdrängen und vereinigt eine Breite von 1 Schuh und eine Tiefe von 9 Zollen haben. Sie läuft, nachdem sie mehrere Bäche und bey Garmisch die Partnach aufgenommen hat, durch das Murnauer Moos und dann von Mühlhagen in einem engen moosigen, auf beiden Seiten durch Berge eingeschlossenen Thale, in den Kochelsee. Dieser hält 1590 Tagwerke, hat ein tiefes und tückisches Wasser und ist fischreich. Aus ihm läuft die Loisach durch den Rohrsee, eine sehr moosige Gegend, in eine ansehnliche Krümmung. Bey Rhain bilden die in Moose sich hereinziehenden Berge eine Erdzunge, um die sich die Loisach ganz herumwirft. Sie ist von Garmisch an schiffbar und ein Floß auf ihr trägt an 100 Centner. Die Erhebung des Gewässers über den Einmündungs-Punkt beträgt in baierischen Schuhen am Ursprung 2207/3.

Von der Mündung der Loisach an bis zum Michaelsstein wird die Isar vielarmig; ihre Bahn zwischen angeführten Lagen von Kies mißt in die Breite gegen 2000 Schuhe und ist bey Hochgewässer von Wasser ganz bedeckt. Der Hauptgrund dieser ausgedehnten vielarmigen Bahn ist das zusammengedrängte Bette von oft 3—400 Schuhen, in welches die Isar von Michaelsstein bis unterhalb Grünwald eingeschlossen ist. Bey dem Michaelstein, bey dem Georgstein und Grünwald sind für die Floßfahrt gefährliche Stellen, oft stürzt hier

der

der Fluß mit Gewalt auf die Felsen an, so, daß die Flöße scheitern. Von Grünwald läuft die Isar bis Hesellohe oft auf 4—500 Schuhe zusammengedrängt. Bey Ismaning empfängt die Isar rechts den Seebach, unterhalb Erching die durch das Moos fliessende Goldach. Von dem letztern Orte an verlieren sich die Anhöhen auf der rechten Flußseite und die Isar breitet sich oft 3—4000 Schuhe aus; bey Freisingen aber ist sie mehr beschränkt, jedoch öfter 2000 Schuhe breit. Hier steigen wieder am linken Lande Anhöhen auf, die sich bis in die Ebne bey Moosburg ziehen; rechts ist Flachland, auf der linken Seite verliert sich die aus dem Dachauer Moos kommende Mosach in die Isar. Bis Moosburg fällt sie bald rechts, bald links durch Auen und Wiesen und breitet sich auf 1—2000 Schuhe aus. Bey Humbl fällt die Dorfen, ein gleichfalls aus dem Erdinger Moose kommendes Gewässer, in sie. 4000 Schuhe oberhalb Volkmannsdorf wirft sich die Ammer links in den Fluß.

Die Ammer, Amber, Amper entspringt als große und kleine Ammer. Nach ihrer Vereinigung bey Isareck erhält sie die Aha. Diese ist der Abfluß des Staffelsees, in welchen der Sojen-See als Obernach abfließt. Links empfängt die Ammer: die Rott oder den Raistinger-Bach, den Abfluß vom Zell-See und bildet nun den Ammer-See.

Der Ammer-See, 9½ Stunden von München entfernt, enthält 13292½ Baierische Tagwerke und ist ganz

ganz von Gebirgen umgeben. Seine Länge ist 54500 Baierische Schuhe oder 4½ Stunden, seine höchste Tiefe 269 Schuhe. Auf seiner östlichen Seite liegen ihm gegen über der Aß oder Wörthsee von 1248 und der Pilsen-See von 560 Tagwerken, welche beide mit ihm in Zusammenhang stehen.

Bey dem Austritt aus dem See erhält die Ammer, die Windach, dann die Maisach, Starzl, Graben und Würm. Diese ist der Abfluß des Starnberger Sees.

Der Starnberger-See, durch seine mahlerische Umgebungen bekannt, hat 16697 Baier. Tagwerke und 5½ Stunden oder 69300 Baier. Schuhe in der Länge. Sein Wasser hat eine schöne, hellblaue Farbe, ist frisch, durchsichtig und in steter Bewegung. Längs den beiden Seiten ziehen sich sanfte Berge hinab, größtentheils mit Waldungen bedeckt, zwischen denen Felder und Wiesen sich ausbreiten. Am Fuße der Hügel sind Schifferhütten, auf den offenen Anhöhen in geringen Entfernungen ansehnliche Schlösser und am Ende erblickt man das hohe Gebirge. Im See liegt die Insel Wörth. Die höchste Tiefe des fischreichen Sees ist 69 Klafter. Nachdem sich die Würm bey Dachau mit der Ammer vermischt hat, empfängt diese noch später links die Glon.

Von Volkmannsdorf legt die Isar 15000 Schuhe zurück bis zur Einmündung der Sempt, welche

che bey Anzing entspringt, an Erding vorbeiläuft und ehe sie auf der rechten Seite in die Isar fällt, die Strogn aufnimmt.

Bey Landshut theilt sich die Isar in 2 Arme, der rechte Arm neben der Stadt heißt die Haupt- oder große Isar, der linke die kleine Isar. Diese beiden Arme bilden eine Insel, auf der die Vorstadt gebaut ist.

Bey Selingthal empfängt die Isar links die Pfetrach, deren oft anschwellendes Gewässer sich in der bergigen Gegend sammelt und durch das Moos läuft.

Nach der Vereinigung der beiden Arme läuft der Fluß meist an den rechts liegenden, oft ziemlich steilen Bergen in einer Breite von 1000 — 2000 Schuhen bis Pörnig fort, hier verlieren sich diese Berge.

Unterhalb Plattling hat sich die Isar links einen neuen Wurf in die Donau gegraben, sie stürzt in diese fast senkrecht. Die Isar ist floßbar. Die Tiefe des Flusses ist bey dem vielen Kiese, den er mit sich fortreißt, nie gleich und beständig; von Riedl bestimmt sie bey Mittenwald zu 2, Lenggries $3\frac{1}{2}$, Tölz $4\frac{1}{2}$, Wolfratshausen $5\frac{1}{2}$, Schäfflarn 6, München zu 7 Schuhen.

Die Erhöhung ihrer Quelle über den Einmündungs-Punkt in die Donau oder das ganze Gefälle der Isar ist 2620^{2}. Am Falle ist das wahre Gefäll schon 527^{6}, an der Mündung der Jachenau 663^{4}, an der Mündung der Loisach 1065^{1}, an der Mündung der Ammer 1523^{2}, an der Einmündung in die Donau 1855^{6}.

1855⁶. Da nun die Erhöhung ihres Ursprungs über die bey der Scharniz angenommene scheinbare Horizontal-Linie 264⁶ beträgt, so ergibt sich das oben angezeigte Resultat des ganzen Gefälles.

Die Vils. Sie entspringt in zwey Armen, der großen und kleinen Vils. Diese vereinigen sich oberhalb Frontenhausen. Mehrere Gewässer verstärken jetzt den Fluß; die Kolbach, welche die Simbach aufnimmt, die Sulz und die Wolfach. Bey Vilshofen mündet er sich gegen den

Inn. Die Quelle dieses ansehnlichen Nebenflusses der Donau liegt ausserhalb unsrer Grenzen, in Helvetien, an Gebirgen, deren Gipfel ewiger Schnee bedeckt. Er heißt Anfangs Aqua di Pela, durchfließt dann mehrere Seen, wird auf dem westlichen Gestade vom Fuße des Albula von Südwesten nach Nordosten von einer Bergkette, zu der der Skaletta gehört, östlich gleichfalls von Südwest nach Nordost von einer andern Kette begleitet, in der sich der Davosti, Fusta, Casani befinden und welche mit dem Valdera, Ofen ꝛc. bis an Finstermünz fortsetzt, wo der Inn sich zwischen zwey Bergen, dem Mundj auf der Seite von Graubünden und dem Schaj auf unserer Seite durchdrängt. Mit dem letzten setzt dann die Schweizer Kette von Eisbergen zu dem Ferner fort. Nun läuft der Fluß durch das lange, nach ihm genannte Thal von Westen bis zu den Engen von Rattenberg, durchbricht die

die Gebirgskette und wendet sich nordöstlich der Donau zu. Er bildet auf seinem Laufe gleichfalls viele Arme und Inseln. Zu seinem Gebiethe gehören:

a) zum linken

Die Trofana

Der Pitgerbach.

Der Bompbach.

Der Valdeg, der Abfluß des Stumpfsees.

Die Mangold oder Mangfall. Unter dieser Benennung tritt sie aus dem Tegernsee, welcher 14 Stunden von München entfernt ist, 2471 Baierische Tagwerke enthält, 50 Klafter Tiefe hat und fischreich ist. Die Gewässer, die diesem See zum Zufluß dienen, sind die Weisach und Rotach. Oestlich von ihm liegt der Schliersee 15 Stunden von München entfernt, von 718 Baier. Tagwerken Umfang und 28 Klafter Tiefe. Aus ihm fließt die Schlierach der Mangold zu, welche auch die Leuznach, den Abfluß des Seehamersees, die Kaltprun, die Glon aufnimmt und bey Rosenheim, ober- und unterhalb welchem der Inn sehr vielarmig ist, sich mit diesem verbindet. Nun laufen dem letztern ferner zu, die durch die Mosach und Ebrach verstärkte Attl, die Ach, die Isen, die durch die Bina verstärkte Rott.

b) zum rechten

Der Kaunersbach.

Der Pigerbach.

Der

Der Oetzthalerbach. Man fasse den Begriff Bach hier nicht zu enge (s. o. Wildbach). Im Oetzthale entspringt eine Ache im Rofenthal aus dem Hochjochferner, vereinigt sich bey Fender mit dem Spiegler- bey Zwieselstein mit dem Gurglerbach und ergießt sich zuletzt unter dem Namen des Oetzthaler-Wildbachs unweit Oezbruck in den Inn. Sein Gefälle ist sehr groß und er ist daher auch ohne Hochwasser reissend; bey einem ungewöhnlichen Anwachsen aber so ungestüm, daß er selbst das ganze Innthal in Gefahr setzt.

Die Sill, die am Brenner entspringt und den Ruzbach aufnimmt.

Nun erhält der Inn wieder mehrere Bäche zwischen Insbruck und Schwarz und bey Straß die Ziller. Von Kufstein bis Neu-Oettingen vermischen sich wieder mehrere Bäche oder Flüßchen mit ihm. An dem letztern Orte empfängt er ein größeres Nebengewässer:

Die Alza. Diese fließt ab aus dem Chiemsee, welcher 23 Stunden von München entfernt ist, 27248 Tagwerke enthält und 24 Klafter höchste Tiefe hat. Er ist fischreich. In ihm liegen 3 Inseln, von welchen die kleinste 24, die größere 81 und die größte 608 Tagwerke beträgt. Er erhält seinen Zufluß zu Tage durch 2 Gewässer, die Achen, die am südöstlichen Ende in vielen Armen in ihn fällt, und die Prien, die westlich einfließt. Im Süden ist er von großen moosigen Strecken umgeben, welche eine Folge seiner starken Rück-

schwel-

schwellung sind. Sein bey Seebruck abfliessendes Gewässer verbindet sich mit dem Inn zwischen Neu-Oettingen und Marktl.

Ein noch wichtigerer Nebenfluß ist die Salzach, zugleich aber auch fürchterlich durch ihre Verheerungen. An ihrem Ursprung besteht sie aus zwey Armen; der eine quillt im Thale Achen auf dem Krimler Tauern an der südlichen Grenze gegen das Pusterthal; der andere im Thal Salza auf der Nordseite des Pinzgauthals an der Grenzscheide vom Brixenthale. Nach einem Laufe von 2 Meilen vereinigen sich diese zwey aus ihren hohen Bergthälern oft wildschäumend herausstürzenden Bäche am Eingange in den Kessel (am Falkenstein) und behalten von hier an die Benennung der Salzache. In das Thal der letztern stürzen sich aus den ungemein tiefen, meistens mit schroffen Felsenwänden enge beschränkten Schlünden, eine Menge von Berggewässern; auf der Sonnseite *): der Drötenbach, Durmbach, Weichsel- Weyer- und Mühlbach, Retten- und Bur-

gers-

*) Das Pinzgau wird von seinen Einwohnern in die Schatten- und Sonnenseite, in Schatten- und Sonnenberge und in den Boden eingetheilt. Von Salfeld bis gegen das Krimmler Thal hinauf ziehen sich die sogenannten Sonnberge hin, auf denen Alpen und Mahden, Aecker rc. umher liegen, auf der andern Seite sind die dunklen Schattenberge gelagert, größtentheils bedeckt von Waldungen, hinter ihnen steigen die großen Tauren von Fusch, Stubach, Kriml u. a. mit ihrem blendenden Eise und ewigen Schnee auf.

gersbach, Litzldorfer, Lengdorfer, Steindorfer u. s. f. auf der Schattenseite: der obere und untere Sulzbach, Habach-Hollersbach, Felberbach, die Gasteiner Ache (vgl. o.) ꝛc.

Da diese Gewässer meistens unter einem rechten Winkel in den Fluß fallen: so stören sie den Lauf von diesem und verursachen sehr traurige Erscheinungen. Das große Pinzgauthal leidet, wie wir unten weiter sehen werden, an Versumpfung und Uebergrusung, den Wirkungen des aus den Seitenthälern häufig herausgeschwemmten Schuttes und Sandes und des schwachen Seigers der Salzach, deren Spiegel an vielen Strecken um 1—10 Schuhe höher als das Gestade und der Grund zu beiden Seiten ist. Das Gefälle der Salzach ist: von dem Zusammenfluße der Salzach und Krimlerach bis an die Brücke zu Hollersbach 52, von Hollersbach bis an die Brücke zu Mittersill 7,9, von Mittersill bis an die Brücke zu Bruck 11,4, von Bruck bis an die unterste Brücke zu Lend 81,8, von der Lend bis an die Brücke zu Schwarzach 6,1, von Schwarzach bis an die Brücke zu St. Johann 12,8, von St. Johann bis an die Kalchauer Brücke zu Werfen 21,9, von Werfen bis an den Steg zu Golling 27, von Golling bis an die Brücke zu Hallein 14,2, von Hallein bis an die Brücke zu Salzburg 16,4, im Ganzen 251,5 Pariser Klafter.

Die merkwürdigern Punkte auf dem Laufe der Salzach sind: der Zeller-See, er fließt in die Sal-

zach ab und soll jetzt noch über 100 Klafter Tiefe haben, was bey seinen flachen Ufern nach Norden hin nothwendig auffällt.

Von Hundsdorf windet sich der Fluß in einem engen Thal fort. Beschränkt und schroff ist dieses vorzüglich bey Taxenbach, einem Schauplatz früherer fürchterlicher Verwüstungen. Im Sommer 1794 hatte bey Embach nasse Witterung eine solche Masse von den Felsen losgerissen, daß sich der ganze Abhang bewegen zu wollen schien. Langsam sank er in die Salzach hinab und drängte ihr Wasser fort, welches die ausserordentliche Erscheinung durch seine unglaubliche Anschwellung in einer so ungewöhnlichen Zeit bald allen unterhalb befindlichen Orten bekannt machte. Ganze Wälder warfen sich von oben herab auf den Strom. Endlich verschloß ein Hügel von 80—100 Fuß Höhe seinen Lauf und ein neuer See sammelte sich gegen Taxenbach zu, das Bett des Flußes erhöhte sich durch die Menge der hineinfallenden Stücke so sehr, daß das Wasser weit zu den Seiten hervortrat und mit neuen Zerstörungen drohte. Besonders beängstete aber die Einwohner von Lend und den unterhalb liegenden Orten der neue See bey Embach, der durch Erhöhung des Dammes schon 1 Stunde groß bis Taxenbach hinauf war; von hohen Lerchen und Tannen ragten aus seiner Tiefe nur die Spitzen hervor. Erst nach 3 Jahren verschwanden die Gründe der Furcht, der Erdfall hatte aufgehört, sich zu bewegen, warme Witterung die Wässer getrocknet, die Ursache der Zerstörung

störung waren, nach und nach schob die Salzach die lockern Theile des Dammes fort, die sie zum See bildeten und das Bett bey Lend erniedrigte sich wieder durch die Kraft des darauf stürzenden Wassers.

Zwischen Werfen und Golling drängt sich die Salzach an dem Passe Lueg vorbey. In der Nachbarschaft des letztern sind die sogenannten Oefen. Da, wo der Fluß, nachdem er an jenem Engpasse vorüber geeilt ist, auf das flache Land aus dem Gebirge kommt, sind nämlich die beiden Felsenwände bis auf einige Schritte völlig beisammen. Die massivsten Felsenmassen bedachen die Salzach, welche mit einem betäubenden Getöse sich durch die enge Schlucht etwa 7 oder mehrere Klafter tief unten hindurcharbeitet. Vor Golling erreicht die Lamer den Fluß. Bey Salzburg empfängt er die Albe, den Abfluß des Königsees oder St. Bartholomäus Sees. Dieser herrliche mahlerische See ist ostwärts unmittelbar von der hohen Kalkkette beengt, deren Bogen bis zum obern See hin südwärts, dann aber nordwestwärts durch die Saale und die Loferischen Hohlwege fortgeht. Das Gebirge fällt fast senkrecht in die See ab, westlich ist der steile Coloß, der Wazmann, aufgethürmt (s. o.). Nur die untere Seespitze ist von hohen Bergen befreit. Die Tiefe des Sees soll 700 Fuß betragen, er ist eine Meile lang und an den entferntesten Orten kaum den 8ten Theil breit. Gegen Süd-Osten hängt er durch einen tiefen Canal mit dem kleinen

obern See zusammen, von dem er den größten Theil seiner Zuflüße bekömmt; auch unterirrdische auf dem Boden hervorkommende Quellen geben ihm diese. Das schöne Gewässer des Sees, der Königsbach, der zur Holztrifft angewendet wird und dann eine Caskade von vielleicht 400 Klaftern bildet, der Schreinfall, der sich in den Obersee von einer steilen Wand herabstürzt, und andere Eigenthümlichkeiten seiner Umgebungen, erlauben, diesen See jedem pittoresken Helvetiens an die Seite zu stellen. —

Nun erhält die Salzach weiter auf dem rechten Ufer den Abfluß des Wallersees, auf dem linken die Saalache. Diese hat ihren Ursprung an der Saalwand, windet sich durch die schauerlichen Hohlwege und den hohen, steilen und engen Paß von Lofer und gewinnt unterhalb Salzburg die Salzach. Diese nimmt nun den Sur und den Abfluß des Tachensees auf und fällt endlich bey Winklheim in den Inn. In den lezten ergießt sich noch die Ecknach oder der Engenachbach und die Mattig. Die leztere besteht anfänglich aus zwey Armen, von welchen der linke der Abfluß des Mattigsees ist, der eigentlich aus drey, unter sich zusammenhängenden Seen, dem Matt- Trummer- u. Grabensee besteht. Ferner empfängt er die Mettnach, die Antissen, den Brombach und wälzt endlich seine reissende Fluthen bey Passau in die Donau.

Da

Da die Erhebung der Quelle des Inns über den Einmündungspunkt desselben noch nicht gemessen ist, so ist auch eine sichere Angabe seines ganzen Gefälles unmöglich.

Die Flüsse, welche der Donau ferner ihr Gewässer zusenden, gehören nicht mehr ganz, oder gar nicht mehr zu unserm Landes-Gebiethe. So fließt aus dem Atter- oder Kammersee die Ager zur Traun ab. Dieser See, durch den die Grenze unsers Reichs sich zieht, hat eine meergrüne Farbe. Bey gutem Winde kann man in 4 Stunden von Undrach nach Kammer, die ganze Länge des Sees von Süden gegen Norden hin, steuern, bey widrigem Winde aber, ehe man ihn hinabrudert, wohl 17 Stunden lang fahren. Im Sturme ist er fürchterlich. Seine nördlichen Ufer sind nämlich flache Hügelreihen, welche die Gewalt des Nordwinds oder Nordwests nicht zu brechen vermögen. Dieser wälzt dann die Stürme schwangere Wolken über die Oberfläche und empört die Tiefen in Regen stäubende Klaffter hohe Wogen. Mahlerisch zeigt sich der See am meisten, wenn man ihn in seiner größten Breite bey Undrach übersetzt. Hier sieht man ihn in seiner ganzen meergrünen Länge und die Einförmigkeit seiner Hügel verschmilzt in dem Ideale einer Seebucht, an deren Eingang der kuglige Buchberg einen schönen Vordergrund bildet. Die steilen Wände der Burgau und die Wand der rauhen Scharte, die seinen südlichen Horizont begrenzen; in der westlichen Ferne der abgerissene Gipfel des

Schaf-

Schafberges, der Drachenstein und der Schober beleben das große Tableau, welches der Attersee nach Schultes hier, aber gerade nur hier, gewährt. Die Länge des Sees ist in Wiener Klafftern 10300, die Breite 1745. Der Attersee steht auch mit dem Mondsee und dieser mit dem Irr- oder Zellsee in Verbindung. Der vorletzte ist ein freundlicher, offener grüner See, der nur im Süden durch den Gipfel des Schafberges, die Felsenwände des Drachensteins und der dreigipfligen Schober einige große Parthien erhält. Am schönsten zeigt er sich, wenn man am nördlichen hügelreichen Ufer hinab von Mondsee bis an sein östliches Ende gegen Undrach wohl 3 Stunden lang auf ihm hinschifft. Hier steigen alle diese Bergwände im Süden empor. Dieser See, der einst mit dem Attersee durch das schmale Thal zusammen hieng, durch das jetzt der Atterbach in ihn rauschte, soll an einigen Stellen bey 200 Klaffter Tiefe haben. Seine Breite in Wiener Klafftern ist 1070, seine Länge 5610. Nachdem die Ager aus ihm abgeflossen ist, vereinigt sie sich mit der Vogel oder Vökla und eilt über die Grenze der Traun zu. Zum Gebiethe der letztern gehört auch die schiffbare Ischl, der Abfluß des pittoresken Aber- oder St. Wolfgang-Sees, von 2200 Wiener Klafter Länge und 344 Breite. Wenn ein Sturm sich nähert, ist er gefährlich, weil er den Westwinden offen liegt. Weiter hinten im Thale ist der Irdning oder Krötensee und im Westen sein Nachbar, der Fuschlsee.

Die

Die Ens. Der Ursprung dieses Flußes ist in der Flachau. Hier bricht er verheerend hervor. Mit ihm vereinigen sich die Zauch und die Tauernache. Bald aber verläßt er unser Reich. Innerhalb desselben ist er nach de Luc 211° 34, nach le Priol 214/65, nach Trembley 215/74 (Pariser Maas) über die Salzach erhoben.

Die Mur. Ihre Quelle ist in einer hochgelegenen Gegend, im Muhrwinkel. Die Thäler des Lungaus senden ihr ihre Gewässer zu. Bald aber verläßt auch sie unsern Boden und tritt in das Steyermärkische über.

Das rechte Donau-Gebieth giebt, bey den hohen Gebirgen, welche es an seiner südlichen Seite umgürten, eine reichhaltigere und wichtigere hydrographische Uebersicht als das linke, ungeachtet auch diesem die Gewässer von Hauptbergketten zueilen.

Hier empfängt der Strom:

Bey Riedheim die Nau.

Bey Gundelfingen die Brenz; beide haben ihre Quelle im Würtembergischen.

Zwischen Dillingen und Höchstädt die Eger.

Bey Münster die Kessel.

Bey Donauwörth die Wörniz.

Bey Stepperg die Usel.

Bey Ingolstadt die Schmutter.

Die

Die Altmühl. Dieser ansehnlichere Nebenfluß entspringt unfern dem Bade Burgbernheim. Auf seinem sehr gekrümmten Laufe empfängt er unter andern Zuflüssen rechts die Schambach, links die durch die Anlauter verstärkte hintere Schwarzach, die Sulz, die Laber. Zwischen meistens ziemlich hohen Bergen eilt er endlich bey Kehlheim in die Donau.

Die schwarze Laber. Ihre Mündung ist bey Sinzing.

Die Nab. Dieser Fluß entspringt in mehrern Armen.

Als baiersche Waldnab hat er seine Quelle am Fichtelberge. Zu Unterlind empfängt er die Kraza, oberhalb Ebnat die Ködnitz, dann den Grünersbach, die Sola, den Silberbach ꝛc. Zwischen Windisch-Eschenbach und Neuhaus vereinigt er sich nun mit der Böhmischen Waldnab, die aus dem Böhmer-Walde zum Dorf Nab, auf Bernau, Falkenberg u. s. f. gelangt. Nun erhält die Nab weiter den Eschenbach, erreicht Neustadt, erhält die Floß, gewinnt Weiden, empfängt hier die Schweina. Von Weiden fließt die Waldnab auf Moßburg und Rotenstadt, und empfängt bey Wildenau die Heidnab, die in der sogenannten nassen Heide des Fichtelberges zwischen Warmersteinach und Mühlmeisel entsteht, durch einige kleine Gewässer sich verstärkt, nach Heidnab fließt, die Tauritz, Flernitz, die trifftbare Flötz, den Letten-

bach

bach und andere Bäche, bey Gemünd die Creussen aufnimmt. Die letztere läuft im Dorf Altcreussen aus einem Brunnen ab und verbindet-sich mit der Voita und der Thumbach.

Nach ihrer Vereinigung zu Wildenau gewinnt die Nab die Lue, die Pfreimtsch, die aus dem Böhmer Walde über Waldmünchen, Rötz, Neuburg, kommende Schwarzach, bey Kalmünz die Vils, die aus dem Vilseker Weiher fällt, die Lauter aufnimmt und schiffbar ist. Bey Maria-Ort nächst Regensburg drängt sich endlich die Nab zwischen Bergen hervor und wälzt ihr schönes Gewässer in den Donaustrom. An ihrem Einfluße ist eine der bezaubernden Gegenden am Gestade des letztern.

Der Regen. Er hat seinen Ursprung in mehrern Armen, unter dem Namen des kleinen, großen, schwarzen und weissen Regens. Der weisse Regen ist der Abfluß des kleinen Arbor- oder Aetwa-Sees, auch Lohberger-Sees genannt, der sein Wasser vom hohen Arbor oder Aetwa empfängt. In neuerer Zeit hat dieser sichtbar abgenommen. Der weisse Regen empfängt bey Kötzing den Kaidersbach und vermischt sich eine Strecke über jenem Ort hinaus mit dem schwarzen Regen; dieser vereinigt sich, ehe er noch Zwiesel erreicht, mit dem großen und bey Zwiesel mit dem vom Regengesprenge kommenden, durch mehrere Bäche verstärkten kleinen Regen. Den vereinigten Armen

wen-

wendet sich ausser mehrern kleinern Gewässern aus dem Böhmer Walde die Cham zu. Hinter Stadt am Hof mündet sich der schiffbare Fluß in die Donau. Er ist kein reissender Fluß: denn er hat bis gegen Regensburg kaum 900 Fuß Gefälle.

Unterhalb Donaustauf: die Sulz.
Bey Wörth: die Wiesent.
Oberhalb Straubingen: die Kössach.
Unterhalb Straubingen die Kinsach.
Bey Bogen: die Mennach.
Bey Niederschwarzach: der Schwarzbach.
Bey Niederaltaich: die Schwarzach.
Oberhalb Passau: die Gaisach.

Bey Passau: die Ilz, der Ablauf aus dem Rachelsee, der sein Wasser durch zusetzende Feuchtigkeiten aus den untern Kesselwänden des Gebirgs ohne eigentliche Quellen empfängt und wie der Arbor-See immer mehr abnimmt. Zu ihrem Gebiethe gehört der Ohobach.

b) Stromgebieth des Rheins.

Der Rhein. Die Quellen dieses Stroms und seine Mündung, an welcher er seine Selbstständigkeit verliehrt, gehören fremdem Boden an; unser Reich aber giebt ihm ansehnliche Zuflüsse. Er tritt in dasselbe an der südwestlichen Grenze, scheidet Baiern und den Helvetischen Canton St. Gallen, empfängt vor Mayningen die Ill, die am südlichen Ende von Montafun entspringt,

springt, giebt dann dem Bodensee seine Gewässer, und fließt aus demselben in fremde Lande ab.

Dieser See, welcher in den untern und obern abgetheilt wird, wird gewöhnlich von Bregenz bis zum Schlosse Bodmen 16, von Bregenz bis Konstanz 12 Stunden lang geschätzt. Seine größten Tiefen sind zwischen Mehrerau und Lindau, bey Mörsburg, zwischen Arbon und Steinach und an einigen Orten in der Mitte; zwischen Mehrerau und Lindau wird sie zu 368 Klaffter angegeben. Im obern See findet man keine eigentliche Untiefen; doch zieht sich das Ufer an einigen Orten zwischen großen Tiefen ziemlich flach bis weit in den See hinein; eine solche Stelle heißen die Schiffer ein Horn, die Benennung auch jeder Erdzunge am See. Tief schon nahe am Ufer und wo sich dies etwas steil nach der Tiefe senkt, wird der Abhang die Halde genannt. An einer Halde ist die Wassertiefe von 6 — 60 Klaffter, was noch tiefer geht, heißt der blaue See. Die höchste Oberfläche des Wassers, mitten im See, bezeichnet man: auf dem Schweeb. Er wird befahren (s. u.) und ist fischreich. Der untere See pflegt im Winter zuzufrieren, nicht so der obere. In sehr kalten Wintern überfrieren blos verschiedene seiner Buchten, was in frühern Zeiten in überlieferten Nachrichten zu sehr ausgedehnt worden seyn mag. Im Jahr 1695. am 5ten Febr. war es das Letztemal, daß dieser See so überfror, daß man aller Orten darüber reiten und fah-

fahren konnte. Im kalten Winter von 1788—89. war die Bucht zwischen Lindau und Bregenz so stark überfroren, daß die Eisbrücke ein paar Wochen lang wie eine Landstraße gebraucht wurde, auch von Lindau nach Fußach und mehreren Orten war das Eis zu begehen, der weite See jedoch stets offen. Der Sommer zeigt auf die Vermehrung oder Verminderung des Wassers seinen Einfluß; doch kommt es dabey mehr auf die Witterung in den Gebirgen als in der Seegegend selbst an, weil die meisten Flüsse und Bäche, die sich in ihn ergiessen, Berggewässer sind. Auf das Steigen und Fallen des ganzen Sees hat jedoch blos der Rhein einen sichtbaren Einfluß. Je mehr dieser wächst, desto mehr schwellen auch die in den Algauer Alpen entspringenden Gewässer an. Der See kann dann in Zeit von ein paar Tagen bey 8 Schuhen hoch wachsen, aber in eben so kurzer Zeit wieder auf seinen vorigen Stand zurückrücken. Gemeiniglich ist er im Brachmonat am größten und im Wintermonat am kleinsten. 1770. stieg er 20—24 Fuß über die gewöhnliche Höhe und überschwemmte die Felder unterhalb Konstanz so sehr, daß geladene Schiffe darüber fahren konnten. Dagegen war er aber Anfangs April 1797. so klein, daß man zu Lindau ziemlich trockenen Fußes um die Stadt herum gehen konnte. Auch bey klarem Himmel und stiller, ruhiger Witterung sieht man den See wie in einer völligen Spiegelfläche. Bey stürmischem Wetter, besonders dem Föhne, werden die Wellen aus der Tiefe, das sogenannte

Grund-

Grund-Swell, furchtbar und höchst gefahrvoll. Der Südwind ist auf diesem Gewässer überhaupt ein gefährlicher Wind, er hat immer einen ihm entgegen wehenden, der allezeit Uebel droht, sobald der Föhn plötzlich weicht. Der Nordwest- und Nordostwind ist auch offt gefährlich; doch erkennen die Schiffer den bevorstehenden Sturm an gewissen Zeichen; es rückt nämlich eine dicke, schwarze Wolke (eine Brähme) heran, welcher ein weißgrauer Nebel vorhergeht. Bey einem wirklichen Ungewitter auf dem obern See kann man sich nur durch die höchste Vorsicht und Geistesgegenwart retten. Ein sehr heftiger Sturm kann Wellen von der Höhe eines kleinen Hauses schlagen und bewegt das Wasser über 3 Klaffter in der Tiefe. Doch kommt die Gefahr auf dem See nur aus bewölktem Himmel.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen an diesem See gehört noch, daß er bisweilen ohne Vergrößerung seine Wassermasse auf einmal gegen das Ufer erhebt, dann eben so schnell wieder sinkt und so abwechselnd einige Zeit fortfährt. Diese Erscheinung die auch am Genfer vorkommt und hier seiches heißt, nennt man am Bodensee den Ruhß. Sartorius hält Strömungen auf dem Grunde des Sees für die vornehmste Ursache der Bewegungen, welche dieses Phänomen hervorbringen. Erwähnenswerth ist auch noch das Blühen des Sees. Bey einem schönen Frühling werden nämlich zu Anfang des May, sonst erst in der Mitte dessel-

ben

ben, ganze Strecken von der Oberfläche des Wassers mit einem gelben Staub bedeckt, der sich bald zu einem gelben Schlamm bildet, einige Tage so herumschwimmt und dann wieder verschwindet.

Man giebt verschiedene Gründe dieser Erscheinung an, unter denen jedoch noch keiner haltbar, der wahrscheinlichste aber dieser ist, daß sie von der Blüthe eigentlicher Wasserpflanzen herrühre.

Aus unserem Lande erhält der See an Gewässern: die Fußach oder den Dornbirner-Bach bey Fußach, nahe bey Bregenz den Fluß des Namens, gemeiniglich nur die Aach genannt und zum Holztrifften tauglich; mit ihm verbinden sich der Seubers-Weissach- und Rotach-Bach; bey Haid fließt die Lauterach ab. Der Hauptnebenfluß des Rheins, durch welchen diesem, nachdem er unsre Grenzen verlassen hat, noch eine Menge Gewässer zueilen, ist:

Der Main. Dieser entspringt in zwey Armen, als rother und weisser Main. Die Quelle des letztern ist in der mittlern Bergregion des Fichtelbergs, genannt Weißmannsleiten, am Fürstenbrunnen und nicht, wie Koppelt sagt, am Fichtelsee. Mit ihm verbinden sich mehrere Gewässer, bey Berneck die Oelsniz, zwischen Cremitz u. Kieselhof die Kronach, bey Trebgast der kleine Fluß gleiches Namens, rechts ausser mehrern kleinen Gewässern auch die durch die Steinach und durch die Leugast verstärkte Schorgast, und zwischen Primershof und Pezmanns-

mannsberg die Göriz. Bey Steinhausen unterhalb Culmbach verbindet er sich mit dem rothen Main. Dieser letztere quillt nicht weit vom Dorf Gottsfeld, ¼ Meile vom Flecken Lindenhard, aus dem Rothmain-Brunnen. Schon vom Ursprung an hat das Bett einen lehmigen Boden, weshalb er nie helle ist. In einem Bogen von einer Meile läuft er der Stadt Creußen zu. Mit ihm vermählen sich mehrere kleinere Gewässer, zwischen Pühl und Neunkirchen die Oelsniz, bey St. Johann die Steinach, in Baireuth der Mistelbach und Sendelbach, die Jöslein ꝛc. Nach der Vereinigung der beiden Arme eilt der Main Theisau zu, theilt sich hier, bildet eine große Insel, wächst durch den in einigen Armen ankommenden Weismain, den Crassach und Kappel- oder Weidnerbach.

Die Rodach. Diese entspringt im Reußischen, nimmt die Waldrodach, Kódelbach, Leitschbach, die Kronach, welche die durch die Tettau angewachsene Haslach verstärkt, dann die Steinach auf und mündet sich unter Schwürbitz in den Main. Dieser erhält nun ferner: nahe an Staffelstein die Lauter, die Itz, deren Quellen ausserhalb Baiern ist und die zwischen Taschendorf und Baunach den Main erreicht, die Baunach, die noch vor ihrer Vereinigung die Lauter erhält.

Nun empfängt der Main bey Biegenhof den ansehnlichen Zufluß der: Regnitz, eines Gewässers, wel-

ches

ches diese Benennung erst gegen seine Mündung erhält. Anfänglich heißt es Rezat. Als solche hat es zwey Quellen. Als fränkische Rezat entspringt es aus dem sogenannten Rezat-Brunnen oberhalb Dachstetten. Nach der Aufnahme mehrerer Bäche vereinigt sich diese bey Georgen-Gemünd mit dem zweiten Arme, der Schwäbischen Rezat oder Nordgau, die unweit Graben und Dettenheim auf dem sogenannten Riedwasen entspringt. Beide Arme erhalten nunmehr die gemeinsame Benennung:

Rednitz. Diese verstärken jetzt: bey Roth der Fluß dieses Namens, dann die Mittelaurach, der Brunnenbach, der Finsterbach, die Hembach, die Schwarzach und Schwabach, die Bibert, die Pegnitz. Dieser ansehnliche Nebenfluß entspringt bey Gerlasreut, zwischen Creußen und Pegnitz, fließt nach Pegnitz, von da durch den Bischoffswald, wo er den Auerbach aufnimmt, verstärkt sich noch durch mehrere Bäche, scheidet sich unter Veilhof in zwey Arme, die getheilt nach Nürnberg laufen, bey dem Einfluß in dieses eine Insel, die Schütt, bilden, in der Stadt sich wieder vereinigen und bey Fürth in die Regnitz fallen. Der Lauf der Pegnitz ist schnell und durch lauter Sandboden. Merkwürdig ist ihre unterirrdische Bahn bey dem Städtchen Pegnitz. Nachdem sie kaum vier Schuhe breit und seicht ist, schlüpft sie in einen Berg hinein, auf dessen Höhe ein viereckiges, höchstens zwey Schuhe breites Loch bis in das Bett des Flusses gegraben ist, durch welches man

man ihn schnell in die Tiefe hinab eilen siehet. So wenigstens 200 Schritte wälzt er sich nun unter der Erde fort und stürzt endlich schnell und brausend in einer Breite von etwa 6—8 Füßen heraus.

Nach der Verbindung der Pegnitz erhält die Rednitz die neue Benennung der Regnitz. Als solche verstärken sie:

Der Farrnbach.

Die Zenn.

Die Gründlach.

Die Aurach bey Bruck.

Die Schwabach, welche in 2 Armen der obern und untern entspringt, jene fließt unweit Penzendorf in die Rednitz; die letztere vereinigt sich unter Christian-Erlangen.

Die Wiesent, die 6 Stunden nordwärts von Muggendorf bey Obersteinfeld entspringt und bey Forchheim in die Regnitz fällt. Nachdem sie bereits mehrere kleine Bäche empfangen, vereinigen sich mit ihr bey Weischenfeld die Zaubach, bey dem Toose die Aufseeß, dann die Aschbach und Puttlach, bey Geiseldorf die Leinleiter, die Trupach bey Prezfeld und der Ehrenbach bey Kirchehrenbach. Ihr blaues Wasser fließt schnell über sein felsiges Bett und verursacht im Frühjahr oft große Ueberschwemmungen. Sehenswerth ist die Gegend, wo sich die Aufseeß mit der Wie-

sent verbindet; wild stürzt sich jene über Felsentrümmer mit heftigem Getöse in diese.

Die Aisch. Sie entspringt aus dem Aischloch zwischen Schwebheim und Ottenhofen; hier kommt sie in eine Ebne aus einer großen, tiefen und weiten Quelle hervor und erscheint schon einige 100 Schritte davor stark und breit. Nach Aufnahme mehrerer Bäche vermischt sie sich bey Brandlohe mit der Regniz. Sie verwüstet öffters durch Ueberschwemmungen.

Die rauhe Ebrach. Sie hat ihren Ursprung nicht weit vom Steigerwald, nimmt unweit Unterneusees die mittlere Ebrach auf und ergießt sich bey Pettstadt in die Regniz.

Die reiche Ebrach. Sie entspringt unfern Ebrach und vereinigt sich bey Sassenfarth mit der Regniz.

Bald nach seiner Vereinigung mit der Regniz tritt der Main aus unserm Lande. Sein Wasser ist frisch und hart und trägt schwerer als der Rhein, denn beladene Schiffe in diesem gehen einen und mehrere Zolle tiefer, als sie im Main gegangen waren. Es ist meistens trübe und lehmig und läßt daher auch bey Ueberschwemmungen vielen Schlamm sitzen. So wie der Main für die Verbindung mit dem Rhein ein höchst wichtig fahrbares Gewässer ist, so sind mehrere seiner Zuflüsse wegen der Holztrifft, zu der sie Veranlassung geben, von Bedeutung.

c) Strom-

c) Stromgebieth der Elbe.

Die Saale entspringt aus 2 Brunnen im Zeller Walde, empfängt mehrere Bäche, links die Pulsniz, die durch die Untreu verstärkte Oelsniz, den Otterbach, die Kobiz, die durch die Döbra, Froschbach, die Thüringische Moschwiz angewachsene Selbiz, rechts die Lainiz, Schweisniz, die größere oder obere, die kleine oder untere Regniz, und verläßt sodann unsern Boden. Ausserhalb demselben verbindet sich die Legniz, deren Quelle im Norden unseres Landes ist und die sich hier noch durch den Buchbach und Steinbach verstärkt. Bey Hof ist ihre Breite 36—40 Schritte, ihr Gefälle gering.

Die Eger. Sie quillt aus einem bey Hindlos an der hohen Heide liegenden Brunnen, heißt anfangs der Kressen- oder Krebsenbach, erhält bey Veitsomra den Namen Eger und bildet sodann in ihrem fernern Lauf den ziemlich tiefen und klaren Weißenstädter-See, der $105\frac{1}{4}$ Tagwerke hält und dessen Erhebung über die Meeresfläche zu 1900 Fuß angenommen werden kann, so daß er unter die höchsten Punkte gehört, wo in Teutschland große Wasserflächen angetroffen werden. Aus diesem läuft sie wieder ab, erhält links den Selberbach, rechts an der Grenze des Landes die durch die Kössein verstärkte Rösla und betrit nunmehr Böhmen.

d) Stromgebieth der Adige oder Etsch.

Die Etsch hat ihre Quelle noch innerhalb unsrer Grenzen. Sie ist der Abfluß des Rescheesees, fällt

sodann in den Mitter- und Heidersee, eilt an Gluerns vorüber durch das Thal Vintschgau dem Königreich Italien zu.

In oder aus Baiern empfängt sie als Zuflüße: den Plinabach, bey Meran die Passeyer, ein verheerendes Gewässer, welches besonders Meran bedroht.

Die Eisack. Diese entspringt am Brenner und wird durch die in unserm Lande entstehende Talfer, dann die Rienz und den Grödenbach verstärkt.

Von den Weihern, Morästen, Moosen.

Dem tragbaren Boden sind ausser den Gipfeln der Hochgebirge und den Flußthälern auch noch diejenigen Theile der Erdoberfläche entzogen, welche entweder mit fischreichem Wasser bedeckt, oder Moosstrecken sind, deren Entstehung und Fortdauer aus verschiedenen Gründen abgeleitet werden kann.

An Wassern der ersten Art, oder Teichen und sogenannten Weihern, war ehedem der Theil des Landes, die Ober-Pfalz genannt, am reichsten. Noch jetzt finden sich im Gerichtsbezirk Tirschenreuth, um Vilseck u. s. f. mehrere. Blos um das Städtchen Tirschenreuth betragen sie 550 Tagwerke.

Unter den Moosen sind die hauptsächlichsten:

Das Moos von Sterzingen.

Das große Moos des Pinzgaues. Ein Flächenraum von 8 Stunden in der Länge, $\frac{1}{2}$ Stunde in der Breite, mithin von mehr als 15,000 Morgen, bildet Salzburgs Pontinische Sümpfe. Diese Versumpfung

scheint

scheint vor 500 Jahren begonnen und sowohl durch die gewaltsamen Verhaue in den Seitenthälern, als durch vervielfältigte unvorsichtige Anlagen von Trifftklausen bedeutenden Vorschub erhalten zu haben. Die abgestockten pralligen Wände von mürbem unterspühltem Thon- und Glimmerschiefer stürzten mehr und mehr in die Schluchten der Wildbäche nieder und wurden von diesen in aufgethürmten Lagern in das Hauptthal der Salzach getragen. So ward der ohnehin schwache Seiger des Stroms und der Ebene unterbrochen und für immer der Grund zu jenen Verheerungen gelegt. Früher schützte ein beinahe ununterbrochener Wald vor den Anfällen der Seitenbäche, auch später vor 200 Jahren bedeckten noch viele wohlbestellte Landgüter Pinzgaus Ebenen; aber seit 120 Jahren haben sich Sümpfe, Gruswüsten und Streuwiesen 5 Meilen lang in einem beinahe ununterbrochenen Zusammenhang gebildet und noch breiten die Moräste sich immer mehr aus.

Da nun überdem der Zellersee ein gefährlicher Feind des Thales ist, so ist, um das gänzliche Verderben von diesem zu verhindern, die Trockenlegung des Mooses eine der wichtigsten Angelegenheiten. Besonders ausgedehnt ist das Moos von Mittersill und der Streulacke bey Bruck.

Von den einzelnen Moosen, welche zusammen mehrere 1000 Tagwerke betragen, bemerken wir hier insbesondere: Das Schouramer Moos mit mehr als 1500 Tagwerken, das Ibnerweiter Moos von etwa 500 Tagwerken;

werken, die Moose in der Kaprun, darunter die Moose zwischen Fürth, Ferchlern und Piesendorf bey 500, das untere Bürgermoos 180, das Fürthermoos bey 148, die Insdorfer Wiesen und Streulachen mit $137\frac{1}{2}$, die Kothigainöder Wiesen und Lachen mit 131, das obere Bürgermoos mit 110, die Humersdorfer und Schaumberger Lacken mit $103\frac{1}{2}$, die Lieglerlache mit 100, das Kirchhaimer Moos mit 84, das Schüttbachmoos mit 80 Tagwerken u. s. f.

Die Moräste der Gastein; noch über 300 Morgen liegen längs der Ache, deren Lauf besonders zwischen Hof und Dorf sehr unregelmäßig ist, versumpft.

Die Moose in Großarl, darunter das Stockhamer-, Hub-, Rain-, See-, Hinterhub-, Gewolf-, Unterlaitertinger Moos.

Die Moose im Lungau, darunter das Morhamer Moos mit 157, das Moos bey Althofen und Bruckdorf mit 114, das Mühlhauser Moos bey Mauterndorf mit 88, das Sauberger oder Bayerdorfer Moos mit 86 Tagwerken.

Das Thundorfer-, Peracher-, Abfalter-Moos, zusammen von einigen 100 Tagwerken.

Das Biermoos von mehrern 100 Tagwerken.

Der weiße Filz, am rechten Ufer der Ens mit 107 Tagwerken.

Die Moose in der Abtenau.

Das

Das Anzinger-Ursprunger-Moos, das freye Waller-Moos am Fuschlsee, das Schleedorfer-Moos, zusammen von einigen 100 Tagwerken.

Das Weit- oder Gemein-Moos im Weydacher-Thal, mit den Abarter-Moosen zu 113 Tagwerken.

Das Viehhauser-Moos bey Salzburg.

Das Penninger-Moos im Brixenthale mit 56 Tagwerken.

Das Inner-Moos im Innviertel.

Das Lechhauser-Moos, das schon oberhalb Landsberg beginnt, eine Strecke auf beiden Seiten des Lechs, dann auf dem rechten Ufer desselben fortläuft.

Das grosse Donau-Moos. Dieses grosse Moos, von dessen Austrocknung am gehörigen Ort gehandelt werden wird, begrenzen an der südlichen und westlichen Seite sanft ansteigende Hügel, nördlich und östlich strömt in geringer Entfernung die Donau vorüber, und etwas näher die Sanderach. An den Ufern des Stroms setzt sich, für das Auge unerreichbar, die Ebne bis gegen Neustadt hin fort, aber nicht mehr unter der Benennung Donau-Moos, obgleich auf dem Wege von Geisenfeld nach Neustadt noch bis an die Thore des letztern Sumpfstrecken sich ausdehnen, sondern jene Benennung hört bey den Orten Oberstein, Ebenhausen und Reicherzhofen auf, die mit der Paar und Sanderach die Grenze desselben ausmachen. Seine Breite in der größten Ausdehnung ist beinahe 2 Meilen, die Länge

von

von Pöttmeß bis Obersteinen 4 Meilen, der Umfang über 20 Stunden, der Flächeninhalt hingegen 56892 $\frac{2}{10}$ baier. Jaucherte, das Jauchert zu 40,000 □ Schuhe.

Die Meinungen über den Ursprung dieses Mooses sind sehr verschieden. Nach einigen ward das Moos in alter Zeit von der Donau durchströmt. Allein da es von Neuburg bis Pöttmeß in einer Länge von 6 Stunden, und von da über Langenmoosen, Berg im Gai, Arnbach, Pobenhausen bis Reicherzhofen an der Münchner Ingolstadter-Strasse von einer fortlaufenden Bergkette fast kesselförmig eingeschlossen ist, so hält es Riedl mit Recht für unwahrscheinlich, daß der Strom je einen so widernatürlichen Lauf genommen habe. Viel natürlicher war dieser im Bette der heutigen Sanderach.

„Daß diese Strombahn — fährt Riedl fort — wenn sie auch nicht die Hauptursache zur Entstehung des Mooses war, doch ungemein auf die Vergrößerung desselben mitgewirkt habe, erhellt zur Genüge, wenn man die Lage der Gegend in reife Erwägung nimmt. Die Ach läuft von Pöttmeß her durch das Moos; von den herumliegenden Bergen stürzen sich sehr viele Bäche in diesen Kessel, mehrere Quellen sprudeln aus der Erde selbst hervor; die nahe Donau schwellte das Wasser zurück, ja, wenn sie selbst hoch stand, trieb sie ihre Wassermenge in die niedere Lage. Hier hatte also das Wasser keinen weitern Abzug mehr; es mußte stehen bleiben und so die Gegend in Moos umschaffen."

Das

Das Moos ist, einige Hügel von Sand und Laim an seinen Grenzen ausgenommen, flach. Im Innern giebt es kleine Erhöhungen mit festem Boden, die man Buckel heißt. Der Dornbuckel bey Zuchering und der Hirschbuckel gegen Oberstein sind darunter die größten. In der Fläche ist gleich unter der schwarzen Mooserde Torf, der bis zu seinem Uebergange in die nächste Erdschichte je tiefer um so besser wird. Diese Torflage ist von 1 — 13 Schuh Tiefe, an einigen Orten auch noch über 30 Schuhe. Unter dem Torf kommt in manchen Orten z. B. bey Pobenhausen eine Schichte von weißblauen Flußsande und Thon 2 — 3 Schuhe tief und unter demselben sogleich Wasser, und diese Schichte ist die Grundlage des ganzen Mooses. Gegen Lichtenau und und Winden besteht die Oberfläche aus Laim- und Kalktheilen, unter denselben kommt grober Kies oft mehrere Schuhe tief und dann wieder die Thonschichte. Die Torferde ist gleichwohl an einigen Orten auch mit andern Erdarten gemischt.

Das Dachauer Moos. Die Fläche desselben öffnet sich von Dachau bis gegen Schleisheim. (s. u.)

Das Erdinger Moos erstreckt sich auf dem rechten Ufer der Isar von der Gegend bey Vöhring bis gegen Moosburg hinab. Es hat seine Benennung von der Stadt Erding. Die Erdart ist meistens schwarzer Moor, mit Kies und Sand vermengt, an einigen Orten erscheint auch der sogenannte Ulm, eine weiße Erde, welche der Cultur unfähig ist.

An dieses Moos stößt an das große Isaar-Moos, welches bey Isareck beginnt und längs dem Fluße bis über den Markt Pilsting abwärts sich erstreckt. Es mißt in der Länge bey 15 Stunden und hat immer eine Stunde Breite. Es liegt zwischen der Isar und ihren linken Anhöhen. Die Trockenlegung auch dieses Mooses ist ausführbar.

Ausser diesen Moosen sind im Flußgebiethe der Isar noch folgende zu bemerken: Das Moos von Murnau, von Benedictbeuern, am Ammersee.

Das Rosenheimer Moos. Dieses ist von einer ganz andern Beschaffenheit als das Donaumoos. Die Torfschicht nämlich ist wechselsweise 10, 6, 3 und 1 Schuh tief; ungefähr 200 Tagwerk sind ganz ohne Torf, der letztere liegt meistens unter der umgebenden Fläche erhaben; die unterliegende Erdschichte ist ein kalkiger Lehmen oder Mergel, und das Moos daher unter dem inländischen für die Cultur am empfänglichsten.

Vom tragbaren Boden.

Die genaue Bestimmung der Güte des tragbaren Bodens, welcher nach Abzug der unfruchtbaren Strecken des Hochgebirges, der Gletscher, Seen, Ströme, Flüsse, Bäche, Moose, vom gesammten Areale noch übrig bleibt, gehört dem besondern Theile dieses Werkes an. Ueber die Mischung der ursprünglichen Bestandtheile, durch

durch deren Vorhandenseyn die Vegetation befördert oder gehemmt wird, hat der Geognost auszusprechen, aber wie vieler Forschungen wird es noch bedürfen, um für den ganzen Umfang unsers Reiches eine auf eine haltbare wissenschaftliche Theorie gestützte Ansicht aufzustellen? Ich begnüge mich daher hier mit einigen vorläufigen allgemeinen Beziehungen, mit welchen ich bey unsern südlichen Gegenden beginne.

Das Hochgebirge, welches von Westen gen Osten fortzieht, ist an seinen vegetationsreichen, einen nahrhaften Erwerbszweig — die Viehzucht — begünstigenden oder reichen Holzertrag gewährenden Gehängen zum guten Boden zu rechnen. Auch viele Thäler, von hohen Bergen umlagert, haben gutes, im Ackerertrage lohnendes Land, z. B. das Thal der Eisack, das Wippthal, das Zillerthal, auch in großen Strecken das Innthal. Selbst noch dem Schoße des hohen, winterlichen Lungaus entwinden sich die Kinder der Ceres.

Nördlich von der hohen Alpenkette breitet sich gegen die südlichen Ufer der Donau eine überaus große, ihrer Beschaffenheit nach aber sehr ungleiche Ebene aus. Den glücklichsten, durch die Mischung des Erdreichs am meisten günstigen Bezirk, bildet jener Theil der Fläche, der gegen Norden von dem an der Donau heranziehenden Granitgebirge (s. o.), ausserhalb Regensburg von dem Kalksteingebirg, nach den übrigen Weltgegenden von den Sandhügeln des Baierischen Oberlandes begrenzt

grenzt wird, sich der Länge nach von Regensburg bis über Osterhofen beinahe 8 volle Meilen erstreckt und in seiner größten Breite nach dem Unterschiede des Durchmessers 5—6 Meilen hält. Eben so zeichnet sich das Land aus, das in Südosten am Mond- und Attersee von hohem Gebirge begrenzt wird; sein Boden in der nördlichen Hälfte mit vorwaltenden Thon- und Flußgeschieben, in der südlichen mit Kalkfelsen, verflächt sich gegen die Salzach, den Inn und die Donau zum weitläufigen und guten Ackerlande.

Längs dem Böhmerwalde hin ist zwar an dem Gehänge gegen unser Reich der Ackerbau noch zuläßiger als an den kalten, schattigen und sumpfigen Abhängen gegen Böhmen, allein in großen Strichen schlecht lohnend.

Das Fichtelgebirge hat wenige gute Gegenden; so weit es seine Hauptarme ausstreckt, ist der Boden meistentheils ganz schlecht, theils mittelmäßig. Fast das ganze Flußgebieth des Mains hingegen, die Strecken an der Aisch, Regniz u. s. f. sind dem fruchtbaren Lande zuzuzählen, obgleich einige Strecken vorzüglich sandig sind.

Von dem Klima und der Witterung und ihren Einfluß auf die Vegetation.

In der neuern Zeit hat man sich mit großem Eifer bemüht, die Meteorologie als Wissenschaft zu begründen, allein so viele Beobachtungen auch bis auf diesen Tag angestellt, und zur öffentlichen Kenntniß gekommen

kommen sind, so ist es doch nicht gelungen, einen sichern Grundsatz aufzustellen, nach welchem sich der Charakter der Witterung in einem Lande im voraus mit Bestimmtheit und Allgemeinheit andeuten ließe.

Alle Mittheilungen örtlicher Thermometer- und Barometer-Beobachtungen können daher eigentlich nur dazu dienen, Beyträge zu der noch im Werden begriffenen Meteorologie zu liefern. Ich kann deshalb füglich unterlassen, die Leser dieses Handbuchs mit der fruchtlosen Darstellung einer baierischen Witterungslehre, die sich bloß auf Gradeberechnungen der Witterungs-Instrumente stützt, heimzusuchen, und will dafür lieber mehr von unserm Klima sprechen, in wie ferne es hauptsächlich durch die Lage der Flächen gegen die Gebirge und verschiedene mitwirkende Natursachen örtlich bestimmt wird.

Im südwestlichen Theile oder dem ehemaligen Vorarlberg tragen Klima und Vegetation ein eigenthümliches Gepräge. Um Feldkirch gedeiht schon die Rebe, während der nicht sehr entfernte Klosterthaler sich fast immer von Schnee umgeben sieht und für einen langen Winter nur durch einen kurzen, aber vegetationsreichen Sommer entschädigt wird. In acht Wochen ist seine schöne Jahreszeit vorbey; dagegen liefert aber auch die Wiese von der Mitte des Julius bis zu jener des Septembers der Sichel zweymal einen schönen Graswuchs. Im südlichen Montafun herrscht in großen Strecken ein

ewi-

ewiger Winter. Am Bodensee ist das Klima mild; doch leiden die Bäume und der Weinstock öffter schon durch eine Kälte, die noch nicht so groß ist, daß der See zugefriert. Auf dem letztern erheben sich von Zeit zu Zeit gefährliche Winde. (Vergl. o.) Merkwürdig ist, daß auf demselben das Zugefrieren des Wassers nicht immer nach dem zunehmenden Grad der Luftkälte erfolgt, sondern andere mitwirkende Ursachen eintreten, die sich nicht angeben lassen. So trug sich am 25. May 1785. folgendes zu: Einige Rathsglieder von Arbon sollten an diesem Tage in Angelegenheiten ihrer Stadt in Mörsburg erscheinen und begaben sich früh Morgens zu Schiffe. Die Luft war zwar kühl und der See ganz still und helle, so daß sie in ihrer Fahrt kein Hinderniß ahneten, als sie aber nahe an Rommishorn kamen und die Sonne emporstieg, da wurde der See auf einmal vor ihren Augen mit einer Eiskruste bedeckt, und sie wurden dadurch genöthigt, bey Rommishorn mit Mühe anzulanden und ein Vorschiff mit 6 Männern zu nehmen, die vor ihnen her das Eis brachen. Auf diese Weise gieng die Fahrt bis nahe an Mörsburg, wo endlich durch die kräftigen Strahlen der höher gestiegenen Sonne das Eis schmolz und sie des Brechens überhoben wurden.

Am Arlberge weht ein besonderer Wind, der unter dem Namen des Haderers bekannt ist. Er weht immer aus derselben Schlucht, dem Kaltenegg und ist für den Wanderer, wenn er ihn ergreift, durch seine Schärfe

und

und seine Gewalt, mit der er selbst Wagen umwirft, gefährlich; doch kann man ihm entgehen, weil er sich gleichsam warnend im Voraus ankündigt. Denn früher wird die ganze Luft schwefelartige Gasart und einige Stunden vor ihm bilden sich mehrere hundert Schritte vom Wirthshause her Wolken *).

Unter

*) Daß auf dem Hochgebürge Erscheinungen der Art, Schneelawinen, Klüfte ꝛc. tausend Gefahren drohen, ergibt sich schon aus dem frühern Innhalte dieses Handbuchs. Möchten daher immer so hülfreiche fromme Menschen, wie Heinrich das Findelkind, sich der Noth ihrer Mitbrüder annehmen. Dieser edle Jüngling errichtete 1386. die St. Christophs Brüderschaft am Arlberg zur Rettung der Verunglückten. Seine That ist so schön, daß sie nicht oft genug gefeiert werden kann. Kindlich erzählt sie Heinrich selbst. Ich — sagt er — Ich Hainrich Fündlkind. Wan mein Vater der mich da fant hiez der Mayr von Kempten der verdorb von Pürgschafft wegen der hat newn kind da waz ich Hainrich Fündlkind daz zehent, do schlug er uns halbe auz, daz wir giengen und dienen solten, da chom ich Hainrich Fündlkind zu zwain Briester die wolten gen Rom gen, mit den gieng ich vber den Arlperg und chomen zu Jaklein vber Rein da sprach Jakl wo wolt ihr mit dem Knaben hin? da sprachen die Herren er ist zu vns chomen auf dem Field da sprach Jakl wolt ihr ihn hie lazzen daz er vns das vich huet da sprachen si waz er tut daz ist vns lieb, da dingtten si mich vnd gaben mir das erst jar zwen guldein da waz ich bey dem egenannten Jaklein zehen jar da ging ich mit ym ze chirichen in dem winder vnd trug im daz schwert nach. Da pracht man vil Läwt die da waren

auf

Unter den allgemeinen Winden im hohen Alpenlande ist besonders der Südwind oder Scirocco zu bemerken, den man als eine wesentlich mitwirkende Ursache zur Reifung des Mays angibt, der aber auch, in soferne durch ihn das rasche Aufthauen von Eis und Schnee erfolgt, die übelsten Wirkungen hervorbringt. Gegen das Ende des Sommers und vorzüglich im Herbste lößt er den Schnee im Gebirge mit solcher Schnelligkeit auf, daß durch das Anschwellen der Wildbäche traurige Zerstörungen entstehen. Besonders das Innthal leidet durch diesen Wind, von dem gemeinen Mann Foen genannt. Selbst in der Mitte des Winters verursacht er öfters große Verwandlungen; auf Strecken mit einem weis-

auf dem Arlperg in dem sne verdorben den heten die Vögel die Augen ausgeessen vnd die cheln ab, das erbarmmet mich Hainrich Fündlkind so vbel da het ich xv (15) guldein verdient mit dem Hirtstab da rueft ich vnd sprach ob yemant wolt nemen die xv guldein vnd einen Anfankh wolt anheben auf dem Arlperg das die Läwt also nicht verdürben das wolt niemand tun. da nam ich den Almechtigen Got ze hilf vnd den lieben Herrn der ein groser Nothhelfer ist sand Christofln vnd väng an mit den xv guldein die ich mit dem Hirtstab het verdient vmb Jaklein vber khein vnd den ersten Winder da half ich siben menschen des Lebens mit dem heyligen Almusen Seit desselben males hat mir Got vnd erbern Läwt geholfen in den siben jaren das ich vnd mein helfer haben geholfen fünfzigk menschen des lebens vnd den Anfankh hueb ich an Anno doj MCCC. octuagesimo VIto in die Johannis Baptistae. (1386.)

weissen Schneelager überzogen, erscheint in Kurzem der schwere Boden, ihm weicht auch noch der Schnee, der auf den höhern Spitzen oder in den mitternächtlich liegenden Thälern selbst den heissen Sonnenstrahlen Trotz bot; vorbereitet zur Auflösung, schmilzt er bey dem Wehen des Föns. Wenn dieser Wind nicht geht, so geschieht es oft, daß sich selbst im Sommer das Wasser im Gebirg in Eis verwandelt und daß daher, selbst wenn im Thale häufige Regen fallen, die Bäche und Flüsse nicht aufschwellen.

In der Fortsetzung der hohen Alpenkette herrscht eine unglaubliche Verschiedenheit der Witterung und der Vegetation, je nach der Höhe oder Naturgestaltung der Thäler ꝛc. Schrecklich ist die Oede, genannt an der Welt Ende, einsam und winterlich das Oetzthal. Gegen das Ende desselben nimmt die Zeugungskraft des Bodens immer mehr ab.

Noch begegnen dem Wanderer am Eingange einige Fruchtbäume und Futterkräuter, weiterhin zeigt sich noch Nadelgehölz und Grasland, aber mit der Wärme verringert sich die Größe und der Zeitumlauf der Reife so, daß die letzten Wiesen immer nur in das zweyte Jahr gemäht werden können. Das Grausen des Winters steigt aber noch höher: umsonst sucht das Auge nach Zeugen eines heitern Lebens, es stößt zuletzt auf keinen Baum, auf keine Pflanze, keinen Laut, als etwa den eines Raubvogels oder den Klippensprung einer verwe-

genen Gemse. Starre Massen von Eis, der heftige Geruch vom Wasserstoffgas, das Tosen der Wildbäche, stimmen hier zur tiefen Schwermuth. In mehrern Gegenden ist der Winter so kalt und strenge, daß die Einwohner durch den Schnee alle Gemeinschaft mit andern auf Monate aufgehoben sehen und bey der Höhe desselben und dem fest gefrornen Boden nicht einmal ihre Todten begraben können, sondern diese bis zur Zeit des Aufthauens aufbewahren müssen. Dieses ist z. B. der Fall in Hinter-Thiersee in der Pfarrei Laukampen.

Dieselben Witterungs- und Vegetations-Phänomene, die dem Alpengebiethe eigen sind, welches zum ehemaligen Tyrol gehörte, zeigen sich auch im ehemaligen Salzburgischen Berglande. In der Kette der Tauern hauset ein langer Winter. In jenen hohen Thälern, die in ihrem Norden sich öffnen, sind die Tage des Hochsommers oft unerträglich heiß, aber auch schnell wieder dem Wechsel des Wetters und selbst Regen mit Schnee verbunden ausgesetzt. Feuchte Nebel umhüllen die Thalschluchten, durch die die Wanderer ziehen; von den mit Schnee bedeckten Spitzen wehen frostige Winde. Meisterhaft hat Schultes das Bild des Winters, der hier wohnt, ausgemahlt: „Ein warmer schwüler Wind, der während unsrer kleinen Siesta aus dem Heiligenbluter-Thale herauf bließ, fing an die Nebel um uns her zu zerstreuen. Wir erblickten nun einen Theil des Fuscher-Tauern, der im Nordwest sich an unseren Rauriser-

oder

oder Heiligenbluter - Tauern anlehnte, und sahen jetzt über ein Heer von Schneefeldern hin, die an der nördlichen Seite wohl mehr als um 100 Klaffter sich tiefer hinab zogen, als an der südlichen, die wir heran gestiegen waren. So wie die Nebel zerflossen, traten die kahlen, schroffen, braunen Felsenwände mit ihren beschneiten Gipfeln und den Schneegefilden an ihrem Fuße aus den Wolken hervor und wir bemerkten mit Vergnügen, daß wir durch die Nebel, die uns umhüllten und die noch über den Thälern lagen, nichts verloren hatten. Oede und wüst und grauenvoll war es um uns: die nackten Felsen, die baaren Schneefelder, die Todesstille, die kein Wiederhall einer Viehglocke, kein Gesang eines Vogels, kein Zirpen einer Heuschrecke belebte, und, um das Gemählde einer schauerlichen Landschaft zu vollenden, Pferdegerippe auf dem nächsten Schneefelde unter uns und das Cadaver eines erst vor wenigen Tagen hier unter seiner Bürde und den Mühseligkeiten des Weges hingefallenen Saumthieres, schwarze Wolken hinter uns im Süden, die sich zu einem Hochgewitter zu sammeln schienen, Alles trug dazu bey, unsere Siesta hier so kurz zu machen als möglich. Auch der Gedanke, daß mancher arme Bauer sein Grab auf seiner Wanderschaft hier fand, vertrieb uns von dieser furchtbaren Stelle. Jener ward vom Hochgewitter hier ergriffen und vom Donner und Hagel erschlagen; einen andern tödtete der Nordsturm hier, der ihn in Abgründe schleuderte und unter Lauwinen und Steingerölle begrub; jenen verführten die Ne-

 bel,

bel, die ihn so lange umher trieben in der Irre, bis er hinabstürzte über Felsenwände, oder, ermattet von fruchtlosem Klettern und Klimmen, vor Durst und Hunger und Müdigkeit verschmachtete an einem Felsen, den er nicht mehr zu übersteigen vermochte, und der oft nur noch die einzige Scheidewand zwischen ihm war und der ersehnten Heimath. Die meisten Todesopfer bringt hier der Winter. Oft lockt der reinste Wintermorgen den Wanderer zur Reise über den Tauern: aber noch hat er nicht das Thörl erreicht, so trübt sich die Luft, in schweren Flocken fallen die Wolken herab, er sieht nicht einen Schritt mehr vorwärts noch zurück, die Winde wehen den neu gefallenen Schnee zu Bergen um ihn, und rollt er nicht mit dem unter ihm einstürzenden Berge von Schnee hinab in den Abgrund, reißt ihn nicht eine Lauwine, die von den nahen Wänden herabbricht, fort mit sich und zerschmettert ihn an Felsen, oder begräbt ihn in ihrem kalten Grabe; so hat er doch die Bahn verloren, die die verschneiten Stangen ihm zeigten, und er erstarrt ermattet und kraftlos vom Steigen und Waden auf dem verlornen Pfade. — Kein Jahr, kein Winter ist hier ohne Todesopfer! Und doch wagt der Mensch so gern sein Leben, um sich die Mühseligkeiten einiger Tagreisen auf sicherem Pfade zu ersparen!"

Daß am Fuße dieses Hochgebirges eine ganz andere Vegetation herrschen müsse, als in den fruchtbaren Niederungen und daß jene hier ohne Kunst nicht gedeihen

kann, versteht sich von selbst. — Hier hat man den Schnee zu fürchten, der öfter die Feldfrüchte begräbt, dem Reife, der in der Nähe der Tauern früher einfällt, zu begegnen u. s. w. Dagegen lohnt die Natur auch wieder, wie schon oben bey dem Klosterthale bemerkt worden, durch eine schnelle Zeitigung. So spät sie aus ihrem Schlafe im Lungau erwacht, so rasch zeigt sie sich in ihrer Wirksamkeit; in wenigen Tagen wird die grüne Saat reif. Von diesem eben bezeichneten Clima im Hochgebirge macht das Zillerthal einige Ausnahme; hier ist die Witterung gelinder, angenehmer, sehr gesund und verstattet einen sicherern und glücklichern Anbau.

In dem neu erworbenen Bezirke, dem früher schon mit uns verbundenen Inn- und dem Hausruckviertel, ist das Clima nach der Bildung des Bodens abweichend. Am Attersee, zwischen dem Weilhart, Heuhart, Hausruck ist der Winter strenge; hier fällt die Erndte um 14 Tage später als um Linz und die Saaten leiden öffter vom Frost und Schauer, der übrige Strich genießt aber einer sanften und fruchtbaren Witterung. — Der Böhmer Wald hat zum Theil sehr rauhe Gegenden, in welchen öfter die Erndte nicht zur Reife kommt, auch der Saame aus den mildern Kreisen Böhmens den Winter nicht aushält, da hingegen das sogenannte Reichekorn und der Saame aus dem sogenannten Walde selbst bey dem strengsten Winter nicht leidet und auch bey gewöhnlicher Sommerwitterung zur Reife kommt.

Auf

Auf dem Arber zeigt sich eine sehr dürftige Vegetation, die Fichten erreichen hier nicht über 20' Höhe. Die Gegend, welche an dem Granitgebirge am linken Ufer der Donau anliegt, hat ein mildes Clima und eine reiche Fruchtbarkeit. Der weiten Ebnen Baierns dient nämlich die Bergkette zur Brustwehre gegen die Nordwinde, daher, wenn auch diese anhaltend wehen, dennoch die Aecker und Wiesen schön stehen.

Am Fichtelgebirge war das Clima ehedem viel rauher; es ist aber vorzüglich durch das Auslichten der Wälder gemildert worden, doch ist es noch immerhin strenge. Schon frühe tritt der Winter ein; selbst um Johannis ereignen sich verderbliche Fröste. Im Jahre 1804. ward die Heuerndte, bey einem angreifenden Froste, meistens mit Handschuhen verrichtet, dagegen ist, wie in allen Berggegenden, die Sommerhitze wenn sie daurend wirkt, durchdringend und verursacht schnelle Reife der Früchte. Oefter aber übereilt ein früher Winter die noch ungezeitigte Erndte. Am 21. October 1805. war man, als das Land reichlicher Schnee bedeckte, mit Schneiden und Einsammlen des Getraides vollauf beschäftiget, die Erdäpfel blieben meistens in der Erde. — Wenn die Niederungen von Wunsiedel, Goldkronach, Gefres, Weißenstadt im Sommer heitern Sonnenschein geniessen, umhüllt die Gipfel des Gebirges Gewölke, dagegen zeigt sich aber auch öfter im Frühlinge und Herbst, wenn über jenen Gegenden Nebel lagert,

gert, über dem Schneeberg und Ochsenkopf die schönste Bläue des Himmels. Am meisten zieht der Anblick des Gebirges im Winter an, wenn die Spitzen vom Winterfroste starren, indessen die Gehänge mit dem dunklen Grün des Gehölzes erscheinen. Eine der größten Beschwerden ist der Südostwind, der um die Zeit der beyden Nachtgleichen im Thale zwischen dem Schneeberg und Ochsenkopf hervorbricht, oft viele Wochen anhält und an Kälte und Heftigkeit wächst.

Gegen das Ende vom Jahr 1802. tobte dieser Wind so fürchterlich, daß er den Einsturz der Häuser drohte und eine unglaubliche Kälte verursachte. Selbst an sonnigen Frühlingstagen vermag man sich, wenn er herrschend ist, nicht vor empfindlicher Kälte zu schützen. Ein Hauch von ihm tödet bereits das zarte Pflanzenleben.

Sehr gemäßigt dagegen ist die Witterung in den Niederungen des ehemaligen Frankens. Wenn in den obern gebirgigen Gegenden noch der Winter seine Gewalt übt, beginnt um Bamberg, Bayreuth ꝛc. der Frühling seine Blüthen aufzuschließen. Einige Strecken haben jedoch auch in diesem Flachlande im Sommer bey dem starken sandigen und trockenen Boden eine drückende Hitze.

Eine eigenthümliche Beschaffenheit hat das Clima der Orte, die an dem Gehänge der südlichen Alpen liegen und, ob sie gleich dem gewöhnlichen Blicke auf der Ebne erscheinen, dennoch eine bedeutende Erhebung

über

über der Meeresfläche haben. So liegt München in einer weit ausgedehntern Fläche und dennoch 1553 Pariser Fuß über dem Meere! Den südlichen Horizont begrenzen die hohen, mit Schnee bekränzten Berge; daher kommt es, daß oft sehr empfindliche Winde und eine auffallende Veränderung des Wärmegrades eintreten; dasselbe ist auch seiner Lage und Meereshöhe halber der Fall bey Augsburg.

Zu den besondern hier noch zu erwähnenden Erscheinungen, die von Zeit zu Zeit in unsrer Atmosphäre eintreten, gehören: Wolkenbrüche, Orkane, und Hagel.

Die Wolkenbrüche werden besonders im hochgebirgigen Lande oft von den traurigsten Folgen begleitet, da sie (s. S. 36.) das rasche Anschwellen der regellos tobenden Wildbäche oder wohl gar Erdfälle bewirken.

Den Orkanen sind vorzüglich die großen Flächen unsers Reichs Preis gegeben. So richtete ein fürchterlicher Sturm im Jahre 1810. in der Ebne von Augsburg, die blos Hügelland begrenzt, die heftigsten Zerstörungen an. Auch Landwasserhosen oder Windwirbel gehören zu den Phänomenen, die in unserm Lande eintreten. Im Jahr 1809. erfuhren die Einwohner des Gerichtsbezirks von Erding die Gewalt dieses Meteors, welches so merkwürdig ist, daß der Bericht über dasselbe hier eine ausführliche Erwähnung fordert. Nachdem es der königl. Akademie der Wissenschaften zu München angezeigt worden

war,

war, wurde von dem Akademiker und Kanonikus Imhof und dem Professor der Physik, Baptist Hermann, eine nähere Untersuchung angestellt. Der erstere berichtet: „Aus den Wetterbeobachtungen des königl. Landphysikats Erding, fand ich den Barometerstand an eben dem Tage und in der Stunde, da das Meteor erschien, am tiefsten vom ganzen Monat April. Er fiel allmählig vom siebenzehnten angefangen bis neunzehnten Abends um 2 Uhr bis auf 25′, 11″, 7‴ herab, erhob sich aber sehr schnell wieder gleich nach dieser Erscheinung und zwar bis am 21ten frühe bis auf 26′, 7″, 7‴, sohin um 8″ höher. Der Thermometerstand war am nämlichen Tage + 5° R., Mittags um 2 Uhr + 12° und Abends um 9 Uhr wieder + 5°. In den nachkommenden 2 Tagen aber sank selbiges bis auf 1° herab.

Das Anemoskop deutete früh und Abends den SW. Wind, um 2 Uhr aber bey voller Windstille den N. und NW. Wind. Der Zustand der Atmosphäre war trüb und wolkig. Nach den Beobachtungen des würdigen Pfarrers von Reichenkirchen, Michael Moser, zog sich gegen 3 Uhr am Gebirge von Süd nach Ost ein Gewitter hin. Zu gleicher Zeit zeigte sich aber auch in Südwest eine andere schwarze Gewitterwolke, die, ihre Richtung auf einmal nach West hinnehmend, mit ihrem Vorarm, woraus schnell ein Blitz mit heftig überraschendem Donner fuhr, über Reichenkirchen hineinhieng. So schwebte sie nun einige Minuten lang tief über der mosigten

sigten Ebene von Rozing bis Aufkirchen, zog unter öfterem Blitzen und erschütterndem Donnern mehrere Wolken an sich und bildete zuletzt ein fürchterlich schwarzgraues Gewölke. Hieraus nahm nun das Entstehen des Meteors selbst seinen Anfang.

Um ¼ auf 4 Uhr wurde dies schwarze Gewölke durch ein in der obern Luftregion entstandenes Gestürme von Aufkirchen nach Oberding SSW. weiter gerissen. Während seinem Zuge dahin spitzte es sich kegel- oder trichterförmig zu und glich — nach Aussage der Landleute — einem dicken Wettersack, der sich durch seine blasgraue Farbe vor dem andern Gewölk auszeichnete und in der Größe eines Thurmes allmählig tiefer niedersank.

Jetzt bildete sich unterhalb dem Scheitel der Wolke aus der Erde ein dicker schwarzer Rauch, der das Ansehen hatte, als wenn Stroh und Pech verbrannt würden und daher die Meinung veranlaßte, daß es in Siglfing, nächst Aufkirchen, brenne. Im Wirbel auf- und niederwärts, hin und her und durcheinander sich bewegend, trat nun bald dieser Rauch, nach vorgegangenen Blitzen und Donnern, mit der kegelförmig herabgesunkenen Wolkenspitze in Verbindung, und bildete mit ihr eine finstere, schwarzgraue Säule (Landwasserhose, Windbraus, Windwirbel genannt), die im Inneren hohl oder mit einem weißgrauen sichtbaren Kerne versehen, etwa

2 Fuß

2 Fuß dick war, und so im Wirbel von Oberding bis Niederding auf freyem Felde sich schnell fortwälzte.

Auf ihrem Wege dahin erweiterte sie sich aber von unten auf 20—30 Fuß im Durchmesser, und indem sie so manchmal schneller als die obere Wolke fortrückte, nahm sie nothwendig eine schiefe, zuweilen ganz gekrümmte und in der Mitte stumpfwinkliche Lage an. Von jetzt an bezeichnete das Meteor sein Daseyn durch die schrecklichsten Folgen.

Zuerst ergriff drehend diese Säule im letztern Dorf eine Bauerhütte, deckte das Strohdach an der Ost-Nordseite ab, (der Wirbelgang war also von der Rechten zur Linken,) sprengte an einem nahegelegenen Zaune die Bretter ab, und hob die Pfeiler heraus. Dann wälzte sie sich in einer Schlangenlinie durch das ganze Dorf hindurch. Alles was in dieser Linie lag, konnte ihrer Wuth nicht widerstehen. Acht Strohdächer östlich und nördlicher Seits, wurden zur Hälfte und noch mehr abgeworfen, zwey Bäume abgesprengt, und mit anwachsender Macht zuletzt ein ganzer Stadel unweit der Kirche abgedeckt, so wie auf der Nordseite über dem Wirthshause einige hundert Dachziegelplatten zertrümmert und herabgeschleudert. Jedoch aber ging sie mit aller Schonung bey mehreren in gerader Linie angränzenden Häusern, so wie bey der zunächst stehenden Kirche mit dem hohen Thurme vorüber, riß aber gleich wieder rückwärts, der Kirche allernächst, ein Strohdach mit sich fort.

Wäh-

Während dem nun ausser dem Gange der Säule eine volle Windstille herrschte, sahen sie die Dorfbewohner bloß mit einem schauerlichen Geräusche vorüberziehen. Von da strömte sie wirbelnd in grader Linie und mit wachsendem Durchmesser über die ebenen Felder hin, auf welchem sie einen Ackersmann mit seinen Pferden ergriff, umdrehte, etwas betäubt niederstürzte und mit Kothstaub belegte. Hierauf trennte sie sich etwas von dem schwarzen Erdrauche, bis mehrere Blitze mit Donner aus ihr herabfahrend beide wieder zu einer noch dickern Säule vereinigten, die jetzt mit voller Macht das Dorf Reisen ½ Stunde von Niederding unter Blitz und Donner und einigem Hagel zu bestürmen anfing. Etwa eine Minute lang verweilte sie über diesem Orte, umhüllte ihn ganz und kündigte seinen Untergang als gewiß an, indem sich diese schwarze dicke Rauchwolke dem zusehenden Auge des Nachbars als Wirkung eines angelegten Feuers darstellte, daher auch ringsumher die Feuerglocke gezogen wurde. Erst dann, als man sich um die auflodernde Flamme vergeblich umsah, wurde dem forschenden Auge eine schwarze dicke Wolkensäule sichtbar, die über Reisen jenes Scheinverderben aussprühte, sich aber endlich wegzog und allenthalben in einem Bezirke von 840 Fuß im Durchmesser Gräuel der Verwüstung zurückließ. Alles was darin gelegen war, wurde gleichzeitig, unter einem Getöse, ähnlich dem Rauschen des hefftigsten Wasserfalles in den tieffsten Thälern, zerstört. Zaunpflöcke wurden herausgehoben und

mit

mit den Bretern mehrere 100 Fuß weit geschleudert; Bäume wurden abgesprengt, und von der Wurzel ausgerissen. Einen hölzernen Stadel skeletisirte sie gänzlich und riß fünf hölzerne und eine neue gemauerte Getraidescheuer, bis auf den darunter stehenden Viehstall ganz darnieder. Auf dem Kirchhofe fand man die meisten eisernen Todtenkreuze zusammt ihren Grundsteinen, worinn sie eingelassen waren, (jedoch ohne Verletzung der hölzernen Kreuze) aus den Gräbern herausgehoben; an der Südseite alle Kirchenfenster zersprengt, das Kirchendach abgerissen, das Kirchengewölbe zum Theil eingeworfen, die hölzerne Kuppel des Thurmes wie mit einer Säge abgeschnitten und zertrümmert über 50 Fuß weit weggeschleudert, die Helmstange in der Mitte abgesprengt und dessen oberes Stück mit dem Gebälke und dem daran befestigten Kreuße herabgestürzt und nahe an der Kirche nördlich in schräger Richtung 10 Fuß tief in den Grund so fest versenkt, daß es ohne Ausgraben für jede äussere Gewalt ganz und gar unbeweglich blieb. — Ein Mann, der eben am Eingange der Kirche stand, wurde davon umgedreht, aufgehoben, niedergeworfen und an einem Fuße beschädigt. Es kam ihm dabey vor, als würden ihm die Füsse weggerissen. Durch diese unbeschreibliche Wuth wurden in einer Minute in allem 6 Gebäude ganz darnieder gerissen, und 34 Firste an ihren Dachungen schwer verletzt; aus einem Stadel die Hälfte eines Wagens fortgerissen, ohne hievon die Trümmer wieder gefunden zu haben. Nur 5 bis 6 Häuser, wel-

che

che ausser diesem Bezirke lagen, blieben unverletzt; so wie zum guten Glücke die meisten Einwohner auf dem Felde waren, und darum zwar persönlich verschont blieben, aber leider zugleich traurige Zuschauer der gräulichsten Verwüstung ihrer Wohnstätte seyn mußten.

Nach diesen hinterlassenen schauervollen Ruinen verließ sie Reisen, und zog sich in der nehmlichen Richtung über die Felder nach Eiting, einem $\frac{1}{2}$ Stunde von Reisen entlegenen Dorfe. Auf ihrem Wege hob sie einen ganz neuen unbeladenen Fuhrwagen (während dem die Pferde sich davon losrissen und fortliefen) in die Höhe, und warf ihn zertrümmert wieder herab. Zwey darneben gehende Fuhrknechte wurden von ihr im Wirbel herumgedreht und betäubt, doch ohne merklichen Schaden, zu Boden gestürzt. Unbeschädigt ließ sie jedoch einen andern Wagen, an dem sie vorbeigieng; warf aber gleich wieder einem nahen Bauer den Pflug über seine Pferde hinüber. — Noch ehe diese Tod und Verderben drohende Wolke in Eiting eintraf, ward sie am Durchmesser schon wieder auffallend vermindert, zusehends heller, kürzer und von dem ebenfalls lichtern Rauchwirbel der Erde abgesondert, daher sie auch bey diesem Dorfe ohne bedeutenden Schaden vorübergieng. Kaum aber hatte sie sich einige hundert Schritte von Eiting nach Mitterlärn ($1\frac{1}{2}$ Stunde hievon entfernt) hingezogen; so verlängerte sie sich auf einmal wieder über dem Moose (Moorgrunde) unter Blitz und Donner, und machte in der Mitte eine knieförmige Beugung oder einen stumpfen Winkel,

kel, dessen Spitze westwärts zeigte. Allmählig stellte sie sich aber wieder in senkrechte Richtung, und als sie so in der Dicke eines starken Baumes lichtgrau in Mitterlärn über die Sempt (ein kleines Flüßchen) gieng (wo die Leute im Augenblick des Uebergangs Feuer gesehen zu haben angaben), war ihr erstes, den halben Steeg über dieses Flüßchen aufzuheben und ans Land zu werfen. Hierauf deckte sie nördlich einige Strohdächer ab, entplattete ein halbes Ziegeldach, stürzte einen Getreidestadel gänzlich ein und gieng dann nach mehreren vollbrachten Verheerungen, unter Begleitung einiger Hagelkörner, an das nahe gelegene Niederlärn über. Alles was ihr hier im Wege stand, wurde über den Haufen geworfen, Zäune weggeschleudert, ein hölzernes Haus östlich abgedacht, und die Balken eines Dachstuhls, die vom Kaminruße bedeckt waren, mit ihr fortgerissen. Dieß gab nun nachher zu dem irrigen Berichte Anlaß, daß sie mit einer Art schwarzen Pulvers, dem sogenannten Hammerschlage ähnlich, als einer Folge des schwarzen Erdrauches, bedeckt worden wären.

Nachdem sie nun auf diese Art auch im letztern Dorfe 10 Firste theils beschädigt, theils ihre Dachstühle aufgehoben hatte, verbreitete sie sich unter Blitzen und Donnern in gerader Linie (aber immer noch in der nämlichen anfänglichen Richtung SSW.) über die Felder, bis auf das ½ Stunde weit entlegene Moor und die angränzende Isar nächst Zustorf, von Aufkirchen —

dem

dem Geburtsorte dieser Wolkensäule — 2 geographische Meilen entfernt.

Hier verlor sie sich nach Verlauf einer halben Stunde vom Anfange ihres Entstehens, und löste sich in ein heftiges Hagelwetter auf, das der Richtung des Isarstroms folgte *).

Bald darauf entstand, durch eine andere Gewitterwolke veranlaßt, ein sehr kalter Sturm von NW., der heftig wehend sich allenthalben verbreitete und selbst in München zur nehmlichen Zeit wüthete. Nach einigen Minuten aber endigte er sich mit einem kurz anhaltenden Regen wieder.

Als Folge dieses Vorgangs erwartete man nun einen großen Wasserguß, wie es bey den sogenannten wahren Wasserhosen zu geschehen pflegt; allein die Vermuthung blieb ungegründet. Denn der Regenguß aus dieser Wolkensäule, während ihrer ganzen Streife, fiel nur hin und wieder in einzelnen Tropfen, die in Hagelkörner von größerer Art, zuletzt aber, und unter Blitzen und Donnern, in dichte Hagelschlossen, von der Größe einer welschen Nuß, sich verwandelten."

Durch Hagelschlag, Reife, Schneedruck leiden viele Gegenden unsers Reichs häufig und empfindlich, so

*) Merkwürdig ist es, daß sich auch in München dieses ferne graulich schwarze Gewittergewölke an dem neu errichteten atmosphärischen Elektrometer bey der königl. Akademie der Wissenschaften deutlich aussprach.

so verursachte der Hagelschlag bloß der Gemeinde Mittersill im Salzachkreise im Jahr 1799. einen Schaden von 53,000 fl.

Natur-Erzeugnisse.

a) Die wichtigsten Produkte des Mineralreichs *).

Achat an mehrern Orten im Innkreise, bey Hirschau und Bodenwöhr. Stellenweise bildet er die Gangmasse des sogenannten Pfahls, eines in Granit aufsitzenden mächtigen Lagers von gemeinem Quarz. Es finden sich schöne Abänderungen: Band- Moos- Trümmer- Festungs-Achate bey Paulasdorf unweit Amberg, Jaspis-Achat bey Adelsdorf.

Alabaster, an mehreren Orten und zum Theil sehr schön, auf der Kaumalpe, bey Sonthofen im Allgau, in Leogang im Pinzgau, im ehemaligen Baireuthischen.

Alaun, er kömmt, aber sparsam, auch gediegen vor und in Alaunerde, die aber wenig von ihm durchdrungen ist, auf der Zottenwiese bey Waltershof, als Alaunschiefer bey Oberkreit nächst Roding. Auch im Erzbache bey Tölz, bey Fuchsmühl, auf der Klausen nicht weit von Arzberg, zu Haueisen, Altensalz, Kupferberg,

*) Dem Zwecke des Werks gemäß, kann hier eine systematische vollzählige Angabe aller einzelnen Mineralien und ihrer sämmtlichen Fundorte nicht erwartet werden. Diese gehört der Mineralogie als Wissenschaft an.

berg, bey Ködiz ohnweit Hof, bey Reichenbach, in der Flaurlinger Alpe, ꝛc. wird dieses Mineral gefunden.

Alben, eine besondere Erdart, die bey Erding vorkommt.

Amazonenstein zu Bodenmais im sogenannten Baierschen Walde. Geschliffen bietet er dem Auge ein schönes Schauspiel dar und kann zu verschiedenen artigen Kleinigkeiten benutzt werden.

Amethyst cristallisirt bey Welsenberg nächst Schwarzenberg, bey Paulasdorf, Widing, Nabburg, Teis. Bey Amberg Achatkugeln, die denen zu Oberstein im ehemaligen Zweybrückischen nichts nachgeben, und in denen sich Amethyst-Drusen finden, welche jenen in Helvetien und Ungarn völlig gleich kommen.

Amianth, oder Federweis, in der Rauris, im Zillerthal, in Großarl, bey Sterzingen ꝛc. im Serpentin bey Erbendorf.

Antimonium oder Spiesglas, im Oberinnthal, in der Gegend von Goldkronach, an der Veitensleiten.

Arsenik, im Lungau, bey Bergen, bey Farmansreit.

Asbest, in der Gastein, Großarl unweit Hüttschlag, auf der Kogelhütt-Alpe im Murwinkel, bey Winklarn, Viechtach, Erbendorf, Floß, am Fichtelberge.

Bandachat, (s. o.) Achat.

Bandjaspis, Bänderjaspis, sehr schön bey Adelsdorf, bey Schornreit.

Ba-

Basalt, am Gummel, Gulch, Pichelberg, am rauhen Kulm, dem Anzen- und Armansberg, dem hohen Waldeck und hohen Parkstein, Thierstein.

Berggrün, bey Schwaz und am Ringenwechsel.

Bergkrystall, gemeiner, am Pfahl, besonders schön zu Lienberg, am Gleißinger Fels, in Gastein, Fusch, Kaprun.

Bergleder, am Schneeberg im Innkreise und am Fichtelberg.

Bergmilch oder Bergmehl, am Galgenberge bey Regensburg, bey Bodenwöhr, Ensdorf, am Mariahilfsberg bey Amberg, auf Kalkstein als Ueberzug.

Bergöl, unter dem Namen Quirini-Oel, bey Tegernsee.

Beryll, schörlartiger, am Rabenstein, am Rathhausberge in Gastein.

Bernstein (?) bey Häring im dortigen großen Steinkohlenlager und bey Waldshuth im Innviertel. Man nennt das Fossil auch verhärtetes Erdpech; allein es hat alle Kennzeichen des Bernsteins und giebt auch durch Destillation die nämlichen Produkte.

Bittersalz, im Dürrenberge, im Mineralwasser bey Heilbrunn und in andern Gesundwassern.

Bituminöses-Holz, auf der Zottenwiese, bei Weiding, am Irsenberg, in der Gegend von Burghausen, bey

 Reiten-

Reitenhaslach, am Hard, bey Abach, Eichelberg, Razmannsdorf.

Blende, sehr gemein.

Blende, schwarze, bey Bodenmais, Hunding, Erbendorf, in der Lahm.

Bley, in Bleyerde bey Vilseck, bey Weiding, am Rauschenberg, im braunen Bleyerz bey Weiding, Alfalter, Keinz bey Leuchtenberg und Kulch in Tirol, an eben diesen Orten im gelben Bleyerz, im grünen am Kulch, bey Schwarzenfeld, bey Hunding, im weissen cristallisirten zu Kuchs bey Vilseck, bey Freyung am Eichelberg, Dießfurt, im gemeinen Bleyglanz am Rauschenberg, zu Hunding, Bodenmais, Lahm, Weiding, Erbendorf in Tirol, im Bleyschweif am Rauschenberg, bey Salzburg, in Tirol.

Bleynieren in der Thonerde, bey Imbst.

Bohnerz, bey Obereichstädt, Grabschwand, Pfraunfeld.

Bologneser-Spath, am Galgenberg bey Amberg in den dortigen Thonflötzen und in schönen Exemplaren auch bey Bayreuth.

Brandschiefer, bey Ettal, Aschach, Neuricht.

Brauneisenstein, bey Amberg, am Fichtelberg, zu Bodenwöhr, bey Steben.

Braunkohle, bey Wackersdorf, zwischen Bodenwöhr und Schwandorf.

Braun-

Braunspath (Braunkalk), cristallisirt bey Bergen in Oberbaiern und bey Kaulsdorf.

Braunsteinerz im Innkreise, bey Amberg, Sulzbach, Bodenmais, Waltershof, am Rabenstein, am Katzberg bey Cham.

Carneol, bey Hirschau, Kohlberg, Schornreit, Paulasdorf, ein Begleiter des Pfahls.

Chalcedon auf dem Pfahl, bey Schornreit, vorzüglich schön zu Paulasdorf und Mittewald mit Farben und Zeichen, die jene von Oberstein in Frankreich übertreffen; selbst die schönen Baumsteinchen sind nicht sehr selten.

Chlorit, gemeiner, auf dem Gang bey Hunding, am Kirchberg bey Fichtelberg.

Chloritschiefer, bey Erbendorf, Ebnat.

Diamantspath, bey Passau.

Eisenerde, blaue, bey Neubaiern zwischen Nußdorf und Urfarn am Inn. Wenn sie nicht zu Tag liegt, findet sie sich weiß, wird aber durch die Einwirkung der Luft in wenigen Stunden und im Sauerstoffgase in noch kürzerer Zeit schön blau. In verschlossenen Gläsern besonders mit Wasserstoffgas gefüllt, kann man sie immer weiß erhalten.

Eisenerde, grüne, auf der Schindelloh.

Eisenstein, rother, am rothen Fels, Gleisingerfels, bey Hohenburg, Weidesgrün.

Eisen-

Eisenstein, brauner, am Gleißingerfels, zu Amberg, Bullenreit, Trichtelrang, bey Neuengrün, bey Arzberg, Berg, Lichtenberg, Weidesgrün; thonartiger am Kressenberg, Sulzberg, bey Kleinstärz, Bullenreit, auf der Sattlerin, auf der Jägerswiese bey Reichenstein und der Dornacher-Höhe bey Wallenfels, bey Arzberg.

Eisenglimmer, am Gleisinger Fels, am Fichtelberg, bey Farmansreit, zu Dienten und Flachau, bey Floß.

Eisennieren, bey Bodenwöhr, Meggendorf, Hartenstein.

Eisenocker, brauner, am Gleisinger Fels, bey Amberg, Roth, Bullenreit.

Eisenrahm, bey Welsenburg.

Eisenspath, uncristallisirt bey Vilseck, im Bayreuthischen, zu Pillersee, zu Imst im Innkreise.

Eisenkiesel, rother, in der Vogelstraußgrube im Bayreuthischen.

Erde, gelbe, bey Harbeck, Auerbach, Amberg, Muerß, am Zwing, im Hirzbachthale.

—— rothe, bey Troschenreit am Glasberge.

Erdpech, zu Wörgl, bey Hall, bey Sonthofen, zu Dornbirn.

—— schlackiges, bey Reichenhall, zu Bergen, am Kressenberg.

Fahlerz, cristallisirt bey Schwaz, Kaulsdorf, Steben.

Feld-

Feldspath, cristallisirter, bey Herzogau, am Fichtelberg, im Ahrn (s. o.) bey Mühldorf, Freudenberg, Herzogenau, Hörlberg, Rabenstein.

—— gemeiner, an vielen Stellen, am Rabenstein, bey Bodenmais.

Feuerstein, im Pfahl, bey Hirschau, Kohlberg, Sulzbach, Burglengenfeld, zu Glasenbach nächst Salzburg.

Fluß, spätiger Flußspath, bey Welsenberg; hier finden sich Flußspathe von allen Farben und vortreflichen Zeichnungen, welche, wenn sie geschliffen werden, die Englischen weit übertreffen; in der Lahm bey Bach, Allfalter.

Fraueneis, Gipsspath, bey Hohenschwangau, Oberau, Reichenhall ꝛc.

Galmey, am Rauschenberg, bey Tegernsee und bey Rasch unweit Altdorf, bey Berchtesgaden, am Staufenberg, zu Filzmoos, in dem Weiß-Briachwinkel, zu Feigenstein.

Gips, bey Werfen, Golling, auf der Gemein, im Bezirk von Berchtesgaden, bey Hohenschwangau, Bergen, Oberau, am Kochelsee bey Reichenhall, in der Jachenau, auf der Jägeralpe, bey Garmisch, Rugendorf, Rothenburg.

—— cristallisirt, bey Hall, Amberg, Dölla.

Glim-

Glimmer, bey Waldmünchen, Herzogau, Bodenmais, Kämling, am Rabenstein auf der hohen Stangen bey Zwisel, Kirn, zu Neustadt.

Glimmerschiefer, häufig.

Gneus, bey Hunding, Erbendorf, Drexelsried ꝛc.

Gold, im Zillerthal am Hainzenberg, am Goldberge in der Rauris, bey Hirzbach in Fusch, bey Bodenmais in Seifengebirgen, bey Bullenried, Albersreuth, bey Goldkronach, in mehreren Flüssen.

Granat, edler, im Zillerthale, am Kolbenkarr im Gastein.

—— cristallisirter, in der Stiluppe, im Lungau, auf dem Brennthaler-Gebirg im Pinzgau.

Granat, gemeiner, häufig bey Bodenmais, Cham, in der Lahm, im Zillerthal, im Thal Achen, am Krimmler-Tauren.

Granit, häufig; Bestandtheil unserer Hauptkette.

Graphit, cristallisirt, zwischen Hohlbrunn und Wunsiedel, an der Straße, in körnigem Kalkstein; auch bey Langendorf.

Grünstein, zu Moosberg, bey Bodenmais, Berneck.

Grünerde, zu Teis.

Holzstein, bey Kemnat ꝛc.

Hornblende, gemeine, häufig, cristallisirt im Pfitscher-Thal, augitartig bey Bodenmais.

? Horn-

Hornstein, splittriger, derber, von verschiedenen Farben, häufig im Klausgraben, um Ettal, Bergen, Kellheim; in Kugeln von concentrischen Schalen bey Flintschbach, Salern, Kellheim, Haunstadt; in derben Kugeln und Knollen auf der Schindelloh bey Amberg; muschlicher im Erzbach bey Tegernsee.

—— porphyr, bey Leuchtenberg.

Jaspis, zu Bergen, zu Sulzbach, bey Weiden, in einem Lager bey Schornreit.

Kalksinter, zu Schwaz, bey Hugelfing, Waltershof, Dechantsäß und Polling, Weiern, Kressenberg.

Kalkstein, schuppiger, zu Bergen.

Kalkschiefer, zu Sohlenhofen.

Kalkspath, cristallisirt, bey Bergen, Rauschenberg, Ahrn, St. Hilariberg bey Brixen, Häring.

Kalkstein, körniger, in ausserordentlich mächtigen Lagern bey Arzberg.

Kieselschiefer, durchscheinender, der sich dem Carneol oder Chalcedon nähert, zu Parkstein, Mantel, Kohlberg, Hirschau; gemeiner in Geschieben bey Nabburg, bey Wallenfels, in der Fusch ꝛc.

Knopfstein, am Fichtelgebirge, ein mehr oder minder feinkörniges Gemenge von Hornblende, Quarz, Feldspath; meistens macht die Hornblende den größten Theil aus. Er hat das Eigenthümliche, daß er im

Feuer

Feuer ohne weitern Zusatz zu einem schwarzen undurchsichtigen, glänzenden, dem Isländischen Obsidian oder schwarzen Lavaglase gleichenden Glase schmilzt.

Kobalt, bey Clausdorf, an der Zinkwand im Lungau und Leogang.

Kobaltbeschlag, bey Kaulsdorf, Landeck, am Geyer, in Leogang, bey Fügen.

Kobaltblüthe, bey Kaulsdorf, am Rathhausberg, in der Gastein.

Kohle, Glanzkohle, Häring in Tirol, bey Stockheim in Franken, Wildshuth im Innviertel.

—— Pechkohle, bey Häring, Stockheim, Wildshuth, Amberg, Wackersdorf, Altdorf.

Kreide, weiße, bey Ohlstedt, im Berchtesgadenschen in der Urslau.

Kupferglimmer, bey Schwaz und Falkenstein.

Kupfergrün, erdiges, bey Pillersee, Bodenmais, in der Lahm, in Großarl.

Kupfer, eisenschüssiges, zu Thierberg.

Kupferkies, zu Lichtenberg bey Steben, auf dem Jochberg bey Kitzbühel, zu Leogang, in Großarl, am Klucken bey Piesendorf, zu Brennthal, Mähring, Erbendorf, Lameck ꝛc.

Kupferlasur, bey Ringenwechsel und Falkenstein, Jeremias bey Kaulsdorf, zu St. Nicola.

Kupfer-

Kupfernickel, bey Gebra am Pillersee, im Lungau, im Weißbriach-Thale.

Kupfernickelocher, ebendaselbst.

Leberstein, bey Hohenschwangau und Oberau.

Lydischer Stein, bey Nabburg, bey Weiden, Schwarzenbach, bey Hof.

Magneteisenstein, cristallisirt, bey Bodenwöhr, am Silberberg bey Bodenmais, Lichtenberg bey Steben, Goldeck.

Magnetkies mit glänzenden Ablosungen bey Waldenburg.

Malachit, bey Ringenwechsel, Schwaz, Mähring. Der Malachit zu Schwaz kann gleich dem Türkis wohl abgezogen, geschliffen und verarbeitet werden.

Marmor, häufig am Untersberg, im Innkreise, bey Schlanders, bey Waltenburg, zu Sonthofen im Allgau, zu Neumarkt, mit schönen Schnecken und Belemniten bey Altdorf, zu Ettal, Hohenschwangau, Benediktbaiern. Eine Menge Marmorarten finden sich im ehemaligen Baireuthischen. S. Martius Wanderungen ꝛc.

Mergel, Mergelerde mit etwas Thon vermischt, bey Erding; gemeiner häufig bey Markt, Griesbach ꝛc.; verhärteter bey Miesbach, Aschach, Neuricht.

Milchquarz, zu Rabenstein, bey Pleystein und Floß. Dieses Fossil nimmt sich geschliffen sehr schön aus und

ward

ward früher Rubin pale genannt, eine Benennung, die es nach der Bearbeitung noch immer führt.

Mokkastein, (vergl. Chalcedon) zu Paulasdorf und Neuendorf bey Amberg.

Muriacit, cristallisirt bey Zell, im Berchtesgadischen Salzberge.

Muschelhornstein, bey Paulasdorf.

Nadelstein, am Schlernkofl in Tirol.

Nagelerz, oder stänglicher Thoneisenstein, der wie Nägel gebildet im Thon bricht, bey Freyung.

Olivin, in den Basalten, am Anzenberg, von seltener Größe bey Bubenreit.

Pecherz, zu Bodenwöhr.

Perlen, in mehreren Flüssen, besonders der Oelsnitz.

Polar-Serpentin, bey Erbendorf, am Hainberg bey Zell.

Porzellanerde, bey Hafnerszell, bey Ebnat, Kämling bey Leuchtenberg, Amberg; nächst Göpfersgrün, am Finsingberg bey Fügen.

Porzellanjaspis, bey Hohenparkstein.

Porphir, bey Dasselreuth, am Fichtelberg.

Praser, Prasem (Chrysopras) zu Dasselreuth, zu Rehberg bey Plankenstein.

Prehnit, auch Capischer Chrysopras, Chrysolith, Smaragd, Prasem, Chrysopras genannt, bey Ratsching.

Py-

Pyrop, cristallisirt, bey Waldsassen.

Quarz, gemeiner, sehr häufig in mächtigen Lagern auf der hohen Stanzen, bey Kalteck, am Pfahl, zu Steinach, Konnersreit bey Vohenstrauß, Floß, Bleystein, am Fichtelberge, sowohl derb als cristallisirt und in verschiedenen besondern Gestalten zu Hunding, Katzberg, Bach, Weiding, St. Nikola; als Sand besonders schön zu Schwandorf.

— rosenrother bey Zwisel, am Rabensteine, am Harlachberg, in Großarl.

Quecksilber, am sogenannten Urfelde, am Wallersee, bey Füßen am linken Lechufer.

Raseneisenstein, bey Cham, bey Chammünster, bey Bullenreit, um Kehlheim.

Rauchtopas, cristallisirt bey Waldmünchen.

Röthel, Röthelkreide, Rothstift, bey Auerbach, im Salzburgischen an mehrern Orten.

Rotheisenstein, cristallisirt bey Clausdorf.

Rauschgelb, bey Jusbruck, Schwaz, Klam, Krannawitter.

Rothgüldigerz, bey Erbendorf.

Salz, kommt bey uns theils als Steinsalz, theils in Quellen vor. Das erstere findet sich:

1) Zu Hall. — Der Salzberg liegt von der Stadt an $2\frac{1}{2}$ Stunden gegen Norden entfernt und ist

reich an Versteinerungen, die sich in einer Höhe von 830 Klafter über dem Meere befinden. Die Lagerstätte des Salzes ist ein blaulicher und schwarzgrüner Thon, der sich nahe am Tage ganz weich und lettenartig zeigt. Das Steinsalz kommt bald schwarz, bald lichtgrau, bald fleisch- oder gelbroth, selten farblos, am seltensten aber blau zum Vorschein; zuweilen findet es sich in weit ausgedehnten Massen, zuweilen blos in wellenförmig fortziehenden Adern, hier in dicken, unförmlichen Klumpen, dort in sehr dünnen, manchmal ganz mit Thon vermengten Schalen.

2) Der Halleiner Salzberg. Dieser, der Dürrenberg genannt, liegt weniger als eine Stunde westlich von Hallein und hängt mit dem etwas mehr südlich gelegenen Berchtesgadischen Salzberg zusammen; blos der Laroßbach, der immer tiefer in dieses Gebirg eingreift, zieht zwischen beiden Salzflözen eine Scheidegrenze. Die Länge des Salzberges beträgt 850 Bergklafter oder 6941 Werkschuhe, die Breite 400 und die senkrechte Tiefe 222 Klafter. Das Salz bricht in rother, weißer, blauer, gelber und grauer Farbe; unter diesen Farben kommt roth und grün am gewöhnlichsten vor.

3) Der Salzberg von Berchtesgaden liegt $\frac{1}{4}$ Stunde ostnördlich vom Markte und tiefer als der Salzburgische Dürrenberg. Das Salz bricht in verschiedener, doch größtentheils in graulichweißer

und

und fleischrother Farbe. Dieses Gebirg ist noch reichhaltiger als der Dürrenberg; man trifft Flöze von gediegenen ungeheuren Salzmassen an.

Zu Reichenhall kommt Salz in Quellen vor, diese nehmen, nach den hierüber angestellten Beobachtungen, ihren Ursprung nur von einer Richtung der Weltgegend, haben alle zusammen nur einen Sammel- und Ableckungsort und ihre mehrere oder mindere Salzigkeit daher, daß sie höher oder tiefer vom Ableckungsorte liegen und folglich ungleich vom Salze gesättigt, wohl auch von den Tagwassern mehr berührt und geschwächt werden. Alle Quellen kommen aus einem kluftigen Nagelgebürge, wo die Tagwasser am leichtesten durchsetzen können. In einem Umfange von 28 Schuhen entspringen 13 Quellen und 5 der beträchtlichsten stehen um den Edelfluß, der aus der Tiefe heraussprudelt und sich von diesen Nebenquellen nur den Saum netzen läßt. Eine Verarmung der Quellen ist nicht zu befürchten, da man bey dem Edelfluß hinlängliche Anweisung auf einen ungeheuren Salzstock hat.

Sandstein, häufig, zum Theil von vorzüglicher Güte; derb zu Mühlsteinen, Bausteinen rc.

Saphirin, bey Bodenmais im Granit, am schönsten auf dem Fuchsenriegel. Er zeigt bey dem Schneiden die Härte des Smaragds.

Schieferthon, bey Viechtach, Winklarn, Kämmling, Fäustelberg, Rabenstein, Ludwigstadt, Sill.

Smir-

Smirgel, bey Weppenricht und Pressat.

Schmaragd, cristallisirt, bey Werfen, grün cristallisirt bey Gastein, weiß cristallisirt zu Rabenstein.

Schmaragdit, bey Hof.

Schörl, gemeiner, bey Hörlberg im Wald und Zirl; edler cristallisirt bey Herzogau, im Zillerthale am Greiner, auf der Zottenwiese.

Schieferspath, bey Gastein.

Schriftgranit, bey Herzogau, Bodenmais, Muglhof.

Schwarzerz, bey Obernberg.

Schwefel, auf dem Fichtelberge, im Pfitscherthal, in der Klamm.

Schwefelkies, im Klausgraben, im Illerkreise, um Schliersee, zu Bergen, Bodenmais, in der Lahm, am rothen Koth im Bezirk von Zwiesel, bey Wendern, am Gleißingerfels, zu Neumarkt, zu Großarl, Mühlbach, zu Pfunders, Ahrn, Tarrenz, am Sonnenwendjoch, bey Kranzach, im Thal Pfitsch bey Landeck, in der Klam in Oberinnthal.

Schwerspath, bey Kogl, Welsenberg, Roggenstein, bey Leuchtenberg.

Serpentin, bey Erbendorf, bey Regen, bey Wernberg, Floß, Winklarn, Aurach, in Gastein, bey Bruck, im Pinzgau, im Zillerthale, im Innkreise; bey Röhrenhof, nicht weit von Goldkronach.

Side-

Siderit, bey Golling.

Silber, gediegen am Ringenwechsel, bey Ramingstein im Lungau, mit Gold bey Goldkronach.

Speckstein, gemeiner thoniger, am Kätzberge bey Cham, bey Igelsreit, Ebnat; am letztern Ort auch durchscheinender; blättriger bey Erbendorf, bey Göpfersgrün; nach dem Chinesischen ist der Baireuthische einer der schönsten.

Spießglanz, s. Antimonium.

Steinkohlen, mächtiges Lager zu Häring bey Kufstein, in beträchtlichen Mugeln und Nestern zu Welting und unweit Sannerfeld, bey St. Andrä im Lungau, am Steingraben unweit Flachau, zu Ried, Windhischhüeb und Wildhuth im ehemaligen Inn- und bey Wartenburg im ehemaligen Hausruckviertel, bey Stockheim, bey Rimselrain, Miesbach, am Peißenberg, bey Amberg, Hirschau, bey Gemünd, am Buchberg und Stahlaweiher bey Tölz, bey Murnau, bey Achelspach an der Ammer, bey Hirschau am Leche, am Weilerberg.

Stinkstein, bey Ettal, Miesbach, Bergen, bey Hirschau, Häring, Neuricht, Reichenhall.

Strahlstein, cristallisirt im Pfitscherthal, bey Winklarn, Floß, Kämling.

Steinmark, bey Ebnat, am Rabenstein, bey Pressat, Amberg, Erzberg, auf dem Fichtelberg.

Strontian, kalkartiger, bey Göpfersgrün; verhärteter im Pfitscher-Thale.

Talk, erdiger, bald mehr bald weniger mit Thon gemengt, bey Waltershof, Schindelloh, Bullenreuth; gemeiner zu Bodenmais, Schwarzenreit, Erbendorf; verhärteter zu Bodenmais und Erbendorf.

Thon, gemeiner Töpferthon sehr häufig, am reinsten im Krönig, zu Heining, bey Waldsassen, Nabburg, Abensberg; schöner weißer bey Niederlamiz; sehr feuerbeständiger 1 Stunde von Ehring, bey Kloster Bergen zu Kotenbiebersbach, am Mondsee; verhärteter, an mehrern Orten; ein fetter grünlich grauer Thon zur Walkererde brauchbar, bey Bamberg.

Thonschiefer, bey Harteck, Schachten, Fuchsmühl, bey Wallenfels, bey Nordhalben am sogenannten Hörsch.

Titan, cristallisirt in Gastein.

Topas, cristallisirt bey Werfen.

Topfstein, bey Schellgaden im Lungau, im Kirchbachgraben in Gastein, Erbendorf.

Torf, häufig.

Traß, bey Otting und Neuburg an der Donau.

Trippel, erdiger bey Kehlheim und Weltenburg; verhärteter zu Frankenried, bey Viechtach, bey Amberg.

Tuff-

Tuffstein, häufig um Schongau, am Peißenberg, in Gastein.

Turmalin, am Greiner und Dornauer Berge, im Zillerthale.

Uranerz, cristallisirt bey Welsenberg.

Vitriolkies, zu Bodenmais, Lahm; gediegen bey Neuricht, am Fichtelberg.

Walkererde, bey Kleinstärz.

Wetzstein, bey Ohlstadt, Ammergau, Götzis, in der Gegend um Werfen, auf dem Tappenkarr in Kleinarl; grünlich grauer, mordore und bräunlich rother zu Wallenfels.

Zeolit im Basalt und in dem Mandelstein am Parkstein, zu Bamberg, am Rathhausberg.

Zinnober, am Felixberge, bey Neustadt.

Zinnstein, bey Rainwalting, im Seifengebirg am Fichtelberge, bey Puching nicht weit von Berg.

Hieher gehören auch noch die:

mineralhaltige Wasser.

Deren sind in unserm Reiche so viele, daß die Bestandtheile aller anzugeben, zu viel Raum forderte. Ich werde daher, bey der alphabetischen Aufzählung, um so mehr nur bey den wichtigsten länger verweilen, als Hr.

Medicinalrath D. Graff, in seinem bekannten höchst schätzbaren Werke:

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Baierschen und Oberpfälzischen Mineralwasser nebst chemischer Untersuchung derselben. München 1805. gr. 8. 2 Bde. mit 41 Tabellen

die bey weitem grössere Zahl auf das befriedigendste beschrieben hat.

Abacher Bad, in einer gesunden mahlerisch schönen Gegend. S. Lang de thermis Abudiacis etc.

Abensberger Bad. Abensberg hat ein gedoppeltes Mineralwasser, das sogenannte Stinkwasser und den Klosterbrunnen.

Adelholzer Bad, zwischen der Traun und dem Chiemsee.

Aich-Bad, $\frac{3}{4}$ Stunden von Kempten in anziehenden Umgebungen.

Allmannshauser Bad, am reizenden Würm- oder Starnberger-See.

Aigen Bad, bey Salzburg.

Altenöttinger, oder sogenannter Gesundbrunnen.

Antholzer Bad, im ehemaligen Tirol.

Au-Bad, bey Matzen, in eben demselben.

Au-Bad, in dem Dorfe Au, zwischen Schellang und Fischen an der Iller.

Bad-

Badgrabener Bad, unweit Leogang im Unterpinzgau.

St. Bartholomäi-Bad.

Baumkirchner Bad, nächst dem Inn im ehemaligen Tirol.

Benediktbeurer Bad, nahe am Gebirge in einer pittoresken Gegend.

Brenner Bad, am Brenner.

Brixenbacher Bad, nicht weit vom Dorfe Feuring im Brixenthale.

Burgwiesener Bad, unweit Mittersill im Oberpinzgau.

Burgbernheimer Bad, ½ Stunde von dem Flecken Burgbernheim entfernt, in einem anmuthigen Walde, am Fuße eines Berges. Das Mineralwasser schwitzt durch eine Felsenwand an 5 verschiedenen Orten. Es ist cristallhell, ohne Farbe, ohne besonders merklichen Nebengeschmack, beständig frisch, die chemische Zersetzung hat jedoch gezeigt, daß es in den 5 Fassungen nicht dieselben Bestandtheile hat. Jene heißen:

1) der Felsen- oder Kochbrunnen,

2) der eigentliche Bad- oder Gesundbrunnen; er dient einzig zu Bereitung der Bäder,

3) das Augenbrünnlein, ausschließlich zu Augenbädern bestimmt,

4) der

4) der Schwefel- oder Musketier-Brunnen, besonders in chronischen Haut-Ausschlägen dienlich,

5) der Heil- oder Doktors-Brunnen als Trinkwasser benützt.

Im Allgemeinen verhält sich das Badwasser zu Regenwasser wie 1012 zu 1000, mithin sind 12 Theile mineralische Bestandtheile, welche nach dem Resultate schwefelsaure Kalkerde, Schwefel, bittere Erde und Eisen sind. Die Wirksamkeit zeigt sich in rheumatischen, gichtischen, Nerven-, melancholischen, Gebärmutter-Krankheiten, in der Förderung der Menstruation, dem weißen Fluß, Stockungen im Unterleib und im Blut, in Krämpfen, Kolik, Steinschmerzen, veralteten Geschwüren, bösen Augen und manchen Folgen der Lustseuche.

Christerzhofener Bad.

Dankelsrieder Stahlbrunnen bey Memmingen, besonders gegen Lähmungen und scorbutische Uebel mit Erfolg anwendbar.

Duxer Bad, im Zillerthale.

Ekhardsgrüner Säuerling, zwey Stunden von Waldsassen.

Egarter Bad, unweit Meran.

Egerbacher Bad, bey Innsbruck.

Embser Bad, bey dem Markte Embs.

Eschelloher Bad, unweit Ettal. Ist vor andern schwefelwasserstoffgashaltig.

Falkenberger Salzquelle, 5 kleine Stunden von Waldsassen.

Fichtelseer vitriolsaure Quelle.

Fixner Säuerling (Pechbrunn), 4 Stunden von Waldsassen.

Fuchsmühler Mineralwasser, 5 kleine Stunden von Waldsassen.

Gasteiner Bad. Die heißen Quellen strömen in der Thalenge am Fuße des Graukogels auf einer Höhe von 2954 Fuß über dem Meere hervor. Vier warme Quellen werden zum Badgebrauch benützt:

1) die Fürsten-Quelle, die höchste; ihr Wärmegrad war im Sommer 1809 + $36\frac{3}{4}°$ Reaum.

2) die Doktors-Quelle mit einem Wärmegrad von + 38° Reaum.

3) die Franzens- oder Straubinger-Quelle mit einer Wärme von + 38° Reaum.

4) die unterste und ergiebigste Quelle mit derselben Wärme.

Sonst treten noch am Grabenbäckerhaus und an der Basis der höhern Kaskade 2 Quellen zu Tage.

Die Quellen fließen alle hell und klar; nur bey feuchter Witterung steigen Dämpfe auf, die nach etwas geschwefeltem Wasserstoffgas riechen; der Geschmack ist stechend bitter und etwas salzig.

Unter

Unter seinem Wärmegrad sinkt es langsam; wenn man es Abends 5 Uhr in die Bäder einfließen und Nachts die Fenster geöffnet läßt, so zeigt es Morgens um 6 Uhr zur Badzeit noch die Temperatur mit + 29 bis 28° R. Knospen, die man über das Wasser hält, entfalten sich und blühen, und welke Blumen werden in demselben neu belebt.

Die Bestandtheile, die von Mehreren untersucht worden sind, sind noch nicht ganz festgesetzt. Nach den Beobachtungen von Professor Wagner 1807 und von Herrn Professor Tromsdorf angestellt, enthält es schwefel- kohlen- und salzsaures Natrum, schwefel- kohlen- und salzsauren Kalk und etwas Kieselerde, nach Dr. Barisani auch etwas geschwefeltes Wasserstoffgas. Seine Heilkraft zeigt es in chronischen und asthenischen Krankheiten, die nicht von unheilbaren organischen Fehlern herrühren. Der grüne Badschlamm wird in vielen Fällen mit Nutzen auf alte, fressende Geschwüre, Wunden und Schäden ausser der Badzeit gelegt.

Geckinger Schwefelquelle unweit Neustadt an der Donau.

Geisbacher laue Mineralquellen (im Nauris) mit + 16° Reaum.

Geiselberger Bad, im Thale Geiselsberg im ehemaligen Tirol.

Goseler Mineralwasser unweit Waldsassen.

Groß-

Großalbertshofner Bad, eine kleine Stunde von Sulzbach entfernt; das Wasser, welches eisenhaltig ist, soll dem Pyrmonter gleich kommen.

Hardecker Mineralquelle, etwa 1 Stunde von Hardeck. Dieß eisenhaltige Wasser wird dem Schwalbacher und Fachinger gleich gesetzt.

Heiligen-Kreuz (auch Gampaß-) Bad bey Hall.

Heiligen-Kreuz Bad, $\frac{5}{4}$ Stunden vom Tegernsee.

Heilsbronner Mineralwasser, 4 kleine Stunden von Ansbach.

Höchenstädter Gesundbrunnen nächst Fürstenzell.

St. Josephsberg-Bad bey Meran.

Kanizer Bad, bey Partenkirchen in einer romantischen Gegend.

Kirchberger Bad bey Reichenhall.

Klingen- oder Marienbad an der Mindel.

Klosterzimmernsche Mineralquelle.

Kondrauer Säuerling, $\frac{1}{4}$ Stunde von Waldsassen, nahe bey Kondrau; er ist so angenehm als Selterwasser zu trinken und übertrifft dieses sogar in einigen Bestandtheilen.

Krumbacher Bad, $\frac{1}{2}$ Stunde vom Markte Krumbach.

Langenauer Mineralwasser, $\frac{1}{2}$ Stunde von Geroldsgrün; es hat viele Aehnlichkeit mit dem Selterwasser.

Latern-

Laternser Bad, im Thal bey Rankweil.

Lefiser Bad bey Feldkirch.

Marchinger Schwefelquelle.

Maria Brunnenthal.

Maria Brunnen bey Moching.

Mühldorfer Mineralquelle.

Neumärkter Gesundbrunnen, eine kleine Viertelstunde ausser dem Städtchen Neumarkt.

Nocker Bad, ob Mutters.

Oberthalfinger Bad, nicht weit von Ulm an der obern Donau.

Pertisauer Gesundbrunnen am Achensee.

Petersbrunnen, am Wurmsee.

Rab, das Bad von, in der Graf Tattenbachischen Herrschaft.

Reichhardshauser Gesundbad an der Wertach.

Rosenheimer Mineralwasser (der Küpferling genannt).

Sarnthaler Gesundbrunnen unter Sarnthal im Thale dieses Namens.

Scheftlarner Mineralwasser, 4 kleine Stunden von München.

Sextner Bad, inner St. Joseph im Sexten.

Sippenauer Mineralwasser, 2 ½ Stunde von Abensberg.

Sichards-

Sicharbsreuther Gesundbrunnen. Er ist von Delius und zuletzt von Hildebrandt chemisch analysirt worden. Das Wasser ist vollkommen klar, in einem frisch geschöpften Glase setzt es eine Menge perlenähnlicher Luftblasen an. Der Geschmack ist erfrischend, spirituös, angenehm. Man kann es dem Spaa und Schwalbacher Wasser zunächst setzen. Es dient in chronischen Krankheiten gegen den Stein, Nervenschwäche 2c.

Sulzerbrunnen bey Polling, nächst dem Peissenberg.

Stebner Gesundbrunnen.

Stegenwachter Mineralwasser, in der Klammer von Grosarl; bey Stegenwacht sprudelt tief aus den Klippen des Arlbachs eine warme Quelle aus Flözkalkgebirge, deren zum Theil mit dem Bache vermischtes Wasser bey einem geringern Wärmegrade mit den Gasteiner Heilquellen homogen zu seyn scheint.

Schwarzenbacher Mineralwasser in Oberpinzgau.

Tannenbrunnen, 2 ½ Meilen von München.

Tegernseer Heilbrunnen, ¼ Stunde von Tegernsee bey dem Schweighof an der Straße von Kreit.

St. Thoma-Bad, in der Graf Taufkirchischen Herrschaft.

Wasserburger Mineral-Quelle (auch Agatii-Wasser).

Weichsel-

Weichselbacher Gesundbrunnen in der Fusch.

Wiesauer Mineralwasser, deren sind zwey: die reine Stahlquelle, deren Wasser einen angenehmern Geschmack als jenes zu Pyrmont hat, und der Stinker, also genannt, weil er ausser kohlenstoffsaurem Eisen eine Schwefelleberluft ausstößt.

Wembinger Bad, ½ Stunde von Wemding, von vorzüglichen Eigenschaften.

Ultner Bäder, das Mittelbad gegen St. Pangraz, das Lotterbad bey St. Waldburg im Thal Ulten.

Unkener Bad, Oluerain gegenüber.

Volderthaler Bad, im Thale gleiches Namens.

Zeller Bad, unweit Zell im Unterpinzgau.

Das Pflanzenreich.

Wie das Mineralreich, so ist auch das Reich der Vegetabilien bey uns ungeheuer mannichfaltig. Wie reich ist nicht schon die Flora des ehemaligen kleinen Salzburgischen Gebieths, ja die bloße Gegend von Inspruck? Ich wähle hier aus einem so weit geöffneten Gebiethe blos diejenigen wild wachsenden Pflanzen, welche einen ökonomischen, technischen, pharmaceutischen Nutzen gewähren, oder als schädliche Vegetabilien zum Vernichtungskriege gegen sie auffordern. Was durch die Kunst acclimatisirt und nur in den Gärten einheimisch geworden ist, gehört einem spätern Abschnitt an. Die Findorte gebe ich inzwischen hier nicht an, da mein Werk über seinen Plan hinaus erweitert würde. Bey den Minera-

lien

lien lassen sich diese, da sie durch ein bestimmteres Gesetz festzustellen sind, leichter bezeichnen; bey den Pflanzen müßte dasselbe Gewächs nur zu oft mit einer Menge Angaben begleitet und dennoch die Vollständigkeit mehr vermißt werden. Hier soll nur ein allgemeiner Ueberblick der Naturfülle in unserm Lande gegeben werden, der Botaniker weiß ohnedem, welche Quellen er anzugehen habe, um sich der systematischen vollzähligen Kenntniß zu versichern:

Acacie, Schottendorn, Robinia Pseudo acacia.

Ackerrettig, raphanus raphanistrum.

Ahorn, acer; acer campestre, der kleine deutsche Ahornbaum und acer platanoides, der Spitzahorn oder kleine deutsche Ahorn, dann acer pseudoplatanus, der gemeine weiße Ahorn.

Ackergauchheil, gemeiner (Hühnerdarm) anagallis arvensis; rother G., a. Phoenicea.

Ackerstrauchgras, agrostis spica venti; haarförmiges Strauchgras, a. capillaris.

Agley, gemeiner, aquilegia vulgaris.

Alpenaretie, blauer Speick, Aretia alpina.

Alpenbalsam, zottiger, Rhododendron hirsutum.

Alpenpferdsaamen, phellandrium Mutellina.

Alpenkresse, lepidium alpinum.

Ampfer, rumex, davon besonders: rumex crispus oder Krausampfer; aquaticus, Wasserampfer; scu-

scutatus, Gartenampfer; digynus, kriechender Sauerampfer; alpinus, Mönchsrhabarber; acetosa, Sauerampfer; acetosella, kleiner Sauerampfer.

Anemone, Anemone, Leberkraut: a. hepatica, Küchenschelle; gemeine, a. pratensis; Waldanemone, a. nemorosa.

Apfelbaum, pyrus malus, Holzapfelbaum.

Aron, gemeines, Pfaffenpint, arum maculatum.

Aspe, Espe, Zitterpappel, populus tremula.

Astrantie, große, Astrantia major.

Augentrost, brauner, Euphrasia odontites; gemeiner, officinalis.

Baldrian, Katzenwurzel, Theriakwurzel, Valeriana officinalis; Salatbaldrian, V. lacusta olitaria; Celtischer B., Celtische Narde, gelber Speik, V. Celtica.

Bärenklau, heracleum sphondilium.

Bärentraube, arbutus uva ursi; Alpenbärentraube, a. alpina.

Bärlapp, lycopodium. Davon mehrere Arten: Gürtelkraut, l. clavatum; tannenförmiger Bärlapp, l. selago; vielgabliger B., l. complanatum.

Becherblume, gemeine, poterium sanguisorba.

Behen, cucubalus Behen.

Belladonna, Atropa belladonna.

Benediktenwurz, gemeine, geum urbanum; Wasserbenediktenwurz, g. rivale.

Berberisstrauch, berberis vulgaris.

Bergflockenblume, Centaurea montana.

Berg=

Bergsegge, carex montana.

Bergwolferley, arnica montana.

Berufkraut, Achillaea ptarmica.

Betonie, gemeiner, betonica officinalis.

Beyfuß, gemeiner; Artemisia vulgaris; Eisbeyfuß, a. glacialis.

Bibernelle, kleine, pimpinella saxifraga.

Bienensaug, weißer, lamium album; rother Bienensaug, l. purpureum; umfassender, l. amplexicale.

Biessen, beta cicla.

Bilsenkraut, gemeines, hyosciamus niger.

Birke, betula. Betula alba, die weiße Birke; b. pendula, die Hangelbirke; b. humilis, die Morastbirke; b. nana, Zwergbirke; b. ovata, eyrundblättrige Birke.

Birnbaum, Pyrus; Pyrus silvestris, Holzbirnbaum.

Bittersüß, solanum dulcamara.

Bohnenwicke, Vicia. Davon: vicia sepium, die Zaunwicke; dumetosum, die Heckenwicke; cracca, die Vogelwicke; bythynica, die baierische Wicke; pisiformis, die Erbsenwicke; faba, die Pferdbohne; silvatica, die Waldwicke; sativa, die Saatwicke.

Borrage, borrago officinalis.

Brom-

Brombeer, rubus; Himbeerstrauch, r. idaeus; Ackerbrombeerstrauch, r. caesius; hoher Brombeerstrauch, r. fruticosus; Steinbeere, r. saxatilis.

Brunnenkresse, sisymbrium Nasturtium.

Buche, fagus, davon die Rothbuche, f. silvatica und die Weißbuche, Hagebuche, Hainbuche, Steinbuche, carpinus betulus.

Buchsbaum, gemeiner, buxus semper virens.

Buchwaizen, polygonum fagopyrum.

Buchwinde, polygonum convulvulus.

Calmus, gemeiner, acorus calamus.

Carden, Cardendisteln, Kardeln, Weberdisteln, dipsacus fullonum.

Castanien, wilde, Roß-Castanien, aesculus hippocastanum.

Chamille, matricaria chamomilla, Acker-Chamille, anthemis arvensis; Färber-Chamille, anthemis tinctoria.

Champignons, agaricus integer, Täubling, der Brätling, Breitling, agaricus lactifluus; der gelbe Pfifferling, gelbe Champignon, a. cantarellus; der eßbare Adernschwamm, Mauerachen, phallus esculentus; corallenförmiger Keulschwamm, clavaria coralloides; Tännling, a. deliciosus; Fliegenschwamm, a. muscarius.

Christophskraut, gemeines, actaea spicata.

Cichorie, Wegwart, cichorium intybus.

Cor-

Cornelie; die Kornelkirsche, cornus mascula und der rothblättrige oder wilde Cornelbaum, das Beinholz, cornus faemina oder sativa.

Dill, Kümmerlingskraut, anethum grave olens.

Dinkel, Dinkelweizen, Fesen, Spelt, triticum spelta.

Dotterblume, gemeine, caltha palustris.

Eberwurz, große, wilde Artischocke, Carlina acaulis.

Ehrenpreis, Veronica; gemeiner oder officieller Ehrenpreis, V. officinalis; Bachbunge, V. Beccabunga; quendelblättriger E., V. serpyllifolia; gamanderblättriger E., V. Chamaedrys; Wassergauchheil, V. Anagallis; Feldehrenpreis, V. arvensio; Ackerehrenpreis, V. agrestis; epheublättriger E., V. hederifolia.

Eibenbaum, gemeiner Taxus, taxus baccata.

Eiche, Quercus; die Steineiche, Wintereiche, Traubeneiche, q. robur; die Sommer- oder Stieleiche, q. fructipendula; Haseleiche, Rotheiche, q. robur.

Einbeere, vierblättrige, Paris quadrifolia.

Engelwurz, edle, Angelica archangelica; wilde, a. sylvestris.

Entengrün, vielwurzliches, lemna polyrrhiza; höckeriges, l. minor.

Enzian; gelber E., Gentiana lutea; Frühlings-Enzian, G. verna; bitterer Enzian, G. amarella; schwalbenwurzblättriger Enzian, G. asclepiadea; Tau-

sendguldenkraut, G. centaureum; kreuzblättriger Enzian, G. cruciata.

Epheu, gemeiner, hedera helix.

Erbse, gemeine Erbse, Pisum sativum; Felderbse, P. arvense.

Erdbeere, gemeine, fragaria vesca.

Erdrauch, gemeiner, fumaria officinalis; knolliger Erdrauch, f. bulbosa.

Erle, Rotherle, betula alnus.

Esche, gemeine, fraxinus excelsior.

Esparcette, Esper, Futterhahnenkopf, hedysarum onobrychis.

Färberröthe, Krapp, rubia tinctorum.

Farrenkräuter, filices; darunter: equisetum arvense, der Ackerkandelwisch; das gemeine Schafftheu und eq. hyemale, der Schachtelhalm, Zinnkraut.

Faulbaum, Rhamnus frangula.

Feldkohl, brassica campestris.

Feldkümmel, carum carvi.

Feldritterspørn, Delphinium consolida.

Fichte, pinus; pinus silvestris, Föhren, Kiefer, Kienbaum; p. pumilio, Krumholzbaum, Latschenbaum; Zirbelnußbaum, p. cembra; p. larix, Lerchenbaum; p. picea, Weiß- oder Edeltanne; p. abies, Rothtanne.

Flachs, oder Lein, Linum; gemeiner Lein, Linum usitatissimum; ausdaurender Lein. L. perenne; Oesterreichischer Lein, L. Austriacum; schmal-

blätt-

blättriger Lein, L. tenuifolium; klebriger Lein, L. viscosum; Purgirflachs, L. catharticum.

Gamander, gemeiner oder edler, Teucrium chamaedrys; Berg-Gamander, T. montanum.

Gemsenwurz, maßliebenartige, Doronicum bellidiastrum; gemeine G., D. Pardalianches.

Gerste, hordeum; einzeilige Gerste, hordeum vulgare; zweyzeilige, hordeum distichum.

Ginster, Farbeginster, genista tinctoria.

Gundelrebe, gemeine, glecoma hederacea.

Günsel, ajuga; piramidenförmiger G. aj. piramidalis; Genfergünsel, aj. Genevensis; Gulden-Günsel, aj. reptans.

Hafer, avena; gemeiner H., avena sativa und zwar August- oder Eichelhafer, nigra und gemeiner Weißhafer, avena alba.

Hagedorn, crataegus; Mehlbaum, Arlesbeerbaum, crataegus aria; einweibiger Weißdorn, cr. monogyna; gemeiner Weißdorn, cr. oxyacantha.

Hahnenfuß, ranunculus; davon viele Arten.

Hahnenkopf, dunkler, hedysarum obscurum.

Halskraut, campanula trachelium.

Hanf, gemeiner, cannabis sativa.

Harmoos, gemeines, polytrichum commune.

Hartriegel, gemeiner, ligustrum vulgare.

Haselnuß, corylus avellana; Haselnußbaum, corylus arborescens.

Haselwurz, Europäische, asarum Europaeum.

Heide, gemeine, erica vulgaris; krautartige, e. herbacea.

Heidekorn, Buchweizen, Haiden, polygonum fagopyrum.

Heidelbeere, vaccinium; gemeine Heidelbeere, vaccinium Myrtillus; Preiselbeere, v. vitis idaea; Moosbeere, v. oxycoccos; die Trunkelbeere, v. uliginosum.

Heinrich, guter, Chenopodium bonus Henricus.

Heckenkirsche, gemeine, lonicera Xylosteum.

Herbstzeitlose, colchicum autumnale.

Heuhechel, Ononis; stechende H., O. spinosa; Ackerheuhechel, O. arvensis.

Hirse, Brain, gelber Brey, Panicum miliaceum; Bluthirse, wildes Mannagras, Blutfench, P. sanguinale; Italienischer Hirse, welscher Fench, P. Italicum.

Hollunder, spanischer, syringa vulgaris.

Hollunder, sambucus; Attich, sambucus ebulus; schwarzer H., s. nigra; weisser H., Traubenhollunder, s. racemosus.

Hopfen, gemeiner H., humulus lupulus.

Huflattig, gemeiner, tussilago farfara; Pestikenzwurz, tussilago petasites.

Hundsrose, rosa canina; hundertblättrige R., r. centifolia; Zuckerrose, r. Gallica.

Hünerdarm, alsine media.

Jacobs-

Jacobsblume, Senecio Iacobaea.

Jasmin, wilder, philadelphus coronarius.

Johannisbeerstrauch, ribes rubrum; schwarzer Johannisbeerstrauch, r. nigrum.

Johanniskraut, hypericum; durchlöchertes oder gemeines, hypericum perforatum; vierkantiges J., hyp. quadrangulare; Bergjohanniskraut, hyp. montanum.

Kartoffeln, solanum tuberosum.

Kirschbaum, Prunus; davon: Prunus cerasus, bey uns Weichseln, Amarellen, Pelzkirschen; die gemeine Kirsche, C. sativa; Waldkirschen, p. avium; Traubenkirschenbaum, P. Padus.

Klapperrose, papaver Rhoeus.

Klee, trifolium; langblättriger K., trifolium hibridum; kriechender K., trif. repens; röthlicher Klee, tr. rubens; rother Wiesenklee, tr. pratense; abgebogener Wiesenklee, tr. flexuosum; Alpenklee, tr. alpestre; Erdbeerenklee, tr. fragiferum; Ackerklee, tr. agrarium; gemeiner Steinklee, tr. Melilotus officinalis; Bergklee, tr. montanum; liegender K., tr. procumbens; fadendünner Klee, tr. filiforme.

Klette, große, Orctium lappa.

Knabenkraut, zweiblättriges, orchis bifolia; großes Knabenkraut, o. militaris.

Kornblume, blaue, Centaurea cyanus.

Kornraden, agrostemma githago.

Kreuz-

Kreuzkraut, gemeines, senecio vulgaris; Kreutzpflanze, bestäubte, s. incanus.

Kreuzblume, polygala; bittere Kreuzwurz, p. amara; gemeine Kreuzblume, p. vulgaris.

Kreuzdorn, Stechdorn, rhamnus catharticus.

Labkraut, Galium; wahres oder gelbes L., Galium verum; Oesterreichisches L., Gal. austriacum; weisses L., Gal. mollugo; Waldlabkraut, G. silvaticum; Klebkraut, G. Aparine; nördliches L., G. boreale.

Leberblumen, weisse, parnassia palustris.

Leindotter, myagrum sativum.

Leinkraut, gemeines, antirrhinum linaria.

Lieschgras, Phleum; Wiesenlieschgras, ph. pratense.

Linde, tilia; die großblättrige, tilia Europaea; die Steinlinde, tilia cordata.

Linse, lens; gemeine Linse, ervum lens; viersamig. L., e. tetraspermum; rauhe, e. hirsutum.

Löcherpilz, endivienförmiger, boletus frondosus; Löcherschwamm, wohlriechender, b. suaveolens.

Löwenmaul, großes, antirrhinum majus.

Lungenkraut, pulmonaria officinalis.

Maaslieben, gemeine, bellis perennis.

Majoran, wilder, Wohlgemuth, Dost, origanum vulgare.

Malve, malva; davon die rundblättrige Pappel, m. rotundifolia; die Waldpappel, m. silvestris; die Sigmarswurz, m. Alcea.

Man-

Mangold, gemeiner, beta vulgaris.

Marrubium, Marrubium; weisser Andorn, M. vulgare.

Maulbeerbaum, morus; weisser Maulbeerbaum, morus alba; rother M., m. rubra.

Mays, türkisches Korn, zea mays.

Meerrettig, Green, cochlearia Armoracia.

Meisterwurz, gemeine, imperatoria ostruthium.

Melisse, Kornmelisse, melissa nepeta; Bergmelisse, m. Calamintha.

Milzkraut, wechselblättriges, chrysosplenium alternifolium.

Mispel, gemeiner Mispelbaum, Mespilus germanicus; Flühnbirnstrauch, m. Amelanchier.

Mohn, papaver; Gartenmohn, p. somniferum; der Feldmohn, die Klapperrose, p. rhoeas.

Möhre, wilde, Vogelnest, daucus carotta.

Moos, darunter bey uns: gelbe Färbeflechte, lichen candelarius; gestrikte Flechte, lichen laciniatus arboreus; rosenförmige Flechte, lichen caperatus; Wandflechte, lichen parietinus; Schneeflechte, lichen nivalis; Felsenflechte, lichen saxatilis; Wachholderflechte, lichen juniperus; mehlige Fl., l. farinaceus; Isländische Fl., l. Islandicus; olivenfarbige Fl., l. olivaceus; Pflaumenflechte, l. prunastris; Lungenflechte, l. pulmonarius; rußige Fl., l. deu-

deustus; Rennthiermoos, l. rangiferinus; mähnenförmige Fl., l. jubatus; langbärtige Fl., l. barbatus.

Mooskolben, breitblättrige, typha latifolia.

Nachtkerze, zweijährige, gelbe Rapunzel, oenothera biennis.

Nachtschatten, schwarzer, solanum nigrum.

Narde, Celtische, Valeriana celtica.

Natterwurz, polygonum bistorta.

Nessel, urtica; gemeine oder große Nessel, urtica dioica; kleine Brennessel, urtica urens.

Nieswurz, helleborus; schwarze Nieswurz, h. niger; grüne Nieswurz, helleb. viridis; Nieswurz, weiße, veratrum album.

Nußbaum, Iuglans; gemeiner Wallnußbaum, I. regia.

Ochsenzunge, gemeine, anchusa officinalis.

Odermenig, gemeiner, agrimonia Eupatoria.

Pappel, populus; Silberpappel, p. alba; Zitteresþe, p. tremula; Schwarzpappel, p. nigra.

Pastinack, pastinava; wilder, p. sativa.

Perlgras, überhangendes, melica nutans.

Petersilien, apium petroselinum.

Pfaffenröhrleinkraut, leontodon taraxacum.

Pflaumenbaum, gemeiner, p. domesticus.

Pfriemenkraut, gemeines, spartium scoparium.

Platterbse, gemeine, Wiesenplatterbse, lathyrus pratensis; engblättrige Pl., l. angustifolius.

Po-

Poley, mentha puligium.

Potentille, Potentilla; aus mehreren Arten: Gänserich, p. anserina; kriechendes Fünffingerkraut, p. reptans.

Quecke, triticum repens.

Quendel, thymus serpillum.

Quittenbaum, pyrus Cydonia.

Rapunzel, phyteuma, davon langährige Rapunzel, phyteuma spicatum.

Rasenschmele, aira cespitosa.

Reinfarre, tanacetum vulgare.

Ringelblume, calendula officinalis.

Roggen, gemeiner, Secale cereale; Sommerroggen, s. aestivum; Winterroggen, s. hibernum.

Rose, Rosa; hundertblättrige, r. centifolia; Zuckerrose, r. gallica.

Rosmarin, rosmarinus officinalis.

Roßpoley, Andorn, Stachys; Waldandorn; st. silvaticus; Sumpfroßpoley, st. palustris.

Ruchgras, antoxanthum odoratum.

Rübe, weisse, brassica rapa.

Rübsen, Reps, Rapsant, brassica napus silvestris.

Runkelrübe, Burgunder Rübe, weißer Mangold, beta altissima.

Rüster, Ulme, gemeine, glatte, Ulmus campestris.

Saflor, carthamus tinctorius, in Gärten.

Saf-

Safran, Wiener Safran, crocus sativus autumnalis; Frühlings-Safran, crocus vernus.

Salbey, salvia; Wiesensalbey, s. pratensis; klebrige S., s. glutinosa.

Salepwurzel, orchis morio.

Sanddorn, weidenblättriger, hippophae rhamnoides.

Sauerklee, oxalis acetosella.

Scabiose, scabiosa; Ackerscabiose, scabiosa arvensis; Abbiß, sc. succisa.

Schachtelhalm, Kandelkraut, Kandelwisch, s. Farrenkräuter.

Schafgarbe, Achillaea millefolium.

Scharte, Serratula; Ackerscharte, serratula arvensis; Färberscharte, s. tinctoria.

Schierling, gefleckter, conium macculatum.

Schleheborn, prunus spinosa.

Schlingstrauch, Viburnum Lantana.

Schlüßelblume, Primula; Frühlings-Schlüsselblume, primula veris; höhere S., pr. elatior.

Schölkraut, großes, chelidonium majus.

Schottenklee (Frauenschühlein), lotus corniculatus.

Schottenweiderich, epilobium; schmalblättriger W., ep. angustifolium; rauher W., ep. hirsutum; Sumpfweiderich, ep. palustre.

Schmal-

Schwalbenwurz, gemeine, Asclepias Vincetoxicum.

Schwalkenbeerstrauch, Wasserholler, wilde Schneeballen, Viburnum opulus.

Schwerdtlilie, Iris Germanica.

Schwingel, festuca; Wiesenschwingel, f. elatior; liegender Schwingel, f. decumbens.

Sedum, Sedum; fette Heme, s. Telophium; Mauerampfer, s. album.

Seeblume, weiße, Nymphaea alba; gelbe, N. lutea.

Seidelbast, Daphne mezereum.

Seidenpflanze, Syrische, Asclepias Syriaca.

Seifenkraut, Saponaria officinalis.

Senf, Ackersenf, gelber Trill, sinapis arvensis; Englischer S., Gartensenf, s. alba.

Simse oder Binse, Iuncus; davon: Knopfsimse, j. conglomeratus; Flattersimse, j. effusus; fadenförmige Simse, j. filiformis.

Sonchenkraut, Sonchus; Gemüsehasenkohl, s. oleraceus.

Spargel, gemeiner, asparagus officinalis.

Spierpflanze, spiraea; Geisbart, sp. aruncus; der Filipendel, sp. filipendula.

Spindelbaum, gemeiner (Pfaffenkappel), Evonymus Europaeus.

Sta-

Stachelbeer, gemeiner, ribes grossularia.

Stechpalme, ilex aquifolium.

Steckrüben, wilde, brassica napus.

Steinbreche, Saxifraga; davon viele Arten.

Stickwurz, bryonia alba.

Storchschnabel, geranium; davon mehrere Arten, besonders Ruprechtskraut, g. Robertianum.

Sturmhuth, aconitum; gelber, a. lycoctonum; lichtblauer, a. cammarum; großer, a. Napellus.

Sumpfdreyzack, triglochin palustre.

Süßholz, wildes, astragalus glycyphyllos.

Tamariske, teutsche oder gemeine, tamarix Germanica.

Tanne, s. Fichte.

Tannenwedel, gemeiner. hippuris vulgaris.

Teichlilie, gelbe, iris pseudoacorus.

Tormentill, aufrechtstehender, tormentilla erecta.

Trespe, bromus; in sehr vielen Arten; weiche Trespe, br. mollis; Futtertrespe, br. giganteus.

Trüffeln, lycoperdon tuber.

Tüpfelsaamen, polypodium; mehrere Arten, unter diesen: Engelsüß, p. vulgaris; Farrenkrautmännlein, p. filix mas; stachlicher Tüpfelfarren, p. aculeatum.

Ulme, s. Rüster.

Veil-

Veilchen, viola; Märzen-Veilchen, viola odorata; dreyfarbiges V., viola tricolor; Hundsv., v. canina.

Vogelbeerbaum, sorbus aucuparia; Spierlingsbaum, s. domestica.

Wachholder, juniperus; Krametsbeeren, Juniperus communis; Seven-Wachholder, juniperus Sabina.

Waid, isatis tinctoria.

Waldmeister, wohlriechender, asperula odorata.

Waldrebe, clematis vitalba.

Waldwurz, symphytum officinale.

Wasserlinse, kleine, lemna minor.

Wasserpfeffer, polygonum hydropiper.

Wasserseide, conferva; davon mehrere Arten.

Wau, reseda luteola.

Wegerich, plantago; großer W., pl. major; Breitwegerich, p. media; Krähenfuß, pl. coronopifolia; Spitzwegerich, pl. lanceolata.

Wegtritt, polygonum; davon mehrere Arten; darunter: gemeiner W., polygonum aviculare; Buchwinde, p. convulvulus; Flöhkraut, p. Persicaria; spitzkeimender W., p. viviparum.

Weide; Silberweide, weiße Weide, Salix alba; gelbe W., s. vitellina; rothe W., s. vulgaris rubens; Buschweide, s. triandria; Buchweide, s. fragilis; Lorbeerweide, s. pentandria; Rosenweide, s. helix; rothe Bandweide, s. purpurea; grüne W.,

s

s. incana; kriechender Werft, s. incubacea; Rosmarinweide, s. rosmarinifolia; braune Weide, s. fusca; Werftweide, s. caprea; aschengraue Bergweide, s. cinerea; spitzblättrige Sohlweide, s. acuminata; schwarzdornblättrige W., s. myrsinites; bäumchenförmige Bergweide, s. arbuscula; stutzblättrige W., s. retusa; netzblättrige Bergweide, s. reticulata; rundblättrige Werftweide, s. aurita.

Weiderich, rother, lythrum salicaria.

Weißwurz, gemeine, convallaria polygonatum.

Weizen, triticum; gemeiner W., Sommerweizen, trit. aestivum; Winterweizen, tr. hibernum.

Wermuth, gemeiner, Artemisia absinthium; kleiner Wermuth, artemisia austriaca.

Wicke, Vicia. Davon mehrere Arten, besonders: Zaunwicke, vicia sepium; Vogelwicke, v. cracca; Bairische W., v. bythinica; Saatwicke, v. sativa.

Wiesenbocksbart, tragopogon pratense.

Wiesenfuchsschwanz, alopecurus pratensis.

Wiesenknopf, sanguisorba officinalis.

Wiesenkresse, Cardamine pratensis.

Wiesenwolle, eriophorum; vieljähriges Dunggras, Wiesenflachs, eriophorum polystachion; scheidiges Dunggras, eriophorum vaginatum.

Wiesenzittergras, briza media.

Winde, convulvolus; Ackerwinde, c. arvensis; Zaunwinde, c. sepium.

Win-

Wintergrün, rundblättriges, pyrola rotundifolia.

Wirbeldost, gemeiner, clinopodium vulgare.

Wohlgemuth, Dost, origanum; gemeiner Dost, or. vulgare.

Wolfsfuß, Europäischer, Lycopus europaeus.

Wolfsmilch, Euphorbia cyparissias; runde W., E. peplus.

Wollkraut, verbascum; davon: Himmelskerze, verbascum Tapsus.

Wucherblume, gemeine, chrysanthemum leucanthemum.

Wundklee, anthyllis vulneraria.

Wüterich, gemeiner, cicuta virosa.

Zaucke, convallaria, in verschiedenen Arten, darunter: die Mayblume, c. majalis; das Zweyblatt, c. bifolia.

Zellblume, gemeine, onopordum acanthium.

Zipperleinkraut, aegopodium podagraria.

Zirbelbaum, pinus cembra.

Zottenblume, dreiblättrige, menyanthes trifoliata.

Zunderschwamm (Haderseÿ), boletus igniatius.

Das Thierreich.

Dieses steht zwar in seiner Mannichfaltigkeit bey uns weit hinter der Pflanzenwelt zurück, sobald, wie

wie hier, nur diejenigen Glieder desselben genannt werden, die in einem statistischen Werke aufzuführen sind; doch haben wir bey unsern vielen Seen, unsrer Strom- und Flußbewässerung so manches Geschöpf, welches Länder von abweichender Naturbildung entbehren. Die wichtigsten inländischen Thiere sind:

Aal, muraena anguilla.

Aalrubbe, gadus lota.

Adler, schwarzer, aquila melanaëtus.

Adler, wechselnder, f. eganeus.

Aesche, salmo thymallus.

Ameise, formica, in mehreren Arten: schwarze, rothe, gelbe.

Auerhahn, tetrao Vrogallus.

Bachstelze, gemeine, motacilla alba.

Bär, Ursus, und zwar Honigbär, ursus badius und Grasbär, ursus niger.

Bandwurm, taenia cucurbita.

Barben, cyprinus barbus.

Barsche, gemeiner, perca fluviatilis; im ersten Jahre im Bodensee Heuerling, im 2ten Feenderling oder Kretzer, dann Stichling und Schaubfisch oder Rauegel und endlich Egli genannt.

Bartgeyer oder Gemsengeyer, vultur barbatus.

Bartkarpfe, cyprinus barbatus.

Baumeule, strix scops.

Baumkletterer, certhia familiaris.

Berg-

Bergdohle, corvus pyrrhocorax.
Bergdrossel, turdus saxatilis.
Berghase, lepus variabilis.
Bettwanze, cimex lectularius.
Biber, castor fiber.
Bienenwolf, merops apiaster.
Billich, sciurus glis.
Birkhuhn, tetrao tetrix.
Bisamänte, anas moschata.
Blasenzieher, spanischer, meloe vesicatoria.
Blaumeise, parus caeruleus.
Bley, cyprinus brama, im Bodensee, heißt in seiner Jugend Blick und Scheitele, hernach Brachsmann.
Blindschleiche, anguis fragilis.
Bock, capra hircus.
Bohnengans, anas segetum.
Bologneser Hund, canis meliteus.
Borkenkäfer, dermestes typographus.
Brachsen, Salmo characinus.
Brandvogel, sterna fissipes.
Buchfink, fringilla caelebs.
Bullenbeisser, canis molossus.
Buntspecht, picus major.
Bürstling, perca fluviatilis.
Dachs, ursus meles.
Dachshund, canis vertagus.

Damhirsch, cervus dama.

Distelfink, oder Stieglitz, fringilla carduelis.

Dohle, corvus monedula.

Doppelschnepfe oder Beccassine, scolopax gallinago.

Dorngrundel, cobitis taenia.

Drossel, turdus viscivorus.

Egel, hirudo medicinalis.

Eichhorn, sciurus vulgaris.

Eidexe, gemeine, lacerta agilis.

Eisvogel, gemeiner, alcedo Ispida.

Ellritze, cyprinus phoxinus.

Elster, corvus pica.

Elte, cyprinus cephalus, im Bodensee in der Jugend Landalet, dann Alet oder Alat genannt.

Ente, wilde, braune, anas fusca.

—— gemeine, a. boschas.

—— weißköpfige, a. leucocephala.

Erdmaus, mus gregarius.

Esel, equus asinus.

Fasan, phasianus colchicus.

Feldhaas, lepus timidus.

Feldlerche, alauda arvensis.

Feldmaus, mus terrestris.

Feldtaube, columba oenas.

Fichtenkapuzkäfer, bostrichus piniperda.

Fich-

Fichtenspanner, phalaena geometra piniaria.
Fischer, pelecanus piscator.
Fischotter, lutra vulgaris.
Flachsfink, fringilla linaria.
Fledermaus, gemeine, vespertilio murinus.
Flußbrachse, cyprinus brama.
Flußkrebs, cancer astacus.
Forelle, gemeine, Salmo fario.
Frosch, eßbarer, rana esculenta.
Fuchs, canis vulpes.
Gambette, tringa gambetta.
Gans, zahme, anas anser domesticus.
—— wilde, anas anser ferus.
Geißkopf-Schnepfe, scolopax aegocephala, zweifelhaft.
Gemse, antilope rupicapra.
Gimpel, loxia pyrrhula.
Goldadler, Steinadler, f. chrysaëtos.
Goldammer, emberiza citrinella.
Golddrossel, oriolus gabula.
Goldnervling, cyprinus orfus.
Goldregenpfeiffer, charadrius pluvialis.
Grasmücke, motacilla sylvia.
Grasspecht, picus medius.

Grauspecht, sitta Europaea.

Grille, Gryllus.

Grundlaube, cyprinus grislagine.

Gründling, cyprinus gobio.

Grünfink, loxia Chloris.

Grundel, cobitis barbatula.

Haarschnepf, scolapax glottis.

Hänfling, fringilla cannabina.

Häßling, cyprinus dobula, am Bodensee, in der Jugend Nefel, dann Landhasele, endlich Hasel.

Hamster, mus cricetus.

Haselhuhn, tetrao Bonasia.

Haselmaus, mus avellanarius.

Haubenente, a. fuligula.

Haubenkönig, motacilla regulus.

Haubenlerche, alauda cristata.

Haubenmeise, parus cristatus.

Haubentaube, colymbus cristatus.

Haushuhn, phasianus gallus.

Hauskatze, felis catus domesticus.

Hausmarder, mustela foyna.

Hausmaus, mus musculus.

Hausratze, mus rattus.

Hausschwalbe, hirundo urbica.

Hecht,

Hecht, gemeiner, esox lucius.
Heerschnepfe, scolopax gallinula.
Hermelin, mustela erminea.
Hirsch, cervus elaphus.
Holzhäher, corvus glandarius.
Honigbiene, apis mellifica.
Horneule, strix atus.
Hornschröter, lucanus cervus.
Hornisse, vespa crabro.
Huche, salmo Hucho.
Hühnerhund, canis avicularius.
Huhn, welsches, phasianus cristatus.
Hummel, apis terrestris.
Hund, gemeiner, canis familiaris.
Jagdhund, canis sagax.
Igel, erinaceus Europaeus.
Iltis, mustela putorius.
Immer, colymbus immer.
Kampfhuhn, tringa pugnax.
Kanarienvogel, fringilla canaria.
Kaninchen, lepus cuniculus.
Karausche, cyprinus carassus.
Karpfe, gemeiner, cyprinus carpio.
Kaulbarsch, chaetodon cernua.

Kaul-

Kaulkopf, cottus gobio.

Kernbeisser, loxia coccothraustes.

Kiebitz, tringa vanellus.

Kieferneule, phalaena noctua piniperda.

Kiefernschwärmer, sphinx pinastri.

Kiefernspinner, phalaena bombyx pini.

Knäckente, anus querquedula.

Knoppergallwespe, cynips quercus calicis.

Kochengerlingfliege, Oestrus bovis.

Kohlmeise, parus major.

Kolbenente, anas rufina.

Kormoran, Pelecanus carbo.

Kornschnabelkäfer, curculio granarius.

Kragenente, anas histrionica; die Zwergente, anas minuta, ist das Weiblein.

Krametsvogel, turdus pilearis

Kranich, gemeiner, ardea grus.

Kreuzschnabel, loxia curvirostra.

Kriekente, anas crecca.

Kropfgans, pelecanus onocrotalus.

Kröte, rana buso.

Kuh, bos vacca.

Kukuk, cuculus canorus.

Lachmöve, rothfüßige, larus ridibundus.

Lachs, salmo salar.

Lachs.

Lachsforelle, salmo trutta.

Lachtaube, columba risoria.

Lauben, cyprinus leuciscus, am Bodensee; in der Jugend Furnikel, dann Furn, Förm, Schneiderfisch.

Laubfrosch, rana arborea.

Lerchenfalk, f. alaudarius.

Lerchenschnepfe, scolopax pygmea.

Löffelente, anas clypeata.

Löwenhund, canis leoninus.

Luchs, felis lynx.

Luchskatze, felis kattlo.

Maikäfer, scarabaeus melolontha.

Maräne, die große, salmo muraena, im Bodensee, in der Jugend Adelsperle, dann Sandgangfisch oder Gangfisch, endlich Adelfisch, Weißfelchen, Sandfelchen und wenn er sich an moosigen Orten aufhält, Miesadlerfelchen genannt.

Maulwurf, talpa Europaea.

Maulwurfsgrille (Werre), gryllus gryllotalpa.

Maus, weiße, mus albula.

Meerhuhn, grünfüßiges, Rohrhenne, fulica chloropus.

Meerkuh, kleine, ardea minuta.

Meerlerche, Herbstschnepflein, tringa cinclus.

Meerrachen, (Sägente, Seekatze), mergus serratus.

Meer-

Meerschwalbe, sterna hirundo.

Meerschweinchen, mus porcellus.

Mops, canis fricator.

Möve, die große aschgraue, larus cinerarius.

——— die braune, l. fuscus.

Murmelthier, mus marmota.

Nachteule, strix aluco.

Nachtigall, motacilla luscinia.

Nachtreiher, ardea nycticorax.

Nase, cyprinus nasus.

Natter, gemeine, natrix vulgaris.

Nebelkrähe, corvus cornix.

Nerling, cyprinus aspius.

Neunauge, petromyzon fluviatilis.

Neuntödter, der große, lanius excubitor.

Nonne, phalaena bombyx monacha.

Ochs, bos taurus.

Ochsenbremse, tamanus bovinus.

Ohrentaucher, colymbus auritus.

Papagey oder Kurzschwanz, psittacus brachyurus.

Perlhuhn, gemeines, Numida meleagris.

Pfannenstiel, parus caudatus.

Pfau, der gemeine, pavo cristatus.

Pfeifente, Rothmoor, Rothkopf, anas Penelope.

Pfeilschwanz, Schwalbenente, anas acuta.

Pfeille,

Pfeille, cyprinus aphia.

Pferd, equus caballus.

Pferdebremse, tabanus tropicus.

Pferdengerfliege, oestrus intestinalis.

Prunelle, motacilla modularis.

Pudel, canis aquaticus.

Purpurreiher, ardea purpurea.

Quackente, Schellente, anas clangula.

Quappe, gadus lota.

Rabe, der gemeine, corvus corone.

Ralle, taurische, rallus pusillus.

Rebhuhn, tetrao perdix.

Regenpfeiffer, der große, charadrius oedionemus.

Regenschnepfe, scolopax glottis.

Reh, cervus capreolus.

Reiher, der graue gemeine, ardea cinerea.

Renke, salmo Wartmannis, im Wurmsee, Walchersee, Staffelsee, Chiemsee, Bodensee, nach dem Alter unter verschiedenen Namen. Im letztern See als Gangfisch von Lichtmeß bis in den April. Im ersten Jahre heißt er Heuerling, Maidel, Seelen; dann von einem Jahr zum andern: Stuben, Gangfisch, Renken, Halbfelchen oder Springer, endlich Felchen oder Blaufelchen.

Rheinlanke, im Bodensee eine Abart des Lachses, lebt den Winter über in der Tiefe des Bodensees, zieht sich

sich gegen den Sommer in den Rhein und dann weiter in die Ill, wo er im October laicht und dann in den See zurückkehrt. Die großen Rheinlanken wägen immer über 20 ℔.

Riesennatter, natrix longissima.

Ringeltaube, columba palumbus.

Rothauge, cyprinus rutilus.

Rothbart, motacilla rubicula.

Rohrammer, emberiza Schoeniclus.

Rohrdommel, ardea stellaris.

— — — — der kleine, ardea minuta.

Rothhuhn, tetrao rufus.

Rothkehlchen, motacilla rubecula.

Rothschwänzchen, motacilla phoenicorus.

Saatkrähe, corvus frugilegus.

Salamander, Molch, lacerta Salamandra.

Salbling, Salmo salvelinus.

Sandläufer, tringa arenaria.

Sandpfeiffer, tringa hypoleucos.

Schaaf, das gemeine, capra ovis.

Schaafengerling.

Schaafhund, canis ovinarius.

Schildkröte, Europäische, testudo orbicularis (Europaea).

Schleihe, cyprinus tinca.

Schnacke, kriechende, calex reptans.

Schnatterente, anser strepera.

Schneehuhn, tetrao lagopus.

Schopf-

Schopftaube, columba cucculata.
Schußlaube, cyprinus alburnus.
Schwan, der stumme, anas olor.
Schwarzblättlein, motacilla atricapilla.
Schwarzdrossel, Amsel, sturnus merala.
Schwein, wildes, sus aper.
— — — zahmes, s. scrofa.
Schweinsfinne, hygroma suum.
Seelerche, charadrius hiaticula.
Seidenhaase, lepus sericeus.
Seidenschwanz, ampelis garrulus.
Silberlachs, salmo Schiffermülleri.
Singdroßel, turdus musicus.
Sommerhalbente, anas circia.
Spatelente, anas glaucion.
Specht, picus Martius.
Sperling, fringilla domestica.
Sperber, f. nisus.
Spiegelkarpf, rex cyprinorum.
Spitzmaus, sorex araneus.
Star, der gemeine, sturnus vulgaris.
Steinbeisser, cobitis taenia.
Steinbock, capra ibex. Nach allen Nachrichten seit mehrern Jahren ganz ausgerottet.

Steineule, strix Ulula.

Steinforelle, salmo saxatilis.

Steinpiker, motacilla oenanthe.

Stichling, perca aculeata.

Stier, bos taurus.

Stör, der gemeine, accipenser sturio.

Storch, der weiße, ardea ciconia.

— — der schwarze, ard. nigra.

Stoßvogel, Weiher, falco milvus.

Strandläufer, grüner, tringa ochropus.

Strandschnepfe, scolopax totanus.

Streber, perca asper.

Sumpfeidexe, lacerta palustris.

Tafelente, anas ferina.

Taubenhabicht, falco palumbarius.

Taucher, der gesprenckelte, colymbus stellatus.

— — der kleine, col. minor.

— — rothhalsiger, colymbus septentrionalis.

Tauchergans, mergus merganser.

Teichforelle, salmo fario.

Thurmfalk, f. tinnunculus.

Tiegerhund, canis pantherinus.

Trappe, gemeine, otis Tarda.

Trommeltaube, columba dosypus.

Trut.

Truthahn, meleagris gallopavo.
Turteltaube, columba turtur.
Ukeley, cyprinus alburnus.
Wachtel, tetrao coturnix.
Wachtelkönig, rallus crex.
Waldlerche, alauda trivialis.
Waldmaus, mus silvaticus.
Waldschnepf, scolopax rusticola.
Wasseralle, große, rallus aquaticus.
— — — — kleine, r. Porzana.
Wasseramsel, sturnus cinctus.
Wasserhuhn, gemeines, fulica atra.
— — — — braunes, fulica fusca.
Wasserkröte, rana rubeta.
Wasserratze, mus amphibius.
Wasserschwalbe, hirundo aquatica.
Wasserspitzmaus, sorex fodiens.
Weindrossel, turdus iliacus.
Weißfisch, cyprinus leuciscus.
Weißspecht, picus medius.
Wels, der gemeine, silurus glanis.
Widder, ovis aries.
Wiedehopf, upupa epops.
Wiesel, gemeines, mustela vulgaris.
Wiesenlerche, alauda pratensis.

Windhund, canis grajus.
Wintermöve, larus tridactylus.
Wolf, canis lupus.
Zaunkönig, motacilla regulus.
Zeisig, emberiza spinus.
Ziege, capra hircus.
Zingel, perca Zingel.

Anmerk. Die Conchylien habe ich hier aus begreiflichen Gründen ausgeschlossen. Sehr interessante Beyträge zur vaterländischen Conchyliologie hat das Publicum von Herrn Dr. v. Alten in Augsburg zu erwarten. Dieser besitzt auch ein vollständiges Herbarium Augustanum und wird die sehr reichhaltige Flora der Gegend von Augsburg herausgeben.

Von den Bewohnern unsres Landes.

Der Einwohner unsers Reiches gehört bis auf geringe Ausnahmen dem Germanischen Stamme an. (vgl. unten den besondern Theil und vorzügl. Dialekte.) Er ist fast durchgehends von glücklicher physischer Anlage. Der Hauptunterschied der äussern Gestalt zeigt sich zwischen dem Berg- und Flächenbewohner. In den niedern Alpen des Bregenzer Waldes finden sich die reizendsten Jungfrauen. Im Orte Dornbirn ist ein Schlag breitschultriger Menschen, der sich von den Bewohnern der umliegenden Gegend sehr auszeichnet, der ganze Körper ist gediegen und keck. Der Einwohner des ehemaligen

maligen Tirols ist in den jungen Jahren durch seine körperliche Gestalt größtentheils sehr ansprechend, altert aber, bey den Anstrengungen, die ihm die Naturbildung des Landes abnöthigt, nicht vortheilhaft. Besonders zeigt das Bergsteigen seinen Einfluß auf die Richtung und Haltung des Körpers und vorzüglich der Füsse, die zuletzt zwey schiefe nach einem Punkte gerichtete Stecken, in Tiroler Sprache kratschinket werden. Uebrigens ist der Tiroler abgehärtet gegen die Kälte oder frische Luft und vermag sich auch im strengen Winter bey einer geringen Bedeckung ohne Nachtheil übler Witterung auszusetzen. Auch die Weiber sind gegen diese gestählt. Hier erzieht die Natur überhaupt schon frühe zu Beschwerlichkeiten.

Nicht in allen Thälern findet sich derselbe Grad von Gesundheit. Im Stanzer- Paznauner- Oetzthale, ist ein Alter von mehr als 54 Jahren schon selten.

In Thälern, welche unmittelbar an die Ferner angrenzen, ist die Luft zu verzehrend. Auch brennt in den Gegenden, in denen theilweise ewiger Schnee herrscht, die Sonne oft fürchterlich und thut dem Körper durch den Reflex ihrer Strahlen Nachtheil.

Bey der vortrefflichen Bergluft im Zillerthale ist der Bewohner von diesem im Genuße einer seltenen Gesundheit. In einem ganzen Jahrhundert finden sich nur 6 Jahre, in welchen der nördliche und südliche Theil des Thales mehr Tode als Gebohrne zählte. Das

Pinz-

Pinzgau wird von einem im Durchschnitt wohlgebildeten, ziemlich schlanken, mehr als mittelmäßig großem Schlage bewohnt. Das weibliche Geschlecht zeichnet sich durch seinen Haarwuchs und die blendende Weisse seiner Zähne aus. Besonders schöne Gestalten trifft man in den entferntesten Seitenthälern an; die meisten haben eine zarte Haut, eine weisse Gesichtsfarbe, einen vollen Busen. Gewöhnlich erreicht der Pinzgauer ein hohes Alter.

Im Lungau ist der Einwohner im Ganzen stark und wohlgestaltet.

Der Pangauer ist selbst in den Gegenden, in welchen das Klima rauher ist, insgemein kräftig und gesund. Man findet sehr bejahrte Personen, welche sich des Besitzes einer ununterbrochenen Gesundheit rühmen können. Die körperliche Constitution zeigt sich jedoch vielfach nuancirt. Im Bezirk von Werfen sind die Bewohner von kleiner und unansehnlicher Statur, in jenem von Goldeck nähert sich der Körperbau mehr dem schlankeren und feinern der Pinzgauer. In der Gastein stößt man häufig auf sehr hohes Alter.

In dem Altbaierschen Lande ist die körperliche Bildung sehr abweichend; in vielen, von der Natur auch sonst vernachläßigten Strecken des Reichs, krüppelich, die Gesichtszüge ohne Anmuth, mitunter roh und wild, die Statur, wenn auch groß, doch hager und abgezehrt; sowohl das männliche als weibliche Geschlecht ist häufig sehr vernachläßigt, aber dennoch weniger Krankheitsübeln unter-

unterworfen und mehr als der Anschein zusagt, dauerhaft. Dagegen giebt es aber auch in dem größern Theile ansehnliche, gediegene, von Gesundheit strotzende Körper, mit heitern, offenen Zügen. Am meisten zeichnen sich Bewohner des Striches gegen die südlichen Alpen hin, aus. Von vorzüglicher Schönheit sind hier die Mädchen im Miesbacher Bezirk. Ihre Größe ist mittelmäßig, die Muskeln sind kräftig, der Busen voll, Füße und Hände klein, die Haare blond, die Augen blau, die Backen roth und die Wangen mit gefälligen Grübchen versehen. Auch in dem Bezirk von Auerburg, Tegernsee, Tölz in der Jachenau ꝛc. ist ein schöner Männerschlag. Sehr begünstigt durch die Natur sind die Rotthaler und Rotthalerinnen. Mit Vergnügen erinnere ich mich noch eines Tages, als ich vor mehreren Jahren auf einer Reise in den jetzigen Unterdonaukreis die ungeschwächte Kraft dieses Menschenschlages bey einem Tanze bewundern lernte, welcher eine entnervte Tochter unsrer Städte unmittelbar tödten würde, indessen sich hier nur der Ausbruch einer gesunden heitern Natur zeigte.

Im Dunkelboden ist der Landmann meistens derb, das weibliche Geschlecht von Fülle strotzend, aber ohne alle zarten Züge. Im Inn- und Hausruckviertel trifft man unter den Weibern häufiger auf schöne Gestalten, der Mann ist stark und wohlgebaut.

Der Bewohner der ehemaligen Oberpfalz gehört meistens zum mittlern, in einzelnen sehr rauhen und ar-

men Strichen, zum schlechten Schlage; das weibliche Geschlecht ist in der Regel ohne fesselnde Reize.

Der Einwohner am Fichtelgebirge ist, wie überhaupt der Mensch auf Gebirgen, ziemlich abgehärtet und gegen Schnee, Kälte, ungestümme Witterung gleichgültig; doch hört man von derselben Lebensdauer, die ehedem in dieser Gegend so häufig war, nicht mehr. Die ältesten Personen, welche in den letzten 30 Jahren verstarben, waren weiblichen Geschlechts von 87 und 89 Jahren.

Der Baireuther ist im Ganzen von starkem, gutem, gesundem Ansehen; dasselbe gilt auch von dem Landmanne des ehemaligen Fürstenthyms Ansbach und dem Einwohner des vordern Bambergischen Landes.

Im Flachlande schwäbischer Mundart ist der Wuchs meistens mehr schlank oder hager als gedrungen, das Aussehen wenig ansprechend.

Von den Krankheitsübeln welchen die Einwohner gewöhnlich unterliegen.

Die Krankheiten welche in unserm Reiche die herrschendsten sind, sind folgende:

Blattern, Keuchhusten, Masern, Scharlach, Ausschlag, die Skropheln, die Ruhr, Fieber aller Art; Wechselfieber, Gall- und Nervenfieber, Faulfieber, der Schlagfluß, Entkräftung, Fraischen, der Mutterfluß, die Rachitis oder Englische Krankheit, der chronische Rheu-

matismus, die Abzehrung, die Lungensucht, die Wassersucht, die Krätze, der Bandwurm, die Atrophie, die Bleichsucht, Verhärtungen des Unterleibes, der Leber, des Magens, Convulsionen.

Oertlich und ganz invidvell sind unter den Krankheiten:

Augenschwäche, oder wohl gar Blindheit und Harthörigkeit, auch Taubheit als Folge eines zu kalten und scharfen Klima; im Zillerthale ist eine Krankheit bekannt unter dem Namen der hitzige Diesl, sie wüthete vorzüglich um 1759; im Bezirk von Miesbach der sogenannte Vergifft, eine Krankheit, in welcher die Kräfte abstehen, die Nerven allerley Lähmungen leiden ꝛc. in mehrern Strecken Steifheit und Geschwulst der Gelenke, vorzüglich der Kniee, angeblich als Folge der örtlichen Mischungstheile des Wassers, Brüche, als das traurige Resultat der durch lokale Beschäftigungen gebothnen, allzugroßen Körperanstrengung, Hypochondrie und Hysterie ꝛc.

Vorzüglich sind aber noch zwey Uebel zu bemerken: der Cretinismus und der Wahnsinn.

Die Cretins sind bey uns häufig im Isar- Inn- und Salzach-Gebiethe. Der Grund dieser Entartung des Organismus wird verschieden angegeben, beruht aber sicher nicht auf dem Wasser allein, sondern auf mehreren zusammenwirkenden, physischen und psychischen

Erscheinungen. Vom eigentlichen Cretinismus ist noch der Blödsinn zu unterscheiden, mit dem die sogenannten Fexen behafftet sind; er ist gleichfalls mit organischen Fehlern begleitet. Bey den Fexen findet sich jedoch die rothe Iris nicht. Der Wahnsinn oder die mania furiosa ist in Lungau und Zillerthale als endemisch anzusehen.

Zweiter Hauptabschnitt.

Constitution.

Das Königreich Baiern ist eine selbstständige Monarchie *), in welcher die höchste leitende Kraft von einem Oberhaupte ausgeht, welches für sich selbst wieder unter dem Verfassungsgesetze steht. Im Verhältnisse zu andern teutschen Staaten ist Baiern das erste und mächtigste Glied des Rheinischen Bundes und genießt als solches in der Eigenschaft eines Alliirten **) die Vortheile, welche dem Gesammtbunde durch das Protektorat des Französischen Kaisers entstehen. Die Grundsätze der Constitution, wornach das Reich seit dem 1. Okt. 1808 regiert und verwaltet wird, sind vom ersten Tage des Monats May 1808. Seit der Bekanntmachung dersel-

*) S. Genius von Baiern. Herausgegeben von Gr. von Aretin, fortgesetzt von Prof. Keyser. S. 51.

**) S. Rheinische Bundes-Akte, Art. 35.

selben sind nach und nach die einzelnen organischen Gesetze erschienen, welche den vorläufig gegebenen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen.

Vom König.

Der König ist im Besitze der höchsten gesetzgebenden und ausübenden Gewalt. Er ernennet zu allen Würden und Aemtern, im Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers, aus den volljährigen Prinzen des Hauses auch den Reichsverweser, wohnt den Sitzungen des geheimen Rathes bey, beruft die Nationalversammlung, ertheilt in peinlichen Sachen Gnade, erläßt oder mildert eine Strafe, hat die unmittelbare oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten, ist Schutzherr der Kirche, schließt Off- und Defensiv-Bündnisse, Frieden, Handelsverträge rc.

Von der Erbfolge.

Die Würde des Königs ist erblich im Mannsstamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge *). Erst nach der gänzlichen Erlöschung des Mannsstammes geht die Erbfolge auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft über. Auch hier trit die Erbfolge ein, welche in der Constitution Tit. II. §. 1. für den Mannsstamm

*) S. die Constitution, Titel II. Das Königl. Familien-Gesetz, Titel V.

stamm festgesetzt ist. Es succedirt demnach in dem vorausgesetzten Falle nach dem 31sten Artikel des Familiengesetzes vom 28. Jul. 1808. unter den männlichen Nachkommen der Töchter der erstgebohrne Sohn der ältesten Tochter, oder derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist; bey mehreren in gleichem Grade verwandten Prinzessinnen hat der erstgebohrne Sohn der ältesten Prinzessin in der Erbfolge-Ordnung den Vorzug vor den übrigen. Ist von der ältesten Tochter keine männliche Nachkommenschaft vorhanden, so fällt die Erbfolge auf den erstgebohrnen Sohn der zweiten Prinzessin Tochter rc. Das nämliche hat Statt bey den nach dem angeführten Artikel zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen. Fällt die Nachfolge in der weiblichen Descedenz auf einen Prinzen, welcher zur Succession in einem auswärtigen, im Rheinischen Bunde nicht begriffenen Staate berufen ist, oder schon wirklich einen solchen Staat als Regent besitzt und nicht geneigt ist, auf den Besitz dieses Staates oder auf die Succession in demselben zu verzichten, so soll in diesem Falle an dessen Stelle der zunächst folgende Sohn treten, oder wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach dem obigen Artikel zur Erbfolge berufen ist.

Sollte nach den bisherigen Bestimmungen sowohl in der weiblichen als männlichen Nachkommenschaft des

könig-

königlichen Hauses ein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch auch wahrscheinlich zu hoffen seyn, so ist dem letztern Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, sich an Kindesstatt einen Nachfolger zu bestimmen.

Haben der zu adoptirende Prinz, dessen Eltern und nächste männliche Verwandte und im Falle der Minderjährigkeit desselben Vormund in einer schriftlichen Urkunde hiezu eingewilligt, so versammelt der adoptirende Monarch den Familienrath des königlichen Hauses. In Gegenwart desselben erklärt sowohl der erstere, als der zu adoptirende Prinz oder dessen Bevollmächtigter ihre Einwilligung zur Adoption, welche zugleich die Designation des Adoptirten zum künftigen Thronfolger für den Fall einer nicht erfolgenden männlichen Descendenz enthält. Ueber diese Handlung verfaßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten einen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnenden Akt, welcher auf solche Art ausgefertigt, der National-Repräsentation durch ein Dekret eröffnet wird.

Sodann geschieht die Eintragung in das Register, welches über die das königliche Haus betreffende Akte des Civilstandes gehalten wird.

Der auf diese Art adoptirte Prinz trit in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen und erhält

hält den Titel eines baierischen Prinzen. Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer rechtmäßig ehelichen Descendenz, so succedirt unmittelbar der Adoptirte. Würde aber nach der Adoption noch ein männlicher, rechtmäßig ehelicher Erbe gebohren, so bleibt das Erbfolgerecht des Adoptirten bis zur Erlöschung der daraus entstehenden männlichen Descendenz nach dem im 34sten Artikel des Familiengesetzes bestimmten Fall suspendirt. Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten indessen alle Vorrechte und Vortheile baierischer Prinzen und Prinzessinnen.

Vom Reichsverweser *).

Während der Minderjährigkeit eines Königs trit die Reichsverwesung ein.

Hat der König selbst noch den Regenten ernannt, so wird der Akt hierüber durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt und dann durch diesen in der §. 60. des Familiengesetzes benannten Versammlung eröffnet. Wenn dieses unterlassen worden ist, gebührt die Stelle des Verwesers dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter entfernte Agnate, der wegen der Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt diese bis zur Großjährigkeit des Kö-

nigs

*) S. die Constitution, Tit. II §. IX. Das königl. Familien-Gesetz, Tit. IX. §. 60. 70.

nigs fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel werden auch alle Münzen geprägt und die Siegel nebst den königl. Wappen, wo es erforderlich ist, mit seinem Namen bezeichnet.

Alle Aemter, die Justizstellen ausgenommen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden; der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern, noch neue Aemter schaffen, die durch die Constitution nicht ausgenommenen Rechte aber insgesammt ausüben. Auch ist er für die Akte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich, in allen wichtigen Angelegenheiten jedoch verbunden, das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist, einzuholen.

In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich.

Der Prinz oder der Kronbeamte, welchem die Verwesung des letztern anvertraut ist, muß bey dem Antritt der Regentschaft in einer Versammlung, die zu diesen Feierlichkeiten zusammen berufen werden muß und die aus den Staats- oder Konferenzministern, den obersten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern des geheimen Rathes besteht, folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, die Geschäfte des Staats in Gemäßheit der Constitution des Reiches und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Königreichs, die

Rechte

Rechte der Nation und der königlichen Würde zu erhalten und dem künftigen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben."

Hierüber wird ein besonderes Protokoll aufgenommen. Wenn der Regent im Voraus durch eine Akte des Königs (s. o.) ernannt ist, so wird ihm die Akte der Ernennung mitgetheilt und hierauf übernimmt er nach Ablegung des Eides die Verwesung sogleich. Während der Dauer von dieser hat er seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten der Kronschatzkammer unterhalten, auf welche er nebstdem zu seiner Privat-Disposition in monatlichen Raten 500,000 fl. jährlich anweisen darf. Ausser den gewöhnlichen etatsmäßigen Ausgaben für das königliche Haus und jener ihm angewiesenen besondern Summe, darf er über den Ueberschuß des Kronschatzes nicht verfügen, sondern dieser muß aufbewahrt und zu den Händen des künftigen Königs überliefert werden.

Seinem gewöhnlichen Titel wird beigesetzt: des Königreichs Baiern Verweser.

Von der Großjährigkeit des Königs *).

Hat der König die volle 18 Jahre erreicht, so schwört er, in der oben schon angeführten feierlichen Versammlung folgenden Eid:

„Ich

*) S. Constitution Titel II. §. VIII. Familiengesetz, Titel IX. §§. 71. 72.

„Ich schwöre, nach der Constitution des Reichs und den Gesetzen zu regieren und jederzeit unpartheyische Justiz administriren zu zu lassen.“

Nach Ablegung desselben werden alle Akten der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und im ganzen Königreiche öffentlich proklamirt.

Ueber die Eidesablegung des Königs und den Regierungsantritt desselben, wird eine Akte verfaßt, in das Hausarchiv hinterlegt und durch ein Dekret der National-Repräsentation mitgetheilt.

Von den Attributen des Königs.

Zu diesen gehört:

1) Der Hofstaat, welchen der König ernennt. Zum Glanze des Regenten tragen die durch die Constitution Titel II. errichteten Reichswürden bey. Diese sind: ein Kron- oder Obersthofmeister, ein Kron-Oberstkämmerer, ein Kron-Oberstmarschall, ein Kron-Oberstpostmeister. Für diese Dignitarien bestimmt das Reglement vom 12. Sept. 1808. das weitere. Ihre Würden sind, dem letztern zufolge, Mannslehen der Krone, welche von dem König auf dem Throne, und zwar entweder auf die Lebenszeit des Dignitars oder auch auf dessen männliche Erben verliehen werden. Im letzten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge ein. In Betreff der

Beleh-

Belehnung, Lehenserneuerung ꝛc. wird das Lehenedikt vom 7. Julius 1808. (s. u.) beobachtet. Ist der Kronbeamte noch nicht 21 Jahre alt, so muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nämlichen Klasse vertreten werden. Die Kronbeamten haben ihren Rang unmittelbar nach den regierenden Staats- und Conferenz-Ministern, unter sich aber den Rang in der Ordnung, in welcher sie genannt sind. Ausser ihren durch das Familiengesetz (s. u.) bestimmten Funktionen haben sie das Recht, während ihrer Anwesenheit in der Residenz den königl. Sitzungen des geheimen Rathes beizuwohnen. Sie erscheinen bey allen grösseren Hoffeierlichkeiten und den Thronbelehnungen, wenn sie sich am königlichen Hoflager befinden, oder in dasselbe einberufen werden, bey der feierlichen Errichtung der Reichsversammlung aber, ohne eine Einberufung abzuwarten. Bey feierlichen Gelegenheiten der Art stehen sie auf der obersten Stufe am königl. Thron neben den Staats- und Conferenz-Ministern, die obersten königl. Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer am Throne, die letztern nehmen in Abwesenheit der erstern die Stelle der Kronbeamten ein.

Die Insignien des Reichs werden den Kronbeamten so anvertraut, daß dem Kronobersthofmeister die Krone, dem Kronoberstkämmerer der Scepter, dem Kronoberstmarschall das Schwerdt, dem Kronoberstpostmeister der Reichsapfel übergeben wird.

Der

Der Kronobersthofmeister hat bey allen großen Feierlichkeiten die oberste Polizey in den Gebäuden, in welchen sich der König befindet, zu besorgen. Der Kronoberstkämmerer führt die feierlichen Deputationen ein und bringt die königl. desfalsigen Befehle an den Oberstceremonienmeister. Durch den Kronoberstmar-Marschall werden die königl. Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten ausser dem Bezirk der königl. Residenzen und Schlösser ertheilt, dem Kronoberstpostmeister ist die Oberaufsicht bey feierlichen Zügen und Auffahrten übertragen. In der Ausübung dieser Attribute werden die königl. Kronbeamten von den königl. Obersthofbeamten unterstützt und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt.

Die Kronbeamten genießen dieselben Civil- und Militair-Ehrenbezeugungen als die dirigirenden Staats- und Conferenzminister. Ihr feierliches Costume ist folgendes:

Ein Kleid von dunkel-kornblauem Sammt oder Seidenzeug, auf allen Näthen mit einer reichen Goldstickerey besetzt, mit weissem Unterfutter und goldenen Knöpfen, weisse Beinkleider und Weste mit Gold gestickt; weisse Strümpfe und Schuhe, goldene Degen. Ein Mantel von ponceaurothem Sammt oder Seide, mit der nämlichen Goldstickerey, wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert. Eine Halskrause mit Spitzen; der Huth vorne aufgeschlagen, mit 3 weis-

weissen und 2 blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der National-Cokarde.

Die gegenwärtigen Reichswürdenträger sind:

Kronobersthofmeister: der Fürst Ludwig Kraft Karl von Oettingen-Wallerstein.

Der Kronoberstkämmerer: Fürst Anselm Maria Fugger zu Babenhausen.

Der Kronoberstmarschall: Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst.

Kronoberstpostmeister: Fürst Alexander von Thurn und Taxis.

Das Recht, Orden zu stiften und zu ertheilen ist bey dem Könige. Dieser verleiht gegenwärtig: den Orden St. Hubertus, den Ritter-Orden des heil. Georg, den Civil-Verdienst-Orden der könig. baier. Krone und den Militair Max-Joseph-Orden.

1) Der St. Hubertus-Orden. Dieser ist mit den vom Könige bestätigten Gesetzen und Vorrechten der erste Orden des Reichs und durch ein königl. Gesetz vom 19. May 1808. mit dem Civil-Verdienst-Orden dergestalt in Verbindung gesetzt, daß die bisherigen Capitularen des Hubertus-Ordens, wenn sie auch mit dem Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens begnadiget worden sind, im Range den andern Großkreuzen des letztgenannten Ordens vorgehen, den Verdienst-Orden selbst

aber

aber blos durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloch marquiren. Die Zahl der wirklichen Capitularen des St. Hubertus-Ordens ist auf 12 festgesetzt, welche aus den Commandeurs des Civil-Verdienst-Ordens, die sich dazu eignen und diese Stelle 6 Jahre bekleiden, vom Könige gewählt werden. Blos in Ermanglung ihrer kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden. Das Kapitel dieses Ordens versammelt sich alle Jahre am 12. Oktober, untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Aspiranten gemeldet haben und schlägt die würdigsten vor. Dem Orden ist auch die Berücksichtigung einer Dotation zugesichert.

Ausser der gesetzlichen Zahl der Capitularen können auch Fremde in den Orden aufgenommen werden, jedoch können ihn:

a) blos regierende Fürsten des Rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandten männlicher Seits, wenn sie in keinen fremden Dienstverhältnissen oder fremden Subjection stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bey Auswechslung fremder Orden mit dem königlichen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder andere, welche von dem Könige ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden;

c) sind die Ritter dieser Klasse auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch haben sie weder auf eine Stim-

Stimme in dem Capitel, noch auf die künftig zu bestimmenden Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

Oberster Ordensmeister ist der König. Das Ordenszeichen ist ein goldenes achtspitziges, weiß emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des Heil. Hubertus und der Umschrift: In trau vast, in gothischer Schrift; dasselbe wird von den Rittern ausser den Ceremonien an einem handbreiten ponceaurothen Band mit grüner Einfassung getragen. Bey Feierlichkeiten tragen sie solches über dem Ceremonienkleide, welches in einer schwarzen spanischen Kleidung besteht, an einer goldenen Kette um den Hals. Die Ritter haben noch auf der linken Brust einen spitzigen mit Strahlen matt gestickten Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes viereckigtes Kreuz mit einer goldenen Einfassung liegt, in der Mitte des Sterns ist eine ponceaufarbige sammetne Zirkelfläche mit obiger Devise.

2) Der alte Ritterorden des heil. Georgs ist 1729. von Karl Albrecht zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängniß Maria und des heiligen Georgs erneuert worden. Die Ritter legen bey ihrer Aufnahme feierliche Gelübde in Rücksicht obiger Zwecke ab und verbinden sich, dem Großmeister auf Anrufen ins Feld zu folgen. Vor der Aufnahme werden strenge Ahnenproben erfordert. Er besteht aus 3 Klassen, als Großkreuzen, Commenthuren und Rittern, welche sich

an

an Größe der Kreutze des Bands und der Sterne unterscheiden. Das Ordenszeichen ist ein auf der einen Seite blau, mit dem Bildnisse der heil. Jungfrau Maria und auf der andern Seite roth mit dem Bildnisse des heil. Georgs emaillirtes Kreutz. Die Großkreutze trages es bey Ordensfeierlichkeiten an einer goldenen Kette, worin Attributen und Buchstaben, welche auf die Worte in fide, justitia et fortitudine deuten, angebracht sind. Die feierliche Kleidung ist altburgundisch, blau, weiß und roth. Die statutenmäßige Capitular-Anzahl der Ordensmitglieder besteht ausser dem Großmeister und Großprior aus 6 Großkreutzen und 12 Commenthuren; die übrigen sind Ritter, welche keine Stimme im Capitel haben, auch hat der Orden eine geistliche ritterbürtige Klasse, welche aus einem Bischoffe, Pröbst, Dekanen und Ordenskapellanen besteht. Das Ordensfest wird jederzeit am St. Georgstage in der königlichen Hofkapelle feyerlichst gehalten.

3) Der königl. Militair-Max-Joseph-Orden. Um die Anhänglichkeit, die Treue und Tapferkeit des Militairs zu belohnen, ward von dem jetzt regierenden Könige das frühere Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienstorden umgeschaffen, der seit dem 1. Januar 1806. begründet ist. Großmeister desselben ist der König selbst. Er ist nach seinem Namen als dem Namen des Stifters benannt, und in 3 Klassen, Großkreutze, Commandeurs und Ritter getheilt. Das Großkreutz können nur Gene-

rale erhalten. Sonst kann jeder Officier von jedem Grade, jeder Militair-Branche, ohne Rücksicht auf Religion, Rang, Geburt oder andere Umstände in denselben aufgenommen werden. Sechs der Großkreutze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl, acht der Commandeurs jährlich 500 fl. und funfzig der Ritter jährlich 300 fl. Die festgesetzten Pensionen erstrecken sich jedoch keineswegs auf die Verleihung des Ordens. Bey Erledigungen von Pensionen treten die jüngern, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in diese ein. Die Insignien für die Ritter bestehen in dem bisherigen Ehrenzeichen und Band, welches forthin auf der linken Brust getragen wird. Die Commandeurs tragen dasselbe um etwas größer, das Band um etwas breiter um den Hals. Die Großkreutze noch einmal so groß an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe von der rechten Schulter zur linken Hüfte, nebst dem haben dieselben das Ordenskreutz mit der Aufschrift: Virtuti pro patria auf der linken Brust gestickt. Auf den Wappen kann das Kreutz eines Ritters an dem untern Theil des Schildes an einer Schleppe hängen, bey den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen und bey den Großkreutzen liegt der Schild auf dem Kreutze. Zu Erlangung des Ordens werden tapfere Thaten erfordert und zwar solche, die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können und die zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit zu

beson-

besonderer Ehre und zum Vortheil der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind. Das Ordensfest wird am ersten Tag jedes Jahrs gefeiert.

Der königl. Civil-Verdienstorden der baierischen Krone. Dieser ist seit dem 27. May 1808. gegründet, um den vorzüglichen Civil-Staatsverdiensten und den hervorstechenden Tugenden der Staatsbürger aller Klassen eben so wie dem Wehrstande eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren. Die Verleihung an würdige Ausländer ist vorbehalten. Es soll ihm auch zu seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können. Der Klassen des Ordens sind 4, die erste hat 12 Großkreutze, die 2te 24 Commandeurs, die 3te 100 Ritter und die 4te begreift jene, welche die Civil-Verdienst-Medaille haben. Aus den Großkreutzen werden 2 Großofficiere des Ordens, der Großkanzler und der Großordens-Schatzmeister gewählt, welche ständige Glieder des Ordens-Conseils sind, zu dem noch 4 Großkreutze und 4 Commandeurs gezogen werden. Das Ordens-Conseil versammelt sich jährlich am 27. May, macht dem Monarchen den Vorschlag derer, welche zur Verleihung des Ordens aller Grade würdig sind und der König wählt aus jenen. Von dem Conseil wird auch der Vorschlag zur Ertheilung der Medaille erwartet und die Berichte über diese werden dahin gegeben.

Das Ordenszeichen besteht:

a) für die Großkreutze aus einem achteckigen weiß emaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreutze, welches mit der Königskrone bedeckt ist und in der Mitte die blauen und weissen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: virtus et honor, auf der gleichgestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Ios. rex Bojoariae, zeigen soll. Dieses Ordenskreutz wird an einem 4 Finger breiten gewässerten blau seidenen Bande, dessen Rand einen Viertelzoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen. Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckiges silbernes Kreutz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blauen und weissen Rauten sich befindet, dann die Umschrift: virtus et honor auf ponceaurothem Grunde zu lesen und mit einem Eichenkranze umgeben ist;

b) für die Commandeurs aus dem nämlichen Ordenskreutze, nur etwas kleiner gebildet und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen, etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben;

c) für

c) für die Ritter aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestigt wird;

d) für die 4te Classe aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unter dem 13. April 1807. vorgeschriebene Art getragen wird. Ein jeder Ordensritter ist befugt, sein angebohrnes und hergebrachtes Wappen mit den Ordens-Insignien zu umgeben.

Zu den Attributen des Monarchen gehört auch noch das königl. Wappen. Dieses besteht aus einem einzigen Hauptschilde und einem Herz- oder Mittelschilde. Das erstere enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Weken, welche (eigentlich zwey und vierzig an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen. In dem aufgelegten Herzschilde befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldener Scepter und ein blankes Schwert mit einem goldenen Griffe: beide stehen, jenes rechts, dieses links, kreutzweise über einander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene, mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die zwey und vierzig theils sichtbaren, theils durch das Herzschild,

schild, welches das Sinnbild der Souverainität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschermacht ist, verdeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigten, in Franken, Schwaben und Tirol gelegenen Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, als wahre, einverleibte Bestandtheile des Königreichs angedeutet, ohne daß für dieselben noch besondere Symbole aufgeführt werden. — Um das Hauptschild hängen die königlichen Hausorden.

Die Schildhalter sind zwey mit den Köpfen einwärts gekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Klauen und gespaltenen Schweifen. — Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge ein und zwanzig silberne und lazurne Rauten angebracht sind. Das Ganze ist mit einem königlichen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, mit goldenen Quasten, Krepinen und Tressen besetztem Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet. Aus diesem Wappen besteht auch das Majestäts-Siegel und große geheime Siegel, welches bey den königlichen geheimen Ministerial-Departements und dem geheimen Kriegsbüreau geführt wird. Die Umschrift auf demselben ist: "Maximilianus Josephus Dei gratia Rex Bojoariae." Die auf beiden Seiten gesetzten Buchstaben bezeichnen das Departement.

Gegen

Gegen den König müssen sich alle Unterthanen in ihren Bittschriften und Vorstellungen einer seiner Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen. Die festgesetzte Anrede in allen schriftlichen Eingaben ist:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster König und Herr, Herr!

im Context schreibt man:

Euer Königliche Majestät
und
Allerhöchstdieselben.

Am Schluße bedient man sich der Subjections-Formel:

Allerunterthänigst treu gehorsamst.

Die Aufschrift lautet endlich:

An Seine königliche Majestät von Baiern.

Von der königl. Familie und dem Familienrathe.

Durch das königl. Gesetz vom 28. Jul. 1808. sind die Familien-Verhältnisse des königl. Hauses vollständig bestimmt. Das letztere begreift nach dem ersten Artikel:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, die vom Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters seines Hauses durch anerkannte rechtmäßige Ehe abstammen, dann ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Witt-

wen-

wenstandes. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Herr!

Im Context und in mündlichen Anreden:

Euer königl. Hoheit!

Die nachgebohrnen Prinzen und Prinzessinnen in der königl. Familie heißen: königl. Prinzen, königl. Prinzessinnen. Sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Herr!
Durchlauchtigste, Gnädigste Prinzessinn!

Im Contexte und in mündlichen Anreden:

Euer königliche Hoheit!

Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien] erhalten den Titel: Herzog, Herzoginnen in Baiern; in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog,
Durchlauchtigste Herzogin!

Im Contexte: Euer Herzogl. Durchlaucht!

Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine königl. geschlossene, aus 2 Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die 2 Löwen, aber ohne Panier. Auf

dem

dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz decorirt worden ist.

Das Wappen der nachgebohrnen Prinzen in der königl. Hauptlinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild); auf dem Hauptschilde ist eine königl. Krone, wie die obige mit 2 Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub (Eichenlaub). Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, wie bey den königl. Prinzen, welche aber statt der Krone mit einem herzoglichen Huthe besetzt ist; die Schildhalter sind 2 Löwen. Das ganze Wappen steht unter einem herzogl. Purpurmantel.

Kein baierischer Prinz und keine baierische Prinzessin kann eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs erholt zu haben.

Ueber die Geburt, die Vermählungen und Sterbfälle in der königl. Familie wird nach den Vorschriften des königl. Gesetzbuches in Gegenwart der erforderlichen durch den König oder in dessen Abwesenheit aus besondern Aufträgen durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannten und auch in dessen Abwesenheit durch das Familiengesetz (Titel III. Art. 20.) bestimmten erforderlichen Zeugen ein Akt verfaßt, in ein doppeltes Register eingeschrieben und im königl. Archiv hinterlegt.

legt. Bey Sterbfällen königl. Prinzen und Prinzessinnen wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Staatssekretär des königlichen Hauses, oder dessen Bevollmächtigten, angelegt. Wo der Minister nicht gegenwärtig ist, wird der erste allda wohnende königl. Staatsbeamte aus beständigem Auftrage ernannt.

Dem König muß der Erziehungsplan der königl. Prinzen und Prinzessinnen mit der Anzeige der Erzieher und Erzieherinnen vorgelegt und was er daran abzuändern für gut findet, befolgt werden. Er bestimmt den Ort, wo und die Art wie die Erziehung der Prinzen bis zu ihrer Volljährigkeit vollendet werden soll.

Nur mit seiner Erlaubniß darf sich ein Prinz oder eine Prinzessin in einen fremden Staat begeben. Dem Könige stehen überhaupt alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre und Ordnung des königl. Hauses dienlichen Maasregeln zu. Einer verwittibten Königin kann nach der Constitution Titel II. §. 9. die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers übertragen werden. Da die genaue Bestimmung der Erbfolge auch zu jener beiträgt, so handelt das Familiengesetz auch von dieser und der Regentschaft. Die Verfügungen hierüber haben wir oben schon eingereiht, daher wir uns zu den andern Artikeln des Familiengesetzes wenden können.

Die Constitution bestimmte bereits Titel II. §. 5. u. 17. über Appanage, Witthum und Aussteuer im königli-

niglichen Hause; der 17te Artikel des Familiengesetzes verfügt das Weitere hierüber. Die Appanage besteht künftig nie in liegenden Gründen, sondern, sobald der Prinz die Volljährigkeit erreicht hat, oder ein eigenes Haus für ihn gebildet wird, in einer Rente von höchstens 100,000 fl., welche auf die königl. Staatskasse angewiesen und in monatlichen Raten an die nachgebohrnen Prinzen ausbezahlt werden.

Das Heirathsgut einer Prinzessin aus dem königl. Hause, ist auf 100,000 fl. festgesetzt, welche auf die königl. Staatskasse angewiesen und von dieser ausbezahlt werden.

Das Witthum der Königin wird durch eine besondere Akte vom König bestimmt, darf aber die constitutionelle Summe von 200,000 fl. jährl. Einkünfte nicht übersteigen. Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige allezeit besonders regulirt und auf die königliche Staatskasse angewiesen.

Für die persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, wird vom König ein Familienrath angeordnet. Dieser besteht aus ihm, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen Kronbeamten. Den Vorsitz führt der König und in dessen Abwesenheit der Kronprinz und in beider Abwesenheit wird er nach Gutfinden des Monarchen einem andern übertragen.

Zur

Zur Geschäftssphäre dieses Rathes gehören:

a) alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses;

b) alle blos persönliche Klagen gegen dieselbe;

c) die Interdiktionen der Prinzen und Prinzessinnen;

d) die Ehescheidungen in Beziehung auf ihre bürgerliche Wirkungen;

e) die Vormundschaftssachen.

Bey persönlichen Klagen wird zuerst gütliche Vereinbarung der Betheiligten gesucht. Im Fall eines vom Könige genehmigten Vergleichs unterbleibt die Zusammenberufung des Familienraths. Wenn diese aber statt findet, so hat der Justizminister den Vortrag.

Bey einer eintretenden gerichtlichen Angelegenheit von großer Wichtigkeit und großem Umfang, nimmt der Familienrath die Eigenschaft eines königl. obersten Gerichtshofes an und alsdann werden die Präsidenten der obersten Justizstelle und des Appellations-Gerichts der Residenz demselben für diesen Fall beigesetzt; die beiden Justizpräsidenten besorgen die gesetzliche Instruktion des Verfahrens und führen den Vortrag, das Erkenntniß des Rathes muß vom Könige bestätiget werden.

Genealogie.

Das jetzige königliche Haus besteht aus folgenden Gliedern:

König:

König: Maximilian Joseph, geboren den 27. May 1756, succedirte als Herzog in Zweybrücken 1795, als Kurfürst von Pfalzbaiern am 16. Februar 1799, proklamirt als König am 1. Januar 1806, verm. zum erstenmale am 30. Sept. 1785 mit Wilhelmina Augusta, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, gest. am 30 März 1796; zum zweitenmale am 9. März 1797. mit Friderike Wilhelmine Karoline, geb. am 13. Jul. 1776, Tochter des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden, ausgerufen als Königin am 1. Januar 1806.

Kinder erster Ehe: 1) Karl Ludwig August, königl. Kronprinz von Baiern, geb. den 25. Aug. 1786, verm. am 12. Okt. 1810. mit Theresie Charlotte Luise Friderike Amalie, Tochter des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen. 2) Auguste Amalie, königl. Prinzessin von Baiern, geb. den 21. Jun. 1788, verm. am 14. Jan. 1806 mit Eugen Napoleon, Vizekönig von Italien. 3) Charlotte Auguste, königl. Prinzessin von Baiern, geb. den 8. Febr. 1792, verm. am 8. Jul. 1808 mit Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinzen von Würtemberg. 4) Karl Theodor, königl. Prinz von Baiern, geb. den 7. Jul. 1795.

Kinder zweiter Ehe: 1) Elisabeth Ludovika und 2) Amalie Auguste, Zwillinge, königl. Prinzessinnen von Baiern, geb. den 12. Nov. 1801.

3) Krie-

3) Friederike Sophie und 4) Marie Anne Leopoldine, Zwillinge, königliche Prinzessinnen von Baiern, geb. den 27. Jan. 1805. 5) Luise Wilhelmine, königl. Prinzessin von Baiern, geb. den 30. Aug. 1808. 6) Maximiliane Karoline Josephine, königl. Prinzessin von Baiern, geb. den 21. Jul. 1810.

Schwestern: 1) Marie Amalie Auguste, geb. den 11. May 1752, Königinn von Sachsen. 2) Marie Anne, geb. den 18. Jul. 1753. vermählt mit Wilhelm Herzog in Baiern.

Bruders Wittwe: Marie Amalie, geb. den 26. Sept. 1757. Tochter des Kurfürsten Friederich Christian von Sachsen, Wittwe seit den 1. April 1795.

Vaters Schwester: Christine, geb. den 16. November 1725. verm. den 19. August 1741. mit Karl August Friedrich, Prinzen von Waldeck, Wittwe seit den 29. August 1763.

Herzoglich Baierische Linie.

Wilhelm, Herzog von Ober- und Niederbaiern, geb. den 10. Nov. 1752. vermählt den 30. Januar mit Marie Anna (s. oben), Schwester des Königs.

Kinder: 1) Marie Elisabeth Amalie Franziske, geb. den 9. May 1788. verm. den 9. März 1808. mit Alexander, Herzog von Neuschatel.

2) Pius

2) Pius August, geb. den 1. August 1786. verm. den 26. May 1807. mit Amalie Luise Julie, Prinzessin von Aremberg, geboren den 10. April 1789. Sohn, Maximilian Joseph, geb. den 4. Decbr. 1808.

Schwester. Luise Christine, geb. den 17. Aug. 1748. verm. den 28. Oktober 1773. mit Heinrich XXX. Grafen von Reuß-Gera, Wittwe seit dem 26. April 1802.

Wittwe des Kurfürsten Karl Theodor, Marie Anne Leopoldine, Erzherzogin von Oesterreich, geb. den 11. Decbr. 1776. Wittwe seit dem 16. Februar 1799.

Von der Verwaltung des Reichs.

In der Person des Königs vereinigt sich die höchste Gewalt, diese äussert und übt er aus durch die Regierungs- und Verwaltungsorgane.

Unter diesen schließt sich zunächst an ihn an das Ministerium, welches nach Titel III. §. 1. der Verfassung sich in 5 Departements theilt:

1) der auswärtigen Angelegenheiten;
2) der Justiz;
3) der Finanzen;
4) des Innern;
5) des Kriegswesens.

Die

Die besondere Geschäftssphäre für jedes einzelne dieser Departements ist theils durch Verfügungen gezogen, welche noch vor der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde erschienen, theils durch diese und die sie ergänzenden Bestimmungen ausgesprochen. Zu den ersten gehören: die Ministerial-Organisation vom 26. May 1801.; die königl. Verordnung vom 29. Oktober 1806. und vom 9. Merz 1804.; die Verfassungs-Urkunde äussert sich in dem III. Titel und den ergänzenden königl. Edikten. Nach jenem findet die Vereinigung mehrerer Ministerien in einer Person statt.

Ein jeder Minister versieht für sein Departement das Staats-Sekretariat. Deshalb müssen von ihm alle königl. Dekrete unterzeichnet werden und erhalten nur durch diese Förmlichkeit Rechtskraft.

Die Minister sind sowohl für die genaue Vollziehung der königl. Befehle, als jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder Mitwirkung statt hat, dem König verantwortlich. Jährlich erstatten sie dem König über den Zustand ihrer Departements einen ausführlichen Bericht.

Geheimer Rath.

Zur Berathschlagung über die wichtigsten innern Angelegenheiten des Reichs ist durch die Constitution Titel III. §. 2. 3. ein geheimer Rath angeordnet und durch ein organisches Edikt vom 4. Juny 1808. ist zu

Voll-

Vollziehung der in jenen §§. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen das Besondere beschlossen worden. Der Verfassung und diesem Edikt gemäß wohnen der König und der Kronprinz den Sitzungen des geheimen Raths bey, der aus den königl. Ministern und aus 12 höchstens 16 vom König zu ernennenden geheimen Räthen bestehen soll, auch können die Kronbeamten während ihrer Anwesenheit in der königl. Residenz den Sitzungen desselben beiwohnen. Sie haben in diesem Falle ihren Platz nach den Ministern zu nehmen. Die Stelle des General-Secretariats bekleidet der geheime Conferenz-Secretair. Die geheimen Räthe anfänglich nur auf 1 Jahr ernannt, werden erst nach 6jähriger ununterbrochener Dienstesleistung als permanent angesehen.

Der geheime Rath versammelt sich nur auf königl. Befehl und kann, zusammenberufen, blos über die Gegenstände berathschlagen, welche auf königl. Befehl von den Ministern an ihn gebracht werden. Nach Titel III. §. 2. der Constitution discutirt und entwirft er die Gesetze und Hauptverwaltungs-Verordnungen nach den Grundzügen, die ihm durch die einschlägigen Ministerien mitgetheilt werden. Ueber die an den König gerichteten und von diesem an die einschlägigen Ministerien gewiesene Fragen, den Sinn der Gesetze betreffend, hat der geheime Rath dem Könige sein Gutachten vorzulegen. In contentiösen administrativen Gegenständen, welche auf den allerhöchsten Befehl durch die geeigneten Mini-

sterien an ihn gelangen, gebührt ihm die richterliche Competenz. Er bildet daher in diesen nach den nähern Bestimmungen die letzte Instanz.

Wie weit sich jene Competenz erstrekt, bezeichnet die königliche Verordnung vom 8. August 1810. Nach derselben eignen sich, selbst wenn zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, zur Berufung an ihn:

1) die Kultur-Streitigkeiten;
2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten;
3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg- Strassen- und Brückenbauten;
4) über Polizey-Confiscations-Strafen;
5) Post-Reclamationen;
6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend; nach dem Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2265.
7) über Postbeeinträchtigungen;
8) über Erkenntnisse in Kriegs-Concurrenz-Sachen;
9) in Nachsteuersachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;
11) über Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen;
12) in Mauth-Defraudationen;

13) in

13) in Salz-Defraudationen;
14) in Stempel-Defraudationen;
15) in Lotto-Defraudationen;
16) über Erkenntnisse in Forst-Polizey-Sachen;
17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Der geheime Rath beantwortet auch die Frage: ob öffentliche Beamte begangener Verbrechen wegen vor Gericht gestellt werden können und sollen? Gleichfalls steht ihm bey Entlassung protestantischer Geistlichen ohne Pension, bey Degradation oder einer sonst eintretenden schweren Bestrafung derselben, die Competenz zu. Der Judicial-Geschäfte halber versammelt er sich wöchentlich einmal und jedesmal müssen zwey Drittheile der Mitglieder zugegen seyn.

Aus der General-Versammlung des geheimen Raths werden nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drey Sektionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung,
b) der Finanzen,
c) der innern Verwaltung.

In den einzelnen Sektionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in die allgemeine Versammlung vorbereitet.

Eine Commission aus der Sektion der Gesetzgebung ist für die Berichtigung der Verhältnisse, die in adelichen Familien durch die Majorate entstehen, niedergesetzt. Sie hat die etwaigen Ansprüche der Töchter und Nachgebornen zu würdigen, auszugleichen, und wenn dieses nicht gelänge, an den geheimen Rath zu bringen.

Von den Ministerien und dem Umkreise ihrer Wirksamkeit insbesondere.

I. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu dem Ressort desselben gehören: die Anstellung und Instruktion des sämmtlichen Gesandschafts-Personale an auswärtigen Höfen, die Führung der Correspondenz mit demselben sowohl als mit auswärtigen Höfen, ihren Ministern 2c. Unterhandlung und Abschliessung der Verträge mit fremden Staaten, sämmtliche Lehen- und Hoheitssachen, alle Gegenstände, welche sich auf den Familienrath, die Erbfolge und Reichsverwesung beziehen und constitutionell bestimmt sind, das Haus-Fideicommiß, die Adelsertheilung, das Postwesen 2c.

Das Ministerium ist in folgende Sektionen getheilt, von welchen jede einen dem Minister untergeordneten Chef hat:

1) Die Sektion in Lehen- und Hoheitssachen. Zu dieser Sektion gehören:

a) die

a) die Lehensachen aus allen Bezirken des Reiches, mit Ausnahme der dem geheimen Finanz-Ministerium zugetheilten Lehen, nach Vorschrift des Lehen-Edikts.

b) Die Grenzangelegenheiten, welche der Sektion nach Gutbefinden übergeben werden.

c) Alle Gegenstände, die auf das Nachsteuerwesen, die Freizügigkeits-Verträge, Aus- und Einwanderungen, Vermögens- Ein- und Ausführungen Bezug haben.

d) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der in den königl. Staaten ansäßigen Fürsten, Grafen, Ritter und andern Gutsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

e) Die Oberaufsicht über die bestehenden Landesarchiv-, Plan-, und Landkarten-Conservatorien.

f) Der Vortrag über die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte.

g) Der Vortrag über die Anstellungen der Fiskalen und des untergeordneten Personals.

h) Die Concurrenz zu den gewöhnlichen Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten, in wie ferne sie am Sitze der Regierung vorgenommen werden.

i) Alle Militair-Gegenstände, welche in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einschlägig sind; endlich alle Gegenstände, worüber

über das auswärtige Ministerium das Gutachten dieser Sektion erholt.

2) Das statistisch-topographische Büreau, dessen Organisation mit dem 8. Sept. 1808. erfolgt ist. Bey demselben ist alles zusammengestellt, was das Büreau selbst, die Hofbibliothek, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, oder eine sonstige Centralstelle, an Planen und Landkarten besaßen; die gesammelten Materialien sind dem gemeinschaftlichen Gebrauch unter gewissen Bedingungen vorbehalten. Mit diesen Plan- und Karten-Conservatorien ist zugleich das bisherige Central-Institut zu Herstellung der Plane und Karten vereinigt und die geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten sind damit in Verbindung gesetzt. Die Materialien dieses Bureaus dürfen ohne königl. Bewilligung weder nach einem grössern noch kleinern Maasstabe herausgegeben oder Jemanden zur Herausgabe überlassen werden.

3) Die General-Post-Direktion. Sie ist als solche durch eine königl. Verordnung vom 1. May 1808. und durch die königl. Verordnung vom 8. Sept. desselben Jahrs als Sektion des auswärtigen Ministeriums constituirt. Ihr Wirkungskreis erstrekt sich:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des Correspondenz-Verkehrs, Anlegung von Postrouten und Postcoursen, das Tarif- und Manipulationswesen;

b) auf

b) auf die Aufsicht über die Geschäftsführung, gehörige Erledigung der Gegenstände, Befolgung der Verordnungen;

c) auf die Oberaufsicht über das gesammte Postpersonale und die Dienst-Controlle desselben;

d) auf die Fürsorge für die Bildung der Praktikanten und Aspiranten, und

e) die Vorschläge wegen künftiger Eintheilung unter die im Königreiche bestehenden Oberpostämter,

f) die Ausfertigung der Dekrete bey Anstellungen der sämmtlichen Postoffizialen, mit Ausnahme der Oberpostämter und Inspektoren, auf die Begutachtung der vom Postpacker aufwärts anzustellenden Individuen rc.

Der Vorstand trägt allezeit als Referent bey dem auswärtigen Ministerium alle dahin zur Entscheidung gehörigen Gegenstände persönlich vor. Bey folgenden Gegenständen muß die Section immer die königl. Genehmigung mittelst Vortrags an das Ministerium erholen: ohne Unterschied bey Entlassungen, Dienstbesetzungs- oder Suspensions-Fällen; bey Verträgen, die mit fremden Post-Instituten abzuschließen sind; bey Tarif-Bestimmungen, dem Manipulations-Wesen, Anlegung von Routen und Coursen, Unterordnung der Postämter unter Oberpostämter und allen Gegenständen, die auf irgend eine

eine Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen oder Ausgaben Einfluß haben, oder in den jährlich aufgestellten Post-Etats eine Aenderung hervorbringen; bey allen organischen Verfügungen, so wie bey Festsetzung allgemeiner Grundsätze und Normen für die Postverwaltung, oder Beschränkung in den erlassenen allgemeinen Verordnungen unt Gesetzen im Postwesen und der authentischen Auslegung derselben, wo der Sinn zweifelhaft ist.

4) Das Reichsherolden-Amt. Seinen Wirkungskreis zeichnet das organische Edikt vom 1. Nov. 1808. vor. Ihm gebühret als königl. Boten höherer Art die öffentliche Verkündigung der großen Begebenheiten, und bey Feierlichkeiten des Reichs (über das Costume s. o.) die Anführung feierlicher Züge, die Eröffnung und die Beiwohnung bey großen Feierlichkeiten; der Vortrag über die Gegenstände, welche die Kronämter des Reichs angehen, soferne sie nicht die Lehenverhältnisse betreffen; der Vortrag über die Bestimmung des Reichs-Ceremoniels; der Vortrag über die Rangverhältnisse, wobey das Benehmen mit dem Oberst-Ceremonienmeister-Stab eintrit; die Aufsicht über die Ordens-Archive; die Geschäfte der Wappenprüfung; die Untersuchung des Adelstitels nach dem Adels-Edikt vom 28. Jul. 1808; der Vortrag über die neuen Adelstandserhebungen und Diplome. Es gehört unter die besondere Pflicht dieser Sektion, über die genaue Vollziehung und Beob-

Beobachtung jenes Edikts zu wachen, in soferne nicht in Betreff der Majorate dem geheimen Justiz-Ministerium die Respicienz übertragen ist. Diese Section führt auch die (s. o.) für die sämmtlichen Adelichen des Königreichs angeordnete Matrikel, prüft bey neuen Gesuchen um Erhebung in den Adelsstand die im Adels-Edikt (Tit. I. Kap. 3.) vorgeschriebenen Bedingungen und Erfordernisse, und erstattet hierüber durch das Ministerium ausführlichen motivirten Vortrag an den König. Bey Wappen für neu Geadelte ist sie bedacht, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen.

Eine eigene Sektion des Ministeriums mit einem besondern Chef, ist für die Französischen Angelegenheiten gebildet.

II. Finanz-Ministerium.

Diesem gebührt der unmittelbare Vortrag, die Aufsicht und die Leitung in Betreff aller direkten und indirekten Abgaben, der Domänen und nutzbaren Regalien, der Staatseinkünfte und der Verbesserung ihrer Verwaltung, der königl. Central-Staats-Kasse und des Central-Rechnungs-Commissariats; die Besetzung der zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten Unterstellen, des Commerzes, der Industrie und Gewerbe, neuer nicht bereits etatsmäßig bestimmte Pensionen; des königl. Hauptmünzamts zu München. Diese Stelle ist gegenwärtig mit der des Ministers der aus-

wärti-

wärtigen Angelegenheiten und des Innern verbunden, und dem Staats-Conferenz-Minister für dieselbe ein Generaldirektor beigegeben, dessen Platz jedoch nicht stabil ist, sondern nach Erforderniß und Umständen von dem Minister durch einen andern besetzt werden kann.

Sektionen derselben sind:

1) Die Steuer- und Domainen-Sektion. Das organische Edict über die Anordnung derselben ist vom 25. August 1808. Zu ihrem Wirkungskreise gehört:

a) die unmittelbare obere Aufsicht und Leitung über die Aufschlags- und Siegelgefälle;

b) Das Justifikationsgeschäft über die Jahresrechnungen der Oberaufschlags- und Siegelämter sämmtlicher Kreise und die Vorlegung ihrer Resultate, drey Monate nach dem jedesmaligen Einlaufe jener Jahresrechnungen, so wie es in Ansehung der Kreiskasse-Rechnungen verordnet ist;

c) die von den Kreis-Landbau-Inspektionen eingesendeten jährlichen Etats kreisweise zusammen zu stellen, zu prüfen und hierüber weitern Antrag zu erstatten. Dasselbe findet Statt, wenn unvorhergesehene Fälle in dem Etat nicht bemerkte Bauten nothwendig machen. Alle königl. Entschliessungen oder Ratifikationen in Bausachen gehen durch die Sektion an die Finanz-Direktionen. Die Rechnungen der Rentämter über die Bauausgaben werden von der Sektion superrevidirt.

d) Ueber

d) Ueber wichtigere Verkäufe von Staatsrealitäten; e) über wichtigere Ablösungen von Laudemial- und andern das Eigenthum beschränkenden Rechten; f) über neue Acquisitionen, Tausche, oder andere in das Staatsvermögen eingreifende Verträge und Verhandlungen; g) über Rechtsfälle, deren Ausführung den Finanzbehörden obliegt; und h) über die Vorschläge zu neuen Einrichtungen in der Finanzverwaltung, oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen — hat die Sektion in allen von dem Finanz-Ministerium hierüber an sie ausgestellten Gegenständen ihr motivirtes Gutachten abzugeben.

i) Auch wird dasselbe über die von den Kreis-Finanz-Direktionen vorgenommenen Untersuchungen der Dienstes-Gebrechen der Beamten und den darüber gestellten Antrag, das Gutachten dieser Sektion jedesmal erholen.

k) Eben so wird das Gutachten der Sektion über die Konfiskations-Urtheile der Kreis-Finanz-Direktionen in 2ter Instanz erholt werden, welche nicht eher ihre Rechtskraft erlangen, als nachdem sie von dem geheimen Finanz-Ministerium bestätiget sind. Wo der Betrag der Confiskations-Strafen die Summe von 400 fl. übersteigt, bleibt der Rekurs zum geheimen Rathe binnen einer präclusiven Zeitfrist von 20 Tagen offen.

In

l) In den ihr zugestellten Gegenständen des Steuer-Provisoriums hat sie, so lange dasselbe besteht, auf die allgemeine genaue Befolgung der darüber vorgeschriebenen Grundsätze ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Resultate, welche zur Aufklärung des Steuerwesens überhaupt, so wie insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des definitiven Steuer-Berichtigungs-Geschäfts daraus abzuleiten sind, dem geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen. Auch ist ihr durch die Verordnung vom 10. August 1810. die oberste Leitung des Ausstandwesens übertragen.

m) Sie hat den Entwurf der Normen über diejenigen Finanz-Gegenstände, welche einer näheren und bestimmteren Vorschrift bedürfen, auf jedesmaligen Auftrag des gedachten Ministeriums auszuarbeiten;

n) überhaupt, sowohl nach eigenen in ihrer Geschäftssphäre gemachten Bemerkungen, als auf besondere an sie gerichtete Weisungen des Finanz-Ministeriums, durch wohlbemessene Vorschläge immer an die Hand zu geben: was zur Aufnahme des Finanz-Vermögens und zur Vervollkommnung der Verwaltung desselben gereichen kann.

o) Sie hat die Leitung sämmtlicher fiskalischer Prozesse vor den Gerichtshöfen, so wie die Instruirung der Kronfiscalen in Beziehung auf dieselben.

Ihr sind auch die Erkenntnisse über Zoll- und Mauth-Defraudations-Gegenstände in 2ter Instanz, die

die früher von den General-Zoll- und Mauth-Direktionen erfolgten, übertragen; in den Sitzungen über diese Gegenstände ist immer ein Mitglied der General-Zoll- und Mauth-Direktion beizuziehen, welches bey der Sache ein Informativ-Votum führt.

2) Die Central-Staatskasse.

3) Das geheime Central-Rechnungs-Commissariat des Innern mit der Central-Hauptbuchhaltung. Dieses hat auch die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen der Kreis-Finanz-Direktionen und die Superrevision über die Jahresrechnungen der Kreiskassen.

4) Die Münz-Commission. Sie besteht durch die königl. Verordnung vom 28. Oktober 1808. Die Münzstätten zu Günzburg, Hall, Augsburg, Nürnberg sind geschlossen und in München ist (s. u.) das Münzgebäude so vergrößert und erweitert worden, daß allen Bedürfnissen des baierischen Staats und des kommerzirenden Publikums entsprochen werden kann.

5) Die General-Administration des Forst- und des damit verbundenen Jagdwesens, deren Wirkungskreis die Verordnung vom 27. August 1807. vorzeichnete.

6) Die General-Zoll- und Mauth-Direktion.

7) Die General-Salinen-Administration.

Die

8) Die General-Bergwerks-Administration, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums, die oberste Central-Behörde für das Berg- und Hüttenwesen.

III. Ministerium des Innern.

Dieses hat die oberste Staats-Curatel über das Gesammtvermögen der Stiftungen und Communen, den Vortrag über die geistlichen Verhältnisse, die Handhabung der Rechte über die in den königl. Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden; die allgemeine Aufsicht über Gegenstände der geistigen Kultur und sittlichen Bildung; die Oberaufsicht über den Buchhandel und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen; die Oberaufsicht und Leitung vom Wasser- Strassen- und Brückenbau; die Oberaufsicht über das gesammte Medicinalwesen; die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden. Diese zum Ministerium gehörigen Gegenstände sind unter dessen oberster Leitung den unten angegebenen Sektionen zugewiesen.

Ausser den gewöhnlichen Sitzungen derselben zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände werden wöchentliche Departemental-Sitzungen gehalten, um durch gemeinschaftliche Berathung über die wichtigern Gegenstände des Ministeriums die Einseitigkeit der Ansichten über dieselben zu entfernen und der Geschäftsbehandlung nebst der Reinheit in den Prinzipien zugleich die möglich-

ste

ste Gleichförmigkeit in ihrer Anwendung zu sichern. Zu diesen Departemental-Sitzungen versammeln sich zweimal in der Woche sämmtliche Vorstände des Ministeriums mit den beiden Ober-Medicinalräthen unter dem Vorsitz des nach den Jahren ältesten Sektions-Vorstands.

In diesen Departemental-Sitzungen kommen zur Berathung:

1) Allgemeine systematische Anordnungen;
2) gesetzliche Elementar-Verfügungen;
3) bedeutende Vorfälle, in Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;
4) Anstellungen, Quiescirungen, Untersuchungen und Entlassungen des angestellten Personals;
5) Gehalts- und Pensions-Ertheilungen;
6) Vergebungen von Pfründen und Stipendien;
7) Bewilligungen von Aktiv- und Passiv-Anlehen;
8) Veräusserungen und Verpachtungen von Realitäten;
9) Zehend-Verhandlungen;
10) Ablösungen des Obereigenthums;
11) Nachlässe und Moderationen der Prästationen;
12) Regulirung der Concurrenzen zum Strassen- und Wasserbau, so wie der übrigen;
13) Entschädigungsgesuche;
14) Commerzial-Beschwerden über Strassenzüge;
15) Mühlrechts-Verhältnisse;
16) Neue Bauten;

17) Iso-

17) Isolirungen oder Consolidirungen von Stiftungs-Vermögenstheilen;

18) Aufhebung bestehender und Bildung neuer Institute;

19) die Dotation neuer Stiftungen;

20) Zahlungsanweisungen auf die Central-Stiftungs-Kasse;

21) Rechnungs-Absolutorien.

Sectionen:

1) General-Administration des Stiftungs- und Communal-Vermögens. Schon im Jahre 1807. ward diese unter dem 30ten Dezember durch ein organisches Edikt begründet und ihr ein ausgedehnter Wirkungskreis zugewiesen; durch das Edikt vom 16. Okt. 1810. ward das Verhältniß zum Ministerium des Innern völlig festgestellt. Das Ministerium übt seine Curatel über das Gesammtvermögen der Stiftungen und Communen durch die Ministerial-Stiftungs- und Communal-Sektion aus. Zu ihr gehören ausser einem Vorstand, zugleich geheimem Referendär des Ministeriums des Innern, 2 Centralräthe, 4 Assessoren, ein Oberbaukommissär rc. Ihre Hauptfunktionen sind:

a) zu wachen über die Erhaltung der constitutionellen Gesetze der Verwaltung in ihren 3 Theilen, des Organismus, der Oekonomie und der Rechenschaft.

b) Der Vortrag über die Erlassung neuer oder die Leuteration der bestehenden Verwaltungsgesetze, ent-

entweder in Folge eigener Erwägung, oder des von den Kreis-Administrationen gestellten Postulats.

c) Sie ist der Depositär der Extraditions- und Inventarisations-Akten, ferner

d) der Depositär aller Stiftungs-Urkunden, welche bey neu entstehenden oder durch Consolidirung neu gebildeten Stiftungen mit einem Duplikate des Originals, bey den übrigen Stiftungen mit einer von den Kreis-Administrationen beglaubigten Copie in einem eigenen Repositorium, als Quelle einer Geschichte der Stiftungen des Reiches, gesammelt und verwahrt werden;

e) sie führt den Vortrag über die Consolidirung, Isolirung und Centralisirung des Vermögens und über die Dotationen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit;

f) sie ist mit der Semestralprüfung der dem Stiftungs- und Communal-Dienste sich widmenden Kandidaten beauftragt, in Folge der Reglementar-Verordnung vom 7. Jun. 1809;

g) sie hat die Amts-Inspektion über die Distrikts-Kreis- und Central-Administrationen und führt den Vortrag über die Anstellung, Quiescirung oder Entlassung der aktiven Funktionäre im Stiftungs- und Communal-Dienste, über die Regulirung der Gehalte, Pensionen, Dienstes-Exigenzen und Gratifikationen; über die Bestimmungen der Admini-

strations-Distrikte, Sitze und Amts-Lokalitäten, und über die Neubauten für Stiftungs- und Communal-Zwecke;

h) sie hat die allgemeine Buchführung über Renten und Lasten des Stiftungs- und Communal-Vermögens und über den Communal-Schuldenstand, mittels Redaktion der Monats- und Haupt-Jahres-Balanzen, welche sie spätestens bis zum 15ten des nächst darauf folgenden Monats dem Minister vorzulegen hat;

i) sie hat die Revision bis zur Ertheilung des Absolutoriums über die Rechenschaft der Central-Administration;

k) sie hat die General-Redaktion der Monats- und Jahrsberichte der Kreis-Administrationen, und veranlaßt die den Belegen derselben erforderliche Sanktion der obersten Staats-Kuratel;

l) sie ist endlich mit dem umfassenden Jahresberichte der obersten Staats-Kuratel über das Stiftungs- und Communal-Vermögen des Reichs und mit der Edition des der Publizität gewidmeten Jahrbuches der General-Administration beauftragt.

Der obersten Staats-Kuratel ist in allen Dienstverhältnissen unmittelbar untergeordnet:

2) Die Central-Administration oder die Central-Stiftungs-Kasse. Zu ihrer Competenz gehören:

a) die

a) die Dotationen der Central-Anstalten der Stiftungs-Zwecke;

b) die Ueberschüsse der königl. Distrikts-Administrationen der Stiftungen;

c) die Kreis-Konkurrenz zum Behufe der Dienstes-Exigenz der Ministerial-Sektion. Die Stiftungskasse darf keine auf sie ausgestellte Quittung oder Anweisung honoriren, wenn erstere nicht von dem Minister unterzeichnet und kontrasignirt; die letztere nicht unter den etatsmäßigen oder sonst schon sanktionirten Zahlungen begriffen ist. Die Kasse hat über die Nichtüberschreitung der Besoldungs-, Regie- und übrigen bestimmten Ausgaben des Etats zu wachen und ist dafür bey eigener Haftung verantwortlich. Auch hat sie durch unmittelbare tägliche Einsendung der Tagsberichte, wie sie bey der Centralkasse eingeführt sind, den Minister in ununterbrochener Kenntniß des ab- oder zunehmenden Standes ihrer Baarschaft oder Papiere zu erhalten.

Das zur Sektion gehörige Bau-Kommissariat umfaßt alle Gebäude der Stiftungen, des Kultus, der Schulen und der Wohlthätigkeit, alle Communal-Bauten der Gemeinden.

Ihre äussere Wirksamkeit übt die Sektion im Zusammenhang mit den Kreisen: a) durch Distrikts-Administrationen und b) Kreis-Administrationen.

Die erstern sind: 1) für das Stiftungs-Vermögen: königl. Stiftungs-Administratoren, und zwar allgemeine und besondere, Patrimonial-Stiftungs-Administratoren, isolirte Stiftungs-Administratoren, und zwar für Familien- und Privat-Stiftungen; 2) für das Communal-Vermögen: Communal-Administratoren.

Die Kreis-Administrationen werden aus dem General-Kreis-Commissär, dem Kreis-Direktor, einem Administrationsrath, dem Kreis-Bauinspektor ꝛc. gebildet.

Den Stiftungs-Administratoren ist ihre Competenz schon im III. Abschnitt der Instruktion zum Vollzug des organischen Edikts vom 1. Okt. 1807. und in den einschlägigen Reglementar-Verordnungen festgesetzt, z. B. sie sind unmittelbar den Kreis-Administrationen untergeordnet. Die Communal-Administratoren haben die Competenz, die durch die beiden organischen Edikte über die General-Administration des Stiftungs- und Communal-Vermögens und das Gemeindewesen bestimmt ist.

Die General-Kreis-Commissariate sind unter voller Responsabilität die selbstständigen Vollzieher der constitutionellen Gesetze der Verwaltung, und erstatten hierüber an die oberste Staats-Curatel am Ende jedes Monats einen monatlichen und am Schluße des Jahrs einen General-Rechenschafts-Bericht. Der erstere enthält 3 Abschnitte, wovon der erste dem Bestand des Vermögens, der zweite den Veränderungen desselben, der dritte der Erhebung und Verwendung der Vermögens-

Rente

Rente gewidmet ist. Der letztere enthält die Reduktion der 12 monatlichen Rechenschafts-Berichte, die Haupt-Jahres-Balanz der Gerichts-Administrationen, die Qualifikationslisten der aktiven Funktionäre und wenn in Beziehung auf die Gesetze der Verwaltung, oder auf eine für die Exekution derselben dienende Reglementar-Verordnung Wünsche und Vorschläge gemacht werden wollen, das motivirte Postulat hierüber.

3) Sektion der Polizey:

Diese ist durch die königl. Verordnung vom 25. Aug. 1808. errichtet. Ihr kommen zu: die obere Leitung der den Kreis-Commissariaten durch die Instruktion vom 17. Jul. zur unmittelbaren Besorgung übertragenen Polizey-Gegenstände, also in Hinsicht auf Sicherheit, Gesundheit, Nahrungsstand-Creditwesen, Gewerbe, Polizey-Communal-Verhältnisse, Sitten, militärische Gegenstände, Fabrikation, Beförderung des Handels, die Statistik des Reichs ꝛc. Die Brand-Versicherungs-Anstalt ist der Sektion unmittelbar untergeben; auch gehört weiter zu ihrer Geschäftsphäre alles, was auf das Bürger-Militär und die Gensd'armerie Bezug hat.

In polizeilichen Gegenständen steht

4) die General-Direktion des Brücken- und Strassenbaues

mit ihr im Zusammenhang.

Diese

Diese letztere besteht jedoch in einem gedoppelten Charakter auch als besondere Sektion des Ministeriums. Als solche hat sie ihre jüngste Organisation unterm 21. Sept. 1809. erhalten. Ihr Wirkungskreis ist schon durch das Rescript vom 1. Sept. 1808. bestimmt und umfaßt: den Fluß- Deich- oder Dammbau, die öffentlichen Austrocknungen, die öffentlichen Bewässerungsanstalten, die öffentlichen Wasserleitungen aller Art (in soweit sie nicht zu dem Brunnen- Berg- und Hüttenwesen gehören), die Anlage neuer Mühlen und anderer vom Wasser getriebenen Maschinen (in soweit sie nicht andern Stellen angehört), die Schifbarmachung der Flüße und die Erhaltung der Ziehwege, so wie alle Anstalten, die zur Beförderung der Schiffarth dienen, als: Hebmaschinen, Anlandplätze, Magazin-Anlagen an den Flüßen 2c., die Anlage von schiff- und floßbaren Kanälen, die Mühlwehren und Deiche, der Brückenbau, der Wasserbau in seinem ganzen technischen Umfange. In allen diesen Gegenständen ward dem General-Direktor des Wasser- Brücken- und Strassenbaues die Leitung der technischen Ausführung übertragen und ihm zu dem Ende das gesammte Wasser- und Straßenbau-Personale untergeordnet.

Anmerk. Als besondere Sektion des Ministeriums des Innern erhielt die Direktion ihre Organisation unter dem 21. Sept. 1809. Allein bey den vielfachen und genauen Beziehungen, in welchen jene in ökonomischer Hinsicht zum Finanz-Ministerium steht, und zur Beförderung des Dien-

Dienstes ward daher durch die oben angeführte Verordnung die Direktion mit allen dazu gehörigen Geschäftszweigen vom 1. Okt. 1811. an, mit diesem Ministerial-Departement, als Bestandtheil desselben, verbunden. Der Vorstand der Sektion des Wasser- Brücken- und Strassenbaues trägt daher von diesem Zeitpunkte an die geeigneten, in den früheren Instruktionen bestimmten Gegenstände, in den Departemental-Sitzungen der Finanzen vor, worin er nach seinem Diensesalter Sitz und Stimme hat.

5) Das Medizinal-Bureau.

Es hat das Medizinalwesen, dem von allerhöchster Stelle genehmigten Plan gemäß, systematisch zu bearbeiten, damit dieser in allen Theilen des Reichs in homogene Anwendung trete.

6) Die Kirchen-Sektion.

Nach der Verordnung vom 5. Sept. 1808. gehören dieser zu: Der Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchen-Polizey und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen; die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Autoritäten; die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Brüderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihre Verbindung mit fremden Gewalten. — Die genaue Vollziehung

ziehung der Amortisations-Gesetze. — Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stoll-Ordnung und die Handhabung derselben, wenn sie vom Könige genehmiget ist. — Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. Dec. 1806. — Die genaue Vollziehung des Edikts über die Wahl der Rural-Dekanen vom 10. Jan. 1807. Die Verfassung der Seminarien und anderer geistlichen Bildungsanstalten, nach den weitern Verfügungen, welche vorbehalten sind. — Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel. — Der Emeriten-Fond. — Die Einsetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien, und die Ablegung des durch die Constitution vorgeschriebenen Eides der Treue. — Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahr 1804. — Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen. — Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in soweit sie dorthin gewiesen werden. — Alles, was sich auf den königl. Hof-Kultus bezieht. — Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden solle. — Die Vertretung der landesfürstlichen Rechte in Patronats- und übrigen auf die Kirchen-Polizey sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheits-Büreau des auswärtigen Ministerial-Departements und durch die angestellten Fiskale. — Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten, in soweit sie zur allerhöchsten Stelle gelangen.

End-

Endlich befaßt sich diese Ministerial-Abtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubensgenossen betreffenden Geschäften, in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen und mit steter Rücksicht auf die besondern Religionsbegriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsatz einer vollkommenen Gewissensfreiheit.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schluße jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen und über die hieraus hervorgehenden Forderungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Auch bildet diese Sektion zugleich das General-Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen und besorgt in dieser Eigenschaft, als eine besondere Abtheilung, nicht nur die Kirchen-Polizey, sondern alle aus dem obersten Episkopat und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

Als Organe sind ihm, theils unmittelbar, theils mittelbar, untergeordnet die General-Dekane, welche sich in Allem nach dem königl. Edikt vom 10. März 1809. über die Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten zu benehmen haben.

Das General-Consistorium hat nach der Consistorial-Ordnung vom 8. Sept. 1808. auf sich:

Prü-

Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit, Anstellung und Beförderung der Geistlichen, Emeritirung und Pensionirung derselben und Versorgung ihrer Wittwen, Begutachtung der präsentirten Patronats-Geistlichen, Anstellung von Feld- und Garnisons-Predigern, Besetzung der Dekanats-Stellen, Aufsicht auf die Besetzung der niedern Kirchendienste durch taugliche Subjekte, Oberaufsicht über die gesammte protestantische Geistlichkeit, die niedern und weltlichen Kirchendiener, den Antrag zur Bewilligung der an das Ministerium gebrachten Heurathsgesuche der Geistlichen, die Mitwirkung bey Besetzung theologischer Lehrstellen.

In Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten unterliegen dem General-Consistorium: die Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse, Errichtung neuer Pfarreien und Gemeinden, Eintheilung der Pfarrsprengel, bessere Dotirung geringer Pfarreien. Fälle, wo es auf Bestimmungen von Rechten zwischen beiden Confessionen ankommt, gehören zu den Gegenständen, welche die Sektion in voller Versammlung berathet. Ferner steht dem General-Consistorium zu: die Wachsamkeit über die gesetzmäßige Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft, oberste Aufsicht über die Lehre und den Cultus der evangelischen Kirchengesellschaft, die Disciplinar-Aufsicht über die Gesammtgemeine der protestantischen Kirche, die Bewahrung der Gerechtsame der kirchlichen Gemeinden und der

Kir-

Kirchendiener mit der General-Administration des Stiftungs-Vermögens, die Oberaufsicht über ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen. In Betreff kirchlicher Güter und Rechte sorgt sie für Bewahrung und Aufrechthaltung der königl. Hoheitsrechte in Kirchensachen.

7) Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Sie ist durch die königliche Verordnung vom 10. Sept. 1808. organisirt und erstrekt sich über folgende Gegenstände: Die Aufsicht über alle thätige Mittelorgane, damit die erlassenen Gesetze und Verordnungen genau vollzogen werden; die Entwerfung aller Lehrplane, Schulordnungen, Amts-Instruktionen für die untergeordneten Stellen, überhaupt alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, die das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen zum Gegenstand haben; die Prüfung aller ihr darüber zukommenden Verbesserungsvorschläge. Von Zeit zu Zeit unterwirft sie, nach den gesammelten Erfahrungen, die bestehenden Ordnungen und Einrichtungen einer Revision und legt die daraus hervorgehenden Vorschläge und Abänderungen in motivirten Vorträgen, vermittelst des Ministeriums des Innern, zur königlichen Genehmigung vor. Sie bescheidet alle in Schul- und Studiensachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Klagen, Bitten und Vorstellungen,

und

und veranlaßt die darauf geeigneten Verfügungen, leitet alle öffentlichen Erziehungshäuser und Anstalten, wacht über die Erhaltung und Ertheilung der Stipendien; und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdigung der vorgeschlagenen Candidaten, durch die Minister zur königl. Bestätigung vor; sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der mit den Schulen- und Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute ꝛc.

IV. Justiz-Ministerium.

Diesem kommt zu: die Aufsicht über die Justizstellen im Reiche und insbesondere auch die Visitation des königl. Ober-Appellations-Gerichtes, der Vortrag über Besetzung und Entlassung von Justizämtern, die Initiation zur Verbesserung der Gesetzgebung, die oberste Aufsicht über die Advokaten, Prokuratoren, Notarien u. dgl. Auch bestimmt das königl. Familiengesetz dem Justizminister die Stelle, welche er im königl. Familienrathe einzunehmen hat.

V. Kriegs-Ministerium.

Der §. 1. Tit. III. der Verfassungs-Akte bestimmte dieses Ministerium als das fünfte. Es trat, vom 1sten Oktober 1808. an, an die Stelle des geheimen Kriegs-Bureau. Indessen behielt sich der König mit der Führung des obersten Armee-Commando's auch die fernere Leitung des Kriegswesens in seinem ganzen Umfange, mithin

mithin in allen die Armee und das Kriegswesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, judiziellen und dienstlichen Gegenständen unmittelbar in höchst eigener Person vor. Die Stelle des Chefs des bisherigen Kriegs-Bureau ward dagegen in die eines Minister-Staats-Sekretärs im Kriegswesen verwandelt. Dieser besorgt, unter dem unmittelbaren königl. Befehle, alle in das Kriegswesen einschlägige Geschäfte und von ihm werden alle königl. Befehle und Dekrete, welche sich auf das Kriegswesen überhaupt beziehen, mit unterzeichnet, wodurch sie nach der deßfalls in der Constitution vorgeschriebenen Formalität als rechtskräftig anzusehen und genauest zu befolgen sind. Es kann in Militär-Gegenständen ohne die ausdrückliche Beiwirkung des vom Könige unmittelbar geleiteten Kriegsministeriums nichts verfügt werden. In denjenigen Fällen, wo dieses den besondern Berathschlagungen nach Anordnung der Reichsverfassung beizuwohnen hat, wird es vom Minister-Sekretär nach den über die einschlägigen Gegenstände vom Könige erholten besondern Befehlen und den demselben gegebenen Instruktionen vertreten.

Von den den Ministerien untergeordneten Behörden:

1) Von den verwaltenden;

2) von den Justiz-Behörden.

Das Königreich ist zum Behufe der Regierung in folgende 9 Kreise getheilt: 1) in den Mainkreis, 2) Rezatkreis, 3) Unterdonaukreis, 4) Salzachkreis, 5) Innkreis, 6) Regenkreis, 7) Oberdonaukreis, 8) Isarkreis, und 9) Illerkreis.

Die Behörden in diesen Kreisen sind:

I. Verwaltende.

1) Die königlichen General-Kreis- und Städte-Kommissariate.

Jedem Kreise ist nach den Bestimmungen des kön. Edikts vom 17. Jul. 1808. vorgesetzt: Ein General-Kreiskommissär, welchem auch ein Kreis-Kanzley-Direktor zugegeben, dann 3 bis 4 Kreisräthe, 1 Schulrath und 1 Medizinalrath mit dem erforderlichen Kanzley-Personale untergeordnet werden. Die Städte Augsburg und Nürnberg haben einen eigenen Kommissär, welcher in Beziehung auf diese, dasselbe seyn soll, was die General-Kreiskommissäre in Beziehung auf ihre Kreise sind.

Der Wirkungskreis dieser ersten Kreisbehörde ist nun, nach dem Edikt vom 17. Jul. 1804. und den spätern

tern königl. Verfügungen, theils instruirend und vollziehend, theils berathschlagend und kollegialisch.

In der erstern Hinsicht umfaßt ihr Wirkungskreis staatsrechtliche, polizeiliche, militärische und staatswirthschaftliche Gegenstände.

a) Staatsrechtliche, unter Leitung des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse: Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, Nachsteuersachen, Aus- und Einwanderungen, Vermögens-Ein- und Ausführungen, die Verhältnisse mit den im Kreise ansäßigen Fürsten, Grafen, Rittern und andern Gutsbesitzern und mit den Patrimonial-Gerichten; die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen festgesetzten Verhältnisse; Lehngeschäfte, die den Kommissären besonders übertragen werden.

b) Polizeiliche Aufsicht auf die Unterbehörden und unter Leitung des königl. Ministeriums des Innern: Sicherheits-Polizey, nämlich Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel, mittelbare höchstnähere Oberaufsicht und Leitung des Polizey-Kordons, Sorge für genaue Beachtung des Paßwesens, Vorsorge zur Sicherheit gegen schädliche Menschen und schädliche Thiere, Feueranstalten, Anstalten gegen Wassergefahren, Sicherung der Wege, Beleuchtung; Gesundheits-Polizey, Vorkehrungen

gen gegen die Viehseuche; Medizinal-Polizey; Sorge für die Sanitäts-Anstalten. — Nahrungszustand und Creditwesen: öffentliche Leihanstalten, Aufsicht auf Gefährde im Handel und Wandel, Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher, Spiel- und Lotterie-Verbothe, Abstellung der Mißbräuche im Handel mit Lebensmitteln, Erhaltung der Märkte und Schrannenordnungen, Freiheit des Getreidehandels, Viktualienpreiß und Güte; Aufsicht auf Maaß und Gewichte; das Gesindewesen; die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser; die Sorge für Armenpflege; Aufsicht auf Wohlthätigkeits-Anstalten. — Gewerbs-Polizey der Handwerker: Gewerbsverleihungen, Gewerbs-Kataster, das Wandern der Handwerker und Ausfertigen der Wanderbücher. — Communal-Verhältnisse, Communalwesen. Die unten bezeichnete Bestätigung der Bürgermeister in Städten und Märkten unter 5000 Seelen, der Vorschlag der Polizey-Direktoren oder Kommissäre in den Städten über 5000 Seelen und die unmittelbare Oberaufsicht über diese. — Bauwesen: Aufsicht über die Kreis-Baudirektoren, in Concurrenzfällen der Unterthanen zum Wasser- Brücken- und Strassenbau, bey Strassenerrichtungen in Rücksicht der kommerziellen Bedürfnisse, Communal-Bauanlagen ꝛc. In diesen Sachen schicken die General-Kreiskommissariate den Hauptbericht an das Ministerium und erhalten die zu ertheilende Weisung. — Gerichts-Polizey: Gutachten über Anstellung von Landrichtern und Aktuarien gemeinschaftlich mit den Hof-

gerich-

gerichten; Verpflichtung der Landrichter und Verpflichtung und Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter, Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener, Untersuchung und Abstellung der Beschwerden gegen Beamte, Schreiber, Gerichtsdiener, und der Unterthanen gegen Grund- und Gerichtsherren; Amts-Extraditionen an die Landrichter, Erörterung der Beschwerden in Thatsachen gegen Landrichter über Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit. — Sitten-Polizey: Polizeyaufsicht über Schauspiel und Belustigungen, Bildung und Unterricht; die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen und alle höhere und niedere öffentliche und Privatunterrichts-Anstalten, unter der besondern Leitung des königl. Ministeriums des Innern; Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots, im Auslande zu studiren; Beförderung der Feiertags- und Industrie-Schulen; Vorschläge und Informations-Berichterstattung über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quieszirung und Pensionirung von Professoren, Lehrern, Lehrerinnen und dem übrigen Schulen-Personale; Aufsicht über Führung neuer Bauten; die Errichtung oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute; Wachsamkeit über zweckmäßige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staatsvermögens; die Ertheilung von Bescheinigungen über den Fortgenuß von Stipendien ohne Rekurs an den König, falls die fundationsmäßigen Ansprüche der Stipendiaten fort-

 dauern;

dauern; der Jugendgottesdienst und Religionsunterricht, die Visitirung der Studien-Anstalten, Erziehungshäuser; Beobachtung des Censur-Edikts vom 13. Jul. 1803; Aufsicht auf die Intelligenzblätter, das Buchdruckerwesen, die Lese-Institute; Sorge für ein äusseres Anständiges bey neuen Anlagen und Gebäuden. — Religions- und Kirchenverhältnisse: Sorge für die Reinheit des Kultus, Aufrechthaltung des Religions-Edikts vom 28. Aug. 1801. und vom 4. Jan. 1803, und Beförderung der Duldung; Aufrechthaltung der Verordnung vom Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt vom 17. May 1804; Aufsicht über die Geistlichkeit und ihre Vorträge; Beobachtung der Verordnungen vom 30. Dec. 1806. über die Pfarr-Concurse, Kirchhöfe, Leichengepränge, Stollgebühren, die Dispensation vom dreimaligen und letzten Aufgebote; Untersuchung der von Erziehern angefochtenen Wahl der Religion oder des Uebergangs von einer Religionsparthey zur andern; der Rekurs wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt; Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude.

c) Militärische Gegenstände: Conscription und Landkapitulanten-Aushebung, Oberaufsicht auf beurlaubte Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden, Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen und Aufsicht über fremde Deserteurs; Aufsicht über Auswanderungen und das Uebertreten in fremde Kriegsdienste, über das Bürgermilitär, das

Salpe-

Salpeterwesen; Besorgung der Marschvorspann und Einquartirungs-Angelegenheiten.

d) Staatswirthschaftliche Gegenstände: Fleißiger Anbau, Urbarmachungen, Vertheilung der Gemeindegründe; Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten in 2ter Instanz mit Vorbehaltung des Rekurses an den geheimen Rath; Beförderung von Güterzertrümmerungen, Arrondirungen; Belebung des Gewerbfleisses; Gewerbsfreiheit; Erhaltung unverfälschter Münze, Maaße und Gewichte; gute Unterhaltung des Straßen- Brücken- und Wasserbaues; das Post- und Landfrachtwesen, Gasthöfe und Niederlagen, Messen und Jahrmärkte, Post-Reklamationen; Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern und auf ihre Matrikel, über die herumziehenden Krämer und Mäckler.

Der General-Kreis-Kommissär sammelt in seinem Kreise alle Angaben, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik desselben hervorgehen kann. Er erstattet über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu seiner Kenntniß gelangen, sogleich Bericht. Der Kreis-Kanzleydirektor und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme; eine entscheidende kommt ihnen nur in mehrern contentiösen, in collegialischer Form zu verhandelnden, Gegenständen zu: a) in streitigen Nachsteuersachen, b) in Appellationssachen bey Polizeyvergehen, c) in Aburtheilung der Polizey-Confiscationen und Strafen, d) in Streitigkeiten über Alimentation

und Heurathsbewilligungen, e) in Gewerbsstreitigkeiten, f) in Entscheidungssachen über Weg- Brücken- und Straßenbauten, g) bei Entscheidung der streitigen Gemeindesrechte, h) bey Bestätigung der Patrimonialgerichtshalter, i) bey Untersuchung der Unterthans-Beschwerden, k) bey Entscheidung der Kulturstreitigkeiten, l) bey Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude, m) bey Entscheidung der Post-Reklamationsfälle, n) bey Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besondern Kreisauflagen nach vollendeter Regulirung des Steuerfußes. In den contentiösen Gegenständen, bey denen ein Rekurs an den königl. geheimen Rath Statt findet, muß dieser in einem Zeitraume von 14 Tagen, von Eröffnung des Bescheids an, ergriffen werden.

Im Fall eines offenbaren Aufstandes und wenn Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird, hat der General-Kreis-Kommissär im Einverständniß mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder sofern ein Spezialgericht besteht, mit diesem, und wenn Verzug Gefahr brächte, aus sich allein zu erklären: daß Aufstand im höchsten Grade vorhanden sey und die Nothwendigkeit des Standrechtes einträte. Besteht im Kreise ein Spezialgericht (vgl. u.), so hat der General-Kreis-Kommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden soll und die Stunde anzuzeigen. Das Spezialgericht hat sich dort ungesäumt als Standrecht

recht zu konstituiren. Besteht kein Spezialgericht, so hat der General-Kreis-Kommissär drey im Criminalrichteramte bewährte und bey der Sache unbefangene Männer zum Standrechte zu ernennen, welchen zwey Militärpersonen zugegeben werden, ferner hat er zwey Beysitzer aus der Gemeinde und einen Protokollsführer zu bestimmen. In jedem Falle hat er sich mit dem nächsten Militär-Kommando über die Benennung der zwey Militär-Individuen und der Abordnung der zur Bedeckung nöthigen Mannschaft zu benehmen und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzutragen, sich selbst dabey einzufinden, oder einen Beysitzer abzuordnen. Ist das Standrecht nicht ohnehin als Spezialgericht mit einem Kronfiskal versehen, so ordnet er endlich einen Kreisrath in dieser Eigenschaft ab.

Die durch die Verordnung vom 17. Jul. 1808. im Allgemeinen bestimmte Wirkungssphäre der General-Kreis- und der diesen gleichgestellten Stadt-Kommissariate ward unter dem 2. Okt. 1811. noch mehr erweitert. Innerhalb derselben liegt nach der königl. Verordnung von diesem Tage noch weiter:

A) In Bezug auf den öffentlichen Unterricht:

1) die Anstellung sämmtlicher Schulgehülfen;

2) die Anordnung der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommenden Schuldienste;

3) die

3) die Besetzung aller Schullehrerstellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht;

4) die Begutachtung der Gehaltszulagen, Pensionen und Belohnungen für das Schuldienst-Personale, und in soweit solche zuläßig sind, wie bisher; jedoch sollen die Vorschläge hierzu nicht einzeln und im Laufe des Jahres gemacht, sondern mit dem gesammten Exigenz-Etat am Ende des Jahres vorgelegt und mit in diesen aufgenommen werden;

5) die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungsanstalten;

6) die Anordnung aller dringenden und aller derjenigen Schulbau-Reparaturen, deren Kosten durch Lokalmittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen.

B) In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten:

a) der Katholiken.

1) Die Ernennung zu den nicht stabilen geistlichen Stellen, auf welchen ein landesherrliches Nominations- oder Präsentationsrecht haftet.

2) Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemein-

den

den an die allerhöchste Stelle, und vorbehaltlich einer besondern die desfallsigen einzelnen Verordnungen zusammenfassenden und ergänzenden Instruktion.

b) Der Protestanten.

1) Die Ertheilung der Heurathsbewilligungen an bereits stabile Geistliche.

2) Die Bewilligung der Haustaufen und Haustrauungen, so wie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

3) Die Zulassung zu dem Katechumenen-Unterrichte, und die Entlassung von demselben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. August 1811. das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Konfirmation betreffend.

4) Die Dispensationen von den verbotenen Verwandschafts- und Schwägerschafts-Graden gleicher Linie.

C) In Bezug auf die polizeilichen Verhältnisse.

1) Die Ertheilung der Reiselizenzen im Inlande auf 4 Wochen für das Kreispolizey- und (benehmlich mit den Appellationsgerichten) für das Landgerichts- endlich für das übrige dem General- Kreis- und Lokalkommissariaten untergeordnete Dienstespersonale. In denjenigen Fällen, wo die beabsichtigte

Reise

Reise eine längere Zeit, als vier Wochen erfordert, oder in die Haupt= und Residenzstadt selbst, oder in das Ausland gerichtet ist, soll auch fernerhin die allerhöchste unmittelbare Genehmigung erholt werden, und die desfallsige Verordnung vom 19. April 1809. in voller Wirkung bleiben.

2) Die Ertheilung der Gewerbsconcessionen aller Art mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Brauereyen (vergl. u.); die desfallsigen Competenz=Verhältnisse bestimmt die königl. Verordnung genauer. Den königl. Polizey=Direktionen, Kommissariaten und Landgerichten ist nämlich die Wiederbesetzung erledigter und die Ertheilung ganz neuer Gewerbs=Concessionen nach den Verordnungen vom 5. Jan. und 16. Merz 1807. in erster Instanz überlassen; die General=Kreis= und Lokal=Kommissariate entscheiden aber, da die Berufung von jenen an sie vorbehalten ist, in zweiter Instanz.

3) Die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen und Vorsichts=Maasregeln.

4) Die Dispensation von den Wanderjahren. Ueber diese entscheiden die Polizey=Direktionen, Polizey=Kommissariate und Landgerichte in erster, die General=Kreis= und Lokal=Kommissariate aber, auf eingelegte Berufung, in zweiter Instanz.

5) Die

5) Die Heiraths- und Niederlassungs-Bewilligungen für die jüdischen Unterthanen (s. u.).

6) Die Bewilligung zur Errichtung von Getreidschrannen in den Städten und Märkten mit Rücksicht auf das in der Instruktion vom 17. Julius 1808. §. 27. Lit. h. anempfohlne Princip des freyen Getreidehandels und auf die desfalls bestehenden ältern Verordnungen, dann mit Rücksicht auf die schon bestehenden Schrannen ꝛc. und endlich mit Zugrundlegung der Schrannenordnung für die Stadt Hall im Innkreise vom 27. Oktober 1807. mit Vorbehalt der durch örtliche Umstände gebothenen Modifikationen.

7) Die Bewilligung zur Errichtung der Viehmärkte, gleichfalls mit Rücksicht auf die Freiheit des Viehhandels im Innern.

8) Die Regulirung der jährlichen Biertaxen nach Maasgabe der Verordnung vom 25. April 1811.

Bey der Behandlung aller dieser Gegenstände sind theils die geeigneten königl. Verordnungen zur besondern Nachachtung anempfohlen, theils ist die jährliche Anzeige getroffener Verfügungen und die Aufnahme derselben in den Jahresbericht vorgeschrieben.

Endlich hat auch noch eine königl. Verordnung vom 6. September 1811. die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen

und

und Communen betreffend, den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten eine volle Responsabilität dieser erweiterten Competenz halber aufgeladen. Der Commissär, Kreisdirektor und Administrationsrath sind dafür verantwortlich, daß die Gesetze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen der Kreis- und Ober-Administrationen eine volle Sicherheit gegen die Beschädigung des Stiftungs- und Communal-Vermögens hervorgehe, und daß alle ordentliche Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind.

Dieselbe Verordnung erweitert auch die Competenze der Kreis- und Stadt-Kommissariate in Bezug auf die Verleihung von Pfründen bey Wohlthätigkeits-Anstalten, und ermächtiget sie, den nach den Bestimmungen der Verordnung über die Armenpflege vom 22. Februar 1808. zur Aufnahme in die Versorgungshäuser geeigneten Individiuen den Eintritt in die Pfründe selbst zu gestatten.

A. Stadt-Polizeybehörden.

In den größeren Städten über 5000 Seelen sind besondere Polizey-Direktoren oder Kommissäre angestellt, welche von den General-Kreis-Kommissariaten vorgeschlagen, vom Ministerium des Innern bestätigt und dem General-Kommissariat unmittelbar untergeben werden. Nach dieser in dem Edikte über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808. festgesetzten Bestimmung erfolgte unter demselben Tage die Instruktion der Polizey-Direktionen in

in den Städten. Diese bestehen nach derselben aus einem Direktor oder Kommissär, dem nöthigen Büreau-Personale und der erforderlichen Polizeywache. Nach Gehalt und Zahl des Personals theilen sich diese Städte in 3 Klassen: a) Städte mit mehr als 20,000, b) mehr als 10,000 und c) mehr als 5000 Seelen. In den 4 Städten der ersten Klasse, München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg, führt der Vorstand den Titel eines Polizey-Direktors, in den übrigen Städten den eines Polizey-Kommissärs. In den erstern ist neben dem Direktor ein Polizey-Kommissär angestellt. Den Polizey-Direktionen sind alle zu irgend einem polizeylichen Dienst angestellten Individuen untergegeben. Die Polizeywache wird vorschriftsmäßig uniformirt und mit Gewehren versehen.

Die Dienstverrichtungen der Polizey-Direktion sind: Sorge für genaue Kenntniß der lokalen und persönlichen Verhältnisse, Berufung und Direktion des Munizipalrathes; Aufbewahrung des Stadtgemeindebuches, des Stadt- und Burgfriedens-, Grund- und Lagerbuches; die Führung der Register über den Civilstand. Ihre Polilizey-Gewalt äussert sich vorzüglich in folgenden Gegenständen: 1) Sicherheit, 2) Armenpflege, 3) Sanität, 4) Lebensmittel, 5) Unglücksfälle, 6) Dienstbothen-Ordnung, 7) Religion und Unterricht, 8) Reinlichkeit 9) Bauwesen, 10) Gewerbe, 11) öffentliche Vergnügungen, 12) Intelligenzwesen.

Die

Die Polizey-Direktionen dürfen keine neuen Verordnungen erlassen oder bestehende abändern. Eigentliche Rechtssachen gehören an das Stadtgericht; in Criminalfällen verfügt die Polizey blos, was zur Verhaftnehmung des Thäters, Versicherung der Effekten und zur Erhaltung der Anzeige des Verbrechens erforderlich ist. Die Entscheidung kommt ihr zu: a) in Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstbothen und in allen in der Dienstbothen-Ordnung ausgedrückten Fällen; b) Streitigkeiten, die auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern; c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen; d) zwischen den Handwerkern unter sich, über die Gränzen der Gewerbs-Ausübung; e) in geringen Injurienhändeln, die an öffentlichen Orten vorfallen und zur Cognition eines Gerichtshofes nicht geeignet sind; f) in Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethsleuten, ausgenommen wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben. Die Strafen, welche die Polizey verfügen kann, sind: a) Confiskation verbotener Gegenstände; b) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen; c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl. Ueber höhere Straffälle muß von dem General-Kreis-Kommissariat erkannt werden. Die Gewalt der Polizey-Direktoren erstreckt sich übrigens auf alle Umgebungen der Städte, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

B. Von

B. Von den Landgerichten als Polizeystellen.

Den Landgerichten ist die Ausübung der Landespolizey in ihrem Gerichtsumfange durch die Verordnungen vom 24. März 1802. und 20. März 1806. vorgezeichnet; durch die Konstitution Tit. III. §. 5. unter Aufsicht der General-Kreiskommissariate belassen und durch einzelne neuere Verfügungen weiter bestimmt.

Zu ihrer Sphäre gehören, ausser Justizsachen: bey Nachlässen an öffentlichen Abgaben, alle Beschreibungen und Schätzungen der Schaden, welche mit Beyziehung der Interessenten unentgeldlich vorgenommen werden müssen; die Aufnahmen von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen; die königl. Rechte circa sacra, die Kirchenpolizey, die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbau-Concurrenzwesen, das Schulwesen, so weit es nicht einer andern Stelle zugemessen ist; die Aufsicht auf Strassen, Wege, Brücken, Wassergebäude; unmittelbare Wachsamkeit über Ordnung und Dienst des in ihrem Bezirke befindlichen Polizeycordons, über welchen sie auch zu gebieten haben, das Bestrafungsrecht über die Cordonisten; die Berichtung über die Gegenstände, durch welche die statistische Uebersicht des Reiches zu Stande gebracht wird und Beyfügung eigener Vorschläge über etwaige Verbesserungen der Administration; die Wiederbesetzung oder Uebertragung der Gewerbsgerechtigkeiten. In den Polizeygeschäften sind die Landgerichtsassessoren die Mitarbeiter und subordinirten Gehülfen des Landrichters.

C. Der

C. Der Munizipalrath.

In den Städten und den diesen gleich geachteten größern Märkten befindet sich ein Munizipalrath, welcher wenigstens aus 4, höchstens aus 5 Gliedern besteht, und die städtische oder Marktgemeinde vertritt. In Städten unter 5000 Seelen wird er unter der Leitung der Curatelbeamten von den Gemeindegliedern selbst gewählt. In Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, die auf den Vorschlag des Polizey-Direktors und nach Vernehmung des Munizipalrathes von dem General-Kreis-Kommissariate für jede besondere Wahl ernannt werden. Die Zahl der Wahlmänner ist noch einmal so groß als die der Munizipalräthe. Der Munizipalrath wird alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert; die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Die Stellen werden unentgeldlich vertreten. Die Gemeinden und der Munizipalrath stehen ganz unter der Leitung der Polizeystellen. Die Gegenstände, die bey dem Rathe, welchem, wie der Gemeinde, durchaus keine Gerichtsbarkeit zukommt, in Berathung gezogen werden können, sind: a) Erhaltung der Gemeindegüter, b) Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten, c) Regulirung der Abgaben und Frohnen und des Konkurrenzfußes, d) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder, e) die jährliche Einsicht der Gemeinde-Rechnungen. Beschwerden können bey der vorgesetzten Polizeystelle angebracht und müssen von dieser unverzüglich erledigt werden. Wenn eine Gemeinde oder der sie

ver-

vertretende Munizipalrath, unter den vorgeschriebenen Bedingungen, gegen die Obrigkeit, oder gegen die Curatel selbst, den Rechtsweg eintreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das General-Kreis-Kommissariat, im zweiten durch das Ministerium des Innern untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird neben dem Munizipalrathe, der sich keine Polizeygegenstände zuzueignen hat, unter dem Namen Bürgermeister, ein Gemeindevorsteher aus der Gemeinde gewählt und dem Untergerichte untergeordnet. Er wird vom Munizipalrathe vorgeschlagen und auf den Bericht des Untergerichts vom General-Kreis-Kommissariat bestätigt.

D. Von den Ruralgemeinden.

Die kleinen Märkte und Dorfgemeinden, welche keinen Municipalrath haben, werden unter der Benennung von Ruralgemeinden zusammengefaßt und besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse. Die Ortspolizey in ihnen wird von Untergerichten als Polizeystellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählten, Vorsteher verwaltet. Die Gemeinde schlägt ihren Vorsteher vor, das Untergericht bestätigt und verpflichtet ihn. Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Ablauf ein anderer wieder gewählt werden kann.

Im

Im Verhinderungsfall wird er durch eines der 2 ältesten Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden und zu größern Polizeyverrichtungen concurriren. Für seine Verrichtungen bekommt er aus der Gemeindekasse eine bestimmte, mit der Bevölkerung des Orts in Verhältnisse stehende Entschädigung.

Seine Verrichtungen betreffen die Dorf- oder Feldpolizey. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruktion erklärt. Mit Beiziehung des Gemeinderaths nimmt er vor: 1) Die Conservation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegränzen und Güter, das Inventarium der Geräthe, der Concurrenzfuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden; 2) Die Conservation des Gemeinde- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Besitzungen mit ihren Gränzen, Eigenthümern, Steuern und die darauf liegenden Lasten enthält; 3) Die Verkündigung der königl. Verordnungen; 4) Die Führung der Register über den Civilstand; 5) Die Vermittlung aller unter den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten, ehe sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können; 6) Die Bestrafung geringerer Polizeyvergehen.

2) Kreis-Finanzdirektionen.

In jedem Kreise findet sich eine Finanzdirektion, deren Sitz jenem des General-Kreiskommissariats folgt, und welche aus 1 Kreis-Finanzdirektor, 3 Finanzräthen, den erforderlichen Rechnungs- und Kanzleybeamten

ten, der Kreiskasse, einem Oberaufschläger, einem Siegelbeamten, einer Landbau-Inspektion besteht. Dem Kreis-Finanzdirektor sind unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums der Finanzen alle Theile der Finanzverwaltung anvertraut, die jenem zugetheilt und nicht besondern Centralstellen überwiesen worden sind. Die Gränzen seiner öffentlichen Thätigkeit sind durch das organische Edikt vom 5. August 1808. gezogen. Innerhalb derselben liegt: über die Verwaltung der sämmtlichen Rentamtskassen des Reiches, so wie der Kreiskasse selbst zu wachen; zu sorgen, daß in jedem Monate die Gefälle nach der vorgeschriebenen, von den Rentämtern zu formirenden, jährlichen Uebersicht wirklich eingebracht und zur Kreiskasse gefördert, die in demselben Monate passirlichen Ausgaben nicht überschritten, auch von jedem Rentamte die monatlichen specifischen Journals-Auszüge über die Einnahmen und Ausgaben richtig eingesandt werden; jede Rentamtskasse zweimal im Jahre durch einen Finanzrath oder Rechnungs-Kommissär untersuchen zu lassen, auf gleiche Weise und ohne Vorankündigung den Umsturz der Kreiskasse selbst im Jahr wenigstens zweimal vorzunehmen, die Repartition der in jeder Woche aus der Kreiskasse zu leistenden Zahlungen mit dem Anfang der Woche zu entwerfen, und an das Finanz-Ministerium zur Genehmigung einzuschicken; für die pünktliche Einsendung der disponibeln Kreiskasse-Ueberschüsse an die Central-Staatskasse zu sorgen, blos im Falle dringender Nothwendigkeit eine

Vorschußsumme von 500 fl. aus der Kreiskasse, aber auch diese mit augenblicklicher Anzeige an das Ministerium zu machen; genaue Aufsicht über das Rechnungswesen, die Tagebücher, Manuale, die Entwerfung der jährlichen Kreis-Finanzetats nach den an ihn einzusendenden Specialämter-Etats, und die Begleitung derselben mit vergleichenden Anmerkungen über die Ab- oder Zunahme der Einnahmen und Ausgaben; den Mitteln nachzuforschen, wie die Einnahme ohne Bedrückung der Unterthanen vermehrt, die Ausgaben ohne Nachtheil des Staatsdienstes vermindert werden können; die Kreiskassen-Rechnung spätestens in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Etatsjahres zu schliessen und an das Ministerium einzusenden.

Auch liegt den Kreis-Finanzdirektoren ob, die Aufsicht über das Steuerwesen des Kreises, die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Steuerprovisoriums bis zur Einführung der allgemeinen Steuerberichtigung, die Behandlung der Steuernachlässe, die Aufsicht über nicht schon centralisirte oder anderer Leitung schon unterworfene Staatsgefälle, über alles im Kreise befindliche Finanzvermögen an Grundeigenthum und Renten; Behandlung der Nachlässe an Stiften und Gilten; die Zehend-Verpachtungen, Laudemial-Behandlungen; die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen und als Staatseigenthum mindern Vortheil gewährenden Staats-Realitäten; die Behand-

lung

lung und Begutachtung der Laudemial- und sonstigen zur Freimachung des Eigenthums von nachtheiligen Kosten gereichenden Ablösungen; Aufsicht über das Kreis- Finanz-Personale, Begutachtung zur Wiederbesetzung der untergeordneten Finanzstellen und der Pensionen; das Bürgschaftswesen der Beamten; Untersuchung und Beurtheilung der Dienstgebrechen mit Vorbehalt geeigneter Rekurse und Bestätigung des Urtheils durch das Ministerium; die richterliche Entscheidung in 2ter Instanz über Defraudationsfälle des Aufschlags- und Siegelwesens rc.

Das Special-Schulden-Tilgungswesen blieb noch einige Zeit zum Geschäftskreise mehrerer Finanz-Direktionen gehörig, welchen die Kassen durch die Verordnung vom 7. Okt. 1810. zugewiesen waren; die Regierung behielt sich jedoch eine umfassende und feste den Staatskredit und die Sicherheit der Staatsgläubiger je mehr und mehr begründende Einrichtung dieses wichtigen Gegenstandes bevor. Diese erfolgte auch durch die unter dem 20. August 1811. verfügte Begründung einer Staats-Schulden-Tilgungskommission, für welche die Verordnung vom 17. November 1811. nähere Bestimmungen gab (s. u.).

A. Von den Rentämtern.

Die ersten Empfangs-Stationen der ihnen zugewiesenen Gefälle, worunter auch die der ehemaligen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte gehören, sind die Rentämter. Diese haben die unstreitigen Gefälle

exekutiv beizutreiben. Die Ausgaben, welche von ihnen geleistet werden, sind: a) für die Justiz-Verwaltung, dahin gehören die Besoldungen und Regie-Ausgaben der Landgerichte; b) für die Finanz-Verwaltung; c) für das Ministerium des Innern, worunter die Besoldungen und Regie-Ausgaben für die städtische Policey, Kirchen-Policey und Medicinal-Policey aufzunehmen sind. Zu ihren Geschäften gehört auch die Verhörs-Briefe und Inventur-Protokolle des Justizbeamten mit den Sportel-Registern, Strafe- und Monats-Verzeichnissen zu vergleichen und zu controlliren, so wie die Forstcontrolle.

Weil auf die Kreis-Finanz-Direktionen die Verbindlichkeiten und Befugnisse der früheren Provincial-Etats-Curatelen übergegangen sind: so stehen die Rentämter zu jenen in denselben Verhältnissen, in welchen sie früher zu diesen gesetzt waren. Sie haben daher nach der vorgeschriebenen, jährlich zu formirenden Uebersicht der ordinairen Ausgaben und Einnahmen den Kreis-Kassirern in jedem Monate die Gefälle zufliessen zu lassen, widrigenfalls sie nach Verlauf des dritten Tages eines jeden neuen Monats zur Einsendung der Gefälle des verflossenen, mit Strafbothen anzuhalten und wenn die Einsendung der etatsmäßigen Schuldigkeit nicht gleich kommt, zur Verantwortung zu ziehen sind. Auch müssen die Rentämter die monatlichen specifischen Journal-Auszüge über die Einnahmen und Ausgaben, di

zur

zur periodischen Controlle dienen, richtig einsenden. Ausser der Wachsamkeit, welche die Kreis-Finanz-Direktionen über sie ausüben, werden sie auch durch Commissäre aus dem königlichen Zentral-Rechnungs-Commissariat der Finanzen visitirt.

B. Das Siegelamt.

Dieses besorgt den Einkauf des rohen, zum Stempelwesen des Kreises erforderlichen Papiers, dessen Stempelung und Verkauf des gestempelten, und führt darüber genaue Rechnung; die Revision der Siegel-Anzeigen, welche von Behörden, mit den zur Sieglung bestimmten Unterthans-Briefen, Inventarien, Vormundschafts-Rechnungen, so wie andern dem Stempel unterworfenen Dokumenten, nebst dem dafür zu entrichtenden Geldbetrage alle Vierteljahre an den Stempelbeamten einzusenden sind; die Aufdrückung des geeigneten Stempels auf jedes dieser Dokumente, die Empfangnehmung des Geldbetrages und dessen Ablieferung zur Kreiskasse, die Aufsicht über die Stempelung der Kalender und Spielkarten; die Aburtheilung über Defraudationen der Stempelgefälle in erster Instanz.

C. Landbau-Inspektionen.

Ihr Wirkungskreis war durch das Edikt vom 8ten August 1808. sehr ausgedehnt, da aber die Cummunal- und Stiftungs-Administration (s. o.) eine eigne Bau-Respicienz erhalten hat; auch die Militär-Bauten von

den

den Militärbehörden selbst besorgt werden, so ist ihre Aufsicht, welche sonst auf das gesammte Bauwesen des Kreises gerichtet war, sehr beschränkt worden. Es soll künftig für 2 Kreise immer nur eine Inspektion im Sitze einer Finanz-Direktion bestehen und der letztern, diese selbst aber in Bausachen der Ministerial-Sektion der Steuern und Domainen untergeordnet seyn. Die Inspektionen stellen ferner die jährlichen Bau-Etats her und senden sie mit den nöthigen Planen und Ueberschlägen belegt zur geeigneten Finanz-Direktion, welche nach Prüfung derselben und nach Zuziehung des Inspektors bey dem Vortrage den Etat mit Beisetzung des Gutachtens an die Sektion der Steuern und Domainen einschickt.

D. Das Oberaufschlagamt.

Der Oberaufschläger hat die specielle Aufsicht über das gesammte Aufschlagswesen des Kreises nach der Haupt-Verordnung vom 16ten Julius 1807. Unter ihm stehen alle Unteraufschläger des Kreises. In Aufschlags-Defraudationsfällen hat er die Judikatur erster Instanz unter Vorbehalt der Appellation an die Finanz-Direktion binnen eines präklusivischen Termins von 30 Tagen. Die eingehenden Aufschlags-Gefälle werden zur Kreiskasse abgegeben.

* * *

II. Von

II. Von den Justizstellen.

Im Reiche sind als erste Instanzen in bürgerlichen Rechtssachen und als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke: A) Untergerichte; als zweite Instanzen in streitigen Civil-Rechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen B) Appellations-Gerichte; als letzte Instanz in Civil- und peinlichen Fällen, in der Residenzstadt C) ein Oberappellations-Gericht errichtet.

A. Von den Untergerichten.

Diese sind: a) Stadtgerichte, b) Land- und Patrimonialgerichte.

a) Stadtgerichte. Der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit begreift den eigentlich städtischen Bezirk nach der Ausdehnung des Burgfriedens, oder nach sonstigen, dermalen den städtischen Gerichtsbezirk bezeichnenden Gränzen.

In diesem Bezirke ist die Gerichtsbarkeit eines jeden Untergerichts, wenn solches auch in der Stadt seinen Sitz hat, ausgeschlossen. Alle Justizgeschäfte werden in der Regel collegialisch behandelt. Nur die von der Gerichtsordnung dafür erklärten geringen Streitgegenstände können vom Stadtrichter oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protokollführers, verhandelt und geschlichtet werden. Der Stadtdirektor wie auch der Stadtrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle zu seinem Gericht kommende

mende Ausfertigungen und schriftlichen Eingaben; ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Assessoren zu, wobey es ihm jedoch unbenommen ist, durch eigene Uebernahme der Geschäfte seinen Diensteifer auszuzeichnen. Bey Vertheilung der Geschäfte soll, so viel es in objektiver und subjektiver Hinsicht möglich ist, gewechselt werden. Ausfertigungen, welche irgend ein wesentliches Gerichts-Erkenntniß enthalten, müssen von den Proponenten selbst aufgesetzt werden. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Benennung und unter dem Siegel des Stadtgerichtes, auch mit der Unterschrift des Vorstandes und der Kontrasignirung des Protokollführers.

Die Berufung von ihnen geht in den durch die Gerichtsordnung bestimmten Civilfällen an das Appellations-Gericht. In nicht streitigen Civil-Rechtssachen besorgen sie jene Geschäfte, welche ihnen durch das Civilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden. Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirks einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder auf dessen Auftrag von einem Stadtgerichts-Beisitzer, oder durch mehrere Assessoren besorgt. Sie senden die Akten zur Entscheidung an die Appellations-Gerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe und haben ihre Aufträge zu besorgen. Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, ihre Verwahrung, Nahrung und Behandlung.

Die

Die Stadtgerichte sind in 3 Klassen getheilt, wovon die erste Klasse zwey Direktoren, die zweiter und dritter Klasse einen Stadtrichter zu Vorständen haben.

b) Landgerichte. Diese bestehen aus dem Landrichter und zwey der Rechte kundigen, geprüften und verständigen Landgerichts-Assessoren. Den Landgerichten, deren Seelenanzahl sich auf 18000 und darüber erstreckt, wird auch noch ein Aktuar beigegeben, welcher jedoch nicht stabiler Staatsdiener ist. Die Civil-Streitigkeiten, bey denen nach der Gerichtsordnung keine Schriftwechsel statt finden, können vom Landrichter allein mit Beiziehung eines Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden; diese Befugniß kommt auch dem Landrichter oder den Landgerichts-Assessoren in den Handlungen zu, welche blos die Instruktion der übrigen Civil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhören, Produktionen, Commissionen rc. Dekrete und Bescheide hierinnen, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bey denjenigen aber, welche eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen und entscheiden nach Stimmenmehrheit. Bey Stimmengleichheit entscheidet der Richter. Bey den Abstimmungen in Justiz-Gegenständen hat der Vorstand des Land- (auch Mediat-) Gerichtes, dem die Stimmen zu sammeln obliegt, seine Stimme abzugeben, so bald das Mitglied des Gerichts, das den Vortrag führt, hierüber gestimmt hat. Wenn die sämmtlichen Mitglieder der Untergerichte einer verschie-

schiedenen Meinung sind, und eine Stimmenmehrheit nicht hergestellt werden kann, gebührt dem Vorstand des Gerichts noch eine 2te Stimme. In Abwesenheit desselben kommt dieses auch dem ersten Assessor zu. Die Geschäfte der peinlichen Gerechtigkeitspflege liegen dem Landrichter oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisitzer ob. In Abwesenheit oder im Verhinderungsfall des Landrichters vertritt der älteste Beisitzer dessen Stelle.

Nach der Veränderung, welche im Jahre 1810. mit den Bestandtheilen des Reichs erfolgte, hatten auch die Landgerichte, welche bis dahin bestanden, zum Theil einer neuen Organisation entgegen zu sehen. Sie erhielten diese im Inn- und Eisakkreise durch eine königl. Verordnung vom 31. August 1810. Dieser analog ward auch bey der ganz neuen Bildung der Landgerichte im Inn- und Hausruckviertel durch die Verordnung vom 13. Dezember 1810. verfahren. Nach der erstern sind die Landgerichte des Inn- und Eisakkreises nach der verschiedenen Bevölkerung ihrer Bezirke in 3 Klassen getheilt worden. Die erste Klasse umfaßt die Landgerichte mit mehr als 11000 Einwohnern, die zweite die Landgerichte von 7—11000, die dritte die Landgerichte von weniger als 7000 Einwohnern. Bey dieser Klassificirung wurden nebst der Bevölkerung auch der Umfang des Bezirks, die Wohlhabenheit der Einwohner und andere, auf die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte einfliessende Umstände, berücksichtigt.

Ein

Ein Landgericht erster Klasse besteht aus einem Landrichter und einem Adjunkten mit dem Rang eines Landgerichts-Assessors und der Eigenschaft eines Staatsdieners. Ein Landgericht zweiter Klasse, aus dem Landrichter und einem Aktuar, der die zum Staatsdienste nöthige Qualifikation nachweisen muß, ohne selbst Staatsdiener zu seyn. Ein Landgericht dritter Klasse, aus dem bloßen Landrichter und einem verpflichteten Schreiber, der wenigstens die Gymnasialstudien gemacht haben muß.

Für die Kriminal-Gerichtsbarkeit ist der Inn- und Eisakkreis in mehrere Kriminal-Gerichtsbezirke eingetheilt. In diesen ist die Ausübung der peinlichen Gerichtspflege einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenem Stadt- oder Landgerichte übertragen, und es sind demselben eigene Kriminal-Adjunkten beigegeben, welche unter der Aufsicht des Stadt- und Landrichters sich lediglich mit Untersuchung der eines Kriminal-Verbrechens Beschuldigten und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte befassen sollen.

Weil in einigen Gegenden des früheren Inn- und Eisakkreises die Gewohnheit bestand, daß in den weiter entlegenen Thälern die Kontrakte und Verlassenschafts-Verhandlungen von den Vorstehern (Anwalden) der Gemeinden aufgenommen und von Zeit zu Zeit der Gerichtsbehörde zur Sanktionirung und Eintragung in das Gerichts-Protokoll vorgelegt wurden, daß ferner die Gerichtsbehörden von Zeit zu Zeit an die entfernten Orte

ihres

ihres Gerichtes Reisen machten, und dort an eigenen Gerichtstagen oder bey sogenannten Thätigungen die geringern Justitz- und Polizeigeschäfte den Unterthanen erledigten: so ist dieses dort, wo nicht durch die Nähe des Landgerichts-Sitzes dem Bedürfnisse der Unterthanen abgeholfen wird, ferner zu beobachten, doch darf das bey der Haltung von dergleichen Gerichtstagen verwendete Landgerichts-Personale die in Partheisachen zu beziehenden Diäten nur einmal berechnen und muß diese unter die verschiedenen Partheien vertheilen. Die dem Unterdonau- und Salzach-Kreise zugetheilten Landgerichte des Inn- und Hausruckviertels sind nach dieser eben bezeichneten Form gleichfalls in die drey verschiedenen Klassen eingetheilt, und eben so eigene Kriminal-Gerichte angeordnet worden, wovon sich jedes einzelne über mehrere Landgerichte zugleich erstreckt.

B. Appellations-Gerichte.

Für jeden Kreis ist ein Gerichtshof als zweite Instanz in Civil-Rechtssachen, als erste Instanz für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, und diejenigen, welche der König diesen gleich zu stellen für gut finden wird, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet.

Dieses Gericht erkennet als Appellations-Instanz in allen den streitigen Civilsachen, welche nach der Gerichtsordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an dasselbe gelangen können und wirk-

wirklich gelangen; dann in erster Instanz bey Civil-Streitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche etwa diesen gleich gestellt werden. Bey ihnen können auch Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königl Hauses (vergl. ob.) angebracht werden; der königl. Fiskal steht in solchen Fällen bey diesen Gerichten durch die geeigneten Beamten zu Recht.

Sie erkennen auch in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

Sie entscheiden alle, durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Prozesse und senden die Akten mit dem Urtheile zur Exekution dahin zurück. Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzungen und Instruktionen an.

Wird ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachts-Gründen, oder aus andern Ursachen rekusirt, so entscheidet die Appellationsstelle über den Bestand oder Unbestand der Rekusation und verweiset im erstern Falle den Streit an ein anderes nahe gelegenes Untergericht. Bey Kompetenz-Konflicten zwischen Untergerichten, die unter demselben Appellations-Gerichte stehen, hat dieses darüber Bericht zu erstatten und die allerhöchste Entscheidung zu erholen. Den Appellations-Gerichten steht die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirks

zu,

zu, sie erhalten ihre Arbeits-Tabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einzusenden und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

C. Ober-Appellations-Gericht.

Das Ober-Appellations-Gericht theilt sich in 3 oder nach dem Drang der Geschäfte in 4 Senate, bey welchen aber nicht weniger als 6 Räthe und ein Vorstand, bey Todesurtheilen aber 9 Räthe, mit Einschluß des Vorstandes, anwesend seyn müssen. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. — Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll, die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disciplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle.

Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sitzungen gehalten. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstes-Alter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate. Die Direktoren können nach Gutbefinden des

Prä-

Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden. Das Ober-Appellations-Gericht erkennt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches. Ueber welche Civil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellations-Gerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, giebt die Gerichtsordnung an. Wenn ein Appellations-Gericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts oder aus einer andern Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Ober-Appellations-Gericht.

Wenn zwischen Appellations-Gerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Ober-Appellations-Gericht Bericht zu erstatten und die allerhöchste Entscheidung zu erholen.

In peinlichen Prozessen stehet dem Ober-Appellations-Gerichte die Revision, oder das Appellations-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen vom Könige gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellations-Gerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

Diesem Ober-Gerichte stehet die Aufsicht über die sämmtlichen Appellations-Gerichte des Reiches zu. Es kann, wenn es Visitationen derselben nothwendig

fin-

findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

D. Patrimonial-Gerichte.

Das organische Edikt über die Gerichtsverfassung sezt ausdrücklich fest, daß die Justiz im ganzen Königreiche und von den durch den König neu organisirten, oder bestätigten Gerichtshöfen in seinem Namen nach königl. Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden solle. Eben so findet alle Leitung administrativer Gegenstände nur in des Königs Namen und nach königl. Verordnungen statt. In wie ferne also Privaten ein Antheil an der Justizpflege oder Polizeiverwaltung gebühre, ist nothwendig durch konstitutionelle Vorschriften bestimmt. Diese Vorschriften liegen in dem organischen Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Julius 1808, in dem organischen Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in der Erklärung vom 31. December 1806. die der königl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, und in der königlichen Deklaration vom 19. Merz 1807. welche die künftigen Verhältnisse der, der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt festsetzt, nebst den sie erläuternden und ergänzenden spätern Verfügungen.

E. Von

E) Von den gutsherrlichen Rechten überhaupt.

Die Verfassungs-Urkunde erklärt Tit. I. §. 2.

„Der Adel behält, wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

Die Rechte, welche den Gutsherren nun in Beziehung zu den Zweigen der Regierungsgewalt zugestanden sind, kommen nur denjenigen zu, welche ein eigenes Gericht zu bilden vermögen.

Die Gesetzgebung und Oberaufsicht steht blos dem Souverain zu, alle nicht ausdrücklich bestätigten Gesetze, Gewohnheiten, Partikularrechte, weichen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Das Regierungsblatt ist allgemeines Organ der Gesetze und Verordnungen des Reichs.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet. Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden. Der Bezirk eines Patrimonial-Gerichtes muß wenigstens 50 Familien in sich begreifen. Dabey können die Familien mehrerer Güter, die von einem Gerichts-Inhaber ab-

hängen, zusammengezählt werden, nur bleibt es Grundsatz, daß der entfernteste Gerichtsgesesne nicht über 4 baierische Strassenstunden vom Gerichtssitze entlegen seyn soll. Familien außerhalb diesem Abstande bilden, sobald ihre Zahl hinreicht, ein eigenes Patrimonial-Gericht, sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der gesetzliche Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonial-Gericht nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit den königl. Untergerichten heim. Familien, die forthin verschiedenen Patrimonial-Gerichtsinhabern zugethan bleiben, können nicht zusammen gezählt werden. Dagegen kann jeder Gerichtsinhaber von benachbarten Patrimonial-Gerichten oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit und innerhalb dem festgesetzten Abstand zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene oder Kauferworbne die Normalzahl bilden, und seine Gerichtsbarkeit purificiren. Vom Staate kann durch Kauf keine Jurisdiktion erworben werden. Wo nur Sitzgerichtsbarkeit war, oder nie Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt ward, kann kein neues Patrimonial-Gericht gebildet werden. Sogenannte einschichtige Unterthanen (s. die Erläuterung vom 4. Oktober 1810.) über welche die Gerichtsbarkeit aus dem Grundsatze der Edelmannsfreiheit ausgeübt wurde, können von den Gutsherren bey Bildung der Patrimonial-Gerichte eingerechnet werden, wenn zur Zeit der Publikation des Edikts vom 8. Septbr. 1808. das possessorium oder der Besitz derselben nicht streitig war,

wenn

wenn auch mit dem Fiskus ein petitorischer Streit hierüber obwaltete. Besteht der Streit über die Real-Pertinenz-Eigenschaft der Hintersassen, so soll der wirkliche Civilbesitzer der Gerichtsbarkeit über dieselben unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, diese Hintersassen bey Bildung der Patrimonial-Gerichte einzureihen befugt seyn.

Das constituirte Patrimonial-Gericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus. Wo das Gesetz einen Familienrath erforderte, bey Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdiktionen, Prodigalitäts-Erklärungen u. dgl. ist der Gerichtsverwalter Vorstand desselben, und hat in den gesetzlich bestimmten Fällen den Beschluß des Familienraths an das Untergericht zur Bestätigung und Entscheidung einzusenden; er hat in Betreff des Aufgeboths, der Eingehung der Ehe, der Vollziehung der ausgesprochenen Ehescheidung, die Funktion eines Civil-Stands-Beamten; unter Controlle des Untergerichtes die doppelte Führung der Heiraths-Register, die Führung der Hypothek-Bücher, der Beitreibung liquider Gerichts- und Grundgefälle und anderer unbestrittener gutsherrlichen Prästationen an den Gerichtsherrn; die Versteigerung des dem säumigen Gerichts-Unterthan, — Zins, Stift, Laudemien und anderer gutsherrlicher Prästationen halber — abgenommenen Pfands (wozu das nöthige Ackergeräthe und un-

entbehrliche Vieh nie genommen werden darf, auch nach Abzug der schuldigen Summe dem Gepfändeten der Ueberrest zurück gegeben werden muß). In allen streitigen Civil- und Polizeysachen, sie mögen den Gutsherrn und dessen Gerichts-Insassen, oder diese unter sich betreffen, sind die königlichen Untergerichte die allein zuständige Behörde.

In peinlichen Fällen gebühren dem Patrimonial-Gericht nur die Apprehension und Detention des Angeschuldigten; sie müssen diesen spätestens in 48 Stunden in den Sitz des einschlägigen königl. Land- oder Stadtgerichts ausliefern. Unter denselben Bedingungen können sie auch ihre Oekonomie-Verwalter Untreue halber in sichere Verwahrung nehmen lassen. Die Polizey-Funktionen müssen von demselben Subjekte ausgeübt werden, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet. Der Patrimonial-Richter macht in Polizeysachen Anzeigen an den Gutsherrn und befolgt in Abwesenheit desselben seine Aufträge hierüber.

Zur Sphäre seiner Polizey-Wirksamkeit gehört: Aufnahme neuer Hintersassen, wobey die Begnehmigung des General-Kreis-Kommissariats einzuholen ist. Einrichtung neuer Schulen nach eingeholter Bewilligung bey der königl. Ober-Schulbehörde; Anstellung der Schullehrer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Eigenschaften, zu deren Untersuchung jene der angeordneten Behörde zu präsentiren sind; die Lokal-Sicherheits-

Po-

Polizey in ungemischten Orten; in diesen auch die Gestattung öffentlicher Unterhaltungen und die Aufsicht darüber; die auf Verwaltung des Gemeindeguts, der Armenanstalten, Gemeinde-Wege, Gemeinde-Versammlungen und die öffentliche Ruhe überhaupt sich beziehende Dorfs- und Gemeinde-Polizey. In gemischten Dörfern bleibt diese gemeinschaftlich, so weit es dabey auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Leitung der Armenanstalten ankommt; die Sicherheits-Polizey auf dem Felde und in dem Dorfe hingegen steht in diesem Falle mit dem Rüge- und Strafgericht dem Landgerichte zu. Ferner gebührt dem Patrimonial-Gericht die Instruktion des Gesuches bey der Annahme der Handwerker, Verleihung neuer oder Wiederbesetzung verlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, die lokale Polizey über hergebrachte Jahrmärkte, unter Verantwortlichkeit für die Vollziehung der königl. Verordnungen, Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, Güte der Arbeiten und Feilschaften; Mühlbeschau; Aufsicht auf die Beobachtung der Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohnes rc., auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten; die Vollziehung von Landes-Cultur-Anordnungen, in so fern der Gutsherr nicht selbst dabey betheiligt ist, die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten; in den eigenen und Gemeinde-Waldungen die Forst- und Jagd-Polizey und Gerichtsbarkeit, unter Befolgung der königl. Forst- und Jagdverordnungen und Oberaufsicht des

ober-

obersten Forstamts; Vollziehung der Anordnungen über Gesundheits-Polizey, der Vorschlag des ärztlichen Dienst-Personals für den Gerichtsbezirk; Polizey der Nahrungsmittel, Strassen-Reinlichkeit, Anstalten gegen Epidemien unter Leitung und Aufsicht der obern Polizeystelle. In kirchlichen Angelegenheiten bleibt an jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Consistorien vorhanden sind, diesen oder den dafür anzustellenden Special-Superintendenten die Verhandlung der Consistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie der königl. Consistorial-Behörde untergeordnet.

Die Besieglung, Beschreibung und Verhandlung geistlicher Verlassenschaften kann blos, wo es hergebracht oder besonders zugestanden ist, ausgeübt werden. Das Patronat-Recht verbleibt; doch muß für die katholische Geistlichkeit insbesondere die Verordnung vom 30. December 1806. und für die Protestanten die Examinations-Ordnung beobachtet werden.

Das Kirchen-Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Vermögen bleibt unter Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichts, mit Beobachtung der darüber bestehenden Landesverordnungen. Als Frucht der Grund- oder Polizey-Gerichtsbarkeit bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen, doch dürfen die Gerichts-

herren

herren polizeiliche Vergehungen nicht mit Geld ahnden, wenn nicht schon die königl. Verordnungen eine solche Strafe damit ausdrücklich verbunden haben. Ist aber mit einem königlichen Polizey-Verbote eine solche Strafe verknüpft, so darf er sie beitreiben, wenn die angedrohte Geldbuße die Summe von 5 fl. nicht überschreitet. Alle mit größern Geldbußen verbundenen Polizey-Vergehen gehören zur Cognition und Bestrafung der königl. Behörden. Ausserehelicher Schwängerungen halber darf (so wenig als von einem königl. Gericht) irgend eine Strafe in Geld oder an Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestöhrer oder Widerspenstige können sich die Patrimonial-Gerichte der Uebertreter bemächtigen, und diese, aber nie über 48 Stunden, im Gefängnisse detiniren. Ueber eine schwerere Ahndung gebührt nur der königl. Behörde Entscheidung. Alle 3 Monate müssen die Straf-Protokolle an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

Der Bezug von Taxgeldern, in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Justiz- und Polizey-Gegenständen oder für Ausfertigungen bey Ausübung der ihnen im Edikte zugestandenen gutsherrlichen Rechte z. B. der Pfarr-Präsentationen, verbleibt ihnen; nach den königl. Tax-Verordnungen bleiben auch der Vogthaber, — gegen auswärtige Staaten, mit denen keine Freizügigkeit besteht,

steht, das Nachsteuerrecht, wenn es von ihnen hergebracht ist, — die übrigen Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fliessenden Abgaben; wo sie diese hergebracht haben. Die Anordnung von Policey-Wachen, insofern sie den Gesetzen über Gensd'armerie nicht entgegen ist, ist den Gutsherren verstattet.

Die Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit werden durch einen vom Gerichts-Inhaber erwählten, vom königl. General-Kreis-Kommissariat bestätigten, im Namen des Königs beeidigten Gerichtsverwalter der aus den in der Rechtswissenschaft und Staatsverwaltung für den Staatsdienst geprüften Kandidaten genommen ist, ausgeübt. Dieser hat auch die nämlichen Eigenschaften, welche von den Landrichtern erfodert werden, nachzuweisen. Wo das Gericht nicht zugleich mit einem Aktuar bestellt ist, werden zu allen Gerichtshandlungen, die gesetzlich die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfodern, zwey männliche, großjährige, des Lesens und Schreibens kundige Zeugen beigezogen. Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn.

Mehrere Gerichts-Inhaber können dieselbe Personen als Gerichtsverwalter bestellen, doch darf dieser von den verschiedenen Gerichtssitzen nicht 4 Stunden entfernt wohnen. Der Sitz des Amtes muß an einem, ein für allemal bestimmten Ort seyn. Gerichtsverwal-

ter

ter, die zugleich Oekonomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht mit Handtreue zu leisten.

Wenn der Gerichts-Inhaber seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten will, so muß er sich, falls er nicht die in der Verordnung vom 7. November 1807. §. 6. bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und denselben Bedingungen unterwerfen, die den besondern Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind, doch darf er die Rechtsgeschäfte, Kontrolle, Testamente ꝛc., die ihn selbst betreffen oder wobey er betheiligt ist, nie selbst vornehmen, sondern muß sie bey dem Gerichte, dem er für seine Person unterworfen ist, vornehmen lassen.

Wenn der Gerichts-Inhaber die Gerichtsbarkeit nach der Verordnung vom 7. November 1807. dem königl. Untergerichte aufträgt, so ist sie dadurch suspendirt. Die königl. Untergerichte müssen solchen Gutsbesitzern, so wie jenen, welche die Gerichtsbarkeit der nicht hinlänglichen Familienanzahl halber, verlieren, in Beitreibung ihrer liquiden grundherrlichen Renten auf jedesmaliges Anrufen behülflich seyn.

Der Patrimonialherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet und sie aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, wird zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten; zeigt sich der bestellte Gerichtshalter untauglich, so muß der Ge-

Gerichtsherr einen andern an seiner Statt bestellen, so wie er überdieß für allen aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entspringenden Schaden zu haften hat. Solcher Mißbrauch der dem Gutsherrn anvertrauten Gewalt in rechtswidrigem Vorsatze, daß er in ein im Criminal-Codex benanntes Verbrechen übergeht, macht ihn insbesondere auch der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Erben und andern Rechts-Nachfolger, verlustig.

Diese allgemeine Grundsätze über gutsherrliche Rechte und Patrimonial-Gerichte sind zugleich als die neueste allgemeine Norm anzusehen, welcher auch die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren unterliegen. Die besondern Formen unter welchen diesen ein Antheil an der Regierung und Verwaltung zusteht, sind, dem Geiste der rheinschen Bundes-Akte gemäß, also bestimmt:

Die subjicirten Fürsten rc. dürfen an auswärtige Regierungen keine Agenten mit diplomatischem Charakter absenden, oder von diesen annehmen und mit ihnen unterhandeln, sondern werden in den an auswärtige Regierungen zu bringenden Angelegenheiten durch die königl. Gesandtschaften vertreten. Unter dieser Beschränkung sind jedoch jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben, z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souveränen hat, bey einem andern Souverän in Lehen oder Dienstverhältnissen sich befindet rc.

Die

Die in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebrachte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit ist den subjicirten Fürsten und Grafen als erste und respektive zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirte und als erste für die Privilegirte belassen. Sie müssen aber die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Kollegium unter dem Namen: königl. Baier. N. N. fürstl. Oettingische Justiz-Kanzley, von gesetzmässig qualificirten, durch den Weg des Justiz-Ministeriums begnehmigten Personen verwalten und sind der königlichen Oberaufsicht über die Justizpflege durch Visitationen rc. unterworfen. Die den Mediat-Justiz-Kanzleien bis zum Straferkenntniß einschlüßig verhandelten Akten sind vor Eröffnung des Urtheils der königl. Appellationsstelle zur Bestätigung einzusenden.

Die mediatisirten Herren können die untere Polizey durch ihre nachgeordneten Beamten nach königl. Gesetzen ausüben, und soweit sie ihnen zusteht, ihre Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf diese, nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze, Resolutionen ertheilen. Wo mit königl. Bewilligung förmliche Justiz-Kanzleien errichtet sind, vertreten diese in der Consistorial-Gerichtsbarkeit die Stelle der königl. Appellations-Gerichte.

Die mediatisirten Fürsten und Grafen dürfen das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte von ihnen ernannte Personal mit geeigneten Titeln

teln und durch eine passende, Höchsten Orts bestätigte Uniform auszeichnen. Die Tragung der bair. National-Kokarde ist vorgeschrieben. Das Kollegium für Justiz und Polizey, welches sie nebst den Lokal-Beamten aufstellen dürfen, führt den Namen Justiz-Kanzley und für die Verwaltung ihrer Domanial-Einkünfte, Domanial-Kanzley. Es wird mit einem Direktor, der erforderlichen Zahl von Räthen, Sekretarien, Kanzellisten und Rechnungsverständigen besetzt. Ausser diesen Aemtern und Titeln dürfen die mediatisirten Herren keine andere verleihen.

Von den Ständen des Reichs.

Der König wählt diejenigen Organe, durch welche er den ganzen Umfang seiner Würde geltend macht, aus den Ständen des Reichs, welche nach Aufhebung des kirchlichen Staates im Staate aus dem Adel und dem Bürgerstande bestehen. Für den ehemals reichsunmittelbaren Adel (vergl. oben Reichs-Dignitäten) sind die, äussere Würde bezeichnenden, Vorrechte im Allgemeinen zuerst in der rheinischen Bundes-Akte, in unserm Reiche insbesondre durch die Declaration für die der königl. Souveränität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Decbr. 1806. und die königl. Declaration vom 19. Merz 1807. die künftigen Verhältnisse der der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, festgestellt worden. Diese erstere sind aber aus

den-

denjenigen Gesichtspunkten aufzufassen und nach jenen spätern Modificationen und Aussprüchen anzuwenden, welche durch die Begründung der Constitution vom 1. May 1808. Titel I. §. 5. und durch alle diese ergänzenden Edikte und Vorschriften eingetreten sind.

Nach dem Edikt über den Adel vom 28. July 1808. gehören nunmehr alle diejenigen zum Adel, welche in die besondern, unter der Aufsicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehende Adels-Matrikel eingetragen sind. Der Auszug aus dieser ist der vollkommene Beweiß für den Adels-Titel. Der Adel wird durch eheliche, rechtmäßige Geburt von adelichen Eltern oder durch Adoption vererbt und geht mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte, jedoch blos für die Person des Titularen, verloren. Erlangt wird der Adel nur durch königl. Concession. Wer ihn durch einen Gnadenbrief vom König erwerben will, muß in einer, an diesen gerichteten und bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten motivirten Vorstellung, durch glaubwürdige Zeugnisse oder Urkunden darthun:

a) Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, bisherige Dienstes- und sonstige Funktionen;

b) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;

c) die Zahl der Kinder beiderley Geschlechts;

d) ein hinlänglich schuldenfreies Vermögen.

Dem Adel steht, nach der Aufhebung aller Fideicommisse der adeligen Familien, das ausschließliche Recht zu, Majorate zu errichten, über welche das Edikt über den Adel im Königreich Baiern vom 28. July 1808. im II. Titel das Weitere aussagt, womit das im Reg. Blatt Nro. 51. Jahrgang 1811. befindliche Publikandum über die rechtlichen Verhältnisse der gräfl. Wredenschen Dotations-Güter d. d. 5. Aug. 1811. zu vergleichen.

Dem Adel und dem Bürgerstande ist durch die Constitution Tit. IV. ein temporärer berathender Antheil an der öffentlichen Verwaltung auf einer Reichsversammlung zugestanden. Doch bildet auch auf dieser der Adel nach Titel I. §. V. keinen besondern Theil der National-Repräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran.

Von den öffentlichen Beamten.

Die öffentlichen Beamten oder diejenigen Individuen, welchen ein unmittelbarer dauernder Antheil an den Regierungs-Anstalten zukommt, werden aus den Ständen, dem Adel und dem Bürgerstande, genommen. Die Verfassungs-Urkunde sichert Titel II. §. 7. nur Eingebornen oder im Staate Begüterten die Fähigkeit zu, Staatsämter zu bekleiden; die Ansprüche sind gleich, der Adel hat nach §. 5. desselben Titels kein ausschließliches Recht auf Staatsämter und Staatswürden.

Die Beziehung des Beamten zum Staate ist nirgends der Willkühr Preis gegeben; es ist verfassungsmäßig bestimmt, unter welchen Bedingungen man in den öffentlichen Dienst eintreten kann, welches die Vortheile sind, die man durch diesen für sich selbst genießt, oder diejenigen, die man als Familienhaupt noch für die Seinigen zugesichert erhält.

In Betreff der erstern ist nach dem Mandate vom 15. August 1803. §. 8. über den Eintritt zum Staatsdienste verfügt, daß alle Kandidaten, welche zu höhern als bloßen Kanzellisten-Stellen adspiriren, die Universitäts-Studien vollendet haben, mithin sowohl im staatsrechtlichen und Polizey- als auch im staatswirthschaftlichen und Kameral-Fache die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen müssen. Die Verordnung vom 3. April 1809. befiehlt, daß jedem Supplikanten um den Staatsdienst die Prüfung unerläßlich ist. Schon unter dem 28. Junius 1806. und den 27. Oktober 1807. waren dieser Prüfungen halber landesherrliche Mandate ergangen; allein da durch die eingetretene neue Verfassung und Eintheilung des Reiches in Kreise, neue Bestimmungen nothwendig gemacht wurden, so erfolgten diese durch die Verordnungen vom 8. August und 20. September 1809. Nach der erstern haben sich jene Kandidaten, welche auch zu Dienstes-Stellen im Finanzfache adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, von den Finanz-Direktionen privatim, jedoch kollegialiter prü-

prüfen zu lassen. Die Finanz-Direktionen theilen ihre Klassifikations-Noten dem General-Kreis-Kommissariate mit. Den Finanz-Direktionen ist auch vor der Hand die Prüfung solcher zu mittlern Stellen aspirirenden Subjekte gestattet, welche im staatsrechtlichen und Polizeysache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen; jedoch darf diese nicht einzeln, sondern muß vermittelst halbjähriger oder jähriger Concurse geschehen und in den Protokollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasial-Studien, als über die bey Kameral-Beamten genommene Praxis oder in ihren Kanzleien geleisteten Dienste abschriftlich beigelegt werden. Die Finanz-Direktionen, wie die General-Kreis-Kommissariate, halten Vormerkungsbücher über die Aspiranten zum Staatsdienste, worinn von diesen Vor- und Zuname, Geburtstag, Eltern, Lebensalter, Studien, Zeugnisse, Praxis und Sittenzeugnisse, Prüfungszeugnisse, Vorbereitungsstellen, dermalige Beschäftigung, allenfallsige Bezüge, nachgesuchte Stelle, bezeichnet sind, auch die Rubrik: „Vormerkung" schließlich noch ausgefüllt wird.

Nach der Verordnung vom 20. Sept. 1809. über die Concurs-Prüfungen, neben welcher die eben angezeigte in ihrer Gültigkiit fortbesteht, muß jeder Kandidat, der zur Prüfung zum Staatsdienste zugelassen werden will, 1) ein vollständiges, vorschriftmäßiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse, 2) ein Zeugniß über die bey einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr

lang

lang gepflogene Amts-Praxis, bey dem General-Kreis-Kommissariate vorzeigen können. Die gültige Gerichtspraxis kann nur nach vollendetem Rechtsstudium, worüber sich der Kandidat bey dem Untergerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, bewilligt werden. Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derselben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten bestimmt enthalten. Die General-Kreis-Kommissariate prüfen die Zeugnisse der Kandidaten im Vernehmen mit den Direktorien der Appellations-Gerichte. Die Kandidaten erhalten eigene Admissions-Dekrete zur Concurs-Prüfung. Dem, welchem dieses Dekret verweigert wird, steht der Rekurs an den König offen. Die Prüfungen geschehen zweimal des Jahres, nie jedoch vor dem 1. May und nie vor dem 1. November jedes Jahrs. Die Prüfungs-Kommission besteht aus zwey Kreisräthen und zwey Appellations-Gerichtsräthen. Die Kreis-Finanz-Direktionen bilden eine formelle, abgesonderte, jedoch nach Inhalt der angeführten Verordnung vom 8. August mit den General-Kreis-Commissariaten in Verbindung stehende Prüfungs-Kommisson. Es sollen die am meisten geeigneten Räthe vom General-Kommissär gewählt und in jedem Kreise soll durch die einmal gewählten eine permanente Prüfungs-Kommisson gebildet werden.

Die beiden Kreisräthe theilen unter sich folgende Fächer als Prüfungs-Gegenstände:

1) Staats-Wissenschaft und allgemeine Staatslehre, philosophische Rechtslehre.

2) Staatsrecht des Königreichs Baiern.

3) Vaterländische Geschichte und Statistik.

4) Polizey-Wissenschaft, Polizeirecht und Polizey-Straf-Codex.

5) Kirchenrecht.

6) Lehnrecht.

Die beiden Appellations-Räthe theilen die eigentlich juristischen Gegenstände in der Art unter sich, daß der eine ausschließlich aus dem Civilrechte und dem Civilprozesse, der andere eben so ausschließlich aus dem Criminalrechte und dem peinlichen Prozesse seine Prüfungs-Aufgaben wählt.

Das gesammte Gebiet der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft bleibt den durch allerhöchste Verordnung vom 8. August regulirten Prüfungen bey den Finanz-Direktionen, denen sich jeder Kandidat zu unterwerfen hat, vorbehalten.

Während der Beantwortung seiner Aufgaben muß jeder Prüfungs-Kommissär bey schwerer Verantwortung ununterbrochen persönlich gegenwärtig seyn und allen nur immer möglichen Unterschleifen durch die genaueste Aufsicht begegnen.

Die

Die Gegenstände der Prüfung sind nothwendige oder entscheidende und blos nützliche oder empfehlende.

Als erstere gelten blos folgende:

1) Civilrecht, und zwar:

a) römisches, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Abweichungen des geltenden vaterländischen Rechtes;

b) bairisches Civilrecht.

2) Civil-Prozeßordnung.

3) Praktische Ausarbeitungen im Civilrechte und dem Civil-Prozesse.

4) Peinliches Recht.

5) Peinlicher Prozeß, mit

6) praktischen Ausarbeitungen im peinlichen Prozesse.

7) Polizey-Wissenschaft, verbunden mit dem Polizeirechte, d. h. den verschiedenen Verordnungen im Polizeifache, und dem (künftig erscheinenden) Polizey-Straf-Codex.

8) Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft, oder die eigentlichen Gegenstände der abgesonderten Prüfungen bey den Finanz-Direktionen.

9) Staatsrecht des Königreich Baiern.

10) Kirchenrecht, soweit dieser Rechtszweig in das Staatsrecht und in die praktische Sphäre des Sekular-Juristen eingreift.

11) Lehnrecht nach den im Königreiche geltenden Edikten und Verordnungen.

Unter die nützlichen oder blos empfehlenden Gegenstände reihen sich in ihrer Rangordnung folgende:

1) Staats-Wissenschaft und allgemeine Staatslehre, sammt der
2) philosophischen Rechtslehre.
3) Vaterländische Geschichte und Statistik.

Die Klassifikation der Kandidaten geschieht in vorgeschriebener Form mit folgenden Noten:

1) der Grad der höchsten Auszeichnung;
2) — — — Auszeichnung;
3) — — — guten Befähigung;
4) — — — Brauchbarkeit;
5) — — — unzureichenden Befähigung.

Um aber zu bestimmen, in welche Klasse der Kandidat aus einem ganzen Prüfungsfache, z. B. dem Civilrechte zu setzen sey, soll in Zukunft folgende Methode allgemein und streng beobachtet werden.

Die Nummern der aus jeder einzelnen Frage erhaltenen Klasse werden summirt und diese Summe wird sodann mit der Anzahl der aus diesem Gegenstande vorgelegten Fragen dividirt.

Der

Der sich entwerfende Quotient bestimmt durch seine Zahl die Klasse, in welche der Kandidat aus dem einzelnen Fache sich reiht. Wer demnach die Zahl 2 zum Quotienten erhält, kann in keinem Falle in die erste Klasse gesetzt werden. Diese Vorschrift ist für alle Klassen zu beobachten. Um aber dieselbe desto ausführbarer zu machen, dürfen dem Kandidaten aus keinem Fache weniger als fünf Fragen aufgegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß jedem Kandidaten die gleiche Anzahl von Fragen vorgelegt werden muß.

Da bey dieser Berechnungs-Methode der Quotient meistens von einer (kleinern oder größern) Fraktion begleitet ist, so ist die Regel festgesetzt, daß die ganze Zahl des Quotienten die Klasse andeute und die Frakion nur den höhern oder niedrigern Grad in dieser Klasse bestimme, so fort nur bey der Haupt-Berechnung und der Vergleichung mehrerer Kandidaten derselben Klasse in Anschlag komme.

Auf die nämliche Art, wie nach diesen vorhergehenden Bestimmungen bey der Klassifikation aus den einzelnen Fächern verfahren wurde, geschieht die Total-Klassifikation bey jeder der drey prüfenden Stellen und endlich die aus der ganzen Prüfung:

Die Nummern der aus jedem einzelnen Fache erhaltenen Klasse werden summirt und diese Summe wird mit der

der Anzahl der Prüfungsfächer dividirt.

Eben so werden bey der, von den drey prüfenden Stellen vorzunehmenden endlichen Klassifikation

die drey Klassen, die der Kandidat bey diesen Stellen erhielt, summirt und diese Summe sodann mit der Zahl 3 dividirt.

Der Quotient spricht die Klasse aus, in welche der Examinant aus der ganzen Prüfung sich eignet.

Nach der Größe der Fraktionen, die sich bey einer ganzen Zahl (d. i. der Nummer der Klasse) befinden, regulirt sich die Rangordnung der Kandidaten, die sich zu einer und derselben Klasse eignen, jedoch versteht es sich, daß die kleinere Fraktion der größern vorzusetzen ist.

Auch die Adspiranten zu Stadtgerichts- Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justizgeschäfte zugewiesen sind, haben sich der durch die Verordnung vom 20. Sept. 1809. anbefohlnen Concurs-Prüfung zu unterwerfen und eine ausschließende Prüfung derselben von den Justizstellen findet künftig nicht mehr statt. Eben so sind die zu Advokatenstellen adspirirenden Subjekte zu diesen Concurs-Prüfungen gewiesen.

Die vorzügliche Schule für den Staatsdienst sollen nach dem Edikt über die Organisation der Landes-Direktion vom 15. August 1803. Art. VIII. dessen Inhalt

unter

unter dem 7. Oktober 1810. soweit es diesen Punkt betrifft, erneuert worden ist, die Accessisten bey den General-Kreis-Kommissariaten bilden, deren jedem General-Kreis-Kommissär drey, jenem des Isarkreises aber vier bewilligt worden sind. Nach der genommenen Amtspraxis haben sich diese Accesisten einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Unter mehrern Concurrenten werden die würdigsten ausgewählt. Die Prüfungen werden alle Jahre zu einer festgesetzten Zeit vorgenommen. Der Accesist wird im ersten Jahr auf Anweisen des Präsidenten und Kanzley-Direktors zu Kanzey- und Registratur-Arbeiten gebraucht. Hat er während diesem Jahre Fleiß, Ordnung und Fähigkeit bewiesen, so concurrirt er zu allen erledigten Sekretärs- und Registrators-Stellen, jedoch muß er über die speciellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Stelle noch besonders geprüft werden. Aspirirt er aber zu einer Beamten- oder Rathsstelle, so muß er noch ein Jahr in der Eigenschaft als Accesist ausdauern. Während diesem Jahre soll er aber von dem Präsidium an einen Rath und zwar in derjenigen Sektion angewiesen werden, für deren Geschäft er die speciellen Kenntnisse und besondere Neigung besitzt. Unter der Leitung dieses Raths hat er sich im Arbeiten zu üben. Sollte ein solcher Accessist während diesem zweiten Jahre um eine Amts-Aktuarstelle nachsuchen und sich übrigens gut betragen haben, so hat er vor den übrigen Concurrenten den Vorzug. Harrt er seine zwey Jahre aus, so kann

er

er sich als Candidat für eine Beamten- oder Rathsstelle melden. Nur muß er aber eine zweite strenge Prüfung aushalten, die sich nicht blos auf das theoretische beschränkt, sondern auch den praktischen Theil der erforderlichen speciellen Wissenschaften umfaßt. Hat er auch in dieser Prüfung Genüge geleistet, so wird er als Candidat zu einer Beamten- oder Rathsstelle vorgemerkt und von nun an erhält er den Namen eines Raths-Accessisten bey dem Kollegium und wird zu Arbeiten mit einem voto consultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutbefinden des Präsidiums zu Interims-Administrationen der Aemter und zu Kommissionen verschickt werden. Da er noch immer ohne Gehalt bleibt, so kann ihm durch Tagegebühr bey solchen Aufträgen einiger Verdienst verschaft werden. Werden Raths- oder Beamtenstellen erledigt, so concurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte und praktisch gebildete Raths-Accessist für die Beamtenstelle mit den Amts-Aktuarien und mit den Beamten zur Rathsstelle. Diejenigen, welche, nachdem sie auf die vorgeschriebene Art eingetreten sind, fortgesetzte Beweise ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und einer pünktlichen Ordnung im Dienst gegeben haben, können nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen.

Für einzelne öffentliche Stellen, welche auf sie ausschliessend sich beziehende Geschicklichkeiten und Kenntnisse voraussetzen, sind besondere Bedingungen, unter

wel-

welchen man in dieselben eintreten kann, festgesetzt. Zu diesen gehören:

A) Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirte Stellen:

1) diplomatische. Für diese bestand eine besondere Pflanzschule, als ein zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehöriges Institut. Seit diese durch die königliche Verordnung vom 10. November 1810. aufgelößt ist, sind die Adspiranten zum Acceß bey dem königl. General-Kreis-Kommissariat zu München gewiesen. Eine bey dem Ministerium etwa bereits bestandene Prüfung gilt für das bey dem Kreise vorgeschriebene Examen. Die Accessisten werden nach dem Gutbefinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departements-Arbeiten gebraucht und haben wie die ausgezeichneten Accessisten anderer Kreis-Kommissariate die Aussicht zu Stellen im diplomatischen Fache, wenn sie sich diesem widmen wollen, und dann keine andere Prüfung mehr auszuhalten, als hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse und in Bezug auf die politische Geschichte.

2) Der Postdienst. Für den Eintritt in diesen wird nach der königl. Verordnung vom 30. May gefordert: 1) daß jeder der zum Acceß zugelassen werden will, sich durch glaubwürdige Zeugnisse über seine sittliche Aufführung und die Vollendung der Gymnasial-Studien auch durch eine alljährlich auszuschreibende

Prü-

Prüfung über die Vorkenntnisse in der Geographie, neuesten europäischen Staatengeschichte, Statistik, allgemeine Kommerzial-Verhältnisse, Rechnungswesen, auch der französischen und italiänischen Sprache ausgewiesen habe. 2) Der tauglich befundene Kandidat hat alsdann bey einem ihm anzuweisenden Ober- oder Postamte ein Jahr lang, ohne Entgeld, zu prakticiren und nach Vorlegung des Zeugnisses über sein sittliches Betragen, seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit sich einer zweiten, mehr praktischen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher derselbe als praktisch gebildeter Postkandidat vorzumerken und bey Erledigungsfällen in Vorschlag zu bringen ist. 3) Von jenen, welche zu einer Oberpostmeister- oder Inspektor-Stelle aspiriren, wird die Vollendung der philosophischen Studien gefordert und auf jene, die des Civilrechts und gerichtlichen Verfahrens kundig sind, vorzüglich Rücksicht genommen.

3) Der Bergwerksdienst. Zu dem höhern Bergwerksdienst bahnt man sich den Weg als Eleve, in welcher Eigenschaft ein Individuum den Oberberg-Kommissarien oder auch nach Antrag der General-Bergwerks-Administration und mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums den Inspektions-Kommissarien, (vergl. Bildungsanstalten) beigegeben werden kann. Fähigere Subjekte werden nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrkurses zur beständigen Aufsicht in den Revieren nach der Disposition der General-Administration und gleichfalls mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums verwendet.

B) Im

B) Im Ministerium des Innern centralisirte Stellen:

Dienst bey der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens. Bey diesem wird kein Individuum angestellt, welches nicht vorerst über den theoretischen und praktischen Theil der Administration dieses Vermögens eine förmliche Prüfung nach der Vorschrift vom 7. Juny 1809. bestanden hat. Im Laufe jedes Etatsjahres finden zwey Prüfungen, eine am 1. Februar, die andere am 1. August statt. Der geprüfte Kandidat erhält ein Attest seiner Qualifikation. Der Notengrade sind 7: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach, untüchtig. Die Kandidaten mit den Zeugnissen vorzüglich, sehr gut und gut, sind zur Ernennung für den Stiftungs- und Kommunal-Dienst geeignet, die Kandidaten mit den Attesten hinlänglich, nothdürftig und schwach werden zu einer fernern Semestral-Prüfung zugelassen; die Candidaten mit dem Atteste untüchtig und jene mit den Attesten hinlänglich, nothdürftig und schwach, welche in einer zweiten Prüfung nicht wenigstens das Zeugniß gut verdient haben, sind von allen künftigen Prüfungen und der Anstellung für den genannten Dienst ausgeschlossen. Die den Kandidaten in den Zeugnissen zugetheilten Noten werden in das Qualifikations-Buch eingetragen, welches die Basis aller Gutachten über die Ernennung der zu eröffnenden Stellen ist. Die Prüfung ist der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion übertragen. Die Resultate, die Klassifikationen

der

der Kandidaten und die Anträge der Examinations-Kommission über die auszustellenden Atteste werden dem geheimen Ministerium des Innern zur Würdigung und Genehmigung vorgelegt. Die Kandidaten haben bey der Prüfung die Zeugnisse über ihre Studien, die genommene Praxis und eine früher bestandene Prüfung einzureichen.

Medizinal-Stellen. Die Gerichtsärzte, welche als wirkliche Staatsdiener erklärt und entweder Stadtgerichtsärzte 1ster bis 3ter Klasse oder Landgerichtsärzte sind, werden aus den wirklichen Doktoren der Medizin genommen und insoferne muß daher auch hier der Bedingungen gedacht werden, unter welchen der höhere Arzt überhaupt als solcher anerkannt und als zum Eintritt in den Staatsdienst geeignet angesehen wird. (Vergl. auch u.) Er hat sich nämlich, nachdem die Endeprüfung und die Promotion nach der Verordnung vom 8. December 1808. vorgenommen worden sind, der praktischen Bildung zu unterwerfen und muß sich zwey Jahre hindurch unter der Leitung eines åltern, als vorzüglich fähig anerkannten Arztes, am besten in einer größern öffentlichen Anstalt, üben. Ist diesen Bedingungen Genüge geleistet, so tritt eine gedoppelte Prüfung an den Medizinal-Commiteen ein, nämlich die sogenannte Probe-Relation, welche schriftlich, praktisch und mündlich ist und die Concurs-Prüfung. Durch die erstere beurkundet der Arzt seine Tüchtigkeit zur freien, praktischen

Aus-

Ausübung, durch die zweite seine Vorzüglichkeit vor Andern zum Eintritt in den Staatsdienst. Die Vollendung der erstern ist eine unabänderliche Bedingung zum Zutritt zur zweiten. Jeder Arzt, der seine Probe-Relation gehörig abgelegt und darüber das Zeugniß der Commiteen erhalten hat, hat die Erlaubniß zur medizinischen Praxis für bestimmte Distrikte und Orte bey der höchsten Stelle nachzusuchen. Die Concurs-Prüfungen werden jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausgeschrieben.

In die Kategorie der unmittelbaren Staatsbeamten gehört zwar die inländische Geistlichkeit nicht, da sich auch die Dienst-Pragmatik nicht auf sie erstreckt. Allein, weil alle geistliche Stellen im Ministerium des Innern centralisirt sind und der Pfarrdienst nur unter den von der Regierung ausdrücklich festgesetzten Bedingungen ertheilt wird: so ist hier füglich auch von denjenigen Vorschriften zu reden, welchen die Kandidaten geistlicher Stellen sich zu unterwerfen haben, und zwar:

a) protestantische,
b) katholische.

Die Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Kandidaten werden nach der Instruktion über dieselbe, welche auch die Bedingung der Beförderung in sich faßt, und unter dem 4. Februar 1809. bekannt gemacht worden ist, vorgenommen.

Die

Die Prüfung ist eine doppelte, eine erste oder Aufnahmsprüfung, sogleich nach geendigten akademischen Studien und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, überhaupt, um die Tauglichkeit zu diesen Geschäften zu erforschen, und eine zweite oder Anstellungs-Prüfung. Für die erste ist zu Nürnberg eine eigene unmittelbare unter der Aufsicht des General-Consistoriums stehende Prüfungs-Kommission ernannt worden. Jeder studirende Theolog, der die Akademie verläßt, muß sich 4 Wochen vor dem Schlusse des halben Jahres schriftlich bey der Kommission um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anmelden und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt und nähere Anweisung wegen des Tages der Prüfung, an welchem er sich zu stellen hat, bitten. Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erforderlichen Zeugnisse und eine genaue Beantwortung folgender Fragen in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes beizufügen: 1) Wie der Examinand heiße? 2) Woher derselbe gebürtig sey? 3) Wie alt er sey? 4) Wer desselben Eltern seyen, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten? 5) Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey? 6) Auf welcher Universität er studiert; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bey wem? 7) Wo und wie er die Zeit nachher verwendet? 8) Welche Zeugnisse er über Alles aufweisen könne? (Diese

Zeug-

Zeugnisse sind im Original oder in beglaubter Abschrift beizulegen.) 9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke? 10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe? 11) Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Instituten widmen wolle? auf welche specielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe? 12) Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

Die praktischen Probearbeiten des Examinanden bestehen in einer Probepredigt, die bey dem öffentlichen Gottesdienste vor der versammelten Gemeinde im Beiseyn der Kommission, nach dem von dieser gegebenen biblischen Texte, frey gehalten und der Censur dieser unterworfen wird; dann in einer kurzen Probe im Katechisiren mit einigen aus einer öffentlichen Schule dazu bestimmten Kindern über eine ihm Tags zuvor bekannt gemachte Materie. Für die schriftliche Prüfung erhält der Examinand blos den Grundtext des alten und neuen Testaments, eine Bibel-Concordanz und höchstens die kirchliche Bibelübersetzung und ein lateinisches Wörterbuch. Die aufzugebenden Fragen sind dogmatischen, ethischen, exegetischen Inhalts. Bey der mündlichen Prüfung werden die lateinischen Extemporal-Aufsätze in lateinischer Sprache censirt, die Prüfungsgegenstände selbst teutsch behandelt, es werden die Predigt, ihre Disposition und die schriftliche Beantwortung der Fragen zum

Grun-

Grunde gelegt, ein Abschnitt aus dem alten und neuen Testament in der Ursprache gelesen, vom Examinanden übersetzt, erklärt und dabey vorzüglich auf Entwicklung der aus den biblischen Stellen herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten gesehen, aus der Kirchengeschichte, dem Gebiethe der Philosophie, Didaktik, Pädagogik, Homiletik, Katechetik die Fragen gethan, deren Beantwortung zeigt, daß der Examinand das Wichtigste aufgefaßt, sich im philosophischen Denken geübt und die Grundsätze der Wissenschaft erworben habe. Auch hat der beigeordnete Kreisrath zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viele Kenntnisse der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechts und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarr-Vikariats nöthig ist.

Nach geendigter Prüfung und Abtretung der Examinaten wird von der Prüfungs-Kommission über die Tüchtigkeit jener berathschlagt und ein Protokoll aufgenommen. Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder über die Probepredigt, die Katechisation und die Extemporal-Aufsätze des Studierenden nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bey jedem einzelnen Subjekt und in jedem einzelnen Prüfungsfache dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen und nach Maasgabe der in dem vorgeschriebenen

Sche-

Schema enthaltenen Rubriken über jeden Examinirten insbesondere abzufassen hat.

Das General-Consistorium entscheidet in Folge des Protokolls und der Beilagen: ob ein Theologie Studirender der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sey und fertigt ihm das Attest nach den verschiedenen Noten: sehr gut, gut, vorzüglich, hinlänglich, nothdürftig, schwach, untüchtig. Bey dem Prädikat, sehr gut, erhält er die Erlaubniß zu predigen und Pfarr-Vikariate zu versehen; bey gut, vorzüglich und hinlänglich, die Aufnahme unter die Kandidaten; bey nothdürftig wird ihm zwar diese, so lange Fähigkeit, Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlen, nicht verweigert, aber er hat sich nach einem oder zwey Jahren einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Wenn der Studirende das Prädikat, schwach, erhält, wird er auf die Universität zurück gewiesen und muß sich nach einem Jahre nochmals prüfen lassen. Entschieden Unfähige, Unwissende, Unfleißige, mit körperlichen auffallenden Gebrechen oder nicht zu hebenden organischen Sprachfehlern Behaftete werden als untüchtig vom Pfarramt völlig ab- und zur Ergreifung irgend eines andern für sie passenden Berufs gewiesen.

Jeder Kandidat hat sich mit dem vom General-Consistorium ertheilten Aufnahms-Attest bey dem Distrikts-Dekan, in dessen Diöcese er wohnt, zu melden und ihm alle Aufenthalts-Veränderungen anzuzeigen. In einem bey dem General-Consistorium aufbewahrten Verzeichnis-

se werden alle geprüfte Kandidaten nach dem Jahr ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungsnoten eingetragen. Eben so wird ein Register der mit der Note, schwach und untüchtig, entweder auf eine Zeitlang oder auf immer zurück gewiesenen Subjekte abgefaßt. Jeder Kandidat, der in der Meinung steht, daß ihm in der Zutheilung der Befähigungsnote nicht völlige Gerechtigkeit wiederfahren sey, kann innerhalb 6 Wochen von der ersten Prüfung an seinen Rekurs an das General-Consistorium ergreifen und von diesem nochmals geprüft und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidatenliste eingetragen werden. Jedem Kandidaten, der ein Attest mit den 5 ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worinn der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worinn das Kreis-Dekanat seinen Sitz hat, auch nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Consistoriums, die Ordination der eingeführten Kirchenordnung gemäß ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Kandidaten ohne Aufnahms-Attest können weder Predigten noch Pfarrgeschäfte aufgetragen werden.

Die zweite Prüfung pro ministerio erfolgt von dem General-Consistorium. Alle Kandidaten müssen sich dieser vor ihrer Anstellung im Pfarramte (es sey dieses eine Immediat- oder Mediat-Pfarrey), oder auch in einer mit pfarramtlichen Geschäften verbundenen Schul-

stelle

stelle, unterwerfen. Diese Prüfungen geschehen im Geschäfts-Lokal der Kirchen-Sektion unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder der dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchenraths und mit Zuziehung des Sekretärs, Kanzellisten und Bothen dieser Sektion, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungs-Kommission aufgestellt sind. In jedem der 4 Monate May, Juny, July und August, wird ein Termin zur Anstellungs-Prüfung vom General-Consistorium festgesetzt und jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Jeder zur Prüfung sich meldende oder berufene Kandidat hat die Fragen, deren Schema schon oben gegeben worden ist, in Form eines Lebenslaufes zu beantworten und nur noch die beglaubigten Zeugnisse über sein Verhalten in der Expektanz-Zeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er sich als Vikarius aufgehalten und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, dem Lebenslauf beizulegen.

Die praktische Aufgabe besteht unter denselben Bedingungen und mit derselben Censur in einer Probe-Predigt und Probe-Katechisation. Für die Fragen aus den theologischen Wissenschaften und die Extemporal-Aufsätze gelten gleichfalls dieselben Vorschriften als bey der ersten Prüfung. Die mündliche Prüfung stimmt in ihren wesentlichen Gegenständen eben so mit der frühern

zusammen; einige werden in der Instruktion zur vorzugsweisen Berücksichtigung anempfohlen, die besonders die klare Einsicht des Examinanden, die richtige Auffassung des Praktischen, die populäre Mittheilung und weitere geistige Uebung bezeugen.

Nach beendigter Prüfung wird den Kandidaten, die sich in dem einen oder andern Stück mangelhaft bezeigt haben, von den General-Consistorial-Räthen besonders bemerklich gemacht, welche Lücken sie mit doppelten Fleisse auszufüllen und welche Hülfsmittel und Uebungen sie dabey anzuwenden haben. Hierauf wird nach ihrem Abtritt ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maasgabe des vorgeschriebnen Schema aufgenommen und darin besonders auch angegeben: a) ob der Kandidat seit der letzten Prüfung Fortschritte gemacht; b) ob ihm die Examinatoren nach seiner gesammten Qualifikation die Note vorzüglich rc. zuerkennen; c) welche Erinnerungen sie seiner weiter fortzusetzenden Bildung halber für nöthig befunden haben? Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen werden nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema artikulirtes Urtheil zusammen gefaßt und dieses wird von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben, wobey bey bedeutender Verschiedenheit der Resultate ein abweichender Examinator sein individuelles motivirtes Urtheil zur weitern Erläuterung besonders

ders zu Protokoll geben darf. In der nächsten Sitzung des General-Consistoriums nach der Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarrammte Vortrag erstattet und nach geschehener Abstimmung ein Sektions-Beschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidaten-Liste zu bezeichnen sey. Die dabey zu beobachtenden Grundsätze stellt die Instruktion auf und sagt auch die Bedingungen aus, unter welchen ein Kandidat für ganz untüchtig zum Pfarramte erklärt werden kann. Das gefällte allgemeine Urtheil und die Befähigungsnote werden jedem zur Anstellung geprüften Kandidaten in einem eignen Atteste bekannt gemacht. Jeder nach der Aufnahms-Prüfung noch nicht ordinirte Kandidat ist nun auch, wenn er eine von den Noten vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, von den geistlichen Mitgliedern des General-Consistoriums nach Vorschrift der Kirchenordnung zu ordiniren. Die als schwach und untüchtig befundenen Kandidaten aber werden, selbst wenn sie bey besserer früherer Befähigung die Ordination schon erhalten haben, zur Ergreifung einer andern Lebensweise angehalten, doch ist es ihnen frey gestellt, sich nach zwey Jahren freiwillig einer nochmaligen definitiven Anstellungs-Prüfung zu unterwerfen.

Alle Kandidaten werden nach dem Resultat ihrer Aufnahms- und ihrer Anstellungs-Prüfung klassificirt, die vorschriftmäßig abgefaßten Zeugnisse derselben in der

Registratur des Ministeriums aufbewahrt, und bey Anstellungs-Vorschlägen immer genau berücksichtigt.

Im Falle der Vergebung eines königl. Patronates hat das General-Consistorium, wenn die Berichte des General-Kommissariats über die Verhältnisse der Stelle und der Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnisse und eine Charakteristik sämmtlicher Competenten abzufassen und die letztern nach ihrem Lebens- und Dienstesalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle und nach der ihnen zugetheilten Qualifikationsnote zu bezeichnen, aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen; dem motivirten Vorschlage aber auch die übersichtliche Darstellung sämmtlicher Verhältnisse und Kompetenten beizufügen.

Die zur Anstellung geprüfte Kandidaten können nur auf Pfarreien der 1sten Klasse (s. u.) Anspruch machen, auch sollen sie ihre Anstellung nicht früher erhalten, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle oder in einem Vikariate zu ihrem Berufe sich vorbereitet haben. In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Kandidaten aufgenommen und bey der Aufnahms-Prüfung unter die gleichzeitigen Kandidaten gereihet worden sind. Diejenigen Kandidaten aber, die in den Prüfungen eine der drey ersten Qualifikationsnoten erhalten und etliche Jahre in einer Studienschule mit guten Zeugnissen Dienste gethan haben, rücken

rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Kandidaten vor. Eben so die Vikarien, die bey ihrer Aufnahmsprüfung sich die erste Qualifikationsnote oder das Prädikat vorzüglich erworben haben, erhalten dadurch Anspruch, auf die bessern unter den eben erledigten Stellen der ersten Klasse gesetzt zu werden, wenn sie sich der erlangten ersten Note auch bey der Anstellungsprüfung würdig bewiesen haben. Wenn zu der Zeit, da die Beförderungsordnung an diesen letztern und vorletztern Kandidaten ist, etwa nur geringere Stellen der ersten Klasse erledigt wären: so dürfen sie sich diese verbitten und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung besserer Stellen dieser Klasse abwarten. Kandidaten, die bey ihrer Aufnahmsprüfung nur die 4te oder 5te Note oder die Prädikate hinlänglich und nothdürftig erlangt und sich bey der Anstellungsprüfung nicht darüber erhoben haben, so wie die, welche zwar bey der Aufnahmsprüfung eine der 3 ersten Noten erlangt, bey der Anstellungsprüfung aber, als auf eine der 2 letzten Noten herabgesunken sich bewiesen haben, müssen den Kandidaten von gleicher Dienstzeit, die mit einer der 3 ersten Noten bezeichnet sind, nachstehen. Zum Lehramt an einer Studien-Anstalt tüchtig befundene Kandidaten bleiben, wie sie dazu übergehen, mit ihren Coätaneen in der Beförderungsliste der Pfarr-Competenten stets in gleicher Reihe und rücken, sie mögen das Lehramt früher oder später wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coätaneen wieder ein. Haben indessen solche Lehrer

rer von der königl. Ministerial-Sektion des Unterrichts über befriedigend geleistete Dienste ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zur Auszeichnung auf eine der einträglichern Pfarrstellen der Klasse, in welche sie den Kandidaten-Jahren nach einrücken, Lehrer hingegen, die an einer Studienschule oder Anstalt durch ihre Dienstesleistung nur das Prädikat hinlänglich oder nothdürftig erlangt, nur zu einer der geringern Pfarreien der Klasse, worauf sie ausserdem Anspruch haben, befördert werden. Alle Lehrer an Studienschulen und Instituten, die in der Folge zum Pfarramt übergehen wollen, müssen die zum Pfarramt erforderliche Geschicklichkeit und Kenntnisse erproben, sich der Anstellungsprüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Distrikts-Dekanat mittelst Beantwortung der Synodalfragen und Haltung öffentlicher Vorträge Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften und ihre Vorbereitung zum Predigtamt nicht unterbrochen haben.

Für die Anstellung zu Pfarr-Vikariaten, als der Vorschule der künftigen geistlichen Amtsverwaltung, ist die Norm unter dem 27. Nov. 1809. vorgeschrieben. Jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, ist nach dieser verpflichtet, die durch ein Vikariat entstehende Gelegenheit zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benützen und dabey neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen

zur

zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreichenden Besoldung zu begnügen.

b) Der Eintritt in den katholischen Kirchendienst findet nach den Hauptverordnungen vom 30. December 1806. und vom 12. November 1808. statt. Alle zum königl. Patronate gehörigen geistlichen Pfründen werden nur nach einer strengen Prüfung derjenigen Subjekte, welche sich darum melden, verliehen. Sobald eine Pfarrey oder ein Beneficium erledigt worden ist, macht das geeignete Landgericht an das ihm vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat die vorschriftsmäßige Anzeige, dieses verfügt hierauf die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und die Einbeförderung der Anzeige an das Ministerium des Innern, welches letztere darauf Bedacht nimmt, daß die Besetzung der erledigten Pfarreien spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatt geschehe. Den Anspruch an erledigte Stellen haben alle diejenigen, welche bey dem allgemeinen Concurse, der alle zwey Jahre ausgeschrieben und im Monat May, nach vorhergängiger 3 Monate zuvor erfolgter öffentlicher Anzeige gehalten wird, denselben wirklich erworben haben. Bey diesem Concurse aber können nur jene Landeseingeborne oder sonstige Geistliche, denen das Indigenat verliehen ist und welche die Seelsorge wenigstens 10 Jahre lang auf inländischen Pfarreien ausgeübt oder 5 Jahre ein öffentliches Amt im Staate bekleidet haben, auftreten. Dann müssen

sen sich alle Concurs = Kandidaten über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyceen, Universitäten legitimiren, über ihre Sitten und Verdienste ordentliche, verschlossene Zeugnisse ihrer Bischöffe, der Landgerichte, in deren Bezirk sie die Seelsorge ausgeübt haben, dann der vorgesetzten höhern Landesstellen selbst, beibringen und diese 14 Tage vor Eröffnung des Concurses bey dem General = Kreis = Kommissariat eingeben.

Der Stand eines Exconventualen ist so wenig ein Grund zur Ausschließung vom Concurse, daß er vielmehr die Nothwendigkeit, sich demselben zu unterziehen, mit sich führt. Als nämlich bey dem Pfarr = Concurse, der 1807. in der Provinz Baiern statt hatte, unter der großen Anzahl von Priestern nur 42 Religiosen erschienen, so wurden nach einem königl. Rescript vom 5. März 1808. die pensionirten Klostergeistlichen aufgerufen, sich zur nächsten Concurs = Prüfung zu stellen oder zu erwarten, daß denjenigen, die ihre Talente in einer pflichtwidrigen Unthätigkeit untergehen lassen wollen, nach Beschaffenheit der Umstände die Pensionen gesperrt oder gänzlich eingezogen werden sollen. Auch die Tischtitel der Säkularpriester schließen vom Concurse nicht aus.

Dem Concurse sind übrigens nicht mehr unterworfen:

1) Nach den Verordnungen vom 27. Februar und 23. Julius 1808. die bey den inländischen bischöflichen Stellen wirklich dienenden Räthe, welche in die-

dieser Eigenschaft 5 Jahre Dienste geleistet oder die Normalzahl der Seelsorger-Jahre bereits erfüllt haben.

2) Wirklich installirte und investirte Pfarrer.

3) Kreisräthe.

4) Professoren auf Universitäten und Lyceen.

5) Professoren auf Mittelschulen, wenn sie das Lehramt 10 Jahre versehen haben. Durch die Verordnung vom 14. August 1810. sind die Vortheile geistlicher Professoren bey der Concurrenz zum Pfarrdienst ausdrücklich bestätigt worden.

6) Alle bey einem Concurse bereits Approbirte, welche jedoch nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen.

Die Leitung des Concurses geschieht durch die vom General-Kommissär zu ernennenden Räthe, wo ein theologisches Lyceum vorhanden ist, mit Zuziehung der theologischen Professoren und eines wirklichen Pfarrers, wo jene nicht vorhanden sind, mit Beiziehung von 3 der verdientesten geistlichen Professoren der Mittelschule. Für München werden die in Landshut angestellten früher beigezogene Professoren gegen Tagsgebühren und Vergütung der Reisekosten gerufen.

Die Concurs-Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit

be-

besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus den praktischen Pastoral-Uebungen und der Pädagogik. Jeder Kandidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten und wenigstens einen Theil derselben mündlich vortragen, auch sich einer Katechisir-Uebung unterziehen. Die zum Concurs verordneten Kommissäre haben zu sorgen, daß die Arbeiten der Kandidaten durchgehends das ächte Resultat ihres eigenen Wissens und der Fähigkeiten, die sie wirklich besitzen, ausdrücken, auch daß sie während den Prüfungen gehörig gesondert und von allem ungeeigneten Einfluß entfernt werden. Die Klassifikation der Competenten mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste derselben geschieht nach der Mehrheit der Stimmen der Kommissäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Kenntnisse dieser Individuen schriftlich abzugeben und dem Protokolle beyzulegen hat. Das Klassifikations-Verzeichniß richtet sich nach der Vorschrift vom 24. Oktober 1807. enthält Namen 1ster, 2ter und 3ter Klasse und jeder Klasse 1ster — 3ter Note der Concurs-Subjekte, den Datum und die Unterschrift der Kommissarien. Die sämmtlichen Verhandlungen werden dann durch den vorsitzenden Rath gesammelt, dem General-Kommissariat zugestellt, darüber der erforderliche Vortrag erstattet und hiernach die Eintragung in das liber beneficiorum und die Bekanntmachung der Resultate an die Betheiligten verfügt. Die erstere geschieht nach der gleichfalls unter dem 24. Oktober 1807. gegebenen Vorschrift.

Ueber

Ueber einen jeden Concurs wird an die allerhöchste Stelle ein besonderer Bericht erstattet, welchem zwey Exemplare der Klassifikations-Tabelle, wie sie in das folium beneficiorum eingetragen worden ist, beiliegen sollen. Diese Tabelle enthält in 9 Rubriken die Namen in alphabetischer Ordnung, dermaliges Amt und Aufenthaltsort, physisches Alter und Dienstjahre in der Seelsorge, Geburtsort, Diöces und Landgericht, Studienzeugnisse und derselben Qualität, Sitten, Verdienste um Seelsorge und Schulunterricht, die Concursnote, für welche nie mehr als 3 Klassen mit den Unterabtheilungen Note 1, 2, 3 gebildet werden dürfen, endlich Anmerkungen. Hier findet auch die Note einer besondern Auszeichnung ihre Stelle.

Seelsorger, welche das vorgeschriebene Alter nicht haben, werden nicht zum Concurs gelassen und also auch nicht in die Tabelle aufgenommen.

Kein Priester kann nach Eröffnung des 1sten Concurses in den königl. Staaten auf eine geistliche Pfründe Anspruch machen, der nicht bey dem Concurse ein entsprechendes Zeugniß seiner Fähigkeiten erworben hat, so fort in die Klassifikation aufgenommen und in das folium beneficiorum eingetragen worden ist.

Die auf solche Art als fähig erkannten Geistlichen werden dann nach Ordnung der Klassifikation und wo alles Uebrige gleich ist, nach ihrem Alter in der Seelsorge auf die erledigten Pfarreien und Benefizien befördert,

dert, auch bewilligt, daß verdiente Pfarrer, welche auf geringern Pfarreien längere Zeit gestanden haben, auf einträglichere oder ihnen sonst zuträglichere versetzt werden.

Die Feststellung der Bezirke, in welchen die Concurs-Kandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, wird für die Zukunft bis nach erfolgter neuer Diöcesan-Eintheilung vorbehalten, einstweilen wurden aber unter dem 12. Nov. 1808. einige General-Kommissariate zu den Verrichtungen des nächsten abzuhaltenden Concurses beauftragt und von den noch im Verbande befindlichen Städten, Bamberg, Eichstädt, Augsburg, München, Passau, als Concurs-Stationen erklärt. Auf eine besondere Anfrage des Isarkreises, den Pfarr-Concurs vom Jahr 1809. betreffend: „Ob sich die Kandidaten bey jenem General-Kreis-Kommissariat zur Prüfung zu stellen haben, in dessen Bezirk ihr Geburtsort, oder bey jenen, in dessen Bezirk ihr Aufenthaltsort und ihre Seelsorge-Station gelegen ist?" — erfolgte die Bestimmung vom 9. Februar 1809., daß analog der Verordnung vom 12. November 1808., die Kandidaten sich bey denjenigen Concurs-Stationen zu stellen haben, denen die Kreise ihrer Seelsorge-Orte zugewiesen sind und daß auf den Geburtsort weder bey der Prüfung, noch bey der Beförderung Rücksicht genommen werden soll. In Betreff der Anstellung der Kandidaten innerhalb dem Bezirk der Stationen ergieng d. d. Paris den

1. Fe-

1. Februar 1810. die Verfügung, daß die Kandidaten ihre Anstellung in dem ihre Concurs-Stationen umfassenden Bezirke zu erwarten haben, daß es ihnen jedoch auch frey stehe, um andere ausser diesem Bezirk gelegene Pfarreien, welcher sie zur Zeit der Prüfung angehörten, bey dem Ministerium des Innern sich zu melden, wo sodann ihre Gesuche nach der Concurs-Ordnung von 1806. gewürdiget werden sollen.

Die Kandidaten der ersten Klasse, oder die, welche die Ordnung der Beförderung am ersten trift, können eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Pfarrey dreimal, jedoch nicht öfter an einen der Ordnung nachfolgenden überlassen und die Erledigung einer bessern erwarten, jene der zweiten oder folgenden Klasse hingegen haben die Befugniß dieser Wahl nicht. Die Kandidaten der frühern Concurse gehen jenen der spätern vor und in der Regel wird von den frühern Concursen keiner befördert, so lange noch einige in den vorher gegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind. Auf die strenge Beobachtung dieser Ordnung, ist, zwecklosen Bittschriften zu begegnen, unter dem 2. April 1810. wiederholt hingewiesen worden. Jene Priester, welche in dem Concurse nicht bestehen, können sich noch bey 2 folgenden prüfen lassen, werden sie auch bey der 3ten Prüfung zurück gewiesen, so hat für sie keine weitere Zulassung statt. Uebrigens sollen vorzüglich die Weltpriester auf Säkular-, die ehemaligen Religiosen hingegen

gen auf Kloster-Pfarreien befördert werden, auch verbleibt die Entschließung vom 14ten Februar 1803., wodurch die Resignationen der Pfarreien an ein bestimmtes Subjekt verboten sind.

Alle Privat-Patronen sind gehalten, alsbald nach dem ersten Concurse nur solche Geistliche zu präsentiren, die geprüft und in die Klassifikation aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig der Klassifikations-Ordnung zu folgen.

Für die Prüfung der Professoren der höhern Lehranstalten, Gymnasien, Lyceen und Real-Institute, welche durch die königl. Verordnung vom 14. August 1810. — nachdem sie volle 6 Jahre ein ordentliches Lehramt ununterbrochen und zur Zufriedenheit bekleidet haben — nebst den Universitäts-Professoren als Staatsdiener betrachtet und demnach auch der Vortheile der Dienstes-Pragmatik theilhaftig werden, ist die bestimmte Vorschrift vom 9. Julius 1809. Die Lehrstellen wurden früher, im Falle einer Erledigung, durch Concurse besetzt, die von den geeigneten Stellen ausgeschrieben wurden. Um nun künftig die Prüfung nach einem gleichförmigen Maasstabe vorzunehmen, sind zu Nürnberg und München eigene Prüfungs-Kommissionen angeordnet, von welchen diejenigen Kandidaten, die sich für das Lehramt an einer Studienanstalt bestimmen, geprüft werden. Die Prüfung wird jährlich einmal, jederzeit zu Michaelis, vorgenommen,

die

die Kandidaten müssen sich in der letzten Woche des Augusts, für München unmittelbar bey dem Ministerium des Innern, für Nürnberg bey dem dortigen königl. Kommissariat unter Beilegung einer Beschreibung ihres Aufenthaltsortes, ihres Vaterlandes, Alters, ihrer Studien, mit den dazu gehörigen Zeugnissen und übrigen Belegen anmelden und hierauf die Einberufung mit Bestimmung des zur Prüfung festgesetzten Tages erwarten.

Das Verfahren bey der Prüfung richtet sich nach der Instruktion vom 30. Sept. 1809. Zum ersten Gegenstande derselben ist die Philologie erhoben. Jeder Kandidat, der zu den übrigen Gegenständen der Prüfung zugelassen werden will, muß sich dem Examen aus diesem Gegenstande unterziehen. Da aber auch der Philolog nicht bloßer Grammatiker, sondern in allen zum Kreise humanistischer, wissenschaftlicher Bildung gehörigen Kenntnissen bewandert seyn soll, so wird auch den Kandidaten, die sich zu Lehrern der Philologie anbieten, die Prüfung aus den Gegenständen der Philosophie, Geschichte, Alterthumskunde, teutschen klassischen Litteratur, Mathematik und den Naturwissenschaften nicht erlassen werden. Die Prüfung selbst geschieht mündlich und schriftlich. Schriftlich hat der Kandidat aus jedem Gegenstande wenigstens eine Frage zu beantworten und wenigstens die Hälfte der Aufgaben in lateinischer Sprache zu lösen. Für die philologische Prüfung wird nicht blos ein Abschnitt aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller, und zwar in beiden Sprachen aus einem

Prosaiker und Dichter, zur Uebersetzung in das Teutsche, sondern auch ein Thema zu Uebersetzungen aus dem Teutschen in das Griechische und Lateinische aufgegeben. Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung gehalten, bey der, unter dem Vorsitze des königl. Kreisschulraths, die sämmtlichen Mitglieder der Prüfungs-Kommission versammelt und ununterbrochen gegenwärtig seyn sollen. Sie beginnt mit den Censuren der schriftlichen Arbeiten. Bey der Wahl und der Behandlung der weitern Gegenstände dieser Prüfung wird darauf gesehen, daß die Examinanden zugleich Gelegenheit erhalten, Beweise von ihrer literarischen Kenntniß in dem bezeichneten wissenschaftlichen Gebiethe und von ihrer Fertigkeit in der Methodik zu geben. Nach beendigter Prüfung treten die Examinatoren unter dem Vorsitze des königl. Kreisschulrathes zur Vergleichung ihrer Urtheile über jeden einzelnen Examinanden und zur Berathung über die denselben zu ertheilenden allgemeinen Befähigungsnoten zusammen. Diese theilen sich in die durch die Prädikate:

vorzüglich,
gut,
nothdürftig,

zu bezeichnenden drey Hauptklassen ein.

Die Note der ersten Klasse erhalten nur die, welche in allen Hauptkenntnissen des Real- oder des Gymnasial-Studiums ausgezeichnete Einsicht und Fertigkeit beweisen und neben ihren Hauptfächern zugleich in keinem

Theil

Theil der übrigen humanistischen Wissenschaften den Kandidaten der zweiten Klasse nachstehen. Die Note der 2ten Klasse wird denen ertheilt, welche neben gründlicher Kenntniß der Hauptfächer des Real- oder Gymnasial-Studiums, wenigstens in einigen Theilen der übrigen humanistischen Wissenschaften gute Kenntnisse zeigen und in keinem Theil derselben ganz zurück sind. Die Note der dritten Klasse empfangen diejenigen, deren Kenntniß sich nur auf das eine oder das andere der beiden entgegen stehenden humanistischen Hauptstudien beschränkt und darin selbst weder einen großen Umfang, noch eine große Tiefe hat, welche aber dabey doch so viel Anlage und didaktische Geschicklichkeit zeigen, daß sich von ihnen nicht nur ein deutlicher Vortrag dessen was sie wissen, sondern auch noch ein bedeutendes Fortschreiten in ihren eigenen Kenntnissen hoffen läßt. Diejenigen, welche nicht blos zu dem letzten Grade befähigt gefunden worden, sind entweder, wenn die Prüfung doch noch Hoffnung zu einer befriedigendern Befähigung übrig läßt, als schwach zu einer weitern Vorbereitung und zum Erscheinen zu einer künftigen Prüfung zu verweisen, oder, woferne auch diese Hoffnung nicht zu schöpfen wäre, sogleich als untüchtig abzuweisen. Untadelhaftigkeit ist ein unbedingtes Erforderniß der Aufnahme unter den Kandidaten. Darüber, wie über das physische Alter, sind dem Examinanden beglaubigte Belege abzufordern. Auf Einsendung der Akten, Urtheile, Befähigungsnoten, biographische Notizen von den Examinanden, wobey zu-

gleich von deren physischer Constitution Erwähnung zu machen ist, und den Sittenzeugnissen durch das königl. Kommissariat an das Ministerium des Innern, beschließt dieses darnach die Aufnahme der Examinaten in die Kandidatenzahl und läßt den Aufgenommenen darüber Attest ausstellen.

Der niedere Schuldienst wird aus den Abstanten besetzt, welche ihren Cursus nach der Verordnung vom 11. Junius 1809. in den Schullehrer-Seminarien (s. u.) gehörig vollendet haben. Nach ihren Qualifications-Noten vorzüglich, gut, hinlänglich, nothdürftig und nach dem Zeugnisse ihrer Sittlichkeit erhalten sie die Anwartschaft auf eine mehr oder minder einträgliche Schulstelle. Die Privat-Präparanden unterliegen denselben Bedingungen als die Seminaristen und werden nach Erfüllung derselben in die Liste der Schuldienst-Expektanten gesetzt. Die Anwartenden haben sich zur wirklichen Anstellung im Schulamte einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Wird ein Individuum angestellt, so erhält es durch die Anstellung nicht immer die volle Eigenschaft eines Staatsdieners und wird daher auch nicht nach dem für diese vorhandenen pragmatischen Gesetze vom 1. Jänner 1805. behandelt. Ehe wir noch den hieher gehörigen Inhalt des letztern vollständig entwickeln, müssen wir von einigen, alle Angestellten überhaupt und einige Zwei-

ge

ge derselben insbesondere betreffenden Vorschriften sprechen.

Die Einweisung in den öffentlichen Dienst erfolgt durch ein königl. Dekret, auch wird die Anstellung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, der Angestellte leistet den vorgeschriebenen Diensteseid, reversirt auch, daß er weder Glied einer geheimen Gesellschaft sey, noch an irgend einer solchen Antheil nehmen wolle. Eben so dürfen Staatsdiener weder auswärtige Dekorationen tragen, noch Auszeichnungen irgend eines fremden Souverains annehmen, bevor nicht die besondere königl. Erlaubniß hierzu nachgesucht und erlangt worden ist. Diese ist auch erforderlich, wenn Staatsdiener von auswärtigen gelehrten Gesellschaften zu korrespondirenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nach dem Eintritt in den Dienst kommen a) die Stufenfolgen der Beförderung und b) die Aufsicht der Regierung auf den öffentlichen Dienst in vorzügliche Betrachtung. Das Gesetz, welches die ersten bezeichnet, ist vom 15. August 1803., die Anordnung der Landes-Direktion von Baiern betreffend Art. IX. und hat durch die später eingetretenen Verhältnisse, ohne ausdrücklich aufgehoben worden zu seyn, doch mancherley Modifikationen erhalten. Was die zweite betrifft, so haben nach der Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate vom 17. July 1808. diese letztere folgende Vormerkungsbücher zu halten; a) ein Verzeichniß der

neuen

neuen Aspiranten zum Staatsdienste, mit Bemerkung ihrer Qualifikationen und Prüfungszeugnisse. Es wird nach den Rubriken: Vor- und Zuname, Geburtsort, Eltern, Lebensalter, Studien-Zeugnisse, Praxis und Sitten-Zeugnisse, Prüfungs-Zeugnisse, Vorbereitungs-Stellen, dermalige Beschäftigung, allenfallsige Bezüge, nachgesuchte Stellen, Vormerkung abgefaßt. b) Ein Vormerkungsbuch der unter der Leitung des General-Kommissariats stehenden sämmtlichen Staatsdienern des Kreises, mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Stelle, der Zeit der dermaligen Anstellung, des Lebensalters, des Familienstandes, des Gehaltes, der Nebenbezüge, der allgemeinen Qualifikations-Zeugnisse, der besondern Fälle, die für und wider den Beamten sprechen, und ihn empfehlen oder in ein nachtheiliges Licht setzen, und etwaiger Anmerkungen. c) Ein Vormerkungsbuch der im Kreise vorhandenen Quiescenten, mit besonderer Angabe der dermaligen Verwendung, der vormaligen Anstellung, der Zeit der frühern Anstellung, des Lebensalters, des Quiescenz-Gehaltes, der Funktionszulage, der allgemeinen Qualifikations-Zeugnisse und besondern für und wider den Beamten sprechenden Fälle (wie oben), des Faches der geeigneten Wiederanstellung.

Ausser diesen Büchern sind auch für einzelne Theile des öffentlichen Dienstes Qualifikations-Bücher eingeführt.

Um

ein Subjekt leiten lassen, sond... aussen durchaus ...
heit beobachten und wenn sie durch Vorstellung ...
Assessors oder durch Untauglichkeit zu dem Fache, ...

vo...

sämmtlicher dem königl. dt- und Landgerichte.

Vor- und Zunamen der Person	Lebensalter durch Angabe des Tages und Jahres der Geburt	Wo gebohren.	Fam[...] Verh[...] rat[...] ode[...] ledi[...]	[...]ustritt aus [...]r bisherigen [...]unction.		Bemerkungen.
				[...]it.	Art des Austritts.	
Neuert, Leonhard	14. Oct. 1773.	Neumarkt im N. Kreise.	Witt-wer	[...]pt. 1.	Gestorben.	

[...] auch für einzelne Theile des öffentlichen Dienstes Qualifikations-Bücher eingeführt.

Um

Um in der Wahl der zu höheren Justizstellen zu befördernden Individuen Mißgriffe zu verhüten, werden bey jedem Appellations-Gerichte dergleichen über das die Untergerichte constituirende Personal nach der Verordnung vom 6. Februar 1811. gehalten. Mit diesen ist ein Aktivitäts-Etat verbunden, worin auch Lebensalter, Geburtsort, Familienstand und Dienstjahre von jedem Individuum anzugeben sind. Das Schema dieses Etats ist auf Tab. I. angegeben.

In der Schluß-Rubrik werden solche Notizen aufgeführt, welche unter keine der vorgeschriebenen passen, und wichtig oder doch nicht gleichgültig sind.

Für die Qualifikations-Bücher ist die unten folgende Vorschrift gegeben.

Die Verordnung hat diejenigen Gründe berücksichtigt, aus welchen die Qualifikations-Bücher ihrem Zwecke zuwider zur Ungerechtigkeit oder Vernachläßigung verdienter, aber nicht gekannter Diener führen möchten und für die Fälle, wo dieses eintreten könnte, Vorsorge getroffen. Demnach dürfen: 1) die Vorstände der Stadtgerichte und die Landrichter in Verwendung der Assessoren zu diesem oder jenem Fache, in Vertheilung der Arbeiten an dieselben, sich durch keine Vorliebe für ein Subjekt leiten lassen, sondern müssen durchaus Gleichheit beobachten und wenn sie durch Vorstellung eines Assessors oder durch Untauglichkeit zu dem Fache, wo-

von

von derselbe immer oder mehrentheils ausgeschlossen ist, zu Ausnahmen genöthiget werden, solches auch berichtlich anzeigen, damit desfalls die erforderliche Bemerkung in das Qualifikations-Buch eingetragen wird. 2) Ist einem jeden Individuum eines Untergerichts für seine Person freigestellt, von dem Buche Einsicht zu nehmen. 3) Ist bey allen Landgerichten, von denen nur selten eine Berufung an ein Appellations-Gericht gelangt, ungeachtet nach Inhalt der Geschäfts-Tabellen daselbst mehrere Prozesse geführt und entschieden werden, oder bey welchen die Anzahl der Rechtsstreite unbedeutend ist, und die Berufungen eben daher unmöglich sich häufen können, dieser Grund der geringen Zahl von Qualifikations-Noten im Civil-Qualifikations-Buche zu bemerken. Weil es auch zur Vermehrung der Noten führt und im Fache des Civilrechts ein gründlicheres Urtheil zuläßt, wenn zu den Entscheidungen der Hauptsache, zu Interlocuten und solchen Entschließungen, welche die Wirkung einer Entscheidung haben, in allen wichtigen Rechtsstreiten ein schriftlicher Vortrag, in minder wichtigen aber wenigstens ein schriftliches Votum vom Referenten gefertigt und mittelst Contrasignirung vom Vorstande zu den Akten registrirt, dann eben so verfahren wird, so oft eine Stimmenmehrheit den Ausschlag gegen den Proponenten giebt, so ist den untergeordneten Gerichten erster Instanz auch hiezu der gemessenste Befehl ertheilt worden.

	Sommer gegen Adolph Raute. Foderung und Gegenfoderung betr.		Instruent u. Referent. Landrichter N. Votant.	gut.	befördert.

v
zu
li
in
ei
P
Z
ei
ge
m
be
ist
se
fil
m
un
zu
J
A
N
ti
re
st
w
de
ri

Die

Zu S. 329

Qualifications-Buch

über die Kriminal-Verhandlungen bei den Untergerichten des N. Kreises. Geführt bei dem königl. Appellationsgerichte zu N. und angefangen , , , 18

Würdigung der Function.

Person und Amtswürde.	Rubrum des instruirten Akts.	Tag, Monat und Jahr der Würdigung.	vorzüglich.	gut.	mittelmäßig.	schlecht.	verzögert oder beschleunigt.	die Instruktion kassirt.	Belohnungs- oder Verweis-Buch. Fol.	Sonstige Bemerkung.
N. N. Assessor des Landgerichts München	Sabina Leer, pct. veneficii.	18. Aug. 1810.	vorzüglich.	——	——	——	beschleunigt.	——	Belohnungs-Buch. Fol. 16.	Ueber dieses heimliche Verbrechen foderte die Instruktion viele Geistesanstrengung, Erfahrungen und sehr behutsame Fragen in dem Konstitut. Instruent genügte all diesem, und vollendete die Instruktion in möglichst kurzem Zeitraume.

Die Civil- und Criminal-Gegenstände werden nothwendig getrennt und erhalten ihr besonderes Buch nach dem Schema (Tab. II.), dessen Noten die Verordnung genauer erklärt.

Was die Art der Führung der Bücher betrift, so soll jeder Referent in seinen Vorträgen sowohl auf die an die Appellations-Gerichte gediehenen Berufungen in Civil-Rechtsstreitigkeiten als in peinlichen Untersuchungssachen jedesmal über die zu ertheilenden Qualifikations-Noten, nach Inhalt der Rubriken, ein motivirtes Gutachten mit abgeben, dann von den Mitgliedern des Senats ebenfalls darüber abgestimmt und der nach Stimmenmehrheit zu fassende Beschluß in das Senats-Protokoll, gleich dem Beschlusse über die Hauptsache eingetragen werden. Zur Führung der Bücher bestellt der Appellations-Gerichts-Präsident einen der Sekretäre, welchem am Ende jeder Woche alle Senats-Protokolle vorzulegen sind, um die Noten aus diesen in das Buch überzutragen, was, woferne der Präsident die Aufsicht nicht selbst übernehmen will, in Gegenwart eines von ihm dazu beauftragten Gerichts-Mitglieds geschieht. Die Bücher müssen immer vollständig erhalten werden. Wenn daher ein untergerichtliches Individuum aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichts in einen andern Kreis versetzt wird, so sind dem Appellations-Gerichte von diesem, alle das versetzte Individuum betreffende Qualifikations-Noten im Auszuge mitzutheilen und die

em-

empfangenen Data bey durchgängigem gegenseitigem Verfahren den Qualifikations-Büchern einzuverleiben.

Ueber den Gebrauch, welcher von den Büchern gemacht wird, beschließt die Verordnung: daß, wenn die allerhöchste Stelle blos über die Eigenschaften eines einzigen Individuums unterrichtet seyn will, das Appellations-Gerichte blos einen vollständigen Auszug aus den Qualifikations-Büchern, wobey jedoch die Bemerkungen nicht zu übergehen sind, ohne Gutachten einzusenden habe; hingegen, wenn jene zu Wiederbesetzung einer erledigten Stelle gutachtlichen Vorschlag fordert, zwar die nach dem Urtheile des Appellations-Gerichts tauglichsten Subjekte in der vorgeschriebenen Anzahl auf Re- und Korrelation zu benennen und unter sich zu klassificiren sind, dieser Vorschlag aber mit dem Auszuge aus den Qualifikations-Büchern, soviel jedes Individuum betrift, zu belegen ist.

Sollten in beiden Fällen die Auszüge zu weitläufig seyn, so sind zur Gewährung eines leichtern Ueberblickes die Data in einer tabellarischen Uebersicht zusammen zu stellen, und die Auszüge mit dieser Uebersicht zu begleiten.

Die Beförderung der Justizräthe in eine höhere Besoldungs-Gradation, so wie jede andere Beförderung ist nach der Verordnung vom 8. Dezember 1810. nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste, durch Kenntnisse, Fleiß und gesittetes Betragen; das bloße Dienstesalter gewährt keinen Anspruch auf höhere Besoldung

und

und nur bey gleicher Qualifikation mehrerer Concurrenten soll darauf Bedacht genommen werden. Hiernach haben sich die Vorstände der königl. Justizstellen in ihren bey Erledigung erhöhter Besoldungen jedesmal ungesäumt zu erstattenden Berichten und Begutachtungen genau zu achten.

Die Verhältnisse, die durch den wirklichen Staatsdienst für alle Individuen, die sich in diesem befinden, begründet werden, werden durch die oben schon angeführte Dienst- Besoldungs- und Pensions- Pragmatik vom 1. Januar 1805., welche auch durch die Verfassungs-Urkunde Titel III. §. 7. neue Bekräftigung erhalten hat, erschöpft. Diese Pragmatik gründet ihre einzelnen Bestimmungen auf einen gedoppelten Unterschied: des Standes und Dienstes. Nach diesen richtet sich auch der Gehalt.

Gehalt des Standes ist derjenige Theil der Pension, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes, Gehalt des Dienstes derjenige, durch welchen besonders die Befriedigung jener innern Bedürfnisse und äussern Formen gesichert sind, welche für das Individuum als Funktionär in der Klasse seines Standes entstehen.

Nach dieser Trennung wird nun die ganze Beziehung des Beamten zum Staate betrachtet.

Die

Die gänzliche Vernichtung der Standes-Eigenschaft ist Cassation. Diese kann nur aus einem Verbrechen und nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Kraft des Urtheilspruches eines Justiz-Collegiums erfolgen. Während der Untersuchung wird der Gehalt des Standes belassen. Nimmt der Staat die Dienstthätigkeit ganz oder bis auf weitern Anspruch nicht mehr in Anspruch, so verliert der Beamte den Dienstgehalt, der Standesgehalt bleibt ihm unverletzt. Der letztere geht nur dann verloren, wenn der Beamte aus einem freyen Entschluß, den er nicht einmal motiviren darf, aus seinem Stande ganz heraustritt.

Diejenigen, welche aus dem Dienste austreten, ohne dadurch die Eigenschaft des Standes zu verlieren und also quiescirt werden, unterliegen der Quiescenz aus verschiedenen Gründen:

1) wegen Dienstes-Alter,

2) wegen Lebens-Alter,

3) wegen Gebrechlichkeit.

Für den ersten Fall werden alle Dienstes-Klassen hindurch volle vierzig Dienstjahre, für den letzten die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner erfordert. Dem nach vollendeten Dienstes-Alter in die Quiescenz tretenden Angestellten bleiben gleichfalls Standes-Gehalt, Titel und Funktionszeichen, er verliert nur den Dienstgehalt.

Von

Von der Natur des bewiesenen einzelnen Falles der physischen Gebrechlichkeit hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewisse Zeit zu quiesciren, und ob ihm in dem einen oder andern Falle neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standesgehalt und Titel auch der Funktionsgehalt entweder zum Theil oder ganz zu belassen sey?

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien verbleiben in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

Als besondere Verfügungen kommen noch in Erwägung: daß jeder Staatsdiener, der die Befugniß zur Quiescenz und Dimission ausübt, sich in seiner Dienstbeziehung nicht in irgend einem Rückstande befinden darf; daß der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz versetzte Staatsdiener verbunden bleibt, der Berufung zu einer seiner vormaligen Funktion angemessenen Aktivität, die die ihm provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen, da ein solcher Beamter durch die Annahme des Standesgehalts dem Staate erklärt, fortwährend bereitwillig zu seyn, auch in die Klasse dieses Standes als Funktionär wieder einzutreten; daß für die Zeit eines provisorischen Funktions-Dienstes Zulage statt findet, wenn nicht schon der Standesgehalt den Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

Im

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein. Ist dieser geringer als der in der Quiescenz verbliebene Standesgehalt, so wird der letzte sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bey einer wieder eintretenden Quiescenz belassen. Der Staat behält sich auch vor, ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit Gratifikationen *) zu erwiedern,

*) Da auch ausser dem in der Pragmatik bestimmten Fall ausserordentlicher dem Staate geleisteter Dienste und Opfer bey der höchsten Stelle Gratifikationen nachgesucht wurden; so erfolgte deshalb am 23. April 1806. eine ausdrückliche Erklärung, zufolge welcher künftig in keinem Falle eine Gratifikation verliehen wird, als wenn der Staatsdiener der sie nachsucht: 1) neben den ihm obliegenden Dienstes-Funktionen, besondere, damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet: — 2) von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstes-Funktionen, den Staatskassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder den königl. Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen, oder aber: 3) ausser den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende, besondere Aufopferungen dem Dienste des Staats von ihm gebracht worden sind.

In allen Fällen, bey welchen sich die Gratifikations-Gesuche auf jene Motive nicht ausdrücklich stützen, und von dem pflichtmäßigen Zeugnisse der competenten Behörden nicht begleitet sind, werden diese für das erstemal ohne alle Beantwortung zu den Akten registrirt, und bey ihrer wiederholten Einreichung wird der Bittsteller unnachsicht-

dern, und in Fällen gegebener und genommener Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalt der Dienstgehalt ebenfalls lebenslänglich als öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes belassen werde.

Die Ausscheidung der Besoldungen in ihre zwey Bestandtheile erfolgt auf zweifache Weise: sie ist entweder in den Anstellungsrescripten ausgedrückt und demzufolge in den einschlägigen Etats aufgeführt, oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs, welches zwey Fälle umfaßt, nämlich jenen, wenn ein Hauptgeldbezug ohne allen Nebenbezug, und jenen, wenn zu einem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge kommen, die theils in Geld, theils in Naturalgenuß, theils in beiden zugleich bestehen können.

Im ersten Falle werden im ersten Jahrzehend des Dienstes $\frac{3}{10}$, in dem zweiten Jahrzehend $\frac{2}{10}$, nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehend des Dienstes aber für die ganze Folgezeit desselben $\frac{1}{10}$ des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes, und also in der ersten Periode $\frac{7}{10}$, in der zweiten Periode $\frac{8}{10}$, in der dritten Periode $\frac{9}{10}$ des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

Im zweiten Falle werden zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge und zugleich im ersten Jahrzehend des

sichtlich mit einer dem Betrag des Gratifikations-Gesuches angemessenen Geldstrafe belegt.

des Dienstes $\frac{2}{10}$ und nach dem Eintritt in das zweite Jahrzehend des Dienstes für die ganze Folgezeit $\frac{1}{10}$ des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Dienstes und also in der ersten Periode $\frac{8}{10}$ und in der zweiten Periode $\frac{9}{10}$ des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

Der Staatsdiener kann aus ähnlichen Gründen, aus welchen die Quiescenz eintritt, auch versetzt werden. In dem Falle der nicht nachgesuchten, sondern durch administrative oder organische Motive veranlaßten Translocation darf die örtliche Versetzung jedoch niemals weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyen. Die Umzugsgebühren werden vom Hauptbezug einer Stelle, in welche die Versetzung erfolgt, ohne Einrechnung von Nebengeld oder Natural-Bezügen oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungs-Pensionen und zwar, wenn sich der Staatsdiener im ehelichen Stande befindet mit $1\frac{1}{2}$, wenn er unverheirathet ist, mit 1 von Hundert auf die deutsche Meile vergütet.

Bey einer nachgesuchten Versetzung fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten von selbst weg.

Streng bürgerliche Gewerbe, die Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, der ausschließend persönliche Betrieb einer Fabrike, bey äußern Justiz- und

Kam-

Kameral-Beamten der Besitz einer Guts-Realität in ihrem Amts-Umfange, sind nicht verstattet, wohl aber im großen Reiche der National-Oekonomie die Verhältnisse freigegeben, die ohne Gefahr der Vernachläßigung des Dienstes oder eines Druckes der Unterthanen eintreten können. Alle zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision den amtlichen Funktionen weichen und bieten im Falle der Versetzung keinen Grund zu Reklamationen dar.

Da die Gehalte unmöglich verstatten, einen Fond zu bilden, den der Staatsbeamte zur hinlänglichen Versorgung einer Familie hinterlassen könnte, so übernimmt der Staat für die Wittwen und Waisen seiner Diener die möglichste Sorge. Die Pension, als ein übergehender Ergänzungstheil der Gehalte auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener, richtet sich nach der Größe des vom Erblasser genossenen Gehalts in den beiden Fällen der Aktivität und Quiescenz. Stirbt der Diener in der ersten, so empfängt die Wittwe vom ständigen Gesammtgehalt des Gatten, d. h. den an fixem Geldbetrag verliehenen Standes- und Dienstgehalt, $\frac{1}{5}$ als Pension. Geht der Diener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz oder in eine während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion mit Tod ab, so erhält die Wittwe blos von dem, dem Quiescenten im Geld verbliebenen Standesgehalte $\frac{1}{5}$ als Pension. In beiden Fällen erhält jedes Kind als väterliche Waise $\frac{1}{7}$, als

vater- und mutterlose Waise $\frac{3}{10}$ der Wittwen-Pension, als Unterhaltungs- und Erziehungs-Beitrag. Wittwen und Kinder der Gesandten werden in keinem Falle höher als jene eines Collegial-Präsidenten behandelt.

Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, der auf den Sterbe- und Nachmonat folgt, für welche beide die Gehaltsraten noch gereicht werden. Die Wittwe bezieht ihre Pension, so lange sie in ihrem Stande verbleibt; jene der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluß des 20sten Lebensjahres und ist mit dem Eintritt in das 21ste Jahr, oder in eine frühere Versorgung von selbst erloschen.

Von dieser Regel sind ausgenommen: Die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerial-Referenten, der Collegial-Präsidenten und Vizepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe, der Collegial-Direktoren, und der Chefs der Hof-Intendanzen und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines

Selbst-

Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubt sind.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder:

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit, oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welche neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritt in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Fall die Hälfte, im zweiten Fall das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen oder verliehen und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen ausserordentlichen Fällen auch

auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschliessung vorgelegt werden muß.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

Eingeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten

Ein-

Eintritt ins 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Waisen ist die Pension mit dem Sterbemonat erloschen.

Die sämmtlichen Pensionen werden aus den Mitteln des Staates geleistet. Doch schloß die Pragmatik eine dieser Leistung zur Seite gehenden Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus den Privatvermögen der zu diesem Ende in Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes nicht aus, sondern es wurde sogar die Inscriptionsliste zur Assekuranz eines Pensions-Beitrages für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener eröffnet. Das Gesetz hatte in Beziehung zu dieser Veranstaltung festgestellt: die Errichtung solle von der freien Erklärung des Beitrages abhängen, das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder geändert noch geschmälert, auch diese Wittwenkasse als Staatsanstalt betrachtet, der jährliche Beitrag unter die betreffenden Personen jährlich nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulativs beibehaltenden Dividende vertheilt und die diesfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden.

Da sich die Unterstützungsbeiträge, welche in Folge der Pragmatik Wittwen und Waisen aus den Staatskassen verabreicht werden, zu so einer beträchtlichen Summe

erho-

erhoben, so sah sich die Regierung im Jahre 1807. veranlaßt, ohne der Vorsorge, die sie auf sich genommen, zu entsagen, eine Erleichterung der den Finanzen zur Last fallenden Ausgabe dadurch zu bewirken, daß sie die Staatsdiener selbst zur Mitleidenheit zog. Um nun vorläufig den Grund zu der Bildung eines aus solchen Beiträgen entspringenden besondern Wittwen- und Waisenfonds zu legen, der mit den Zahlungen der Staatskassen in Verbindung steht, ward unter dem 8. Junius 1807. vor der Hand festgestellt:

1) Die Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind vom Wittwen- und Waisenfond-Beitrag ganz befreit.

2) Die Besoldungen und Quiescenten-Gehalte der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond von 1 Prozent.

3) Die Besoldungen und Quiescenz-Gehalte von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag von 1½ Prozent.

4) Die Besoldungen und Quiescenten-Gehalte von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Prozent.

5) Diejenigen von 6001 bis 12000 fl. mit 2½ Prozent.

6) Alle, die noch mehr als 12000 fl. beziehen, haben einen Beitrag von 3 Prozenten zu leisten.

Die-

Dieser Beitrag sollte von dem gesammten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 7ten Januar 1805. vorgeschriebenen Maaßstabe der künftigen Pensionen und Unterstützungs-Beiträge, für die Wittwen und Waisen durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leisten haben, bey der jedesmaligen Zahlung ratirlich abgezogen werden.

Die Anwendung der Pragmatik wurde durch eine neue königl. Verordnung vom 28. November 1812 genauer dahin bestimmt:

1) Alle jene, welche durch ein Dekret und eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staatsdiener.

2) Alle jene Staatsdiener, die vor dem 1. May 1808, als dem Zeitpunkte, wo die neue Constitution des Reiches in Wirkung getreten, im königl. Staatsdienst angestellt waren, sind, so wie ihre Hinterlassenen, der Vortheile der Pragmatik theilhaftig.

3) Von diesem Zeitpunkte an gerechnet, unterliegen nur die Staatsdiener vom wirklichen Rathe an, in soferne sie 6 Jahre in dieser Eigenschaft ununterbrochen gedient haben, den Bestimmungen dieser Pragmatik; doch kommen den Räthen der Justiz-Collegien die Vortheile derselben gleich bey ihrer Anstellung als Räthe zu.

4) Für

4) Für Staatsdiener und ihre Hinterlassenen, welche mit den neu erworbenen Staaten übernommen worden sind, bleiben, wenn sie seitdem im kön. Dienste keine effektive Anstellung erhalten haben, die Pensions-Normen ihrer vorigen Regierung, oder die besondern hierüber bestehenden Vertrags-Bestimmungen und, in Ermanglung derselben, die kön. speciellen desfalls erlassenen Vorschriften und Verordnungen in Wirkung.

5) Ein Staatsdiener von der Klasse der wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem 1sten May 1808. angestellt worden und vor Ablauf einer 6jährigen Dienstes-zeit, jedoch ohne eigenes Verschulden und in Folge bloßer administrativer Einrichtungen, seine Stelle verliert, wird, wenn er selbst kein hinreichendes Vermögen besitzt, mit der Hoffnung der Wiederanstellung einen nach seiner bisherigen Dienstesleistung und nach seinen sonstigen individuellen Verhältnissen allerhöchsten Ortes in einem jeden Falle demnach besonders zu bestimmenden Unterstützungs- oder Unterhaltungs-Beitrag bis zu seiner Wiederversorgung im Staats- oder Privatdienste erhalten.

6) Auch die Hinterlassenen eines solchen Dieners, welcher vor Ablauf einer 6jährigen Dienstes-zeit im Dienste mit Tod abgeht, können den pragmatischen Pensions-Genuß nicht in Anspruch nehmen, sondern es wird denselben in Ermangelung eines eigenen Vermögens und nach Maasgabe der Verdienste des verstorbenen

Gat-

Gatten oder Vaters, nach vorgegangener genauer Würdigung der obwaltenden Umstände, ein Unterstützungsbeitrag bewilligt, welcher aber den pragmatischen Betrag nicht erreichen darf.

7) Ein solcher Staatsdiener, welcher vor Ablauf von 6 Jahren des Dienstes aus eigenem Verschulden, wegen Dienstesgebrechen u. s. w. entlassen wird, kann weder eine Pension, noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

8) Auch für diejenigen Staatsdiener, welche nach der Konstitution und nach dem Artikel II. u. III. dieser erläuternden Verordnung auf die Wohlthat der Dienstes- und Pensions-Pragmatik keinen Anspruch haben und die aus bloßen administrativen Einrichtungen ihre Stellen verlieren oder ihre Dimission erhalten, wird bis zu ihrer Wiederanstellung im königl. oder Privatdienste die geeignete Fürsorge eintreten.]

9) Wenn ein solcher Diener durch langjährige treue Dienste oder sonstige Verdienste sich ausgezeichnet hat, so hat sich die Allerhöchste Stelle vorbehalten, demselben in speciellen Fällen selbst die Vortheile der Dienst-Pragmatik zuzusprechen.

10) Ein Diener dieser Klasse, wenn er Dienstes-Gebrechen oder Dienstes-Vergehungen halber entlassen wird, hat jeden Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse verloren.

11) Für

11) Für diejenigen Diener der geringern Grade, deren Diensteslеistungen blos in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, soll in Fällen eines in diesen Diensten erreichten forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder durch ständige Unterstützungen, oder durch ein Unterkommen in irgend einer Versorgungsanstalt Sorge getragen werden.

12) Den Wittwen und Waisen dieser Staatsdiener, welche nämlich auf die Pragmatik keinen Anspruch haben, soll in den Fällen, wenn sich der Verstorbene mit Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehligt hat und in der Aktivität oder in einer mit der Alimentation verbundenen Quiescenz verstorben ist, wenn ferner die Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ein Unterhalts-Beitrag bestimmt und dieser nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Pensions-Regulativs vom 14. Junius 1803. und mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 10. Sept. 1803. und 4. May 1804. bemessen werden. Diese unter dem 28. Nov. 1812. gegebenen Bestimmungen (Regbl. XXXIII. 1813.) dienen den Finanz-Direktionen und k. Central-Verwaltungs-Stellen vorläufig zur Begutachtungs-Norm. Allerhöchsten Ortes hat man sich jedoch in Beziehung auf die Verordnung vom 18. Nov. 1812, die Be-

deckung

deckung eines Unterstützungs-Fonds betreffend, vorbehalten, nach dem Beispiele anderer Staaten einen durch verhältnißmäßige Beiträge der betheiligten Staatsdiener und durch andere zweckmäßige Mittel allmählich sich bildenden Wittwen- und Waisen-Fond zu gründen, damit eines Theiles die k. Staatskasse einige Erleichterung erhalte und nicht ausschließlich die ganze Last der Pensionen und Unterstützungen tragen müsse, anderen Theiles auch die k. Staatsdiener dem Schicksal ihrer Hinterlassenen mit mehr Beruhigung entgegen sehen können.

Die Regierung hat auch auf die Pensionirung folgender Individuen, die in öffentlichen Beziehungen stehen, Rücksicht genommen:

a) Die Advokaten. Den Beruf derselben hat die höchste Stelle dadurch in seiner Bedeutsamkeit anerkannt, daß sie die Advokatur in einer Erläuterung vom 20sten December 1812. selbst einigermassen als die Pflanzschule der künftigen Richter betrachtet. Die bürgerliche Existenz des Anwalds hat sie dadurch gesichert, daß sie allen Winkel-Agenten die Ausübung der Praxis strenge versagt, die Zahl der Advokaten nach örtlichen Bedürfnissen auch örtlich fest bestimmt und der Publicität durch die Bekanntmachung der Matrikel übergeben hat. Die Unterstützung der Wittwen und Waisen aber bezweckt eine eigene, unter höhere Obsicht gestellte Pensions-Anstalt. Diese trägt nach den Bestimmungen vom 27. Jun. 1808.

den

den Charakter einer Central-Pensions-Anstalt. Deshalb sind alle Advokaten, welche die gesetzliche Reception bey den Justizstellen des Königreichs erhalten haben, als nothwendige Glieder derselben erklärt. Das Vermögen der Anstalt besteht in Ergänzungs- und Fundirungs-Vermögen. Das erstere begreift die bereits vorhandenen Capitalien der früheren, jetzt consolidirten Wittwen- und Waisenkassen der Advokaten, die ordentlichen Beiträge der Mitglieder der Anstalt, die Strafen der Advokaten, die Zuflüße durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate, Schenkungen, die Ueberschüsse der Jahresrente. Unter dem Ergänzungs-Vermögen versteht man die ausserordentlichen Beiträge der Mitglieder, die im erforderlichen Falle als Ergänzung der nicht hinreichenden Rente des Fundirungs-Vermögens erhoben und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlags-Rate umgelegt und sodann in ihrem ganzen Belaufe auf einmal erhoben werden. An regelmäßigen Beiträgen gibt der bey seiner Aufnahme verheirathete oder im Wittwenstande mit Kindern versehene Advokat eine Eintrittsgebühr von 100, der Advokat, der bey der Reception ehelos oder Wittwer ohne Kinder ist, die Eintrittsgebühr von 50 und derjenige, der nach seiner Aufnahme heirathet, gleichfalls das Complimentum der Eintrittsgebühr von 100 Gulden. Nach dem Verhältniß der bezahlten Eintrittsgebühr von 100 oder 50 Gulden, bezahlt jeder Advokat jährlich im erstern Falle 12, im andern 6 fl.

Wer

Wer sich einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig macht, wird mit Verlust der entrichteten Eintrittsgelder und der Beiträge der Central-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen ausgeschlossen und sein Name öffentlich bekannt gemacht.

Aus dem Pensions-Vermögen erhält jede Wittwe eine Jahres-Pension von mindestens 120 und höchstens 200 fl. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil, jener einer gedoppelten auf das Zehentel der der Wittwe zukommenden Pension regulirt.

Durch weitere Verfügungen gewann die Anstalt eine noch größere Solidität. Ihr Schöpfer ist der kön. Justiz- und Conferenz-Minister, Herr Graf von Reigersberg. Durch einen huldvollen Zufluß aus der allerhöchsten Privatkasse der Königin und andere Beiträge ist zur Ergänzung der Dotation mitgewirkt worden.

Nach königlicher Verordnung vom 2ten Dec. 1809. dehnt sich diese Anstalt auch auf diejenigen Prokuratoren aus, welche um die Aufnahme in dieselbe nachsuchen.

Schon in ihrem Entstehen übernahm diese Wittwenkasse die Pensionirung von 18 Wittwen, deren jährliche Unterstützung den ganzen Fond der durch die ausgesprochene Consolidirung an das Institut übergegangenen, damals bestandenen einzelnen Advokaten-Wittwen- und Waisenkasse überstieg. Ungeachtet seitdem die Zahl der Wittwen auf 33, jene der Waisen auf 41 gestiegen ist,

deren Pensionirung der Fundationskasse eine jährliche Ausgabe von 3960 und von 1068 fl. verursacht, so war die Anstalt noch immer so glücklich, diese bedeutenden Lasten bestreiten zu können, ohne zu den Art. 8. der Errichtungs-Urkunde verordneten ausserordentlichen Beiträgen ihre Zuflucht zu nehmen; vielmehr konnte das Kapitalvermögen von dem Kasse-Ueberschuß von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrt werden.

Durch einen königl. Beschluß vom 19. Jun. 1813. ist diese Anstalt in allen ihren Geschäftsbeziehungen vom 1. Julius dieses Jahrs an zur Competenz des geheimen Ministeriums der Justiz mit dem Anhange verwiesen worden, daß die Revision der Rechnungen dem obersten Rechnungshof zu übertragen sey.

Bey der am letztgenannten Tage erfolgten Extradirung des Fonds wurde von der Central-Stiftungskasse folgender Vermögensbestand ausgewiesen und übergeben:

a) 27 Ewiggeld-Briefe auf die Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten des Reichs lautend, im Betrage von 62100 fl.;
b) die bereits verfallenen Zinsrückstände von diesen Kapitalien betrugen 2747 fl. 41½ kr.;
c) 6 andere Aktiv-Obligationen im Betrag von 3600 fl.
d) im baaren Gelde 6854 fl. 44½ kr. Zusammen 75302 fl. 26 kr.

Das ganze Fundations-Vermögen bestand demnach am 1sten Julius 1813. in dieser Summe.

Mit

Mit diesem Fond steht die jährliche Einnahme der Pensions-Anstalt in gleich vortheilhaftem Verhältniß. Die Ewiggeld-Kapitalien gewähren an jährlichen Zinsen eine sichere Einnahme von 3105 fl., die ad c. erwähnten Obligationen geben an Zinsen Theils zu 4, Theils zu 5 Proz. jährlich 121 fl., die jährl. Beiträge von den dermalen vorhandenen Mitgliedern betragen von 293 Verehlichten 3515, von 108 Unverehlichten 648 fl. Hierdurch bildet sich eine jährliche Einnahme von 7440 fl., welche durch die Beiträge der königlichen Majestäten von 1800 fl., auf 9240 fl. erhöht wird, wobey jedoch die Eintrittsgebühren der in der Folge zu ernennenden oder heirathenden Advokaten nicht in Anschlag gebracht wurden. Auch geben die der Pensions-Anstalt zugewiesenen Strafen der Advokaten nach einem mehrjährigen Durchschnitte eine nicht unbedeutende Summe.

In der jährlichen Ausgabe sind die Administrations-Kosten mit Einschluß des Postporto ungefähr mit 300 fl. anzusetzen; die Pensionirung der gegenwärtig vorhandenen 33 Wittwen fordert eine Summe von 3960 fl., jene der 7 doppelten Waisen 252 fl. und der 34 einfachen Waisen 816 fl., zusammen 5328 fl. d. 19. Juli (Regbl. 1813. Nro. XXXX.)

b) Wie die Besoldungs- und Pensions-Pragmatik die Beziehungen der Staatsdiener umfaßt, so bestimmten theils bey der katholischen, theils bey der protestantischen Geistlichkeit mehrere Verordnungen die persönli-

chen

chen Verhältnisse derselben. Für die erstern war die verfügte Vormerkung in dem libro beneficiorum Aufmunterung und Belohnung, so wie die Verordnung vom 11. Okt. 1811. durch die allgemeine Begründung einer Emeriten-Anstalt das Schicksal derjenigen Geistlichen berücksichtigt, die aus Alter, Krankheit u. dgl. m. zur Seelsorge untauglich werden. Für die protestantische Geistlichkeit ist unter dem 12. März 1812. (Rgbl. XXI. 1812.), um das Loos ihrer Glieder zu mildern, eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt errichtet worden, deren Administrations-Sitz in der Stadt Nürnberg ist. Sie bezweckt die bessere Dotirung von Pfarrstellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, Geistlichen, denen hohen Alters oder Krankheitszustandes halber ein Pfarrgehilfe unentbehrlich ist, eine angemessene Gehalts-Zulage zu bewilligen rc. Auch ist im Jahre 1811. der Grund zu einer allgemeinen Wittwenkasse gelegt worden. Nach der Allerhöchsten Verfügung vom 4. August dieses Jahres ist nämlich das Privilegium auf das im Reiche bey allen protestantischen Gemeinden einzuführende Gesangbuch und auf alle noch erscheinende liturgische Schriften zum kirchlichen Gebrauche, so wie auf die protestantischen Religions-Schulbücher zum Unterrichte in Schulen — der neuen Pfarr-Wittwenkasse als Fond verliehen worden.

Unter den speciellen evangelischen Wittwenkassen möchten die beträchtlichsten jene der Stadt Augsburg

seyn.

seyn. Hier besteht eine Prediger-Wittwenkasse für alle Augsburgische Prediger-Wittwen und dann Special-Wittwenkassen für jede der sechs Kirchen. Die erste ward 1710. durch die Beiträge der Prediger gestiftet, auch floß ihre Vermehrung meistens aus derselben Quelle, da die für sie gestifteten Legate nicht von besonderer Bedeutung sind. In Zeit von einhundert Jahren ist das Anfangs nur 400 Gulden starke Kapital gegen 40000 fl. vermehrt worden. Die Administration wird immer durch einen Prediger geführt. Die Special-Kassen bestehen erst seit dreißig Jahren. Die älteste und beträchtlichste unter denselben ist die Baarfüßer Wittwenkasse.

Noch besteht c) eine Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen von Militärpersonen; sie wird durch verhältnißmäßige Beiträge der Glieder des Militär-Standes unterhalten. Zur Errichtung einer Invaliden-Anstalt sind bereits nahmhafte patriotische Beiträge eingegangen.

Von den gesetzlichen Quellen.

Hier sind nothwendig diejenigen Verordnungen, welche nicht für einzelne Theile der Regierung und der Verwaltung bestimmt sind, von denjenigen zu trennen, welche blos den Gang innerhalb einer gewissen Geschäftssphäre vorzeichnen.

Als allgemeine Sammlung besitzen wir in unserm Reiche jene als officiell anzuführende der Generalien, herausgegeben von Herrn von Mayer. Sie erschien unter folgendem Titel:

Sammlung der neuesten und merkwürdigsten kurpfalzbaierischen Landesverordnungen von Georg Karl Maier, Archivar. München, J. 1784 ff.

Schon früher 1771. hatte B. v. Kreitmayr eine solche Sammlung veranstaltet.

Bey dem Antritt der Regierung des jetzigen Königs gab Herr von Maier noch eine Fortsetzung unter besondern Titeln und Bänden in Folio heraus; allein hiemit war die verdienstliche und mühevolle Arbeit desselben nicht geschlossen (s. u.). Man hatte nämlich begonnen, was auch später in andern teutschen Ländern nachgeahmt ward, die landesherrlichen, damals kurfürstlichen, Verordnungen in Baiern durch ein officielles Regierungsblatt bekannt zu machen. Bey den mannichfachen Vortheilen dieser Anstalt wurden auch den äussern Provinzen, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg, ähnliche Regierungsblätter bewilligt, welche seit dem Jahr 1805. unter der Leitung und Aufsicht der Provinzial-Landes-Direktionen erschienen.

Als mit dem Anfange des Jahres 1806. in der Verfassung von Baiern eine wesentliche Veränderung vor sich gieng, so zeigte diese ihren Einfluß auch auf die Provinzialblätter.

Es

Es ward nämlich die Verfügung getroffen, daß von diesem Tage an das officielle Regierungsblatt unter der unmittelbaren Aufsicht des geheimen Ministeriums des Innern erscheinen und den Titel: königl. Baierisches Regierungsblatt führen sollte. Die Provinzial-Regierungsblätter schloßen sich daher mit dem Ende des Jahres 1805, ohne daß jedoch auch die Provinzial-Intelligenzblätter aufgehoben wurden. Nur sollte in diesen kein Gesetz und keine Verordnung ausführlich abgedruckt, sondern blos der Inhalt kurz angezeigt und diese Art Blätter nicht als officiell betrachtet werden. Nach erfolgter Kreiseintheilung wurden diese Blätter unter Aufsicht der Polizei-Behörde gestellt und die blos auf die Kreiskommissariats-Sphäre sich beziehenden Verordnungen vollständig darin geliefert.

Das königl. Regierungsblatt ist demnach ausschließlich das allgemeine Organ der landesherrlichen Verordnungen. Alle Verfügungen, die dasselbe enthält, sind von den sämmtlichen Unterthanen genau zu befolgen. Deshalb müssen auch alle Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied, das Regierungsblatt, jene auf eigene Kosten, diese aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens, halten. Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammlen, am Ende des Jahres binden zu lassen und gehörig aufzubewahren.

Der Gebrauch der Regierungsblätter wird durch die denselben beigefügten vollständigen Namen- und

Sach-Register, dann bis zum Jahre 1810. durch die Indices des Herrn von Mayer erleichtert. Dieser setzte nämlich (s. o.) seine Arbeiten mit Bewilligung der Regierung bis zu dem gedachten Jahre in soferne fort, daß er höchst brauchbare, mit möglichster Genauigkeit bearbeitete alphabetische Uebersichten sämmtlicher königlicher Verordnungen mit strenger Hinweisung auf das königl. Regierungsblatt lieferte.

Da sich durch die Auflösung des teutschen Reichsverbandes und die Wiederherstellung der königl. Würde in Baiern alle bestehende Verhältnisse geändert hatten, so erhielt Baiern eine neue Constitution. Die diese ergänzenden einzelnen organischen Verfügungen, welche von Zeit zu Zeit im Regieruugsblatte bekannt gemacht wurden, erschienen auch in der Expedition des königl. Regierungsblatts geordnet und zusammengestellt unter dem Titel: Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, 6 Bände. 8.

Von diesen allgemeinen Quellen wenden wir uns zu den besondern und zu dem Gange der Regierung und Verwaltung in den einzelnen Zweigen.

Von der bürgerlichen und Strafgesetzgebung und von der Justizverwaltung.

Baiern erhielt die Gesetzbücher, welche bey dem Regierungsantritte unseres Königs gültig waren, schon

unter

unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. durch den Freiherrn von Kreitmayr; 1751 erschien der Codex Iuris Bavarici criminalis zu München in Folio. Diesem folgte der Codex Iuris Bavarici judiciarii 1753, und 1756. der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, oder neu verbessertes und ergänztes Churbayrisches Landrecht mit den Anmerkungen darüber.

Da seit dem Reichs-Deputations-Receß von 1802. und noch mehr seit dem Presburger Frieden und der Annahme der königlichen Würde, das Gebiet Baierns verändert, durch die neuen Erwerbungen (s. meine Fortsetzung des Genius von Baiern) eine große Heterogeneität der Gesetzgebung herbeigeführt und die Umschaffung auch vieler lehen- und privatrechtlichen Verhältnisse durch die eingetretenen Zeitumstände geboten wurde, so war man bedacht, eine umfassende neue Gesetzgebung zu begründen.

Es erschien demnach in der Expedition des königl. Regierungsblattes der Entwurf eines Baierischen Civil- und Criminal-Gesetzbuches.

Mehrere einzelne Gesetze bestimmten vorläufig wichtige Theile des peinlichen Rechts, besonders die königl. Verordnung vom 7. Julius 1806, die Abschaffung der peinlichen Frage betreffend (s. meine schon angeführte Fortsetzung des Genius von Baiern) und die provisorische allgemeine Verordnung über den peinlichen Prozeß, vom 31sten Dec. 1808.

Nach-

Nachdem der zur Grundlage des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgewählte Entwurf der sorgfältigsten Prüfung, zuerst einer aus bewährten Justiz-Männern aller Theile des Reiches zusammengesetzten eigenen Gesetz-Commission, dann der geheimen Raths-Sektionen der Justiz und des Innern unterworfen und endlich in dem versammelten geheimen Rathe in des Königs und Thronerben Beiseyn in Vortrag gebracht worden, so ward in Gemäßheit der Constitution des Reichs Titel I. Paragraph 1. und Titel V. Paragraph 7. nach dem Gutachten des königl. geheimen Rathes der 1ste und 2te Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches durch die königl. Unterschrift sanctionirt und dessen alsbaldige Bekanntmachung verfügt. Das gegenwärtige Strafgesetzbuch hat demnach vom 1. Oktober 1813. an als allgemeines Gesetzbuch im ganzen Umfange des Königreiches gesetzliche Kraft und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besondern Gesetze, Verordnungen oder Gewohnheiten, welche die in diesem Gesetzbuche behandelte Gegenstände betreffen, verlieren von dem obgedachten Zeitpunkte an ihre Giltigkeit und rechtliche Wirkung. (Patent vom 16. May 1813.)

Für das bürgerliche gerichtliche Verfahren ist der Codex juris Bavarici judiciarii durch die Verordnung vom 4. Okt. 1810. in allen Theilen des Reichs in gesetzliche Kraft getreten.

Von

Von demselben ist eine Ausgabe mit geringfügigen Verbesserungen und in der Expedition des Regierungsblattes 1811. auch eine Sammlung von Novellen erschienen.

Von dem Rechtsgange.

Die Rechtsverwaltung ist in unserm Reiche in ihrem Gange möglichst rasch, indem die königl. Verordnung vom 12ten Sept. 1811. jeder Verlängerung des Rechtsweges bey den niedern Behörden vorzubeugen suchte.

Es ist nämlich bey den Obergerichten die Beförderung der Justizsachen nach dem Collegial-Geschäftsgange der bewährten Thätigkeit der Präsidenten, Direktoren und Räthe überlassen, für die Untergerichte aber verordnet:

1) Alle einfachen Entschliessungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb 8 Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift oder ein Antrag einer Parthei einkommt, gefaßt werden; greifen sie jedoch tief in die Sache ein, z. B. Entschliessungen über wichtige Verwaltungs-Gegenstände einer Concurs-Masse, so ist hiezu ein 14tägiger Termin verstattet. Wo immer Gefahr auf dem Verzuge steht, muß die Entschliessung, wie sichs von selbst versteht, gleich, wie es die Gefahr fordert, gefaßt werden. Die Gerichtsvorstände haben hierauf ihre Achtsamkeit vorzüglich zu richten.

2) Ge-

2) Gemeine Zwischen-Bescheide, desgleichen Contumacial-Erkenntnisse, in soferne mit denselben nicht sogleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist, ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, gefällt werden.

3) Zur Abfassung der definitiven Erkenntnisse, mit Einschliessung des Interlokuts, ist in der Regel ein 4monatlicher Termin verstattet. Sollte jedoch

4) eine Rechtspflege wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längern Termin erfordern; so ist ein 2monatlicher zugelassen. Dieses ist jedoch allemal mit dem Zeugnisse des Vorstandes in den Geschäfts-Tabellen besonders zu bemerken.

Die Obergerichte sind angewiesen, hiernach die Thätigkeit der Untergerichte bey Revision der Civil-Geschäfts-Tabellen zu würdigen. —

Um zu beurtheilen, in wieweit die Gerichtshöfe diesen Grundsätzen ein Genüge leisten, wird den Resultaten der Gerechtigkeitspflege volle Publicität gegeben. Es erfolgt nämlich alle Instanzen hindurch Rechenschaft ihrer Thätigkeit.

Durch diese wird die Zusammenstellung eines Gemähldes möglich, welches den Gang der Justizverwal-

tung

tung selbst innerhalb gewissen Zeitpunkten sicher und treu darstellt. Jene Rechenschaft erfolgt durch die Tabellen, welche in vorgeschriebener Form von den Untergerichten an die Appellations-Gerichte der Kreise, zu deren Sprengel sie gehören, und von den letztern an den königlichen Oberappellations-Gerichtshof eingesendet werden.

Die Regierung hat ihre Bestrebungen, die Justiz durch diese Tabellen und entscheidende Vorkehrungen ihrem Urbilde näher zu bringen, so deutlich selbst ausgesprochen, daß man nur ihren eigenen Worten zu folgen braucht.

Durch die Verordnung vom 13. Dec. 1806. wurden die Geschäfts-Tabellen für die peinlichen, durch jene vom 20. Dec. 1806. für die bürgerlichen Rechtsgeschäfte angeordnet. Mehrere Rücksichten machten eine strengere Geschäfts-Controlle nothwendig, um bey der Entschuldigung, die unthätige Beamten zur Bedeckung ihrer Zögerung aus Ueberhäufung mit Arbeit hernahmen, sich von dieser wirklich zu überzeugen.

Im Criminalfache ward nunmehr auch die Einsendung der Verzeichnisse der bey jedem Untergerichte vorgekommenen General-Untersuchungen und Criminal-Requisitionen angeordnet. Im Civilfache hingegen wurden die Unterbehörden angewiesen, statt der bisherigen Rückstandsverzeichnisse detaillirte Uebersichten der in jedem Quartal anhängig gewordenen oder aus dem vorigen übrig gebliebenen Rechtsstreite einzusenden, aus welchen zu-

gleich

gleich ersehen werden könnte, was das Gericht in jeder Sache gethan habe, welche Rechtsstreite ganz oder zum Theil entschieden worden und welche unerledigt geblieben sind. Aehnliche tabellarische Uebersichten wurden für die Concurs-Prozesse, für Civil-Requisitionen, Vormundschaften, Verlassenschafts-Verhandlungen und andere Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit angeordnet. Hierdurch erhielten die vorgesetzten Gerichtshöfe, an die sämmtliche Tabellen zur Prüfung eingesandt wurden, nicht blos genaue Kenntniß von dem Geschäftsumfang einer jeden Unterbehörde, sondern auch von der Thätigkeit der einzelnen Gerichtsglieder im Rechtsfache. Ferner wurden die Termine bestimmt, innerhalb welchen die Rechtsstreite bey den Untergerichten entschieden und die Eingaben der streitenden Theile durch gerichtliche Entschliessungen erledigt werden sollen. Den Obergerichten wurde aufgetragen, jede aus den Geschäfts-Tabellen hervorgehende Zögerung zu rügen und nach Umständen das betreffende Gerichts-Individuum darüber zur Verantwortung zu ziehen, auch die gesetzliche Verordnung erneuert, daß jeder säumige Inquirent nach Maasgabe seiner aus den Akten erscheinenden Schuld in die durch seine Zögerung veranlaßten Untersuchungskosten verurtheilt werden soll. Diese Maasregeln hatten den erwünschten Erfolg. Besonders führte das Ober-Appellations-Gericht durch seine unausgesetzte Aufsicht, durch die genaue und mühsame Superrevision der Geschäfts-Tabellen und seine hierüber erlassenen zweckmäßigen Weisungen

gen

gen die glücklichsten Resultate für die Rechtspflege herbey.

Die vormals so großen, in jeder Tabelle wiederkehrenden Rückstände sind nicht nur ganz verschwunden, sondern die laufenden Rechtsgeschäfte werden bey den meisten Untergerichten ohne Nachtheil der nie aus den Augen zu verliehrenden Gründlichkeit gehörig befördert.

Die unter den vorliegenden Umständen so nöthige strenge Controlle und von den Unterbehörden abzulegende Rechenschaft über ihre in jedem Quartal geführten Rechtsgeschäfte hat inzwischen bey diesen Gerichten, so wie die Revision und Superrevision bey den höheren Justizstellen, die Arbeit einigermassen vermehrt. Stets gieng daher der Bedacht der königl. Behörde darauf, diese Arbeit, so weit es, ohne den Zweck zu verfehlen, geschehen konnte, zu erleichtern. Durch die Verordnung vom 16. Febr. 1813, deren wesentlicher Inhalt bis hieher angegeben ist, erklärt sich die Allerhöchste Stelle nun zu ihrer Zufriedenheit in den Stand gesetzt, die bisher nothwendige strenge Geschäfts-Controlle im Justizsache zur weitern Erleichterung noch mehr, als schon früher geschehen war, zu beschränken. Es sollen demnach die Civil-Prozeß- und Concurs-, dann Verlassenschafts-Verhandlungs-Tabellen, über deren einfachere Fassung noch besondere Verfügungen erfolgen werden, zwar fortbestehen, jedoch künftig nur in halbjährigen Fristen eingesendet werden. In Hinsicht der Criminal-Tabel-

Tabellen bleibt es bey den bisherigen Verfügungen, so wie auch in Hinsicht der Pflegschafts-Tabellen, um so mehr, als nach den Worten des königl. Gesetzes, diese Geschäfte in mehreren Gebiethstheilen, nach den vorliegenden Anzeigen, von den Untergerichten nicht mit der das Vermögen der betheiligten Pupillen und Minderjährigen sichernden Ordnung und Pünktlichkeit behandelt werden. Die in der Folge unthätig erscheinenden Gerichtsbehörden sind bedroht, daß sie zu fernerer einvierteljähriger Einsendung sämmtlicher Geschäfts-Tabellen angehalten und nach Umständen durch Gerichts-Visitationen und andere geeignete Mittel zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden sollen. (Regbl. X. 1813.)

Da verschiedentlich wahrgenommene Misgriffe in Fassung der dem Erkenntnisse beizufügenden Entscheidungsgründe gezeigt haben, daß die Appellations- und Untergerichte und die Referenten derselben ihren Zweck nicht immer gerade und genau in das Auge fassen oder hierüber übereinstimmende Grundsätze befolgen, so ist unter dem 27. April eine Instruktion an die Appellations- und Untergerichte des Reiches über die zweckmäßigste Fassung der den Erkenntnissen beizufügenden Entscheidungsgründe durch das Regierungsblatt (XXIV. 1813.) publicirt worden.

Um die Erfüllung des Gesetzes mit den Forderungen der Menschlichkeit zu vereinigen, war der Blick der gegenwärtigen Regierung auch auf die Gefängnisse, die

Correk-

Correktions- Zucht- und Strafhäuser gerichtet. Diese sind gegenwärtig folgende:

1) Correktions-Anstalten: zu Nürnberg und München;

2) Strafarbeitshäuser: zu Bamberg, Baireuth, Schwabach, Amberg, Buchloe, München, Salzburg, Innsbruck;

3) das Zuchthaus zu Lichtenau.

Für diese Anstalten sind, um sie zweckmäßig und der Gesundheit unnachtheilig herzustellen oder zu erhalten, bereits ansehnliche Kosten verwendet worden. Zu Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser wurden nach dem königl. Befehl vom 7. May 1807. alle Stadt- und Privatgerichte, welche den Blutbann ausüben, in den damaligen Provinzen, in Baiern, Franken, der obern Pfalz, Neuburg und Tirol zu einer Conkurrenz nach dem Maasstabe der Bevölkerung, nämlich von 100 Seelen 1 fl. zur Staatskasse gezogen. Weil die Unterhaltung dieser Häuser der letztern Kasse jährlich bedeutende Summen kostet, welche durch die Arbeiten der Sträflinge selten vergütet werden und es im natürlichen Rechte und der Billigkeit gegründet ist, daß diese Kosten vom Vermögen der Sträflinge oder derjenigen, welchen die Allimentation obliegt, genommen werden; so ward unter dem 18. Nov. des Jahrs 1807. verordnet:

1) Den

1) Den Zucht- und Straf-Arbeitshäusern soll der Ersatz der Kosten, welchen die Sträflinge verursachen, von ihrem Vermögen wiederum geleistet werden.

2) Diese Verbindlichkeit erstreckt sich bey der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens, auch auf diejenigen, welchen die Allimentation nach bürgerlichen Gesetzen obliegt.

3) Der Ersatz muß nach der Unzulänglichkeit des Vermögens ganz oder zum Theil geleistet werden.

4) Unter den zu vergütenden Kosten sind sowohl die Kosten der Nahrung, Kleidung und übrigen Unterhaltung, als auch die Kosten der Regie des Zucht- oder Strafarbeitshauses begriffen, welche nach der Anzahl der Sträflinge ausgeschlagen werden.

5) Von den zu vergütenden Kosten, wird der Arbeitsverdienst des Sträflings, welcher dem Institute verrechnet wird, abgezogen.

6) Der Ersatz dieser Kosten soll jedoch nur so weit statt finden, als dadurch der Hauptstamm der Erwerbung des Delinquenten nicht geschmälert und gehindert wird, welcher ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zu Ernährung der Seinigen obliegt.

7) Sobald der Delinquent an einen Strafort verurtheilt wird, ist der Kommissär, oder in dessen Abgang der Verwalter verbunden, sich an die Gerichts-

richtsbehörden des Sträflings zu wenden und sich von der Vergütungs-Möglichkeit zu vergewißern.

8) Der jährlichen Rechnung soll eine Einnahms-Rubrik an solchen Ersatzgeldern und ein Verzeichniß der Sträflinge, mit einer zu diesem Zwecke eingerichteten Ausscheidung beigefügt werden, für welche kein Ersatz und für welche der volle oder theilweise Ersatz geleistet werden kann.

9) Bei dieser zweiten Klasse muß die Rechnungsbeilage enthalten seyn, wie viel diese Vergütungskosten betragen, welche bereits berichtiget und welche noch rückständig sind.

10) Die Verwaltung eines jeden Strafhauses soll am Ende des Rechnungs-Jahres die Ersatzschuldigkeit eines jeden Sträflings entwerfen und dem betreffenden Landgerichte zur Einbringung und Uebersendung mittheilen.

11) Wenn bei Einsendung der Rechnung der Ersatz noch von einigen Orten rückständig wäre, so hat die Verwaltung über diese Rückstände ein mit der Rechnung übereinstimmendes Verzeichniß zu verfassen und solches dem Kommissär oder der vorgesetzten Stelle zu übergeben, damit die fernern Verfügungen zur Erlangung des Ersatzes getroffen werden können.

Die Zuchthäuser sind für die gefährlichen, schwerer Verbrechen halber auf lange Zeit verurtheilten

Sträf-

Sträflinge bestimmt. Bis jetzt ist ein einziges Zuchthaus zu Lichtenau hergestellt, welches mit den sämmtlichen Strafarbeitshäusern vom jetzigen Etatsjahre an der unmittelbaren Leitung und Aufsicht einer Central-Administration untergeben ist. In dieses Zuchthaus sollen auf die jedesmalige allerhöchste Anweisung die Sträflinge aus den Strafarbeitshäusern, in welche sie kondemnirt werden, überliefert werden. Deshalb ist auch seit der Verordnung vom 7. Jan. 1808. der Unterschied dieser Anstalt selbst in der Benennung beobachtet und die Anstalt zu Lichtenau wird Zuchthaus genannt, indessen die übrigen Strafanstalten zu München, Innsbruck, Buchloe, Amberg, Schwabach und Bamberg rc. den Namen: Strafarbeitshaus führen.

Die Züchtlinge bleiben auch nach ihrer Entlassung unter einer nähern obrigkeitlichen Aufsicht, um neue Abwege und Verbrechen, in die sie gerathen könnten, zu verhüten. Die Aufsicht ward schon unterm 29. Julius 1805. in der Provinz Baiern verfügt, unter dem 7ten Februar 1812. aber auch auf diejenigen Gebiethstheile, in welchen sie noch nicht Gesetzeskraft hatte, ausgedehnt. Nach der desfallsigen Verordnung wird

1) jeder Züchtling bey seiner Entlassung mit einem Passe oder Entlassungsschein von der Zuchthaus-Kommission versehen und an die Jurisdiktions-Obrigkeit jenes Orts, wohin der Entlassene zurückkehret, angewiesen, die Obrigkeit selbst aber

durch

durch die Zuchthaus-Kommission von der Entlassung des Züchtlings in Kenntniß gesetzt, wogegen jene durch erforderlichen Anzeigsbericht zur Zuchthaus-Kommission die Ankunft des Züchtlings zu bestätigen hat.

2) Dasjenige, was der Züchtling während seiner Strafzeit vom Arbeitslohn sich erspart hat und was sonst zu seinem Depositum gehört, wird mit Ausnahme des davon abzuziehenden Reisegeldes der Ortsobrigkeit zugesandt, damit diese, nach billigem Ermessen, das Geld zur zweckmäßigen Verwendung nach und nach verabfolgen lasse.

3) Besonders soll die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehrt, mit der Polizeyaufsicht auch die Sorge für desselben reichliches Fortkommen, wenn er je zu arbeiten im Stande ist, ausserdem für seine mandatmäßige Verpflegung verbinden.

4) Ueber Verbrecher, welche länger als 5 Jahre im Zuchthause waren und nun zurückkehren, hat die Obrigkeit auch eine specielle Aufsicht, neben der allgemeinen Polizeiaufsicht eintreten zu lassen und zwar

5) die Dorfsführer, oder andere zwey Gemeindemänner jener Gemeinde, in welche der entlassene Züchtling gehört, anzuweisen und verbindlich zu machen, daß dieselben das Betragen und Fortkommen des entlassenen Züchtlings genau beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu Zeit hievon in Kenntniß setzen und

und sich versichern sollen, daß er die Gemeinde ohne ihr Wissen nicht verlasse.

6) Wenn ein solcher Züchtling, dessen Strafzeit auf mehr als 5 Jahre bestimmt war, ohne obrigkeitliche Bewilligung sich von seinem Orte entfernt, so haben die über ihn aufgestellten Gemeindemänner diese Ortsveränderung oder Entweichung sogleich der Obrigkeit anzuzeigen; ausserdem sie sich einer willkührlichen, und nach Beschaffenheit der daraus entstandenen Folgen, auch scharfen Bestrafung unterwerfen.

7) Die Obrigkeit ist sodann schuldig, nicht nur sogleich an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten, sondern es auch dem einschlägigen Land- oder Kriminalgerichte, wenn dieses von der Ortsobrigkeit getrennt wäre, anzuzeigen, damit der Entwichene durch Requisition und Kundmachung verfolgt und zu Verhaft gebracht werden könne.

8) Nach der hierüber gepflogenen Untersuchung ist der Fall an die einschlägigen Hofgerichte zu berichten und von diesen, mit Rücksicht auf die aus den frühern Akten sich ergebende, mindere oder größere Gefährlichkeit des Menschen, die Strafe zu bestimmen.

9) Wenn der Entlassene seinen Aufenthaltsort, mit Bewilligung der Obrigkeit, verändert und unter eine andere Jurisdictions-Obrigkeit tritt; so ist

diese

diese, unter Ausantwortung des noch übrigen Geldrestes, davon zu unterrichten, wo sodann alle Obliegenheiten auf die Gerichtsobrigkeit des neuen Aufenthaltsorts übergehen.

10) Diese besondere Aufsicht oder Polizei-Euratel über die Verbrecher, die auf mehr als 5 Jahre zum Zuchthaus verurtheilt waren, soll zwey Jahre dauren und, wenn der Entlassene während dieser Zeit ehrlich fortgekommen, sodann gänzlich aufhören, sohin auch der Ueberrest des Depositums dem Entlassenen zur freien Disposition ausgehändigt werden.

11) Die Obrigkeiten sind nach Verlauf dieser zwey Jahre auch unaufgefordert schuldig, sowohl über die Beendigung der Aufsicht, als über die Verwendung des Geldes an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten.

Für die Gefangenwärter und ihre Gehilfen erfolgte unter dem 22. Junius 1813. (Rgbl. XXXV. h. a.) eine Instruction. Sie entwickelt I. die allgemeinen Pflichten der erstern, dann die besondern in Beziehung auf die Gefangenen, die Pflichten in Hinsicht auf sichere Bewahrung, Reinlichkeit und Gesundheit, Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen. Der II. Hauptabschnitt beschreibt den Umkreis der Verpflichtungen, welche den Gehilfen des Gefangenwärters obliegen.

Für die öffentliche Sicherheit war im ganzen Reiche die Cordons-Mannschaft aufgestellt. Durch dieselbe wurden theils über die Grenzen des Reichs, theils in ihre Heimath, theils an die betreffenden königl. Stellen und Aemter in 7 Jahren 226069 Individuen geliefert. Darunter waren 151 Mörder, 134 Straßenräuber, 27 Mordbrenner, 4353 Diebe, 1129 Betrüger, 776 Schwärzer, 6025 bairische, 40029 ausländische Deserteurs, 1864 Uebertreter der Cantons-Pflicht, 57165 männliche, 36487 weibliche Vaganten und Kinder, 374 Wildschützen, 1457 Holzfrevler, 3883 Hausirer, 33634 Polizey-Uebertreter, 138587 Bettler. (Rgbl. XX. 1813.) Die Handhabung der Polizey ist, nach dem Edikt vom 11. Okt. 1711. die Einrichtung einer Gensd'armerie betreffend, nach der Auflösung des Polizey-Cordons dieser übertragen. Ihr ist die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches anvertraut.

Geist der Verwaltung.

Medizinal- und Sanitäts-Wesen.

Die Sorge für die persönliche Erhaltung des Staatsbürgers durch Abwendung der Naturübel gehört mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung an.

Zuerst zeigt sich diese Sorge in Ansehung des Gesundheits-Zustandes der Einwohner. Die

Grund-

Grundsätze, nach welchen die Regierung die Bewahrung oder Wiederherstellung desselben sich angelegen seyn läßt, sind in dem organischen Edikte über das Medizinalwesen im Königreich vom 8. Sept. 1808. ausgedrückt.

Nach demselben und zufolge der königlichen Verordnungen, welche dasselbe ergänzen, insbesondere aber nach dem Organisations-Edikt der Medizinal-Committéen vom 8. Decemb. 1808. dürfen im Königreiche Baiern blos diejenigen einen Theil der medizinischen Wissenschaften ausüben, welche diesen Theil, den dafür bestimmten Gesetzen genügend, erlernt haben, aus demselben durch die geeigneten Stellen geprüft und von diesen vermittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse als tauglich anerkannt worden sind.

Jeder künftige Arzt hat die niedern und höhern Vorbereitungsklassen vorschriftsmäßig zu durchgehen, muß sodann alle Lehrgegenstände der speciellen Fächer der Medizin in 6 Semestern absolviren und die akademische Würde erlangen. Die Semestral- und Endprüfung und die Promotion müssen nach der Verordnung vom 8. Dec. 1808. vorgenommen werden. Nach der letzten hat der junge Arzt sich der praktischen Bildung zu unterwerfen und muß sich zwei Jahre hindurch unter Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten Arztes, am besten in einer größern öffentlichen Anstalt üben.

Ist diesen Bedingungen Genüge geleistet, so trit eine gedoppelte Prüfung an den Medizinal-Commitéen ein, nämlich die sogenannte Probe-Relation, welche schriftlich, praktisch und mündlich ist und die Concurs-Prüfung. Durch die erstere beurkundet der Arzt seine Thätigkeit zur freien praktischen Ausübung; durch die zweite seine Vorzüglichkeit vor andern zum Eintritt in den Staatsdienst. Die Vollendung der erstern ist eine unabänderliche Bedingung zum Zutritt zur zweiten. Jeder Arzt, der seine Probe-Relation gehörig abgelegt und darüber das Zeugniß der Commitéen erhalten hat, hat die Erlaubniß zur medizinischen Praxis für bestimmte Distrikte und Orte bey der höchsten Stelle nachzusuchen. Die Concurs-Prüfungen werden jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausgeschrieben.

Von diesen graduirten höhern Aerzten unterscheiden sich die Landärzte. Diese werden an den für sie zu München, Bamberg und Salzburg errichteten besondern Schulen gebildet und erlernen in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschließlich blos dasjenige, was sich zunächst auf die Anwendung am Krankenbette bezieht. Die Bedingungen der Aufnahme enthält die Verordnung vom 12. Okt. 1812. (Regbl. LV. 1812). Die nach der Eintheilung des Reiches in neun Kreise festgesetzte Ausscheidung der Distrikte, innerhalb welchen diese landärztlichen Individuen sich zu bilden haben, ist: der Unterdonau- Salzach- uud Innkreis für die Salzburger,

der

der Main- Regen- und Rezatkreis für die Bamberger, und der Isar- Oberdonau- und Illerkreis für die Münchner Schule. Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Cursus in diesen Anstalten zurückgelegt haben, werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft und für fähig gehalten worden sind, mit einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen und von dem Dekan und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplom versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Distrikte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studierzeit auf der medizinischen Schule mit Geld unterstützt hat. Einen Anspruch auf Besoldung aus der Staatskasse haben sie nicht; doch sollen die einzelnen Distrikte jedem ein jährliches Fixum von 60 fl. ausmitteln, auch die Besorgung der Gemeindsarmen aus der Armenkasse vergütet werden. Ihre Zahl soll für jeden Kreis eine gewisse Norm nicht überschreiten.

Die Landärzte müssen in dem Distrikte, der sie unterstützt hat, zwar residiren, dürfen aber auch ihre Praxis über die Grenzen desselben, jedoch nur innerhalb dem Kreise des Bezirks, ausdehnen. In der Ausübung ihrer Kunst in allen Zweigen, stehen sie unter Aufsicht der Landgerichts-Aerzte und Stadt-Physiker. Auf obrigkeitliche Requisition ersetzen sie den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte. Ihnen kömmt die Aufsicht über die Wundärzte, so lange deren noch vorhanden sind und über die Bader ihres Distrikts zu; auch dürfen sie Baders-Gerechtigkeiten käuflich an sich bringen.

Für

Für die Landärzte sind die Kreise in Bezirke eingetheilt. Jeder Bezirk umfaßt ohngefähr 3000 Bewohner. Die sämmtlichen Distrikte sollen nach und nach mit Landärzten versehen und im erforderlichen Falle gleich zur Bezahlung von Beiträgen für das Studium solcher Individuen angewiesen werden, welche die Schule besuchen wollen, um künftig in ihrem Bezirke der landärztlichen Praxis obzuliegen.

Chirurgen und Wundärzte. Das angeführte erste organische Edikt verordnet in Betreff derselben, daß künftig nur diejenigen, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben, die Wundarzneikunst ausüben dürfen. Deshalb dürfen die Universitäten keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird.

Bader. Diese sind bey der Gemeinheit ihres Berufes jetzt ganz von den Aerzten und Chirurgen getrennt. Jeder Inländer, der eine Badgerechtigkeit an sich gebracht hat, darf das Barbirhandwerk treiben, sich aber ausser dem Barbiren mit keiner andern ärztlichen Thätigkeit befassen, als mit dem Krankenwärter-Dienste, unter der Aufsicht der Physiker oder Landärzte. Jede Uebertretung wird mit dem Verlust der Gerechtigkeit bestraft.

Apotheker. Die Medizinal-Polizei-Vorsorge erstreckt sich auch auf die Apotheken, welche theils städtisch, theils landgerichtlich sind. Sie stellt die Bedin-

gungen auf, welche die Zulässigkeit von Subjekten beschränken, oder verfügt die Aufsicht über die innere Ordnung der Verwaltung der Officinen.

Keine Apotheke, sie sey städtische oder Land-Apotheke, darf, auch nur auf einige Zeit, ohne ein mit den gesetzlich geforderten Fähigkeiten und der Vorschriftmäßigen Bildung ausgerüstetes und gehörig geprüftes Subjekt gelassen werden. Zu dem Berufe des Apothekers wird verlangt, daß er natürliche Anlagen habe, die nöthige Kenntniß seiner Muttersprache und der lateinischen besitze, vorläufig in einer größern Officin in der Lehre und dem Dienste stehe, zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, wovon aber noch keines zur Ausführung gekommen ist, chemische, botanische und pharmaceutische Collegien höre und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse sammle. Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthümer oder Pächter muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre und der vorgeschriebenen Studien an dem pharmaceutischen Institute ausweisen, über dieses eine theoretische und praktische Prüfung bestanden und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben.

Die Visitation der Apotheken und die Wachsamkeit über die Befolgung der Taxordnung, welche bis jetzt aber noch nicht erschienen ist, liegt dem Gerichtsarzte ob.

Heb-

Hebammen. Ausser diesen darf sich künftig dem Fache der Geburtshülfe kein Individuum ausschließlich widmen. Der Unterricht für diese darf nur an größern Gebähranstalten gegeben werden. Die Hebammen-Ordnung, welche das Weitere zu bestimmen hat, wird noch erwartet. Als Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterricht ganz abgesonderten Lehr-Institute gebildet und über den Besitz der hiezu erforderlichen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Was den Verkauf von Arzneimitteln betrifft, so unterliegen dieselben erst der Untersuchung der geeigneten Medizinalstelle. Alle sogenannten Arkane, Arten von Lebensbalsam rc. können nur nach vorgängiger Billigung verkauft werden. Nach denselben Rücksichten unterliegt auch der Arzneihandel der Zillerthaler Beschränkungen.

Die Vorsorge gegen einzelne Krankheiten zeigt sich besonders thätig in Betreff der Pocken. Die Schutzpocken-Impfung war der Regierung schon frühe eine dringende Angelegenheit; unter dem 26. Aug. 1807. aber ward sie durch eine strenge, und zweckmäßige Verfügung (Regbl. XXXIX. 1807.) im ganzen Reiche gesetzlich eingeführt. Alle Unterthanen, welche bereits das dritte Jahr zurückgelegt hatten, wurden bis zum 1sten Julius 1808. der Schutzpocken-Impfung unterworfen

worfen und diese für die Zukunft für alle Kinder anbefohlen, welche mit dem 7ten Julius das dritte Jahr vollzählig erreicht haben; für die Saumseligen wurden Strafen, nach dem steigenden Alter des Kindes, von 1 bis 32 Gulden festgestellt.

Auch wurde das Impfgeschäft für die Zukunft in Hauptstädten, wo ein eigener Impfarzt ist, ausschließlich diesem, so wie in Städten überhaupt, den Stadtphysikern, dann auf dem Lande den Landgerichts-Aerzten gesetzlich übertragen, ohne daß es jedoch einem gesetzlich approbirten Arzt unbenommen blieb, in einzelnen Fällen nach der vorgeschriebenen Form zu impfen. Nur ward auch ihm vorgezeichnet, die für die Impfung festgestellten gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen. Stadtphysikern in großen und volkreichen Städten und Landgerichtsärzten wurde bey nöthigem Befinden gestattet, sich einen der geschicktesten und zuverläßigsten Chirurgen aus ihrem Bezirke zum Gehülfen zu wählen, ohne daß jedoch dieser allein ohne gesetzliche Aufsicht impfen dürfte. Die Vornahme der Impfung wurde den Landgerichts-Aerzten und Stadtphysikern in jeder Stadt und jedem Landgerichte durch alle Pfarreien jährlich zweimal anbefohlen, und den Bezirks-Obrigkeiten die Impfung nicht blos zur dringendsten Pflicht gemacht, sondern auch aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die über die von den Aerzten vollzogene Impfung ausgestellten Impf-Scheine bey der Aufnahme in die Schule, bey der Aufnahme in eine

Lehre,

Lehre, bey dem sogenannten Freisprechen, Meisterwerden und Heirathen ꝛc. in Zukunft nachgewiesen werden. Im Falle der Erscheinung der Kindesblattern an einem Orte sollte mit Beiziehung des Landgerichts-Arztes oder Stadtphysikus dagegen sogleich vorschriftmäßig verfahren werden. Auch die Pfarrer wurden zu einer ernstlichen Mitwirkung zu dem wohlthätigen Zweck angewiesen. Um die Stadtphysiker und Landgerichtsärzte immer sowohl mit frischem als ächtem Impfstoff versehen zu können, ward anbefohlen, daß der in der Hauptstadt jeder Provinz bereits aufgestellte Impfarzt stets frischen und ächten Impfstoff vorräthig haben solle. Dieser sollte auf Begehren jedesmal sogleich und unentgeldlich an die aufgestellten Stadt- und Landgerichts-Aerzte abgeliefert werden. Da auch die Impfung der Stadt- und Landgerichts-Aerzte unentgeldlich bestimmt und blos Diäten halber eine billige Bestimmung getroffen worden; so wurde für den Fall, als ein Kind nach Verlauf der Schutzpocken-Impfung von natürlichen Blattern angefallen werden sollte, sogleich nach geschehener Anzeige und erhobener Thatsache Gefängnißstrafe und öffentliche Bekanntmachung zur Warnung angedroht. Das Haus, in dem ein Blatterkranker sich zeigte, sollte, wenn der Kranke nicht gleich vom Anfange an insolirt worden, als Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt, mit demselben so viel als möglich jede Gemeinschaft aufgehoben, auch nach der Krankheit noch eine vierwöchentliche Quarantäne beobachtet, kurz alles, was zur Abwehrung der

Krank-

Krankheit erforderlich ist, ergriffen werden. Zugleich ward das ernstliche Verboth der Impfung der Kindsblattern ausgesprochen und den Aerzten das strengste Verfahren zur Pflicht gemacht.

Hierauf erfolgte als Beilage zu der eben angezogenen Verfügung die Instruktion für die in den königl. Baierischen Staaten zur Schutzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte (Regbl. XXXXI. 1807.) und es wurden die Formulare sowohl der Schutzpocken-Impfungsscheine, als auch die Schutzpocken-Impfungs-Tabellen vorgeschrieben.

Bey dem glücklichen Erfolg der immer mehr verbreiteten Schutzpocken-Impfung hob eine spätere königl. Verordnung vom 7. April 1810. (Regbl. XVI. 1810.) die zweimalige Impfung auf, und befahl, daß die Impfung nur einmal vorgenommen und an dem 1sten Julius eines jeden Jahres beendigt seyn müsse.

In Betreff der Geldstrafe sollte von den Gerichtsbehörden in der Bestimmung derselben der Buchstabe des Gesetzes genau befolgt und die Strafsumme nach Maasgabe des Alters und Vermögens erhoben werden, widrigenfalls sie selbst das an der Strafsumme fehlende Quantum nach einer billigen Schätzung zu ersetzen gehalten seyn sollten. Scharfe Maasregeln suchten jeder künftigen Ungewißheit, ob ein Kind impfpflichtig oder straffällig sey oder nicht, vorzubeugen. In Hinsicht der Impfdistrikte und Impfstationen ward verfügt, daß zwar

jeder

jeder Gerichtsbezirk in mehrere Impfdistrikte eingetheilt seyn soll, so daß sich die Impflinge aus mehreren Dorfschaften und einander zunächst gelegenen Pfarreien an einem gemeinschaftlichen, nahe bestimmten Sammelplatz zur Impfung und Controllirung zusammen einfinden, und diese Impfdistrikte und Sammelplätze jährlich dieselben seyn sollen, daß aber bey dieser Eintheilung so zu verfahren sey, daß kein Sammelplatz von der Wohnung irgend eines dahin zur Impfung angewiesenen Impflings weiter als eine Stunde, oder höchstens fünf Viertelstunden entfernt sey. Eine königl. Erklärung vom 4ten May 1811. setzte wiederholt die Zeit der Impfpflichtigkeit auf den 1sten Julius jeden Jahres fest.

Um über die Impfung jede Gewißheit zu gewinnen, befahl die königl. Verordnung vom 28. May 1811, daß von dem 1sten Oktober desselben Jahres an kein seit dem 30sten Junius 1808. gebohrnes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impfschein, oder mit einem Ausnahme-Zeugniß in Betreff der Impfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privat-Schule, oder in irgend einer öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Anstalt, welchen Namen sie auch immer führen möge, geduldet werden solle. Allen Lehrern und Vorständen der Unterrichts-Anstalten, die dieser Vorkehrung nicht entsprächen und unter deren Schülern oder Zöglingen Kinder entdeckt werden sollten, die mit den gesetzlichen Impf-Blatter- oder Ausnahms-Scheinen nicht versehen wären,

ren, sollten unnachsichtlich angehalten werden, das ganze einfache Straf-Quantum, welches das Kind nach dem angemerkten Gesetz vom 26. Aug. 1807. zu zahlen hatte, bey der Polizei-Behörde zu erlegen. Zugleich wird ein solches Kind bis zu der erfolgten Einimpfung aus den Unterrichts-Anstalten entfernt und die Eltern und Vormünder desselben werden gezwungen, in Folge der Verordnung vom 7. April 1810, den dreifachen Betrag der Strafsumme, welche das Kind nach dem Impfungsgesetz nach Verhältniß seines Alters und des Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, bey der Polizei-Behörde zu erlegen.

Wohlthätiger Geist der Vorfahren hatte in der Hauptstadt sowohl, als in andern größern und kleinern Städten für Kranke durch Errichtung von Kranken- Leprosen- und Irrenhäuser rc. gesorgt. Die Regierung hat über die Anstalten der Art unter dem 7. May 1808. verfügt. Damals wurde nämlich das Vermögen der einzelnen in München bestehenden Kranken-Stiftungen zum Gesammt-Fonds der Krankenpflege gebildet und ausschließlich der Residenz gewidmet. Die einzelnen Institute werden demnach aufgelößt: 1) in ein Haus der heilbaren männlichen Kranken, 2) in ein Haus der weiblichen heilbaren Kranken, 3) in ein Kranken- und Pfründhaus für diejenigen Kranken, deren Zustand eine verlängerte und anhaltende Obsorge erfordert, 4) in ein Gebähr- und Findlings- und 5) in ein Irrenhaus.

Die

Die Einrichtung dieser Institute in Beziehung auf ihren Zweck der speciellen Krankenpflege gehört zur Competenz des Central-Medizinal-Büreaus.

Nach der ausdrücklichen Erklärung der Verordnung, welche diese Anstalten umbildete, sollten dieselben Beschlüsse über die Krankenpflege auch in einer jeden Hauptstadt des Reichs nach den Bedürfnissen des Ortes und den Kräften des Lokal-Vermögens in Anwendung kommen.

Da die Schädlichkeit des Begrabens in den Kirchen von allen Seiten erwiesen war, so ward schon unter dem 28. Januar 1803. verbothen, irgend eine Leiche in den Kirchen und Grüften zu beerdigen, sondern alle Verstorbene sollten ohne Unterschied auf dem Leichenacker unter offenem Himmel begraben werden. Dem Uebertreter wurde verfängliche Bestrafung, auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in den gesetzlichen Begräbnißort auf seine Unkosten angedroht.

Insoferne von angemessener Behandlung der zum häuslichen Gebrauche nothwendigen Thiere nicht blos Wohlstand und Bequemlichkeit, sondern auch Gesundheit der Menschen abhängt, so ist nach der Rücksicht auf die letztere auch der Thierarznei-Anstalt füglich hier zu gedenken.

Diese Anstalt besteht als Central-Veterinärschule zu München. Ihrer Ausdehnung nach sollte nach Verlauf

lauf von einigen Jahren jeder Gerichtsbezirk mit wenigstens einem tauglichen Thierarzte und das Militär mit der nöthigen Anzahl Pferdeärzte versehen werden können.

Die wissenschaftliche Einrichtung dieser Anstalt ist einem andern Abschnitte vorbehalten. Die Thierärzte, welche an ihr approbirt und mit Absolutorien versehen worden sind, werden in die Gegenden und Gerichtsbezirke des Reichs vertheilt. Vor dem Antritt ihrer Funktion weisen sie ihr Absolutorium der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle und dem Gerichts-Arzte vor und haben die Aufträge und Weisungen derselben jederzeit zu befolgen.

Diese Thierärzte haben das Recht, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln und die an den Thieren erforderlichen Operationen vorzunehmen. Sie sind von den Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung durch Pfuschen zu sichern.

In allen Vorfällen, in denen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genuße für Menschen, ausser einer herrschenden Seuche die Frage ist, sind sie die obrigkeitlichen Beschaumänner. Bey den über die angeführten Gegenstände sich ergebenden Streitigkeiten müssen sie mit ihrem Urtheile, welches zu Protokoll zu geben ist, zuerst gehört werden. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegenstände, insoferne sie wissenschaftliche Entscheidung fordern, an die Gerichtsärzte und

Kreis-Medicinal-Räthe, die in zweifelhaften und verwickelten Fällen von der Central-Veterinär-Schule ein Gutachten erholen.

Die Thierärzte dürfen, bey Verlust der ihnen zugestandenen Rechte und bey noch empfindlicheren Strafen, keine kranke Menschen behandeln oder auf irgend eine Weise den ihnen angewiesenen Wirkungskreis als Pfuscher übertreten.

Sobald die Thierärzte oder auch die geprüften Beschlag-Schmiede von dem Ausbruche einer Seuche in ihrer oder der an ihre Geschäfts-Distrikte gränzenden Gegend Kenntniß erhalten, müssen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizei-Behörde und dem Gerichtsarzte Meldung machen und seinen Anordnungen die genaueste Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer größern Anzahl an einer Seuche kranker Thiere der Thierarzt eines Gerichtsbezirks nicht hinreichen sollte, so sind zur Mitbehandlung die zunächst wohnenden Thierärzte, insoferne die Verhältnisse derselben dieses erlauben und auch die geprüften Hufschmiede der Gegend zu verwenden. Wären auch diese nicht hinlänglich, so sollen auf die von den Kreis-Commissariaten gemachten Anzeigen einige der gebildeten Eleven der Central-Veterinär-Schule und nach Umständen auch ein Professor derselben abgeordnet und überhaupt Alles aufgebothen werden, um einen größern Schaden unter dem inländischen Viehstand zu verhüten.

Die

Die Regierung behielt sich auch noch die Bekanntmachung einer allgemeinen Contumaz-Ordnung bevor.

Vom Brandwesen.

In mehreren Bestandtheilen des Reiches war für die Häuser-Besitzer schon seit einer Reihe von Jahren durch Errichtung von Brand-Assekuranz-Anstalten fürgesehen worden. Bereits vor 29 Jahren war eine solche Anstalt in Nürnberg, vor 35 Jahren im ehemaligen Bambergischen, unter der Regierung des Fürst-Primas im Regensburgischen rc. begründet worden. Unter der Regierung unsers jetzigen Königs erhielten auch die Altbaierischen Lande die Wohlthat eines solchen Instituts und endlich wurden unter dem 23. Jan. 1811. alle besondere Gesellschaften der Art zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie vereinigt. Das versicherte Grundvermögen überstieg zu der Zeit dieser Vereinigung, nach der Angabe der kön. Steuerordnung, bereits 247 Millionen Gulden und erhielt täglich neuen Zuwachs.

Die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft besteht nunmehr seit dem 1sten Oktober 1811. und das Versicherungsjahr umfaßt den Zeitraum von diesem Tage an bis jedesmal zum letzten September. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt nach der besondern Brandversicherungs-Ordnung (Regbl. IX. 1811.), deren Hauptgrundsätze folgende sind:

Die Anstalt dehnt sich auf den ganzen Umfang des Reiches, nie aber über die Gränzen desselben aus. Der Eintritt und Austritt sind frey. Durch denselben werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr den Theilnehmern neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen 3 Freijahre in Unglücksfällen bewilligt; auch wird ihnen der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds ferner offen gelassen. Nichttheilhabern kommt im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder ein Nachlaß an den allgemeinen Staatsauflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu. Brandsammlungs-Patente und Brandschadens-Zeugnisse hören auf.

Der Theilnahme sind fähig alle im Reiche mit Gebäuden ansäßige Eigenthümer und auch solche, die, obgleich im Auslande wohnend, im Innlande Gebäude besitzen. Auf längere Zeit oder für immer entfernte Eigenthümer müssen einen Stellvertreter benennen, sonst wird der Miethsmann als solcher angesehen und wenn auch dieser fehlt, hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und nöthigen Falls an diese selbst. Minderjährige und unter Curatel befindliche werden von ihren Vormündern und Curatoren vertreten. Drey Monat nach Antritt der Vormundschaft oder Curatel muß die Ein-

Einschreibung der Gebäude ihrer Pflegbefohlnen in der Anstalt bey Haftung für entstehenden Schaden erfolgen. Moralische Personen, Gemeinden, Kirchen, das landesherrliche Aerar, werden von den geeigneten öffentlichen Behörden vertreten. Miteigenthümer eines Gebäudes und im Falle der Vergantung eines Eigenthümers, Hypothekar-Gläubiger, können die Einverleibung eines Gebäudes, letztere von Gerichts wegen, auf Kosten der Masse verlangen. Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekar-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, ebenfalls verbunden, woferne die Schuld nicht binnen 3 Monaten abgetragen wird, der Anstalt beizutreten. Lehenholden, rücksichtlich der Lehengebäude, können ohne besondern Consens des Lehensherrn, eben so auch im Allgemeinen Pfarrer und Beneficiaten für die Pfarrei- und Beneficial-Gebäude in eigenem Namen eintreten; solche, die aus ihren Pfarreien und Beneficien mehr als den gewöhnlichen Ertrag beziehen, müssen sogar beitreten. Auch solche physische oder moralische Personen, denen die Concurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, werden aufgenommen.

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind: Gebäude, d. h. der Ueberbau ohne Rücksicht auf die Baustelle, darauf haftende Gerechtigkeiten u. dgl., und ohne Unterschied, ob sie Hof- und Staats- oder Privat-

Gebäu-

Gebäude sind. Feuergefährliche Gebäude, Pulvermühlen, Schmelzen, Eisenwerke, Glocken- und Stückgießereien, Ziegel-, Glas- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdörren, Kalköfen, sind von der Anstalt, eben so wie blos vom Militär besetzte Festungen, ausgeschlossen. Gebäude, die erst neu aufgeführt werden, oder im Bau wirklich begriffen sind, können jedoch, bis der Bau vollendet seyn wird, nur auf ein Jahr versichert werden; dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, die Baufälligkeit halber abgebrochen, oder, durch Brand und andere Unfälle verunglückt, neu aufgebaut werden.

Jeder Eintretende kann seinen Entschluß zu jeder Zeit, ausgenommen den Monat September, vor der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde deutlich erklären und entweder für das laufende oder folgende Jahr Theil nehmen. Mit der Erklärung ist die Nennung der zu versichernden Gebäude und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe, die für jedes einzelne Gebäude nicht weniger als 30 fl. betragen, den wahren Werth aber auch nie übersteigen soll, zu verbinden. Der Anschlag kann mit der letztern Beschränkung von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesetzt werden, wenn im letztern Fall nicht Rechte Dritter gefährdet werden.

Jedes aktive Mitglied erwirbt den rechtlichen Anspruch auf baare Vergütung der Schaden, die ihm nach seinem Eintritte an den eingeschriebenen Gebäuden durch

Feuers-

Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer uud binnen 3 Monaten nach dem Brande. Den Maasstab giebt: der eingeschriebene Anschlag des Verunglückten und der am eingeschriebenen Gebäude erlittene Schade. Dagegen muß das Gebäude, wofür die Vergütung gegeben wird, entweder auf derselben Stelle, oder, wo dieses nicht zuläßig ist, auf einem andern Platze feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plan wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Die Beitragspflichtigkeit zur Anstalt erstreckt sich darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten. Der Maasstab der Beiträge richtet sich nach der Größe des versicherten gesammten Grund-Kapitals und nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der für diese gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Gesellschaft.

Um jedem Verunglückten in der bestimmten Zeitfrist die Entschädigung leisten zu können, wird ein Vorschuß-Fond gebildet. Zu diesem muß ausser den andern nach der Verordnung angedeuteten Hülfsquellen insbesondere Jeder, der in die allgemeine Anstalt eintritt, 3 Jahre hintereinander jedesmal 2 Kreuzer von hundert Gulden über die gewöhnlichen Entschädigungs-Beiträge bezahlen und auch solche Theilnehmer, welche ihren Anschlag erhöhen, müssen von dem Betrag der Erhöhung gleichfalls

6 Kreu-

6 Kreuzer auf jedes hundert Gulden in dreijährigen Fristen entrichten.

Jede Versäumung in den Beiträgen zieht die Exekution nach sich. Uebersteigt die Summe der Beiträge wider Verhoffen auf jedes Hundert Gulden den Betrag von 15 kr., so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilligt.

Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher nach der Instruktion: die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt betr. (Titel I.), angelegt, worin alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, die sich von Zeit zu Zeit ereignenden Veränderungen werden sorgfältig nachgetragen und die Bücher alle 15 Jahre oder nöthigen Falls noch früher revidirt und erneuert. Jeder Theilnehmer erhält einen obrigkeitlich gefertigten Auszug aus diesen Büchern.

Jeder Schade wird durch die geeigneten Stellen und Sachverständige genau untersucht, beschrieben und geschätzt und, je nachdem er als total oder theilweise erklärt ist, untersucht. (S. die schon angeführte Instruktion Titel II.)

Die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt wird durch das Regierungsblatt, im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und auf dem platten Lande noch besonders durch mündliche Verkündigung von

den

den Ortsvorständen öffentlich bekannt gemacht. (Vergl. die Instruktion Titel IV. E.) Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom Hundert beygetragen werden muß. Bruchpfennige werden für voll gerechnet und kommen dem folgenden Jahre zu Guten. Die Beiträge werden unmittelbar nach der Bekanntmachung des Anschlags eingefordert. In dringenden Fällen kann auch mit Bewilligung des Ministeriums des Innern ein vorläufiger Zwischenausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise Statt finden.

Weil der Vortheil aller Interessenten davon abhängt, daß der Brandschaden so wenige als möglich entstehen, so erfordern auch die Löschanstalten der Regierung, welche die Assekuranz-Anstalt, als ein wahres National-Institut, unter ihren besondern Schutz nimmt, Aufmerksamkeit. Doch kann, was an denselben lediglich örtlich ist, hier nicht aufgeführt werden.

Den Mitteln, wodurch Feuersgefahren mit Sicherheit vorgebeugt wird, sah bereits die Feuerordnung von 1791. vor.

Sie bezweckte auch die Herbeischaffung der Löschgeräthschaften. Ihr Zweck ward aber nicht hinlänglich erreicht, weshalb denn auch 1807. von der Landes-Direktion zu München ein Befehl ergieng, daß die Herbeischaffung des Löschgeräthes für die Dorfgemeinden binnen 4 Jahren vollendet und am Ende jedes Jahres über den Vollzug dieses Befehls von den Land- und damals

noch

noch so genannten Herrschaftsgerichten die Anzeigen eingesendet werden sollten. Da auch diese neue Verordnung ohne den erwarteten durchgängigen Erfolg blieb, so ward für die Jahre 1808—1810. ein neues Formulare für die Uebersicht der befohlnen Anschaffung vorgeschrieben. Die Feuerlösch-Anstalten blieben auch bey der Bildung der General-Kommissariate und untern Polizei-Behörden ein Gegenstand besonderer Vorsorge. Auch schenkte man einzelnen Erfindungen Aufmerksamkeit. So wurde der bekannte Steinbeckische Löschbesen öffentlich anempfohlen und unter dem 20. May 1812. für die kleine Handfeuerspritze, die der Oberstbergrath Joseph von Bader erfunden*) und welche das Gutachten der mathematisch-physikalischen Klasse der königlichen Akademie der Wissenschaften für zweckmäßig und nützlich erklärt hatte, auf 12 Jahre ein königliches Privilegium zur ausschließenden Verfertigung und zum alleinigen Verkaufe derselben dem Erfinder ertheilt.

Vom Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Von dem wohlthätigsten Einfluße auf das Volk sind die Straßen und Brücken des Landes, durch welche die vortheilhafteste Verbindung im Innern bezweckt wird.

Schon

*) Diese Spritze besteht in einem wasserdichten Gefäße, welches durch ein Druckwerk mit Wasser und verdichteter Luft angefüllt wird und bey Oeffnung eines Ventils oder Hahnes durch den Druck der eingepreßten Luft sich von selbst entladet.

Schon aus frühern Zeiten, insbesondere auch aus jenen Karl Theodors, sind ehrenvolle Denkmähler vaterländischer Kunst vorhanden. Dahin gehören die fahrbar gemachten Anhöhen bey Friedberg und Dachau, die gegen die Gefahr, die aus überhängenden Felsenstücken einst entsprang, jetzt gesicherten Straßen bey Postsaal und Abach. Unter der jetzigen königl. Regierung hat das Straßenwesen seine völlige Organisation erhalten.

Zur Unterhaltung des Brücken- und Straßenbaues ist eine Aufgabe auf das Zugvieh gelegt. In einzelnen Fällen trit für diesen Bau auch eine unentgeltliche Natural-Concurrenz ein, als bey Anlegung ganz neuer Chausseen, wenn bestehende durch das Kriegsfuhrwesen rc. ganz grundlos geworden sind, für Unterhaltung und Herstellung der Vicinal-Wege. Doch treten in diesem Falle immer die besondern königlichen Bestimmungen ein.

Sonst wird das Straßenbau-Materiale durch Concurrenz herbeigeführt und hiefür dem Concurrenten jederzeit die vorschriftmäßige Zahlung geleistet. Blos bey dem Straßenbau der Stadt München trit eine Ausnahme von der taxmäßigen Concurrenz ein. Die zum Straßenunterhalt nöthige Zahl von Materialhaufen wird unter die Gemeinden der Landgerichte so vertheilt, daß die eine Hälfte bis zum 7ten April und die andere bis zum 25sten Oktober jedes Jahres herbeizufahren ist. Der Concurrent darf nicht willkührlich und zu jeder Zeit beschweret werden.

So

So lange Aerarial-Gründe vorhanden sind, die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behuf der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benutzt werden können, müssen diese vor allen andern Gründen zur Herstellung und Benutzung unentgeltlich abgetreten werden. Wenn aber solche Grundstücke, welche zum Straßenbau benützt werden können, nicht vorhanden sind, so dürfen die Gemeindegründe, falls solche sich finden, oder in deren Ermangelung Privatgründe, dazu verwendet werden. In den beiden letztern Fällen wird jedoch die Gemeinde oder der Privat-Eigenthümer auf die in der Verordnung vom 3. Jul. 1812. (Regbl. XXXXI. 1812.) bestimmte Art entschädigt.

Ein jeder Material-Haufe soll 18 Kubik-Schuhe enthalten. Besteht er aus Kies, so soll seine Länge 7, seine Breite 3, die Höhe 2 Schuhe betragen, weil der Kies nach allen vier Seiten herabrollt. Die Bruchstein-Haufen sollen 6 Schuhe lang, 2 Schuhe breit, 1½ hoch regelmäßig aufgerichtet und das Materiale das beste seyn, welches die angewiesenen Steinbrüche, Material-Gruben, Flüße und Bäche liefern. (Verordn. vom 8. Febr. 1809. Regbl. XII.)

Da der Süden des Hochgebirges halber besondere Vorschriften nothwendig gemacht hat, so sind auch diese gegeben worden. Von ihnen sind jene für die Straßenbau-Polizei in Tirol vom 25. Jun. 1806, d. d. Insbruck

druck 18. April 1807. und 16. Februar 1808. hier besonders zu erwähnen. (vergl. u.)

Nach einer in dem königl. Regierungsblatte schon früher erschienenen Angabe betragen blos die Straßen in Ober- und Niederbaiern eine Länge von mehr als 800 Stunden, die vielen Flüße und Abzugsgräben fordern 5030 Brücken und Durchlässe, worunter 138 Hauptbrücken von 200 bis 1000 Schuhen Länge, welche aber theils durch Krieg, theils durch Brand und Abwerfung gelitten hatten.

Nach einer neueren öffentlichen Nachricht beträgt die Länge der Chausseen des Reiches 2162 Stunden, wovon gegenwärtig 2000 Stunden zu den bequemsten Straßen von Europa gehören. Zur bessern Unterhaltung derselben soll die Einführung der breitfelgigen Räder beitragen. Nämlich an jedem gewöhnlich mit zwei Pferden bespannten Fracht- Bothen- und Postwagen (die Lokal-Vorspann-Pferde, die auf verdorbenen Straßen-Strecken nothwendig sind, nicht gerechnet) sollen die Radfelgen wenigstens eine Breite von 3 Zoll und 6 Linien Baierisches Maas haben, für jedes Pferd mehr sollen auch die Felgen um 1 Zoll breiter seyn, so daß ein mit 10 Pferden bespannter Wagen Felgen von 10 Zoll 6 Linien Breite haben soll. Die Radschinen aller Art müssen dabey mit flachen Kopfnägeln oder solchen Kopfschrauben befestigt seyn, die nicht mehr als ¼ Zoll über den Reif hervorstehen. Die Wagen der Bierbrauer, Metzger,

ger, Müller, Mehl- und Fruchthändler sollen wenigstens 3 Zoll breite Radfelgen haben. Der nämlichen Bestimmung unterliegen die zweirädrigen Karren, wenn sie auch mit 2 Pferden oder gar nur mit 1 Pferde bespannt sind. Das von der Realisirung der breitern Radfelgen abhängige breitere Wagengeleise ist allgemein auf 4 Schuhe 7 Zolle im Licht, nämlich vom Ende der einen Radfelge bis zum Anfang der gegenüber stehenden festgestellt. Die Chaisen und Reisewagen und das Fuhrwesen, das nach Laut der Frachtbriefe unmittelbar nach Böhmen geht, wurden von dieser Vorschrift einstweilen ausgenommen.

Zu einer großen Bequemlichkeit gereichen die Bezeichnungen der Zeitabstände oder Entfernungen. Jede Stunde auf den Chausseen ist durch Pflöcke oder Marksteine in 8 Theile oder ½ Viertelstunden abgetheilt. Die Stundensäulen sind nach den Graden des Meridians gemessen und berechnet. Jeder Grad beträgt 381,090 Baierische Schuhe und macht 15 teutsche Meilen, jede Meile 25406 Schuhe, folglich eine Stunde 12703 Schuhe. An den Scheiden der Heerstraßen machen aufgerichtete Inschriften, bey denen man jetzt gefälliges Aeusseres mit Dauerhaftigkeit vereinigt, die verschiedene Richtung der Postwege bekannt. Die höchsten Vortheile gewähren dem Reisenden die an den Hauptstraßen bereits aufgesteckten Pfähle, auf welchen Tafeln mit französischer und teutscher Inschrift die Namen der an und nächst der Chaussee liegenden Ortschaften bezeichnen.

Bey

Bey der reichen Bewässerung Baierns ist der Brücken- und Wasserbau ein nicht minder wichtiger Verwaltungs-Gegenstand als das Chaussee-Wesen.

Von den Brücken ist die größte und wichtigste die von Stein erbaute, welche Regensburg und Stadt am Hof mit einander in Verbindung setzt. Herrlich steht sie aus den Tagen des Mittelalters, ein erhabenes Denkmahl teutscher Kunst, trotzend dem Strome, der Jahrhunderte hindurch seine mächtigen Fluthen unter ihr fortwälzt und zur Zeit einer großen Ueberschwemmung oder harter Eisgänge ein Schauspiel darbiethet, welches das Herz erzittern macht. Im 30jährigen Kriege ward sie sehr beschädigt; dem Regensburgischen verstorbenen einsichtsvollen Stadtkämmerer Bösner kam das Verdienst ihrer gänzlichen Wiederherstellung zu.

Bey dem Bau der neuesten Brücken sucht man Festigkeit mit Schönheit der Form zu verbinden.

Bey den Zerstörungen, welche die Richtung und Beschaffenheit unserer Flüße, besonders jener, deren Quelle am Hochgebirge ist, das Gefälle, plötzlich einbrechende Ueberschwemmungen, oft furchtbare Eisgänge rc. so häufig anrichten, ist der Brücken- und Wasserbau höchst kostspielig. Um nur ein Beispiel anzuführen, erinnere ich hier an die Brücken, welche die Kreisstadt Regensburg mit den beiden Wörthen verbinden. Selten entgehen sie bey einem durch ungewöhnliche Veranlassungen herbeigeführten erhöhten Wasser-

stand

stand einer bedeutenden Beschädigung oder gänzlichen Vernichtung. So ist der Kunst auf vielen Punkten die Aufgabe gestellt, durch Bauten und Vorkehrungen jeder Art die Macht des Elementes zu brechen und zugleich ist sie in ihrer Ausübung örtlich beschränkt. So hat man um Regensburg, Ingolstadt, Straubingen, Passau die sogenannten Beschlächte als feste und haltbare Bauart befunden, anderwärts das Wasser durch einfache Naturdämme überwältigt und die Ufer durch natürliche Mittel befestigt, große Vortheile durch den Wehrbau erreicht ꝛc. Diese verschaffte vorzüglich jener massive Bau, der 1810 auf öffentliche Kosten bey Landshut unternommen ward. Die frühere Staudenwehre war dem Verderben zu sehr ausgesetzt und die Umgebungen erfuhren oft das Uebel einer Ueberschwemmung. Diese neue Wehre hat nun den Zweck, sowohl das Austreten des Flußes zu verhindern, als auch die Floßfahrt und den Mühlengang zu begünstigen, nämlich zur Zeit des niedern Wasserstandes den Mühlen und der Floßfahrt Wasser zuzuführen, bey hohem Wasserstande aber den Ueberfluß abzuleiten. Unter der vorigen Wehre hatte der Mühlengang bey der gewöhnlichen Höhe des Wassers freilich immer genug Zufluß; bey erhöhtem Wasserstande aber mußte er gehemmt werden, da es an einer Vorrichtung zur gehörigen Ableitung des Wassers fehlte. — Nach dem Urtheile mehrerer Kundigen, welche die Isar schon seit mehreren Jahren genau beobachteten, hatte sich der Nutzen dieser Wehre schon im Winter von 1810

bis

auf 1811. und auch neuerdings deutlich bewiesen. Eine genauere Beschreibung dieses Baues findet man in dem IV. Hefte der interessanten Beiträge zur Wasser-Brücken- und Straßenbaukunde von Hrn. geh. Rath von Wiebeking.

Mit besondern örtlichen Schwierigkeiten ist der verheerenden Wildbäche halber der Wasserbau in dem hochgebirgigen Landesantheile verbunden. Der verdiente Franz Zallinger zu Thurn hat schon in seiner lateinischen Abhandlung: de caussis et remediis inundationum in Tyroli, die Ursachen der Ueberschwemmungen in diesem Lande sowohl als die Mittel, diesen abzuhelfen, gründlicher aber in der teutschen Abhandlung von den Ueberschwemmungen (Insbruck 1779. 8.) untersucht. Damit stehen in genauem Zusammenhange die Veranstaltungen, welche im Hochgebirgslande die Murren und Lauwinen fordern. Unsre Regierung hat daher auch im königl. Regierungsblatte die Schrift des Hrn. Freih. Georg v. Aretin: über Bergfälle und die Mittel, denselben vorzubeugen oder wenigstens ihre Schädlichkeit zu vermindern, mit vorzüglicher Rücksicht auf Tirol (Insbruck 1808. gr. 8.) ihrer Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit wegen öffentlich anempfohlen.

Künstlichen Wasserbauten verdanken mehrere Städte unseres Reiches ausgezeichnete Vortheile für das bürgerliche Verkehr, die Reinlichkeit der Strassen oder Hülfe bey Feuersgefahr. Dahin gehören die ausge-

zeichneten Vorrichtungen, durch welche die Stadt Augsburg ihr Brunenwesen, viele Gewerbe derselben in Kanälen die zu ihrer Betreibung erforderliche, vom Lechgebiethe abgeleitete Wassermasse erhalten, die treffliche Holzflöße zu Hallein, der künstliche Bach, der schnell in die Hauptstrassen von Regensburg eingelassen werden kann, theils um sie zu reinigen, theils zur Löschung zu dienen und die merkwürdige Wasserleitung, der München so große Vortheile verdankt. Das ganze Werk ist so geschickt angelegt, daß selbst bey dem höchsten Wasserstande alle Mühlen und Brunnenhäuser immer gleich großes Wasser haben. Selbst die Arme der Isar, welche die Stadt durchschneiden, bleiben immer in gleichem Wasserstande. Die Aus- oder Ablässe und die Floßfahrten sind so berechnet und angemessen gebaut, daß ein einfacher Aufseher auf die natürlichste einfachste Art die Fallen auch bey dem größten Hochwasser heben und schliessen kann.

Für die Schiffahrt im Innern sind durch Schiffbarmachung von Gewässern, Stromverbindungen, Kanäle noch große Aufgaben übrig, deren Lösung nur unter dem Glücke des Friedens möglich ist. Höchst folgenreich würde die Verbindung des Rheins mit der Donau, so wie der letztern mit der Elbe werden, wovon die erstere vermittelst des Mains, der Regniz, Rezat und Altmühl, die andere aber vermittelst der Ilz und Moldau erfolgen kann. Der kön. geheime Rath von Wiebeking hat die

schick-

schicklichsten Gegenden zur Vereinigung des Rheins und der Donau selbst besucht. Das Resultat seiner Ansicht machte die allgemeine Zeitung dem Publikum bekannt. Von Seite der Eichstädtischen Regierung wurden, als diese noch unter einem Oesterreichischen Prinzen stand, freundschaftliche Einleitungen zur Ausführung des hochwichtigen Unternehmens getroffen (s. den Kameral-Korrespondenten von Prof. Harl) und unter mehreren Schriften behandelten diese Aufgabe besonders Dr. Lips und der damalige Kreis-Condukteur Fick in ihrer Abhandlung: der Kanal in Franken (Erlangen 1805. 8.) vollständiger.

Unter den inländischen früher ausgeführten Unternehmungen verdient der Kanal bemerkt zu werden, welchen das ehemalige Kloster Benediktbaiern unterhalb Großweil durch das auf der linken Seite der Loisach liegende Moos auf eine Länge von 13000 Schuhen öffnen ließ. Durch diesen Kanal wird der Kochelsee ganz umfahren, die Flußfahrt auf der Loisach nicht blos gefahrlos, sondern auch um 27000 Schuhe verkürzt. Der Kanal wird noch ohne Hinderniß benützt.

Schon aus der rein geographischen Uebersicht werden unsere Leser mit dem Umfang, welchen die Moore und Moos-Gegenden in unserm Reiche haben, bekannt geworden seyn und es daher begreiflich finden, daß die Trockenlegung derselben, so wie die künstlichen Vorkehrungen gegen steigende Versumpfung eine bedeutende Angelegen-

 heit

heit der Regierung sind. In den ältern Landestheilen wurden schon unter Karl Theodor ernste Versuche mit dem sogenannten Donaumoose gemacht. Die wichtigen Verhandlungen über das Unternehmen liegen vor dem Publikum offen da. Im Jahre 1804. ward der ganze Complexus dieses Mooses zur damaligen Provinz Neuburg gezogen und das Neuburger Taschenbuch vom Jahre 1808 stellte folgende Nachrichten über die Cultivirung auf:

Vom ganzen Donaumoose, das etwa 56000 Tagwerke oder $3\frac{2}{5}$ Geviertmeilen beträgt, sind gegen 1000 Tagwerke zu Kanälen, Gräben, Straßen, Dämmen verwendet worden. Da die Austrocknung noch nicht als ganz vollendet angesehen werden kann, so ist hiezu ein eigener sogenannter Cultur-Fond gegründet worden, zu dem sämmtliche Moosgrundbesitzer jährlich 4 kr. per Tagwerk unter dem Namen des Kanalsbatzens contribuiren. Von dieser Summe, die sich auf 3372 fl. 8 kr. beläuft, die aber für ihren Zweck bey weitem zu geringe ist, sollen unterhalten und vervollkommnet werden:

An Kanälen:

55631 Klafter (die Klafter zu 6 Sch.) von 4 bis 6 Sch. Breite,
120020 Klafter von 7 — 10 Sch. Breite,
15564 Klafter von 11 — 16 Sch. Breite,
14866 Klafter von 17 — 20 Sch. Breite,
12246 Klafter von 21 — 24 Sch. Breite,
13148 Klafter von 25 — 30 Sch. Breite,
17770 Klafter von 31 — 36 Sch. Breite.

Auf

Auf dem ganzen Moose bestehen also 249246 Klafter Kanäle, die in einer Länge zu Stunden, die Stunde zu 2112 Klafter gerechnet, mehr als 118 Stunden betragen. An schon wirklich neu erhobenen, jedoch größtentheils noch unvollendeten Erd- und Verbindungs-Wegen im Donaumoose bestanden nach der Angabe desselben Taschenbuches 68850 Klafter, welche in einer Länge mehr als 32 Stunden betragen würden.

Ueber die angeführten Kanäle und Gräben, dann auf und an den Erdwegen befinden sich 89 Brücken, 42 Durchlässe und 4 Schleußen.

Von dem Rosenheimer Moose blieben den benachbarten Unterthanen, welche den Weidgang darauf hergebracht hatten, zwei Drittheile. Zweitausend Tagwerke wurden bey der Cultivirung den Colonisten überlassen. Die Ansiedlung hatte auch hier anfänglich manche Schwierigkeiten. Die Cultur begann zuerst auf den torfbaren festen Theilen. Das Gesträuch wurde, nachdem es auf Haufen gebracht und hinlänglich trocken war, verbrannt und die Asche zerstreut.

Im ehemaligen Salzburgischen sind die früheren Versuche, der Versumpfung bedeutender Landesstrecken zu begegnen, ausführlicher erzählt in: J. E. von Koch-Sternfeld historisch-staatsökonomischen Notizen über Straßen- und Wasserbau und Boden-Cultur im Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden (Salzburg 1811. gr. 8.) Die Ausführung der Maasregeln,

durch

durch welche auch hier der Verheerung eine feste Grenze gesetzt wird, läßt sich erst nach Wiederherstellung des Friedens erwarten.

Vom Reichspost- und vom Fuhrwesen.

Seit durch die Auflösung des teutschen Reiches das Postwesen als Regale der verschiedenen Stände des rheinischen Bundes in Anspruch genommen worden ist, hat dasselbe auch in Baiern seine besondere Einrichtung erhalten. Es ist zuförderst folgende Post-Eintheilung des Reiches gemacht worden:

I. Das königl. Oberpostamt Augsburg hat eine reitende und eine fahrende Post. Diesem sind untergeordnet:

a) 5 Postämter, nämlich: Brixen, Innsbruck, Kempten, Lindau, Memmingen.

b) 7 Postverwaltungen, als: Bregenz, Dillingen, Dinkelsbühl, Feldkirch, Günzburg, Kaufbeuern, Nördlingen.

c) 49 Post-Expeditionen und Posthaltereien, als: Baierdießen, Biberbach, Brenner, Bruneggen, Buchloe, Donauwörth, Eichholz, Frembingen, Füssen, Hohenems, Illerdießen, Immenstadt, Kollmann, Landsberg, Lechfeld, Lermos, Meitingen, Mindelheim, Mittenwald am Eisack, Mittenwald an der Isar, Monheim, Murnau, Nassereuth, Nesselwang, Niederndorf, Niederstaufen,

staufen, Obergünzburg, Obermiemingen, Oberndorf, Oettingen, Partenkirchen, Platten, Reute, Röthenbach, Roßhaupten, Schönberg, Schongau, Schwabmünchen, Seefeld, Steinach, Sterzing, Vintel, Weiler, Weilheim, Wemding, Wengen, Wertingen, Zirl, Zusmarshausen.

d) 8 Relais-Stationen, als: Babenhausen, Burgheim, Hochenwarth, Holzheim, Gundelsdorf, Kimrathshofen, Krumbach, Weissenhorn.

e) 9 Briefsammlungen, als: Burgau, Friedberg, Hall, Klausen, Meran, Nassereut, Telfs, Wallerstein, Welsberg.

II. Das königl. Oberpostamt Baireuth hat eine reitende und eine fahrende Post. Zu diesem gehören:

a) das Postamt Hof;

b) die Postverwaltung Kulmbach;

c) 15 Postexpeditionen und Posthaltereien, nämlich: Berneck, Eschenau, Gefrees, Hambach, Holfeld, Kreusen, Leupoldstein, Markt-Leuten, Münchberg, Pegnitz, Thumbach, Thurnau, Weisenstadt, Würgau, Wunsiedel.

d) Die Briefsammlung Gräfenberg;

e) die Relais-Station Thiersheim.

III. Das

III. Das königl. Oberpostamt München hat eine reitende und eine fahrende Post. Unter dieses gehören:

a) die Postämter Burghausen und Landshut;

b) 2 Postverwaltungen, nämlich: Braunau und Ried.

c) 38 Postexpeditionen und Posthaltereien, als: Aibling, Altheim, Altötting, Ampfing, Au, Benediktbaiern, Buchhausen, Eglofsheim, Ergolsbach, Eurasburg, Fischbach, Freising, Fürsten-Feldbruck, Garching, Ober-Haag, Unter-Haag, Hohenlinden, Kufstein, Marktl, Mengkofen, Merching, Miesbach, Moosburg, Neumarkt, Parsdorf, Peiß, Pfaffenhofen, Rattenberg, Rosenheim, Schwabhausen, Schwatz, Starnberg, Unterbruck, Vilsbiburg, Volders, Wallersee, Wörgel, Wolfrathshausen.

d) 10 Relais-Stationen, als: Gangkofen, Holzkirchen, Inning, Karolinenfeld, Malching, Pfaffenhofen am Paschberg, Pfeffenhausen, Pilsting, Tölz, Wörth.

e) 3 Briefsammlungen, als: Dachau, Erding, Mühldorf.

IV. Das königl. Oberpostamt Nürnberg hat eine reitende und eine fahrende Post. Diesem sind untergeordnet:

a) 4 Post-

a) 4 Postämter, als: Ansbach, Bamberg, Eichstädt, Erlang.

b) Die Postverwaltungen Fürth und Neuburg an der Donau.

c) 36 Postexpeditionen und Posthaltereien, als: Altsittenbach, Beilngries, Burgwinheim, Daßwang, Emskirchen, Farnbach, Feucht, Feuchtwang, Gleussen, Gunzenhausen, Hartmannshof, Heilsbronn, Ingolstadt, Kipfenberg, Kronach, Langenfeld, Langenzenn, Marktbürgel, Neumarkt im Ober-Donaukreise, Pappenheim, Pleinfeld, Possenheim, Rattelsdorf, Roth an der Rednitz, Rothenburg an der Tauber, Rückersdorf, Schambach, Schwabach, Steinwiesen, Sulzbach, Uffenheim, Unter-Leiterbach, Vorchheim, Wassermungenau, Weissenburg, Windsheim.

d) 5 Briefsammlungen, als: Dietfurt bey Pappenheim, Ellingen, Lichtenfels, Neustadt an der Aisch, Zettlitz.

e) Relais-Stationen: Denkendorf und Schamhaupte.

V. Das königl. Oberpostamt Regensburg hat eine reitende und eine fahrende Post. Zu diesem gehören:

a) das Postamt Passau.

b) 3 Post-

b) 3 Postverwaltungen, als: Amberg, Schärding, Straubing.

c) 32 Postexpeditionen und Posthaltereien, als: Aichach, Beyerbach, Burglengenfeld, Eggenfelden, Fürstenzell, Geissenfeld, Grießbach, Hirschau, Kam, Kastel, Kirn, Landau, Neunburg vorm Wald, Nittenau, Neukirchen, Neustadt, Pfatter, Pfarrkirchen, Plattling, Pörnbach, Rötz, Saal, Schrobenhausen, Schwandorf, Schwarzenfeld, Siegharding, Simbach, Stallwang, Tirschenreuth, Vilshofen, Waldmünchen, Weiden.

d) 3 Relais-Stationen, als: Waidhausen, Wernberg, Witschau.

e) 3 Briefsammlungen, als: Deggendorf, Osterhofen, Waldsassen.

VI. Das königliche Oberpostamt Salzburg hat eine reitende und eine fahrende Post. Dazu gehören:

a) 34 Postexpeditionen und Posthaltereien, als: Deisendorf, Frabertsheim, Frankenmarkt, Gastein, Golling, Hallein, Hof bey Salzburg, Hüttau, Lend, Laufen, Lofers, Neumarkt bey Salzburg, Radstadt, Reichenhall, Schönram, Schwatz, Söll, Stein, Steinhöring, St. Gilgen, St. Johann am Achenfluß, St. Johann an der Salza, St. Michel, Tauern, Tittmaning,

Traun-

Traunstein, Tweng, Vöklabruck, Wäging, Waivering, Wasserburg, Weisheim, Werfen, Zorneding.

b) 2 Relais-Stationen, als: Frankenburg, Mattighofen.

c) 3 Briefsammlungen, als: Bad Gastein, Mauterndorf, Schwanstadt.

Die Versendung von Briefen durch die ordentlichen Briefposten oder ausserordentliche Gelegenheiten, durch die Estaffetten und die Abschickung von Gütern durch die Diligence oder den Postwagen muß nach den Gesetzen hierüber geschehen. Diese bestimmen auch das Verhältniß der Bothen zu dem Postfuhrwesen, die Bedingungen, unter welchen Passagiere die Reise auf dem Postwagen und per Extrapost machen können. Das Ausführlichere hierüber findet man zusammengedruckt und geordnet in dem zu München erschienenen Posthandbuche und im ersten Theil meines Hand- und Addreßbuchs für den gesammten Gewerbs- und Handelsstand im Königreich Baiern.

1) Von den Briefen.

Die Taxe von diesen ist im ganzen Reiche gleichförmig. Sie wird nach der Entfernung in geographischen Meilen nach der geraden Distanz erhoben, so daß auf 6 Meilen als den ersten Tax-Umkreis 3, auf den zweiten 4, den dritten 6 kr. vom einfachen, das halbe Baierische Loth nicht übersteigenden Brief bezahlt und nach

Maas-

Maasgabe der Entfernung von 6 zu 6 Meilen zwey Kreuzer mehr erhoben werden. Die Taxe wird blos nach dem Gewicht bestimmt und ohne Rücksicht auf Einschlüsse. Für die mehr als einfachen Briefe steigt die Taxe von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth. Aufgaben, deren Gewicht 8 Loth übersteigt, werden um jedes weitere volle Loth um die Hälfte vom Porto eines einfachen Briefes mehr taxirt. Briefe, die im Reiche abgegeben werden und in demselben bleiben, können ganz unbezahlt ablaufen. Unfrankirt können die Briefe abgesendet werden: nach Frankreich, mit Ausnahme der Departements der Elbe- und Weser-Mündungen und derjenigen, die aus dem Römischen Gebiethe gebildet worden sind, in das Königreich Würtemberg, die Schweiz, die Großherzogthümer Würzburg, Frankfurt, Baden, Hessen, die Herzogthümer Nassau und die herzoglich Sächsischen Lande, in die fürstlich Reußischen, Anhaltischen, Rudolstädtischen Besitzungen, das Königreich Sachsen, das Herzogthum Warschau, das Königreich Preußen, in die Herzogthümer Mecklenburg, nach Schwedisch-Pommern und Danzig. Briefe zwischen Baiern und Illyrien können entweder unfrankirt abgehen, oder bis an die Grenze, oder endlich bis ganz an den Ort, wohin sie gehen, frankirt werden, doch sind die Vorschriften der Verordnung vom 22. May 1813. zu beobachten. Briefe und Schriften-Pakete von Personen, die nicht Briefbefreiung genießen, an königl. Behörden, müssen bey der Aufgabe frankirt werden. Die reitende Post nimmt noch Schriften-Pakete

bis

bis zu 1 ℔. Gewicht, aber keine Geldsendungen und Gegenstände von Werth an. Ungebundene Drucksachen, die ein Pfund nicht übersteigen, können unter einem Kreuzbande laufen, bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes, für das weitere Gewicht blos den vierten Theil des auf dieses Gewicht fallenden Brief-Porto's mit Supplirung eines Kreuzers, wo sich ein Bruch ergibt. Sendungen der Art sind gleich bey der Aufgabe zu frankiren. Waaren-Muster in einfachen Briefen haben die Taxe von diesen und für das weitere Gewicht die Taxe in demselben Verhältnisse als die Druckschriften zu bezahlen. Briefe können gegen Schein, im Umfang des Reiches auch gegen Retour-Scheine aufgegeben werden. Im Fall des Verlustes eines recommandirten Briefes oder Paketes wird dem Aufgeber oder Addressaten, der eine Sendung der Art durch Ueberzeugung des Postscheins reclamirt, ein Ersatz von 25 fl. geleistet.

2) Für die Staffetten ist das Format, die Art der Packung, das Verhältniß ihres Gewichtes und die Expeditions-Gebühr bestimmt.

3) Was die Versendung von Gütern durch den Postwägen betrifft, so werden hier nur diejenigen Artikel bis zu 80 ℔. angenommen, welche nicht sehr zerbrechlich, dem Verderben oder der Fäulniß unterworfen sind; nur Geldsendungen dürfen auch das Gewicht von 125 ℔. erreichen. Flüßige Waaren werden nur bis zu

15 ℔.

15 ℔. angenommen. Schießpulver, Vitriol-Oel, Knall-Präparate, alle durch Luft oder Reibung leicht entzündbare Gegenstände, landesherrlich für die Aus- fuhr und Einfuhr verbotene Waaren, werden nicht ange- nommen.

Bey jeder Aufgabe muß mit Ausnahme von Akten, Rechnungen und andern Papieren (die, wenn sie unter ½ ℔. sind, an die Briefpost gewiesen werden) der In- halt und Werth genau angegeben werden. Man erhält für jedes Frachtstück auf Verlangen einen Schein oder ein Retour-Recepisse. Binnen einem Vierteljahre vom Tage der Aufgabe leistet das königl. Postwesen dem Auf- geber im Falle des Verlustes durch Schuld eines königl. Postbeamten den vollen Ersatz des angegebenen Werthes. Die Packung muß nach Vorschrift geschehen und eben so, was in Ansehung der Frachtbriefe und im erforderlichen Falle auch der Deklaration halber festgesetzt ist, beob- achtet werden. Die Taxpreise sind in dem neuen Tarif der Contanti oder baaren Geldsendungen und der Auf- gaben, welche hienach sich richten, vom 29. April 1811. bestimmt. (s. Regbl. XXIX. 1811.)

Personen, die zum Bothengewerbe nicht angestellt sind, dürfen bey Strafe von 1 fl. für jedes Stück keine gesetzlich zu den königl. Posten gehörige Sendungen auf- nehmen. Eigentliche Bothen dürfen ausser den offenen Frachtbriefen auf Strassen, wo jetzt oder künftig könig- liche Postwagen gehen, keine Kisten, Schachteln oder

andere

andere Frachtstücke, die nicht über 15 ℔. Münchner Gewicht wiegen, verführen. Doch erfolgte über diese Beschränkung eine Entschliessung, nach welcher es den von der General-Post-Direktion mit Legitimations-Urkunden versehenen Bothen, welche öfter, besonders in Städten, Bestellungen zu machen beauftragt sind, keineswegs verboten ist, Schachteln, auch kleine Pakete unter 15 ℔. zu verführen, wenn sie ihnen offen, nicht verschlossen und ohne Aufschrift einer Addresse mitgegeben werden. Baares Geld ist hievon ausgenommen. Viktualien, chemische Präparate, Getränke ohne Rücksicht auf Gewicht, auf Rezepte mitgebrachte Arzeneien, der Transport leerer Kisten, Schachteln, Verschläge, Fäßer, Körbe, Gefäße, Säcke rc. sind den Bothen ganz frey gegeben. Auch dürfen Bothen, welche von Seitenorten kommen, wo weder eine fahrende noch reitende Post geht, Briefe, Geld, kleine Pakete und Reisende von dem Wohnorte oder unterwegs mitnehmen, müssen aber an die erste Post-Station Alles, was sich gesetzlich ausschließlich zur Post eignet, an jene abgeben.

Jeder fahrende Bothe muß auf die von ihm unterschriebene, der Form nach vorgeschriebene Fracht-Karte jedes einzelne Stück seiner Ladung aufzeichnen, der inländische Bothe diese Karte der Polizey- oder Landgerichtsstelle des Abfahrtsortes, der ausländische aber der ersten Landgerichts- oder Polizeistelle, deren Sitz er betrit, zur Unterschrift vorlegen; auch müssen sie sämmt-

liche

liche Bothen ohne Unterschied, der Landgerichts- oder Polizeistelle des Absatz- oder letzten Bestimmungsortes noch vor der Abpackung zur gleichmäßigen Visirung überreichen. Auch haben sie sich, wie die Aufgeber, bey Strafe aller Verheimlichungen oder betrüglicher Einschreibung zu enthalten und Frachtstücke, die sie unterwegs aufnehmen, sogleich in der Karte nachzutragen und bey der nächsten Polizei- oder Landgerichtsstelle visiren zu lassen. Kein Bothe darf unterwegs bey 50 fl. Strafe Pferde wechseln.

Für Passagiere, welche auf dem Postwagen reisen wollen, wurden seit dem 20. November 1810. blos 20 kr. per Postmeile, mit Einschluß des Weggeldes, entrichtet. Nach der königl. Mauth-Verordnung vom 23. Sept. 1811. wird der Weggelds-Betrag nach der Zahl der an den Post- und Beywagen gespannten Pferde, jedoch per 2 kr. vom Pferde und von der Stunde von Hallamt zu Hallamt berechnet. Für die Einschreib-Gebühr zahlt man der Expedition, wenn der Passagier weiter als 6 Meilen reißt, 3, sonst 4 kr. Kinder von 6 bis 10 Jahren bezahlen die Hälfte der Taxe. Freibillets geben nur bey noch unbesetztem Platz Anspruch auf freie Fahrt. Blinde Passagiere aufzunehmen, ist auf das schärfste verboten. Die Bagage des Reisenden darf nie 150 lb. übersteigen, muß mit Namen und Ort der Abgabe bezeichnet oder von einem Frachtbriefe begleitet und der Werth derselben angegeben seyn. Das Postwe-

sen

sen stellt dafür einen unentgeldlichen Abgabeschein zu und haftet für die Bagage. Bey der Ankunft kann der Reisende seine Effekten nur gegen Bescheinigung in dem Passagier-Bestellungsbuche in Rückempfang nehmen. 40 ℔. der Bagage sind frey; für das Uebergewicht wird das tarifmäßige Porto bezahlt ꝛc.

Die Taxe der Extraposten ist nach den Pferden bestimmt und die Fälle, in welchen deren mehr als 2 angespannt werden müssen, sind gesetzlich bestimmt (s. mein Hand- und Addreßbuch), auch das Trinkgeld für die Postillons festgestellt. Per Pferd und einfache Post gehören ihm, wenn die Beförderung mit 2 Pferden statt hat, 20 kr., bey einer Bespannung mit mehr Pferden, für jedes weitere Pferd 10 kr., von der einfachen Post mehr. Reisende, welche vom Posthalter die Chaise oder das Fuhrwerk nehmen, bezahlen für eine offene ungedeckte Post-Kalesche von der einfachen Station 24, für eine halbgedeckte Postchaise 40 kr. von der einfachen Station, an Schmiergeld 12 kr. Das Postgeld wird vor der Abfahrt, das Trinkgeld bey dem Eintreffen auf der Station bezahlt. Der Passagier darf fordern, auf ebner chaussirter Straße einen guten Trott gefahren zu werden und bey gutem Wege in zwey Stunden Zeit wenigstens 4 geometrische Stunden zurückzulegen. Die Postillons dürfen bey Verlust des Trinkgeldes und bey weiterer Ahndung ohne Bewilligung des Reisenden nirgends anhalten; nur wenn sie den Passagier 2 Stationen weit zu

befördern haben, ist ihnen zur Erfrischung ihrer Pferde eine gute Viertelstunde erlaubt. Reisende, die mit gehörigen Pässen versehen sind, haben die Posthalter auch auf Seitenorte, wenn diese nicht über 7 Stunden weit entlegen sind, zu befördern und sind in diesem Falle berechtigt, den vierten Theil des Postgeldes nach Maasgabe der Entfernung mehr zu erheben.

Beschwerden, welche die Reisenden gegen die kön. Posthalter anzubringen haben, können im Falle nöthiger schneller Abhilfe dem königl. betreffenden Landgerichte vorgetragen oder dem königl. Oberpostamt, unter welchem die Post-Station steht, angezeigt oder auch in die zu diesem Zwecke auf jeder Post-Station befindlichen Passagier-Beförderungs-Bücher eingetragen werden, welche an das königl. Oberpostamt, worunter die Station steht, vierteljährig einzusenden sind.

Vom Zoll- und Mautwesen.

Seit dem 1. Oktober 1811. ist das neue, im ganzen Königreiche allein gültige Maut-Gesetz, welches im Regierungsblatte Nro. LXI. dd. 23. September 1811. publicirt wurde, in Vollziehung gesetzt. Nach diesem Gesetze unterliegen dem Zolle und Maut-Abgaben alle Effekten, Güter und Waaren, welche I. als Transito von dem Auslande durch das Königreich wieder in das Ausland verführt, II. als Consumo aus dem Auslande

in

in das Inland gebracht und III. im Inlande erzeugt und roh oder bearbeitet, oder auch schon zum Consumo vermautet, als Essito wieder aus dem Königreiche ausgeführt werden.

Ausser den obigen bestehen noch folgende mit den Zoll- und Mautgefällen in Verbindung stehende Gattungen von Auflagen:

1) der Consumo-Aufschlag,
2) das Weggeld (s. oben Post),
3) die Ueberfuhr,
4) die Stempel- Waag- und Niederlags-Gebühren,
5) das Weggelds-Surrogat.

Die obigen Auflagen: I. II. III, dann jene von 1—3, sind in den dem Gesetze beigefügten Tarifen A. B. C. D. E. mit den nöthigen Erklärungen enthalten. Die näheren Bestimmungen über die Auflagen 4. und 5. enthalten die Paragraphen des Gesetzes.

Die Erhebung der Auflagen mit Ausnahme des Weggelds-Surrogates, welches die Rentämter surrogiren, geschieht theils durch die an den Grenzen des Reiches errichteten Ober- und Beimaut-Aemter und ständigen oder Klein-Maut-Stationen, theils durch die im Innern befindlichen Hallämter und Weggelds-Postirungen.

Es ergibt sich demnach folgende Maut-Eintheilung des ganzen Königreichs:

I. Direktions-Kommissions-Bezirk München.

Hallamt München, Hallamt Augsburg, Hallamt Krumbach, Hallamt Donauwörth, Hallamt Ingolstadt, Hallamt Landshut, Hallamt Mühldorf, Hallamt Hall, Hallamt Insbruck.

II. Inspektions-Bezirk Kempten.

Grenz- Maut- und Hallamt Meran.

Incorporationen: a) Beimautamt Burgstall; b) die Stationen Dick, Sarnthal, Veran, Niederlana, Oberlana, Tiesens, St. Gertraud im Altenthale, Laas und Thal im Montani.

Grenzmaut-Oberamt Martinsbruck.

Incorporationen: die Stationen Taufers, Mals, Burgeis, Graun, respective Röschen und Finstermünz.

Grenzmaut-Oberamt Pludenz.

Incorporationen: die Stationen Gargella u. Schruns.

Grenz- Maut- und Hallamt Feldkirch.

Incorporationen: a) das Beimautamt Bangs; b) die Stationen Gallmist, Meiningen, Mäder und Bauner.

Grenz-

Grenzmaut-Oberamt St. Johann Höchst.

Incorporationen: a) das Beimautamt Hard; b) die Stationen Lustenau, Rheindorf, Gaissau und Fußach.

Grenz- Maut- und Hallamt Bregenz.

Incorporation: die Station Hohenems.

Grenz- Maut- und Hallamt Lindau.

Incorporationen: a) Beimautamt Lindauer-Seelände; b) Beimautamt Nonnenhorn; c) die Stationen Bäumle, Neuhaus, Hergaz, Stockenweiler und Sirgenstein.

Grenz- und Maut-Hallamt Immenstadt:

Incorporationen: a) Beimautamt Schweinenbach; b) die Stationen Raitenhof und Steingaden.

Grenz- Maut- und Hallamt Kempten.

Incorporationen: a) Beimautamt Nellenbruck; b) die Stationen Kreuzthal, Frauenzell, Hettisried und Legau.

Hallamt Kaufbeuern.

Grenz- Maut- und Hallamt Memmingen.

Incorporationen: a) Beimautamt Ferthofen; b) Beimautamt Eglsee; c) die Stationen Lauterach, Fellheim, Kellmünz, Illereichen.

Grenz-Maut-Oberamt Ulm.

Incorporationen: a) Beimautamt Oy; b) die Stationen Au, Wiblinger-Ueberfahrt, Unterthalfingen, Ober-Elchingen und Unter-Elchingen.

Grenz-

Grenz- Maut- und Hallamt Günzburg.

Incorporationen: die Stationen Leipheim und Riedhausen im Moos.

Grenz- Maut- und Hallamt Lauingen.

Incorporationen: a) Beimautamt Medlingen; b) die Stationen Bächingen, Stock bey Bachhagel, Staufen, Dattenhausen, Medingen.

Inspektions-Bezirk Nürnberg.

Grenz- Maut- und Hallamt Nördlingen.

Incorporationen: die Stationen Klein-Erdlingen, Baldingen, Wallerstein und Fremdingen.

Grenz- Maut- und Hallamt Dinkelsbühl.

Incorporationen: a) Beimautamt Segringen; b) Beimautamt Seidelsdorf; c) die Station Mönchsroth.

Grenz- Maut- und Hallamt Feuchtwang.

Incorporation: Beimautamt Haundorf.

Grenz- Maut- und Hallamt Rothenburg an der Tauber.

Incorporationen: a) Beimautamt Dettwang; b) die Stationen Kupferzellerthor, Herrnwinden und Tauberzell.

Hallamt Nürnberg.

Oberamt Nürnberg.

Incorporationen: die Stationen Neuthor, Thiergärtnerthor, Lauferthor, Frauenthor, Spittlerthor.

Hallamt Fürth.

Hall.

Hallamt Ansbach.

Grenz- Maut- und Hallamt Uffenheim.
Incorporation: die Station Holzhausen.

Grenz-Maut-Oberamt Ober-Ikelsheim.
Incorporationen: die Stationen Gnözheim u. Wässerndorf.

Grenz- Maut- und Hallamt Markt Einersheim.
Incorporationen: a) Beimautamt Iphofen, b) die Stationen Tiefenstockheim, Wielandsheim, Neubirklingen und Oberrambach, resp. Schönach.

Hallamt Erlangen.

Grenzmautamt Ebrach.
Incorporation: die Station Geisselwind.

Grenz- Maut- und Hallamt Bamberg.
Incorporationen: a) Beimautamt Steinweg; b) Beimautamt Trunstadt; c) die Stationen Staffelstein, Kämmern, Güßbach.

Grenz- Maut- und Hallamt Lichtenfels.
Incorporationen: a) Beimautamt Lahm; b) Beimautamt Buch am Forst; c) die Stationen Seßlach, Klein Heurath, Altenbanz, Markt Zeuln.

Grenz- Maut- und Hallamt Kronach.
Incorporationen: die Stationen Beitheim, Mitwitz, Haig, Wellitsch, Tettau, Köhlbach, Lauenstein und Ludwigstadt.

Hallamt Kulmbach.

Grenz-

Grenzmautamt Nordhalben:

Incorporationen: die Stationen Reichenbach, Lichtenberg, Issigau.

Grenz-Maut- und Hallamt Hof.

Incorporationen; a) Beimautamt Töppen; b) Beimautamt Neugattendorf; c) Beimautamt Rehau; d) die Stationen Kuhnmühle, Ullitz, resp. Haide, Altstadt vor Hof.

Grenz- Maut- und Hallamt Thiersheim.

Incorporationen: a) Beimautamt Schirnding; b) die Stationen Selb und Hochenberg.

Grenz- Maut- und Hallamt Wunsiedel.

Incorporationen; die Stationen Oberredwiz, Dörflas und Waltershof.

Hallamt Baireuth.

Hallamt Schwabach.

Hallamt Weissenburg.

Inspektions-Bezirk Regensburg.

Grenz- Maut- und Hallamt Tirschenreith.

Incorporationen: a) Beimautamt Waldsassen; b) Beimautamt Mähring; c) die Station Bärnau.

Hallamt Weiden.

Grenz-Maut-Oberamt Waidhaus.

Incorporationen; die Stationen Georgenberg, Eslarn, Schönsee.

Hallamt Amberg.

Grenz-

Grenz- Maut- und Hallamt Fürth im Walde.

Incorporationen: a) Beimautamt Waldmünchen; b) Beimautamt Eschelkam; c) die Stationen Treffelstein und Lamm.

Grenz- Maut- und Hallamt Passau.

Incorporationen: a) Beimautamt Zwisel; b) Beimautamt Freyung; c) die Stationen Finsterau, Klein Philippsreuth, Bischofsreuth, Klafterstrasse, Breitenberg, Kohlstadt und Wegscheid.

Grenz-Mautamt Engelhardszell.

Incorporationen: die Stationen Wäsenurfar, Straß, Dietersdorf und Scheibelberg.

Hallamt Straubing.

Hallamt Regensburg.

Hallamt Stadt am Hof.

Inspektions-Bezirk Salzburg.

Grenz- Maut- und Hallamt Riedau.

Incorporationen: a) Beimautamt Waizenkirchen; b) Beimautamt Grieskirchen; c) die Stationen Estshofen, Michellenbach, Schabenred, Galsbach, Meckenhofen.

Grenz- Maut- und Hallamt Ried.

Incorporationen: a) Beimautamt Jeding; b) die Station Heft.

Grenz- Maut- und Hallamt Schwanenstadt.

Incorporationen: die Stationen Immling, Thalham, Nie-

Niederholzham, Spital vor Schwanenstadt, Agerbrücke, Oham und Neudörfl.

Grenz- Maut- und Hallamt Vöcklabruck.
Incorporationen: die Stationen Schöndorf, Aeßl auf der Straße bey Tymelkam, Seewalchen, Attersee, Parschalten, Müßling, Unterach und Loitl, Michl in der untern Burgau.

Hallamt Straßwalchen.

Grenz- Maut- und Hallamt Salzburg.
Incorporationen: a) Beimautamt Wacht bey Aich, resp. Jodlwacht; b) die Stationen Lände zu Salzburg, Hüttenstein, resp. Bazenhäusl, Strobl und Gschütt.

Grenz- Maut- und Hallamt Werfen.
Incorporationen. a) Beimautamt Radstadt; b) die Stationen Filzmoos, Mandling, Forstau, Gastein, Taxenbach, Fusch und Schößwend.

Grenz- Maut- und Hallamt Mauterndorf.
Incorporationen: a) Bergmautamt Tamsweg; b) Beimautamt St. Michael; c) die Stationen Lessach, Seethal, Kendlbruck.

Grenz- Maut- und Hallamt Niederndorf.
Incorporationen: a) Beimautamt Brunecken; b) die Stationen St. Valentin im Thale Prettau, St. Wolfgang im Rhain, Gassen bey Antholz, St. Magdalena im Gsisserthale, Kohlermühle, Welsberg,

berg, St. Vigili im Bazotten und St. Leonhard bey Koß.

Grenzmaut-Oberamt Kollmann.

Incorporationen: die Stationen Carfara, Plan, Seiß, Kastelruth, Rötteln, Flös und Saubach.

Grenz- Maut- und Hallamt Brixen.

Incorporationen: die Stationen Lurx und Untervintl.

Berichtigungen und Ergänzungen zum ersten Bande.

S. 57. Z. 13. v. u. füge hinzu: Nach den Berechnungen des um die Wissenschaften so vielfach verdienten Hrn. Pater Placidus in Regensburg ist das Gefälle der Donau von Ingolstadt bis Regensburg 110, von Regensburg bis Nieder-Altaich 150 Pariser Fuße. Von Nieder-Altaich bis Wien wird es von ihm zu 476 und von Wien bis Ofen zu 77 Par. F. angegeben, so daß also das ganze Gefälle von Ingolstadt bis Ofen = 873 Pariser Fuß ist.

S. 169. bey Renke, lies Salmo Wartmanni, statt Wartmannis. Man vergleiche den Artikel: Forelle, Salmo, in meinem Hand- und Addreßbuch für den Gewerbs- und Handelsstand des Königreichs Baiern.

S. 187.

S. 187. ist Z. 13. von unten die Zeile 1) der Hofstaat, welchen der König ernennt, wegzustreichen.

S. 197. ist nach d) hinzuzufügen: Für solche, die sich als Militair-Sanitäts-Individuen Verdienste erwerben, sind Ehrenzeichen des Militair-Sanitäts-Personales gestiftet, welche in goldenen und silbernen Medaillen bestehen.

S. 198. lies am Ende: Der Hofstaat des Königs besteht aus dem Obersthofmeister- Oberstkämmerer- Obersthofmarschall- den Oberst-Stallmeister-, Oberst-Ceremonienmeister-Stäben.

S. 205. ist Z. 16. von oben vor 2) zu lesen: Sohn: Maximilian, gebohren am 28. Nov. 1811.

S. 212. lies von unten Z. 2: 1) die politische Section mit den Bureaus der französischen und teutschen Ausfertigungen. Dagegen sind S. 217. Z. 13. 14. 15. auszustreichen. Zeile 2. lies dann statt: 1. 2)

S. 214. schalte Z. 2. von oben ein: die Kron-Fiskalate erholen und empfangen ihre Instruktionen in allen fiskalischen Prozessen bey dieser Sektion; in finanziellen erhalten sie aber ihre Weisungen von der Steuer- und Domänen-Sektion.

Ebend. Z. 9. von unten füge hinzu: Es hat sich vorzüglich damit zu beschäftigen, daß es die topographischen Materialien für Geschäftsmänner nutzbar macht, dann die in den Sammlungen sich zeigenden Lücken ergänzt

gänzt und nach und nach richtige, genaue und vollständige Karten von allen Theilen des Königreiches herzustellen sucht.

S. 217. ist vor II. einzuschalten: 5) Archive. Es bestehen nach der Organisation vom 26. Junius 1799. ein geheimes Haus- und Staats-Archiv und neben diesem ist 1812. ein Reichs-Archiv (Regbl. XXVI. 1812.) errichtet worden.

S. 222. Vor III. Ministerium des Innern schalte ein: Für die Revision oder Super-Revision aller Finanzrechnungen des Jahres 18$\frac{11}{12}$ und aller hierauf folgenden ist durch die Verordnung vom 21. Oktober 1812. (Regbl. LVIII. 1812.) ein eigener Ober-Rechnungshof bestellt. Es liegt ihm ob: a) die Prüfung und Beurtheilung sämmtlicher Finanzrechnungen in letzter Instanz; b) die endliche Bescheidung der gefaßten und beantworteten Rechnungs-Bedenken; c) die Aufsicht über die jährlichen Final-Abrechnungen der Beamten und über die damit in Verbindung stehende unnachsichtliche Beibringung der sich ergebenden Rechnungs-Bestände; d) die Sorge für die Herstellung möglichst genauer und vollständiger Lager- und Vormerkungsbücher und für deren richtige Fortführung; e) die Bearbeitung der dem Finanz-Ministerium über die Resultate der gepflogenen Abrechnungen jährlich vorzulegenden und mit einem diese Resultate erläuternden Hauptberichte zu begleitenden Uebersichten und Tabellen. Endlich f) die Bearbeitung

der

der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung der bestehenden Rechnungsform, jedoch mit Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäfts-Bedürfnisse.

S. 222. Z. 8. von unten füge hinzu: die Commission hat die Aufsicht über den zweckmäßigen und ununterbrochenen Betrieb des Münzwesens; zugleich hat sie besonders darüber zu wachen, daß die bey dem Hauptmünzamt geschlagenen Münzen immer nur in dem gesetzmäßigen Gehalte ausgeprägt und in das Publikum gebracht werden.

Ebend. Z. 4. v. u. setze bey: Diese Administration hat das Forst- und Jagdwesen im ganzen Königreiche zu leiten, ihr liegt die Sorge für die Erhaltung der Staatswaldungen, für ihre forstmäßige Benutzung und Verbesserung ob, sie hat die oberforstpolizeiliche Aufsicht über alle, der königlichen Souveränität unterworfenen Lehen-, Stiftungs- Communal- und Privat-Waldungen. Organe der Administration in Hinsicht auf Verwaltung sind die sämmtlichen Forst- und Jagdämter, die Forst-controllirenden Rent-Aemter und in oberstforstpolizeilicher Hinsicht die sämmtlichen Landgerichte und sonstigen Polizei-Behörden.

Von der General-Administration sind ausgenommen: a) das Jagdwesen in dem dem Könige vorbehaltenen Leibgehäge und die reservirten Jagden. Diese stehen unter der zum Ober-Ceremonienmeister-Stab gehörigen Hof-Jagd-Intendanz; b) diejenigen Forst-Bezirke,

zirke, welche in den südlichen Kreisen der General-Salinen-Verwaltung zur privativen Forst-Administration überlassen worden sind.

Zu S. 222. Z. 2. von unten: Diese verwaltende Stelle hat für die Handhabung der Vollziehung der Gesetze zu sorgen, welche sich auf das Zoll- und Mautwesen und die übrigen damit verbundenen Auflagen beziehen. Sie beobachtet die Handelsverhältnisse und den Zug des Verkehrs und liefert die hierauf sich beziehenden staatswirthschaftlichen Uebersichten.

Ebend. Z. 10. unten. Diese Verwaltungs-Stelle hat die oberste Aufsicht und Leitung über die Salz-Fabrikation von allen Baierischen Salinen, über den Salzhandel im Inlande und in das Ausland, über das Salinen-Rechnungswesen, die Salzbergwerke, die Salinen-Steinkohlenwerke und die Salinen-Forst-Inspektionen Reichenhall, Rosenheim, Hall und Hallein.

Ebend. Z. 4. von oben: Unter dieser Stelle stehen alle königl. Berg- und Hüttenwerke; sie übt auch die oberste Berg-Polizei für die gemeinschaftlichen Etablissements des Reiches.

Seite 236. Z. 11. von unten lies nach Notarien: den Vortrag über Todesurtheile zur allerhöchsten Bestätigung oder Begnadigung, bey höchsten Entscheidungen der Gerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Jurisdiktionen, die Ermäßigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Ge-

richts-

richtsbarkeit oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit sie sich nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters eignen, die Untersuchung aller Fragen, welche von den Gerichtshöfen dem Könige zur Entscheidung überlassen werden, alle Rekurse über verweigerte oder verzögerte Justiz, die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Großjährigkeits-Erklärung, Legitimation, Moratorien u. s. f., mit dem Ministerium des Innern den gemeinschaftlichen Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Landgerichts-Bezirke und über das gesammte Landgerichts-Personal-Wesen.

S. 236. Z. 8. v. u. Er führt auch als Großrichter den Vorsitz bey den peinlichen Gerichten in peinlichen Fällen der mediatisirten Fürsten und Grafen.

S. 237. Z. 1. v. u. lies nach: Unmittelbar an das Kriegs-Ministerium berichten: das General-Auditoriat, der Kriegs-Oekonomie-Rath, die General-Lazareth-Inspektion, die General-Commando's, der General-Staab, die Hatschier-Leibgarde, die Artillerie-Brigade, die Zeughaus-Hauptdirektion, die Commandantschaften München und Passau, das Cadetten-Corps.

S. 251. ist zu bemerken, daß München vier Polizei-Commissäre und vier besondere Polizei-Inspektoren hat. (Regbl. LXV. 1812.

S. 272. Das organische Edikt vom 16. August 1812. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit stellt die Vorschriften über die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit a) durch die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren und diejenigen, welche diesen gleich gestellt werden, b) durch die zu Herrschafts-Gerichten berechtigten Majorats-Besitzer und der ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen, c) durch die übrigen, zu einem geringern Grade der Gerichtsbarkeit befugten Gutsherren in ein umfassendes und vervollständigtes Gesetz zusammen. Dieses gibt Titel I. allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit geht (§. 1. 2.) nur vom Souverain aus; nur er kann dazu ermächtigen. Diese Ermächtigung gründet sich: a) auf k. Deklarationen oder Edikte; b) besondere Lehen-Verleihungen, c) den vom Souverain anerkannten Besitzstand. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich (§. 16.) in 2 Hauptgattungen: I. Herrschaftsgerichte a) erster Klasse, der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, b) zweiter Klasse, der Majorats-Besitzer und adelichen Kron-Vasallen.

Von den Herrschaftsgerichten erster Klasse müssen (§. 17.) die Verfügungen des Edikts über die Gerichts-Purifikation befolgt werden. Zur Bildung der Herrschaftsgerichte der zweiten Klasse wird (§. 18.) wenigstens eine Zahl von 300 gerichtsgesessenen Familien erfordert, welche mehrere zusammenhängende, ediktmäßig gebil-

gebildete Gemeinden ausmachen. Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen. Der II. Titel zeichnet den Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichte und handelt 1) von den Herrschaftsgerichten erster Klasse als Gesetz vollziehenden Behörden im Allgemeinen. Die mediatisirten Fürsten ꝛc. die auf die Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz. In peinlichen Fällen steht ihnen, wenn sie im Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu, die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Appellations-Gericht zur Aburtheilung eingeschickt. (§§. 25. 26.) Die Oberaufsicht über die Justizverwaltung dieser Gerichte haben (§. 27.) die k. Appellations-Gerichte; doch darf der Gutsherr von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, besonders aber von dem Zustand des Vormundschafts- Depositen- und Hypotheken-Wesens, Einsicht nehmen, um die Abstellung befundener Mängel veranlassen zu können. Die Lokal- und Distrikts-Polizey haben sie in ihren Bezirken gleich den königl. Landgerichten unter unmittelbarer Aufsicht der einschlägigen General-Commissariate. An diese geht auch in Administrativ-Justizsachen die Appellation. Der Aufsicht dieser Commissariate sind sie auch in der Ausübung der Kirchenpolizey nach den königl. Verordnungen unterworfen. Die niedere Curatel des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Cultus, der Erziehung und Wohlthätigkeit steht den Gutsherren nach den

königl.

königl. Gesetzen zu; in Ansehung derselben sind sie den General-Commissariaten gleichfalls untergeordnet, und die Kreis-Stiftungs-Ober-Curatel hat die Befugniß, wenn aus der Einsicht der eingesandten Rechnungs-Duplikate der Verdacht einer unstatthaften Verwendung oder unordentlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens geschöpft worden ist, die einschlägigen Rechnungs-Belege und nähern Aufschlüsse zu fordern (§. 54. ff.).

Den Herrschaftsgerichten zweiter Klasse (Kap. II. §. 66. ff.) kommen folgende Vorrechte nicht zu. Bey Verbrechen und Vergehen haben sie das Recht der Ergreifung und vorläufigen Detention und müssen die Angeschuldigten binnen 48 Stunden an das einschlägige Untersuchungs-Gericht ausliefern. Weil diese Gerichte in der höhern Instanz unmittelbar den königl. Appellations-Gerichten untergeordnet sind, so sind in dieser Hinsicht die Vorzüge der Justiz-Kanzleien auf sie nicht anwendbar. Die Consistorial-Gerichtsbarkeit gebührt ihnen nicht. Die Ortsgerichte sind (Kap. III. §. 71 ff.) bloße Vollziehungs-Behörden, die den königl. Landgerichten oder den ihnen gleich gestellten Herrschaftsgerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind. Die Ortsgerichte haben den Distrikts-Gerichten, denen die unmittelbare Aufsicht über sie zusteht, die über ihre Justiz- und Polizey-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle 3 Monate einzusenden; von diesen gehen sie in Justizsachen mit den etwa nöthigen Bemerkungen an das

Appellations-Gericht, in Polizey-Sachen an das General-Kreiskommissariat. Diese Stellen erlassen die etwa erforderlichen Zurechtweisungen. Die Ortsgerichte haben (II. §. 77 ff.) weder in peinlichen Fällen, noch streitigen Civil-Gegenständen, die Gerichtsbarkeit. Landgerichtliche Urtheile gegen gutsherrliche Hintersassen werden von ihnen auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt. Die Ortsgerichte haben auch die Vollstreckung bey liquiden Gerichts- und Grundgefällen und andern unbestrittenen gutsherrlichen Leistungen, auch bey liquiden Dominikal-Renten anderer Grundherrschaften, die in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen, mit Vorbehalt der den königl. Rentämtern zustehenden Befugnisse. Die Liquidität der beizutreibenden Gefälle muß aus den durchgehends einzuführenden Einschreibe-Büchlein der Hintersassen deutlich erhellen. Die Handlungen der Gerichtsbarkeit, die nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekrete selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen im Wirkungskreis des Ortsgerichts. Das Edikt bestimmt, was darunter begriffen ist und die Bedingungen, welche zu beobachten sind (§. 87. ff.). In der Ortspolizei-Verwaltung (III. §. 96. ff.) stehen diese Gerichte unter unmittelbarer Aufsicht der königl. Land- und Herrschaftsgerichte. Eine Geldstrafe von mehr als 5 fl. oder einen Polizei-Arrest von mehr als acht Tagen dür-

dürfen sie ohne Bestätigung des Land- oder Herrschafts-gerichts nicht verhängen, u. s. w.

Die Inhaber der Herrschaftsgerichte erster Klasse (Tit. II. von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte, Kap. 2. §. 143.), welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben, müssen die Justiz-Kanzleien als förmlich konstituirte Collegien bilden und wenigstens mit einem Direktor und 2 Kanzleiräthen versehen seyn. Diese Herrschaftsgerichte richten sich nach dem analogen Verhältniß der neuern Landgerichte im Inn- Salzach- und Unterdonaukreise und nach der Verordnung vom 31sten August 1810. (s. oben S. 266.) Gerichts-Bezirke mit mehr als 11000 Einwohnern sollen mit einem Herrschaftsrichter, Adjunkten und Aktuar, die von 7—11000 neben dem Herrschaftsrichter mit einem Aktuar, die Bezirke mit weniger als 7000 Einwohnern mit einem Herrschaftsrichter versehen seyn, dem ein verpflichteter Schreiber beizugeben ist. Bey den Gerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, muß auch noch ein Criminal-Adjunkt angestellt werden. Bey amtlichen Ausfertigungen führen diese Gerichte ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: K.(öniglich) B. (aierisches) fürstl. oder gr. (äfliches) oder fr. (eiherrliches NNes Herrschafts-Gericht.

Die Ortsgerichte werden bloß mit einem Beamten besetzt. Als Aktuar kann ein Skribent in das Handgelübd genommen werden; in dessen Ermangelung sind nach

der

der Gerichtsordnung zwey männliche großjährige Zeugen, die lesen und schreiben können, beizuziehen. In amtlichen Ausführungen führen die Ortsgerichte ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: Ortsgericht N. N. im Land- (Herrschafts-) Gerichte N. N. Der IV. Titel handelt vom Aufhören der gutsherrlichen Rechte.

Seite 284. vor: Von den Ständen des Reichs — Dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, Kronbeamten des Reiches, welcher seinen Sitz zu Regensburg hat, und dessen Dienst-Personale, sind durch die königl. Deklaration vom 27. März 1812. besondere Rechte und Immunitäten bewilligt worden.

Zu S. 285. Die durch den Militär- und Civil-Verdienstorden bis zum Ritter einschlüßig vertheilten Grade werden als solche Auszeichnungen angesehen, welche diejenigen, die nicht schon früher einer Adels-Klasse einverleibt waren, von nun an zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person und unter verfassungsmäßiger Einschränkung auch zur Forterbung des adelichen Titels berechtigen.

S. 286. Nachdem der Termin zur Eintragung in die Adels-Matrikel mehrmals verlängert worden war, erschien am 3. Julius 1813. Vormittags ein Reichsherold im Geschäftssaal des Reichsheroldenamtes, um den Befehl Sr. Maj. des Königs vom 13. Okt. 1812. die am 1. Julius zu schliessenden Adels-Anmeldungen betreffend,

vor-

vorzulegen und zu vernehmen, was nunmehr nach dieser verflossenen letzten Frist abermals zu verkünden seyn möchte. Nach reiflicher Berathung und eingegangener genauen Kundschaft aller neuesten Anmeldungen, die bis zu diesem Tage eingelangt seyn konnten, wurde hierauf beschlossen: daß alle Adelstitel, welche zur Stunde nicht bey dem Reichsheroldenamte zur Eintragung angemeldet worden sind, soferne sie nicht auf neue seit 3 Monaten erst extradirte Verleihungen oder unmittelbare königl. Befehle begründet werden können, als erloschen erklärt und in den öffentlichen Urkunden und künftigen Staatshandbüchern gelöscht seyen. Sollte sich aber ferner gleichwohl noch Jemand solcher ungültiger Titel oder nicht zugestandener Grade öffentlich bedienen wollen: so wird gegen denselben vom Reichsheroldenamte ein öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlicher Verruf durch den Kronfiskal eingeleitet werden. Wer sich gegen die definitiven Verfügungen oder Erkenntnisse beschwert vermeinen sollte, die in diesen Angelegenheiten vom Reichsheroldenamt als einem Oberhof in Adelssachen ergehen, kann binnen einem Fatale von 2 Monaten den Rekurs unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergreifen. (Regbl. Nro. XXXVIII. 1813.)

S. 286. Z. 8. v. o. sind noch das Edikt d. d. München 21. Dec. 1811. (Regbl. I. 1812.), die Erläuterung vom 22. April 1812. (Regbl. XXII.) und vom 24. August 1812. nachzutragen.

S. 286.

S. 286. Z. 16. von oben lies: Ueber das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern spricht das Edikt vom 6. Jan. 1812. aus. (Regbl. V. d. J.). Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches man entweder durch die Geburt, oder durch Naturalisirung erwirbt. Das baierische Staatsbürgerrecht kann ohne das Indigenat nicht ausgeübt werden und geht mit dem Verluste von diesem zugleich verloren. Auch wird noch die verfassungsmäßige Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte 21ste Jahr, erfordert, und endlich muß der Staatsbürger-Eid (Constitution I. §. 8.) geleistet worden seyn, von welchem sogleich mehr gesagt werden wird.

Derjenige Baier, der den sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, hat die Ansprüche auf die Rechte eines Baierischen Staatsbürgers erworben: a) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathschlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten zu Verwaltungsstellen in den Gemeinden; b) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreisversammlungen, Kreis-Deputationen und der National-Repräsentation; c) zur Fähigkeit für die Kreis-Deputationen und die National-Repräsentation ernannt zu werden; d) zu Staatsämtern; e) zu Kron- und Hofämtern; f) zu geistlichen Pfründen.

Jeder eingeborne Baier und Jeder, der das baierische Indigenat nach den gesetzlichen Bestimmungen erlangt,

langt, muß, nach zurückgelegtem 21sten Jahr, um der Staatsbürger-Rechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsitzes in das Staatsbürger-Register sich eintragen lassen und den verfassungsmäßigen Eid, der Constitution und den Gesetzen zu gehorchen, dem Könige treu zu seyn, persönlich leisten. Selbst die Prinzen des königlichen Hauses sind davon nicht ausgenommen; nur leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem 18ten Jahre unmittelbar in die Hände des Königs. In eben dieselben legen ihn die Majorats-Besitzer ab. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizey-Direktion oder dem Commissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter. Wer den Eid nicht geleistet hat, wird weder zum Dienst-Eide, noch zu einer Gemeinde- Kreis- und National-Versammlung zugelassen. Auch die in der Armee dienenden, sowohl Eingebohrne als diejenigen, welche das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem 21sten Jahre bey dem Commandanten ihres Regiments oder Bataillons, mit Beiziehung des Auditors, diesen Eid leisten.

Die Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen, derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürgerrecht verbundene Pflichten und die auf die Verbrechen gegen den Staat gesetzten Strafen vorangehen und dabey eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Der

Der IV. Titel handelt von den rechtlichen Verhältnissen Baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen. Nach dem Artikel XXV. darf Niemand, der in Baiern das Staatsbürger-Recht oder auch nur das Indigenat besitzt, ohne königl. Einwilligung a) das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate erwerben oder das erlangte beibehalten; b) in keine fremden Civil- oder Militärdienste treten oder in denselben bleiben; c) von keiner auswärtigen Macht Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen. Dieselbe strenge Verbindlichkeit haben auch diejenigen, welche in Baiern Lehen besitzen.

Diejenigen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, müssen a) in ihr ursprüngliches Vaterland zurückkehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden; b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übertreten wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Alliirte zu dienen; c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern und dessen Alliirte trit. Wer sich, ohne ausdrückliche königl. Erlaubniß, in einem fremden Staate naturalisiren läßt, oder in demselben in Civil- oder Militärdienste eintrit, wird nach den königl. Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder

Ueber-

Uebertreten in fremde Dienste behandelt. Haben solche Individuen zum Landes-Adel gehört, oder sind sie mit Titeln und Ordenszeichen geziert gewesen, so werden sie aus den Adels- und Ordens-Registern ausgestrichen und ihrer Titel verlustig erklärt. Jeder Baier, der bey einem, gegen sein Vaterland ausgebrochenen Kriege, gegen dieses und seine Verbündete Dienste leistet, ohne zuvor vorschriftsmäßig aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, soll als Staatsverräther behandelt und als solcher gesetzlich bestraft werden.

Königliche Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine persönliche bleibende Ansäßigkeit in dem Staate damit verbunden ist und es unbeschadet den Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Wer in einem fremden Lande domicilirt ist und diesem durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann im Königreiche das Staatsbürger-Recht weder erben, noch beibehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehenverbindung gänzlich entsagt zu haben und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum Rheinbunde nicht gehörigen Staates im Umfange des Königreiches eigene oder lehenbare Güter und erklärt, im Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine im Königreiche gelegenen Allo-

dial-

dial-Besitzungen entweder an ein allen Unterthans-Pflichten unterliegendes Glied seiner Familie mit vollem Eigenthum abtreten, oder sie einem andern königlichen Unterthan, es sey im Wege des Kaufes oder Tausches, überlassen. Der XXXVIII. Art. setzt den Zeitpunkt hierin fest.

Die von jedem mediatisirten Fürsten ꝛc. zu veräusfernden Güter müssen, nach dem Art. 27. der Bundes-Akte, zuerst dem Könige angetragen werden. Der Verkauf ist erst dann gültig, wenn sich dieser in Zeit von 6 Monaten nach dem Angebothe für die Annahme nicht erklärt hat. In der Zwischenzeit verbleibt solchen auswärtigen Güter-Besitzern der Genuß der bürgerlichen Rechte unter den gesetzlichen Bedingungen. Ein in den rheinischen Bundesstaaten domicilirter Unterthan, der im Königreiche Güter besitzt, kann diese Güter unter den verfassungsmäßigen Verhältnissen als Forensis ferner im Besitze und Genuße behalten.

Der V. Titel des Edikts handelt von den Verhältnissen der Fremden.

Von S. 288. dient von Zeile 7. v. u. an zur Berichtigung: Die Verordnung, die Concurs-Prüfungen der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten ist durch eine neuere vom 21. März 1812. (Regbl. XX. d. J.) theilweise verändert worden. Nach der letztern besteht in der Residenz am Sitz der königl. geheimen Ministerien eine eigene Central-Prüfungs-Kommission, wel-

welche die den Rechts-Candidaten vorzulegenden Fragen und Aufgaben zu entwerfen, die Ausarbeitungen der Geprüften zu censiren, und hiernach die Classifikation vorzunehmen hat. Diese Kommission besteht aus einem vom Könige zu benennenden geheimen Rathe, als Vorstand, und 5 Kommissarien, wovon 1 Rath von der Lehen- und Hohheits-Sektion, ein Rath von der Kirchen- und 1 von der Polizei-Sektion durch den Minister der auswärtigen und innern Angelegenheiten, zwey Individuen aber durch den Justiz-Minister für jede einzelne Concurs-Prüfung abgeordnet werden. Es ist jährlich nur eine Concurs-Prüfung, die jedesmal mit dem 1sten November ihren Anfang nimmt. Die Prüfung selbst geschieht, wie bisher, am Sitz der kön. Kreis-Commissariate; die Wahl der Kreishauptstadt steht dem Candidaten frey. Zu jedem Concurse bestimmen die General-Commissäre einen Rath und ebenfalls die Präsidenten der Appellations-Gerichte einen, welche den Candidaten die Aufgaben vorlegen, die Ordnung handhaben und besonders darüber wachen, daß jeder Candidat seine Ausarbeitungen ohne fremde Beihülfe selbst fertige. Der Gebauch von Compendien und Skripturen wird nicht geduldet; jedoch die Einsicht und Benutzung der Gesetzbücher, Regierungsblätter und Generalien-Sammlungen gestattet. Es werden 6 Fragen aus dem Civil-Rechte, 6 aus dem Civil-Prozeß, eine aus dem Criminal-Rechte und eine aus dem Criminal-Prozeß gegeben, und endlich ein lythographirter Akt zur Probe-Relation ausgetheilt, sofort

wei-

weiter 5 Fragen aus dem Baierischen Staatsrechte, 2 aus dem Lehenrechte, 3 aus dem Kirchenrechte, 10 aus den übrigen administrativen Zweigen, und gleichfalls ein Thema zur praktischen Ausarbeitung vorgelegt.

Bey der Censur und Classifikation sollen 6 Noten und Classen angenommen werden. Die Candidaten, welche sich in die 5te Classe reihen, werden zu einer weiteren Prüfung verwiesen; diejenigen hingegen, welche in die 6te fallen, ganz rejicirt. In dem Gutachten über das Resultat der Prüfung sind auch Beurtheilungskraft, Darstellungsgabe, Styl und Rechtschreibung ausdrücklich zu bemerken, auch die nachgewiesenen praktischen Kenntnisse, die Zeugnisse über Studien, Fleiß und Sitten, zu berücksichtigen. Die praktischen Ausarbeitungen sollen bey der Computation so hoch als 5 Fragen anzuschlagen seyn. Die Prüfungs-Akten werden von dem Vorstand der Central-Prüfungs-Commission je nach den verschiedenen Fächern an die abgeordneten Commissäre zum Gutachten vertheilt, die Bestimmung der endlichen Qualifikations-Noten aber und die Classifikation der Candidaten wird in collegialen Sitzungen durch Stimmenmehrheit entschieden. Das Sitzungs-Protokoll wird mit einer detaillirten Classifikations-Tabelle dem Ministerium des Innern und der Justiz zur Genehmigung und weiteren Verfügung vorgelegt, damit die Resultate theils in den Dienst-Qualifikations-Büchern vorgemerkt, theils den General-Commissariaten und Appellations-Gerichten zur Eröffnung an die Candidaten und zur Ausstellung der

geeig-

geeigneten Prüfungs-Zeugnisse mitgetheilt werden. Auch fernerhin soll bey allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Dienstes-Stellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, bey welchen die Vollendung akademischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungs-Revisionen ausgemittelten Qualifikations-Noten die erste und vorzüglichste Rücksicht genommen werden. Was das Verhältniß zwischen den Candidaten früherer und späterer Concurse in Beziehung auf die Reihenfolge für das Einrücken in den wirklichen Dienst betrifft, so wird die Priorität in der Regel vor Allem durch den Vorrang der Classe und in einer und derselben Classe durch die Zeit der Prüfung entschieden. Bey der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualifikation der im Dienste des Staates angestellten und verwendeten Individuen sind auch die bey den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Adspiranten mit Bemerkung der Zeit und des Orts ihrer Prüfung zu verzeichnen und zu charakterisiren und diese Verzeichnisse an die Ministerien des Innern und der Justiz zum sachdienlichen Gebrauch mit vorzulegen. Auch muß jeder supplicirende Candidat mit seinem Gesuche und bis zur wirklichen Anstellung jährlich ein Zeugniß einreichen, daß und wie er sich seit der bestandenen Concurs-Prüfung in seinem Fache nützlich beschäftigt habe. Die Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung bey den Justiz-Kanzleien ehemaliger Immediaten angestellten Individuen wird bey dem königl.

Appella-

Appellations-Gericht gewürdigt. Die königl. Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justiz-Ministeriums. Bey den Herrschaftsgerichten wird die persönliche Qualifikation der Beamten gemeinschaftlich durch das königl. General-Kreiskommissariat und durch das Appellations-Gericht wie bey den Landgerichten untersucht. Beide Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung. Um bey den Herrschaftsgerichten angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bey Besetzung der unmittelbaren königl. Gerichtsstellen erfordert werden; der Gutsherr ist jedoch bey der Auswahl aus den für den Staatsdienst geprüften Candidaten an die Ordnung der Classifikation nicht gebunden. Auch der Gutsherr, wenn er das Richteramt selbst übernehmen will, muß sich gleich andern Adspiranten der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse unterwerfen, wenn nicht etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnedem ausser Zweifel setzen. Die Verpflichtung der Mitglieder der Justiz-Kanzleien geschieht durch einen königl. Commissär des betreffenden Appellations-Gerichts. Bey dem General-Kreis-Commissariat hingegen werden die Beamte der Herrschaftsgerichte unmittelbar verpflichtet. Dieses ist auch der Fall bey dem Gutsherrn, der das Richteramt selbst übernimmt. Die Herrschaftsbeamten leisten ihrem Gutsherrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das organische Edikt über die guts-

herr-

herrlichen Rechte und die Gesetze des Reiches gegen den Gutsherrn auflegen.

Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, die Herrschaftsrichter und die Criminal-Adjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstes-Kategorie gleiche Ansprüche auf denselben Standes- und Dienstes-Gehalt, auf eine gleiche Perpetuität des Gehaltes und auf die Pensionirung ihrer Hinterlassenen. Sie können nur wegen Vergehungen nach vorgängiger Untersuchung und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Civil-Adjunkte und Aktuare dieser Herrschaftsgerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichts-Adjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältnisse. Die Bestallungen der Herrschaftsbeamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen. Die Gutsherren können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

Alle diese Beamten concurriren mit den in gleicher Kategorie stehenden unmittelbaren königlichen Beamten bey der Beförderung in den Staatsdienst. Die Quiescirung der Herrschaftsbeamten kann von dem Gutsherrn nach den für die unmittelbaren königl. Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden; doch hat er solches dem General-Kreiskommissariat sogleich anzuzeigen. Die Civil-Adjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben und die Aktuare

können von dem Gutsherrn nach verlängerter Anzeige an das General-Kreiskommissariat entlassen werden. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinem Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

Bey den Ortsgerichten steht die Untersuchung der Fähigkeit und die Bestätigung der Ortsbeamten dem General-Kreiskommissariate zu. Die Aspiranten zu diesen Stellen müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von mehreren Jahren nachweisen, dann bey der Prüfung über die Kenntnisse der Dienstes-Funktionen eines Ortsbeamten hinlängliche Fähigkeits-Zeugnisse erhalten haben. Die Ortsbeamten werden aus Auftrag des königl. General-Kreiskommissariats bey den Land- oder Herrschaftsgerichten verpflichtet und leisten ihrem Gutsherrn den §. 155. des organischen Edikts über gutsherrliche Rechte vorgeschriebenen Eid. Die Bestimmung des Gehaltes wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Ortsbeamten überlassen. Auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche. Die Heiraths-Bewilligung hängt von dem Gutsherrn ab. Von jeder Entlassung hat der Gutsherr die Anzeige an das königl. General-Kommissariat zu machen.

Bey Justiz-Behörden sollen in der Concurs-Prüfung tüchtig befundene Individuen, welchen zu ihrer bessern Befähigung auch der Acceß Anfangs bey Stadt- und sodann bey Appellations-Gerichten auf ihr Ansuchen bewilligt wird, zu Stadtgerichts-Protokollisten,

Ap-

Appellations-Gerichts-Sekretarien und Registratoren in Vorschlag gebracht werden. Verordn. vom 4. Septbr. 1812. Rgbl. XXXXIX.

Die Stadt-Gerichts-Accessisten sollen Anfangs als Aktuare bey wichtigen Civil-Commissionen, Zeugen-Vernehmungen, Vergleichs-Versuchen, Auseinandersetzung verwickelter Verlassenschafts-Verhandlungen u. dergl. sodann auch zu Registratur-Arbeiten, zu Führung der Raths-Sitzungs-Protokolle, zu Obsignationen und Inventuren verwendet werden. Nach erlangter Fertigkeit in diesen Geschäften hat der Gerichtsvorstand den Accessisten allmählig wichtigere Geschäfte anzuvertrauen, ihnen die Schlichtung der sogenannten mündlichen Verhörs-Processe, kleinere Verlassenschafts-Verhandlungen, bey bewiesener Fertigkeit auch Commissionen in Civil-Gegenständen zu übertragen, sie mit berathender Stimme zu den Gerichtssitzungen zuzulassen und ihnen geschlossene Akten zum Vortrag und Gutachten, jedoch entweder mit Beyordnung eines zuverläßigen Correferenten oder wenigstens unter genauer Controlle in Hinsicht der Vollständigkeit des Akten-Auszuges zuzustellen.

Auf ähnliche Weise ist in Hinsicht der Criminal-Gegenstände zu verfahren. Wirkliche Criminal-Commissionen sollen ihnen jedoch ohne königliche Bewilligung nie übertragen werden. Der Gerichts-Vorstand hat die Erlaubniß hiezu mittelst eines an das vorgesetzte Appellations-Gericht zu erstattenden und von diesem mit Gutachten einzufordernden Berichts höchsten Orts zu erhoh-

len

len ꝛc. Verordn. vom 29. Sept. 1812. Rgbl. LIII. deſſ. Jahrs.

S. 298. Z. 12. von unten Hier iſt auch die Verordnung vom 2. December 1810. (Rgbl. d. J. S. 1447. 48. nachzuſehen.

S. 299. Die Prüfungen für den Stiftungs- und Communal-Dienſt ſind künftig auf eine (Verordnung vom 24. December 1811.) beſchränkt.

S. 301. Die Berechnung der Dienſtjahre der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit hat die Verordnung vom 3. Auguſt 1812. (Rgbl. XXXXIV. 1812.) noch näher feſtgeſtellt.

S. 314. Die Kanoniker aufgelößter Collegiat-Stifter ſind von der Prüfung zum Concurſe nicht befreit. Verordn. vom 24. April 1812. Nach der Verordnung vom 5. May 1813. werden inländiſche katholiſche Prieſter, welche die in der Verordnung vom 30. December 1806. vorgeſchriebenen übrigen Bedingungen genau erfüllt haben, ſchon nach achtjähriger im Inlande ausgeübter Seelſorge zu den künftigen allgemeinen Prüfungs-Concurſen der Pfarramts-Candidaten zugelaſſen werden. Die zweckmäßige Beſetzung der Prediger-Stelle beabſichtigt die Verordnung vom 26. März 1812. Rgbl. d. J. XXI. Alle wichtigeren katholiſchen Prediger-Stellen werden künftig nach den Reſultaten beſonderer, d. h. von den allgemeinen Pfarramts-Concurſen verſchiedener Concurſe beſetzt werden. Dieſe Concurſe werden nach dem von Zeit zu Zeit eintretenden Bedürfniſſe im Regierungsblatte öffentlich ausgeſchrieben und in den Städten München, Bamberg, Salzburg und Insbruck gehalten werden.

Dienstgehalt.

Waisen
ttwen-

des	in III. Jahrzehend des Dienstes in ein	
tes- von it	Standes- gehalt von $\frac{9}{10}$ mit	Dienstes- gehalt von $\frac{1}{10}$ mit
	fl.	fl.
	90	10
	180	20
	270	30
	360	40
	450	50
	540	60
	630	70
	720	80
	810	90
	900	100

Sch

